



**632 KLS 2/14**

6500 Js 100/13

Verb. mit

632 KLS 3/14= 6500 Js 15/14 und

632 KLS 7/14= 7452 Js 9/14

Nebenklägerinnen:

1. E. R.
2. L. C. G.
3. C. S.

**Landgericht Hamburg**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In der Strafsache

gegen

**D. K. A. M.**

geboren am 1987

in H.

wegen Zuhälterei pp.

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 32, als Jugend-  
schutzkammer, nach 49 Verhandlungstagen in der Sitzung vom 16. Ap-  
ril 2015, an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weißmann  
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Dr. Wiese

als beisitzende Richterin,

Richterin am Landgericht Benik  
als beisitzende Richterin,

Frau W. und Herr K.  
als Schöffen,

Staatsanwältin Basdorf  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt <leer>  
als Verteidiger,

Rechtsanwalt <leer>  
als Nebenklägervertreter zu 1),

Rechtsanwältin <leer>  
als Nebenklägervertreterin zu 2),

Rechtsanwalt <leer>  
als Nebenklägervertreter zu 3),

Justizobersekretärin <leer>  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte D. M. wird wegen schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Betrug in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei, versuchter Nötigung, versuchtem Betrug, vorsätzlicher Körperverletzung, sexueller Nötigung, Besitzes kinderpornographischer Schriften und unerlaubtem Besitz von Munition gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Satz 1 Waffengesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

**7 (sieben) Jahren und 9 (neun) Monaten**

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen L. G., C. S. und E. R.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Neben- und Adhäsionsklägerin L. G. einen Betrag in Höhe von 104.454,36 € sowie Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit dem 30.9.2014 zu zahlen. Es wird dem Grunde nach festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, die ihm von der Adhäsionsklägerin übergebenen aus ihrer Prostitutionsausübung stammenden Geldbeträge zu erstatten. Im Übrigen wird von der Entscheidung abgesehen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Angeklagte trägt die durch den Adhäsionsantrag entstandenen besonderen Kosten sowie die hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen der Adhäsionsklägerin L. G..

#### Angewandte Vorschriften:

§§ 177 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5, 181 a Abs. 1 Nr. 1, 184 b Abs. 4 S.2, 223 Abs. 1, 232 Abs. 1 S.2, Abs. 4 Nr. 1, 240 Abs. 1 bis 3, 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 22, 23, 52, 53 StGB, 52 Abs. 3 Nr.2 b WaffG, § 823 Abs. 2 BGB.

|   |    |
|---|----|
| I. Zur Person   | 6  |
| II. Zur Sache   | 7  |
| A. Einführung   | 7  |
| B. Komplex C. S. Anklage vom 4.3.2014                           | 14 |
| 1. Fall 1 der Anklage – Körperverletzung –                      | 17 |
| 2. Fall 2 der Anklage – sexuelle Nötigung –                     | 18 |
| C. Komplex L. G. - Fall 1 der Anklage vom 24.1.2014             | 25 |
| I. Vorgeschichte  | 25 |
| II. Tatgeschehen  | 34 |
| D. Komplex E. R. -Fälle 2 bis 10 der Anklage vom 24.1.14        | 44 |
| I. Vorgeschichte  | 44 |
| II. Tatgeschehen  | 48 |
| Fall 2 der Anklage vom 24.1. 2014 (Revolver)                    | 48 |
| Fall 10 der Anklage vom 24.1.2014 (Prostitution der E. R.)      | 52 |
| Eingestellter Fall 3 der Anklage vom 24.1.2014 (Bambusstock)    | 56 |
| Eingestellter Fall 4 der Anklage vom 24.1.2014 (Bauchschläge)   | 58 |
| Eingestellter Fall 5 der Anklage vom 24.1.2014 (Brotmesser)     | 58 |
| Eingestellter Fall 6 der Anklage vom 24.1.2014 (Beißen)         | 58 |
| Eingestellter Fall 7 der Anklage vom 24.1.2014 (Gürtel)         | 58 |
| Eingestellter Fall 8 der Anklage vom 24.1.2014 (Kneifen)        | 58 |
| Eingestellter Fall 9 der Anklage vom 24.1.2014 (Kugelschreiber) | 59 |
| E. Fall 11 der Anklage vom 24.1.2014 – Großeltern –             | 63 |
| I. Vorgeschichte  | 63 |
| II. Tatgeschehen  | 70 |
| F. Fall 12 der Anklage vom 24.1.2014 – Besitz von Patronen –    | 82 |
| G. Anklage vom 14.4.2014 – Besitz von Kinderpornographie -      | 82 |
| III. Beweiswürdigung  | 86 |
| A. Einlassung des Angeklagten                                   | 86 |
| B. Beweiswürdigung zur Anklage vom 24.1.2014                    | 97 |
| 1. Würdigung der Einlassung                                     | 97 |

|  |     |     |
|--|-----|-----|
| 2. Zu Fall 1,2 und 10                        |     | 100 |
| a) Glaubhaftigkeit E. R.                     |     | 101 |
| b) Glaubhaftigkeit von L. G.                 |     | 114 |
| aa) E. R.                                    | 125 |     |
| bb) V. G.                                    | 129 |     |
| cc) A. K.                                    |     | 133 |
| dd) C. S.                                    | 135 |     |
| ee) T. O.                                    | 137 |     |
| ff) R. Z.                                    |     | 138 |
| gg) H. S.                                    | 138 |     |
| hh) A. S.                                    |     | 139 |
| ii) S. B.                                    | 140 |     |
| jj) C. G. und O. F.                          | 142 |     |
| kk) weitere Beweismittel                     |     | 143 |
| (1) WhatsApp- Nachrichten                    |     | 143 |
| (2) Dokumente                                |     | 145 |
| (3) Kontounterlagen pp                       |     | 152 |
| (4) Briefe                                   |     | 153 |
| (5) Erkenntnisse aus der TÜ                  |     | 155 |
| 3. Fall 11 (vers. Betrug z.N der Großeltern) |     | 157 |
| 4. Fall 12 (Munitionsbesitz)                 |     | 162 |
| 5. Subjektive Seite                          |     | 163 |
| C. Anklage vom 4.3.2014 ( C. S.)             | 164 |     |
| D. Anklage vom 14.4.14 (Besitz von Kipo)     |     | 183 |
| E. Gesamtwürdigung                           |     | 183 |
| F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit        |     | 191 |
| G. Hilfsbeweis Antrag                        |     | 196 |
| IV. Rechtliche Würdigung                     |     | 198 |
| V. Strafzumessung                            |     | 200 |
| VI. Adhäsionsanspruch                        |     | 211 |
| VII. Kosten-und Auslagenentscheidung         |     | 213 |

**Gründe:**

## I.

Der heute 27 Jahre alte Angeklagte ist in H. geboren und wuchs zusammen mit seinem sechs Jahre jüngeren Bruder M. bei seinen Eltern in H. auf. Sein Vater stammt aus G. und seine Mutter ist Deutsche. Neben seinem Bruder M. hat er fünf weitere Halbgeschwister. Der Angeklagte hat noch Angehörige in G., zu denen er aber keinen intensiven Kontakt pflegt. Sein Vater war wenig emotional und in seiner Erziehung sehr streng, welche sich an „afrikanischen Erziehungsmethoden“ orientierte, auch verbunden mit Schlägen. Trotzdem hatte er ein gutes Verhältnis zu ihm. Seine Mutter war psychisch labil und befand sich in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung. Emotional erhielt er von seiner Mutter Rückhalt. Der Angeklagte litt unter einer Lese- und Rechtschreibschwäche und benahm sich in der Schule auffällig, was auch mehrfach Disziplinarmaßnahmen zur Folge hatte. Er erlebte auch Diskriminierung insbesondere wegen seiner Hautfarbe. Es kam zu häufigen Schulwechseln und im Alter von etwa 14 oder 15 Jahren zog er in eine Jugendwohnung. Er trank Alkohol – allerdings nicht im Übermaß – nahm aber keine Drogen. Er begann lediglich „Shishapfeife“ zu rauchen, was er bis heute beibehalten hat, da das Shisha-Rauchen eine beruhigende Wirkung auf ihn hat. Nachdem er die Hauptschule mit Abschluss verließ, machte der Angeklagte erstmal nichts. Im Alter von 18 Jahren besuchte er allerdings in H. die Abendschule, um seinen Realschulabschluss nachzuholen, was ihm auch gelang. Anschließend besuchte er ein Wirtschaftsgymnasium, das er aufgrund familiärer Probleme (sein Bruder wurde cannabisabhängig und unternahm einen Suizidversuch) und häufiger Fehlzeiten im Jahr 2011 – im Alter von 24 Jahren – ohne Abitur verließ.

Der Angeklagte begann weder eine Ausbildung noch ging er einer geregelten Arbeit nach. Er versuchte sich aber als „Partyveranstalter“ und organisierte Partys für die Zielgruppe Minderjähriger. Für die Organisation einer Party suchte er sich Hilfe aus seinem Freundeskreis und wandte sich an den Zeugen A. S.. Die Werbeflyer für die Party ließ er von der Zeugin A. K. entwerfen. Darüber hinaus lief die Promotion über das Internet-Portal „ S.“, worüber die richtige Zielgruppe erreicht werden konnte. Nachdem die veranstaltete Party keinen Gewinn einbrachte, versuchte der Angeklag-

te erneut, zusammen mit dem Zeugen S. eine weitere Party zu veranstalten, die aber wiederum keinen Gewinn abwarf. Er behauptete auch weitere Partys veranstaltet zu haben. Der Angeklagte begeistert sich schnell für verschiedene Dinge und entwickelt gerne Ideen für „Projekte“ mit Freunden, die auf die jeweilige Person zugeschnitten sind. So entwickelte er zum Beispiel mit der Zeugin V. G. die Idee, eine Kindertagesstätte aufzubauen und mit dem Zeugen S. B., ein Shisha-Café zu eröffnen, wobei allerdings sämtliche Projekte im Ideenstadium steckenblieben.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Er befindet sich in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2013 (Az. 164 Gs 520/13) in der Fassung der Kammer vom 18. Februar 2014 seit dem 28. Oktober 2013 in Polizei- und Untersuchungshaft.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B., und auf der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 29. August 2013.

## II.

### **A. Einführung**

Der eher schwächliche Angeklagte M. hat trotz Fehlens höherer Bildungsabschlüsse und einer Berufsausbildung viele Fähigkeiten entwickelt. So ist er eloquent und in der Lage, auf andere Personen großen Eindruck zu machen. Er gibt sich als lebens- und welterfahren aus und als sei er mit besonderen psychologischen Fähigkeiten ausgestattet. Ihm gelingt es, dass Frauen, aber auch Männer, sich für ihn begeistern, vor allem, weil er aufmerksam ist und Gespräche führen kann, die vordergründig tiefgründig sind und in denen es vor allem um die Persönlichkeit, den Charakter und die Vergangenheit seiner Gesprächspartner geht.

Vor allem ist der Angeklagte an jungen, attraktiven Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren interessiert. Aufgrund von langen und intensiven „pseudo-psychologischen“ Gesprächen und aufgrund der Ausstrahlungskraft des Angeklagten fühlten Mädchen sich zu ihm hingezogen. Sie erlagen einer von dem Angeklagten ausgehenden Faszination. Einige verliebten sich in ihn. In diesen Gesprächen mit

Mädchen, die sich in der Pubertät und in einer Selbstfindungsphase befinden und in der Frage nach dem Sinn des Lebens, aber auch in der Suche zu sich selbst offen sind, geht es um Lebensweisheiten, Sprüche und verklausulierte Pseudopsychologie, die den Mädchen suggerieren sollen, dass der Angeklagte über großes Wissen und über besondere Fähigkeiten verfügt.

Der Angeklagte übertreibt gerne und ihm gelingt es, seine Zuhörer, die ihm alles glauben, in seinen Bann zu ziehen. Er verfügt über keinerlei psychologische oder spirituelle Ausbildung. Tatsächlich hat er lediglich einmal einen Yogalehrer namens S. S. kennengelernt, mit dem er Gespräche geführt hat.

Der Angeklagte ging so weit, dass er sich als „Meister“, als „Gott“ oder „Jesus“ darstellte, der unerreichbar ist, auf höchster Stufe steht und wie ein Heilsbringer in der Lage ist, Menschen zu heilen und zu behandeln, zu therapieren und zu erziehen. Im Laufe der Jahre hat der Angeklagte dieses System verfeinert, erweitert und nach und nach bis zur Perfektion – vor allem bei der Nebenklägerin L. G. – fortentwickelt.

Er verlangte, dass die von ihm faszinierten und seine Nähe Suchenden eine „Erziehung“ durch ihn absolvieren. Er selbst wurde in „afrikanischer Tradition“, d.h. sehr autoritär erzogen. Dies beinhaltete die Erziehung zu Ordnung, Disziplin und Durchhaltevermögen, aber auch bei Fehlverhalten Bestrafung, wie z.B. durch die „Känguru“-Übung. Bei dieser Übung hat der Ausübende einen Finger am Boden, während er das diagonale Bein nach hinten in die Luft streckt. Das andere Bein dient als Stütze, die andere Hand ist angewinkelt. Zur Erziehung gehörte auch ein Zischgeräusch, das nach seinem Verständnis viele Bedeutungen haben kann, aber vor allem als Kritik verstanden werden sollte. Der Angeklagte entwickelte diese autoritären „Erziehungsansätze“ so weit fort, dass er sich selbst als eine Moralinstanz darstellte und Regeln aufstellte, an die sich die Mädchen zu halten hatten, wenn sie „geheilt“ werden wollten. Seine „Erziehung“ beinhaltete eine Art Gehirnwäsche, wobei Ziel war, die Mädchen vor allem zu Demut, Hingabe, Dankbarkeit und Unterwerfung zu bewegen und ihre – individuell durch ihn definierte – „Schuld“ abzutragen. Insbesondere duldete er keinerlei Widerspruch oder Zweifel, die seine „hohe Instanz“ in Frage stellen könnten. Zugleich war es ihm Ziel und Bedürfnis, mit diesen Mädchen sexuell entsprechend seiner sexuellen Neigungen zu verkehren.

Es gelang ihm, den Mädchen zu suggerieren, dass sie ihn auf der Suche nach sich selbst brauchten. Wenn die Mädchen sich nicht genauso verhielten, wie er verlangte, „drohte“ er z.B. mit Beziehungsabbruch, was diese tatsächlich zum Einlenken bewegte. Auch „drohte“ er bei Fehlverhalten damit, anderen Personen nicht mehr „helfen“ zu wollen. Auch Bestrafungen, wie körperliche Züchtigungen oder „Psychoterror“ auf vielen Ebenen, setzte er bewusst und dosiert ein, um die jungen Frauen in eine psychische Abhängigkeit von sich zu bringen und sie zu bedingungsloser Disziplin und Selbstaufgabe zu bewegen.

Der Angeklagte entwickelte ein Verhalten, wonach er in Gesprächen, – eher Monologen – bei den jungen Frauen Schwachpunkte in der Persönlichkeit zu finden vorgab, diese analysierte, um sie ihnen bei passender Gelegenheit vorzuhalten und „darauf herumzureiten“. Er gab vor, sie von diesen angeblichen Schwächen heilen zu können. Hierfür wollte er, wie ein „Sektenführer“, ihre Persönlichkeit erst vollständig brechen, so dass mit Einschüchterung das „Ich“ und die Identität der Person verloren gingen. Sodann sollte die Persönlichkeit wieder stabilisiert werden, allerdings allein mit den Werten, Meinungen und Normen, die der Angeklagte vorgab. So sollten die Mädchen ein von ihm erdachtes Wertesystem annehmen, welches er jedoch für sich selbst keinesfalls anlegte. Wenn es keine offensichtlichen Schwachpunkte in der Persönlichkeit gab, gelang es ihm, solche zu kreieren (z.B. bei E. R., dazu später Komplex D, S. 44 ff.UA). Bei A. K. war es ihre eher schüchterne Art, ihre sexuelle Unerfahrenheit und ein noch nicht so ausgeprägtes Selbstbewusstsein, die er zu „behandeln“ vorgab.

Der Angeklagte ging zwar „sektenähnlich“ vor, er ist aber nicht religiös gebunden und veranstaltete keine Zeremonien.

Neben der Nebenklägerin C. S., die 14 Jahre alt war, als er sie ca. 2008 kennenlernte (dazu später Komplex B, S. 14 ff. UA) lernte er über das Internetportal „S1“ im November 2009 die Zeugin A. K. kennen. Nachdem er sich anfangs charmant und interessiert verhalten hatte, verliebte sie sich in ihn und war von da an bereit, alles für ihn zu tun. Als er dann aber plötzlich mitteilte, dass sie nicht mehr seine Freundin sein sollte, akzeptierte sie dies nicht, sondern wurde im Gegenteil „versessen“ darauf, mit ihm weiterhin zusammen zu sein und wurde so anhänglich und ihm „hörig“, dass sie sich von nun an alles gefallen ließ. Dabei ließ er ihr die Option offen, dass

sie ja wieder zusammen sein könnten, wenn sie sich seine Gunst erarbeiten würde. Hierauf ging sie ein. Unabhängig hiervon wurden die sexuellen Kontakte zu ihr aufrechterhalten, gleichzeitig mit ihrem Wissen parallel Sex mit anderen Mädchen ausgeübt, vor allem mit C. S.. Sie akzeptierte dies – wenn auch widerwillig –, um ihn nicht zu verlieren.

Er veranstaltete mit den Mädchen intensive „Erziehungsstunden“, die von A. K. „Beibring-Stunden“, von C. S. „Lernstunden“, von L. G. „Gehirnwäschezeit“ und von E. R. „Beeinflussungszeit“ genannt wurden (dazu später).

Sein Ziel war es, Menschen zu manipulieren und sie dazu zu bringen, dass sie all das tun, was er verlangt, sie eng an sich zu binden und für eigene Zwecke zu missbrauchen, ohne dass dies jedoch von strafrechtlicher Relevanz wäre. Ebenfalls war sein Ziel, die Mädchen von ihren Familien und ihren Freundeskreisen zu isolieren bzw. emotional zu entfremden, damit sie allein ihm zugetan sind und sich ihm in Abhängigkeit unterwerfen. Schließlich klügelte er ein „Psychosystem“ aus, wonach er den Mädchen, die sich ihm widersetzen, Schuld und Verantwortung zuwies. So „drohte“ er z.B. C. S., die sich von ihm immer wieder trennen wollte, dann anderen ihr bekannten, „hilfsbedürftigen Personen“ seine Hilfe zu versagen. So „drohte“ er C. S., V. G. und L. G. nicht mehr helfen zu wollen, was bei diesen Panikgefühle aufkommen ließ und diese wiederum veranlassten, C. S. massiv zu bedrängen und unter Druck zu setzen, doch zu dem Angeklagten zurückzukehren und sich erneut seinen Manipulationen auszusetzen.

Diese Stunden bzw. „Sessions“, die er mit den Nebenklägerinnen C. S., L. G. und E. R. sowie mit A. K. praktizierte, dauerten jeweils die ganze Nacht, bis zu 10 Stunden, was dazu führte, dass die Mädchen völlig übermüdet waren und endeten häufig mit dem von ihm abschließend verlangten Sex. Bei A. K. fanden diese „Sessions“ in den Sommerferien 2010 statt – überwiegend zu dritt mit C. S. – über ca. 4 Wochen. Dabei ging es darum, ihnen zu indoktrinieren, dass sie eigentlich gar nicht würdig seien, seine Weisheiten zu hören, und sie „Würmer“ seien, um so ihr Selbstbewusstsein zu brechen. In diesen Sitzungen sollte A. K. bloß eine gute Freundin des Angeklagten spielen, damit C. S. nichts von seiner zu A. K. parallel geführten sexuellen Beziehung erfuhr; ihr wurde streng verboten, irgendetwas davon nach außen zu erzählen (siehe weiter S. 14 ff. UA unter Komplex B.).

Zur „Erziehung“ gehörten auch körperliche Übergriffe. Auch diese kannte der Angeklagte aus seiner Kindheit und der eigenen „erlittenen“ Erziehung. Er begründete diese gegenüber den Mädchen damit, dass Schmerz erduldet werden müsse, weil damit Hingabe, Dankbarkeit und Disziplin bewiesen werden könne. Außerdem könne durch das Ertragen von Schmerz eine Schuld wieder gutgemacht werden. Diese Bestrafungen wurden auch durchgeführt, wenn ein Mädchen sich „falsch“ verhalten, etwas „Falsches“ gesagt oder sich sonst zweifelnd, frech, widerspenstig oder „respektlos“ zeigte. Hierzu wurden verschiedene Methoden angewandt; so mussten die Mädchen – im Einzelnen hierzu bei den folgenden Tatkomplexen – z.B. die Hand mit der Handinnenfläche nach unten dicht über Kerzenfeuer halten, glühende Kohle mit den bloßen Händen zerbrechen und Schläge mit unterschiedlich großen Shisha-Pfeifen-Mundstücken vor allem gegen die Beine erdulden. Außerdem schlug er sie mit seinen Fingerknöcheln auf den Kopf oder biss auf ihre Finger. Schließlich mussten die Mädchen auch stundenlang die „Känguru“-Haltung einnehmen, die er mit Schlägen quittierte, wenn die Mädchen diese Haltung nicht mehr aushalten konnten. Zum Teil manipulierte er ein jeweils anderes anwesendes Mädchen, diese körperlichen Züchtigungen stellvertretend für ihn auszuführen. Auch diese „Erziehungsmethoden“ (Hand über Kerze, glühende Kohle mit den Händen zerdrücken, Schläge auf den Kopf, Beißen auf die Finger) kannte der Angeklagte, in abgemilderter Form, aus seiner eigenen Kindheit.

Auch in sexueller Hinsicht nahm der Angeklagte kaum Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mädchen. Wichtig war ihm vor allem, seine eigenen sexuellen Neigungen auszuüben, z.B. dass die Mädchen ausgiebigen, lang andauernden Oralverkehr an ihm ausführten und er mit ihnen anal verkehrte. Zum Beispiel forderte er A. K. häufig auf, an ihm den Oralverkehr auszuführen. Mehrere Male verlangte er von ihr, ihn sofort oral zu befriedigen, sobald sie sein Zimmer betrat. Dieses „Begrüßungsritual“ musste auch von C. S. und der Zeugin T. O. praktiziert werden. Manchmal sollten sie sich zur Begrüßung auch nur vor ihm hinknien, was etwa bei L. G. und E. R. vorkam. Dass A. K. dies nicht wollte, äußerte sie nicht. Einmal wurde ihr irgendein Fehler, den sie begangen haben sollte, vorgeworfen. Zur Wiedergutmachung verlangte er nun Sex zu dritt mit C. S., was dann auch in Form des Oralverkehrs stattfand und A. K. besonders deswegen unangenehm war, als sie C. S. als ihre Konkurrentin bezüglich der Gunst des Angeklagten empfand.

Auch verstand der Angeklagte es effektiv, bei den Mädchen wegen kleinster Verstöße gegen seine Doktrin große Schuldgefühle aufzubauen, die sie damit kompensieren sollten, dass sie anschließend Wiedergutmachung leisteten und Unterwürfigkeit zeigten. Diese Vorgehensweise wurde vom Angeklagten im Laufe der Zeit insbesondere bei C. S. und L. G., aber auch bei E. R. umgesetzt. Er verlangte von ihnen Treue, Loyalität und Wertebewusstsein, was allerdings von ihm selbst nicht gelebt wurde. Den Mädchen wurde suggeriert, dass nur er derjenige sei, der ihnen bei ihren teils selbst empfundenen, großteils aber von ihm eingeredet, Defiziten helfen könnte.

Der Angeklagte hatte die Besuche der Mädchen gut koordiniert. So rief er diese immer an, wenn sie zu ihm kommen sollten, was sie sofort taten, auch wenn es mitten in der Nacht war. Die Mädchen wurden zwar nicht bewusst voneinander getrennt, es gelang ihm aber, viele Einzelheiten, die ihn mit jeweils einem Mädchen verbanden, vor den anderen geheim zu halten. So wurde beispielsweise T. O. aus dem Zimmer geschickt, wenn er mit L. G. über Prostitution sprechen wollte und C. S. wurde etwa hinausgeschickt, wenn es Besprechungen gab, die sie nicht mitbekommen sollte.

Trotz allem wollte A. K. mit ihm zusammenbleiben. Je nach Gusto nahm er sie manchmal in den Arm, um ihr ein gutes Gefühl zu verschaffen, zu einem anderen Zeitpunkt beleidigte er sie dann wieder schwer. Auch dies tat er, um sie in einer Abhängigkeit, einhergehend mit großen Unsicherheitsgefühlen, zu halten. Sie kämpfte weiterhin um ihn und seine Gunst, obwohl sie – nachdem er ihr ein Kondom aus der Hand geschlagen hatte, das sie beim Verkehr mit ihm benutzen wollte – von ihm schwanger wurde, er ihr auf diese Nachricht hin keinerlei Hilfe anbot, keine Empathie zeigte und sich schon gar nicht entschuldigte, was A. K. sehr unglücklich machte. Hinzu kam, dass sie diese Schwangerschaft ihren Eltern zuhause wegen ihrer streng katholischen Herkunft nicht erzählen konnte. Sie war zwar deswegen ärgerlich auf ihn, er unterdrückte indes ihren Ärger, indem er den Vorwurf umkehrte und selbst sauer, laut und beleidigend reagierte.

Eine Anzeige erwog sie nie, weil er ihr mitgeteilt hatte, dass er gute Kontakte zu den Behörden habe und man ihm ohnehin nichts anhaben könne. Auch L. G. erzählte er später, dass die Polizei korrupt sei und er dort Leute kenne.

Gegenüber männlichen Personen verstand er es ebenfalls, diese in seinen Bann zu ziehen, emotional an sich zu binden und sie in eine Abhängigkeit und Dankbarkeit zu führen, allerdings in weitaus geringerer Ausprägung als bei den weiblichen. Bei ihnen stellte er sich ebenfalls als Helfer dar, der Ideen entwickelte und mit diesen diskutierte. So „half“ er beispielsweise A. S. in (pseudo-) psychologischen langen Gesprächen dabei, in der Schule gegen dessen Mobbing vorzugehen. Weiter äußerte er Ideen, die die berufliche Fortbildung, das Selbstständigmachen und die Zukunft seiner Bekannten betrafen. So unternahm er mit S. Versuche, „Minderjährigen-Partys“ zu organisieren, die allerdings im Ergebnis entweder keinen oder nur wenig Gewinn abwarfen, oder im Verlust endeten.

Seinen Mitbewohner S. B. brachte er auf die Idee, sich mit ihm – dem Angeklagten – mit der Eröffnung einer Shisha-Bar selbständig zu machen, was diesen sehr erfreute. Mehr als eine Idee war dies indes nicht, da der Angeklagte – jedenfalls bevor er Geld von L. G. erhielt – überhaupt keine finanziellen Mittel hierfür hatte. Als er jedoch Geld von L. G. erhielt (dazu unten C. S. 25 ff. UA), lieh er dem S. B. 5.000,- €. Dieser war dem Angeklagten dafür sehr dankbar, obwohl dieser binnen eines Jahres Zinsen in Höhe von 2.500,- € verlangte. B. wollte selbst in der Hauptverhandlung nicht zur Kenntnis nehmen, dass es sich hierbei um Wucherzinsen handelte.

Auch die Zeugin V. G. befand sich in einer emotionalen Abhängigkeit von dem Angeklagten, bezeichnete sich als seine engste Vertraute und wurde auch von den Nebenklägerinnen so wahrgenommen. Dass er sie ebenfalls dazu einsetzte, auf andere Mädchen massiven Druck – vor allem auf C. S. – auszuüben, war ihr nicht bewusst. Auch sie brachte er auf die vollkommen irrealen Idee, dass er sich mit ihr – sie ist Erzieherin – mit einer Kindertagesstätte selbständig machen wolle.

Bei der folgenden Darstellung muss berücksichtigt werden, dass sich die einzelnen Sachverhalts-Komplexe und die Beziehungsphasen zu den Nebenklägerinnen C. S., L. G. und E. R., aber auch andere Beziehungen, z.B. mit T. O. und A. K., die nicht Anklagegegenstand sind, in weiten Teilen zeitlich überschneiden. Der besseren Übersicht halber sollen die Komplexe dessen ungeachtet getrennt dargestellt werden:

**B. Komplex C. S. (Anklage vom 4. März 2014; verbundenes Verfahren 632 KLS 3/14 = 6500 Js 15/14)**

Die Nebenklägerin C. S., geboren 1994, lernte den Angeklagten über ihren ersten Freund im November 2008 kennen, als sie gerade 14 Jahre alt war. Der Angeklagte stellte sich ihr als deutlich jünger vor als er tatsächlich war. C. S. verliebte sich in ihn, fand ihn faszinierend, vor allem deswegen, weil er die Antworten im Leben schon wusste, nach denen sie selbst noch altersbedingt suchte. Er verlangte sehr schnell Sex und drohte anderenfalls mit sofortigem Kontaktabbruch. Diesem Ansinnen kam sie sofort nach, weil sie ihn interessant fand. Sex nahm sodann in der Beziehung einen großen Raum ein. Er kritisierte schon sehr früh an C. S. herum, sie sei „frech“, habe keine korrekten Umgangsformen und sie solle „seinem Wort folgen“.

Da C. S. sich seinen Forderungen auf Änderung, Anpassung und Unterwerfung häufig widersetzte, kam es zu sehr viel Streit. Als er dann im Jahr 2009 A. K. kennenlernte und er begann, die Persönlichkeiten beider umformen zu wollen (siehe oben Einführung), hielt er im Sommer 2010 mit den beiden an ihm interessierten Mädchen „Lernstunden“ ab, die bis zu 10 Stunden dauerten, im Rahmen derer er ihnen Videos vorführte und sie Übungen machen ließ. Schon bald brachte er innerhalb dieser Stunden das Thema auf seine sexuellen Wünsche und forderte deren Erfüllung. Er begründete die Berechtigung seiner Forderungen damit, dass er ihnen so viel gebe und sie ihm etwas zurückgeben müssten, also in seiner Schuld stünden. Er gab ihnen die „Aufgabe“, dass sie nachdenken sollten, wie sie ihn ohne Geld „bezahlen“ könnten, lehnte sodann jedoch all ihre Vorschläge ab. Da C. aber schon ahnte, dass sein Ziel ein „Dreier“ war, schlugen sie ihm dieses nach vorheriger Absprache von sich aus vor, um endlich das Thema zu beenden, was er dann „akzeptierte“. Es kam zum Oralverkehr und gegenseitigem Anfassen. Als es zwischen A. K. und dem Angeklagten zum Austausch sexueller Handlungen kam, konnte C. S. dieses nicht ertragen, begann zu weinen und verließ das Zimmer. Als C. S. dies und ihre Abneigung demgegenüber ansprach, stritten sie und der Angeklagte wiederum in erheblicher Weise. Sie zog hierauf die Konsequenz, dass sie von nun an A. K., obwohl sie sie persönlich mochte, möglichst aus dem Weg ging und auch die „Lernstunden“ beendete. Die generellen Streitigkeiten wurden aber weiterhin ständig und intensiv fortgeführt. Dabei ging es vor allem darum, dass der Angeklagte C. S. Vor-

schriften, die sie erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkten, erteilte, aber C. S. sich weigerte, diese auszuführen.

Trotz dessen nahm C. S. ihn, als er seine Wohnung kurzfristig verlassen musste, bei sich bzw. in der Wohnung ihrer Mutter, in der sie selbst auch lebte, für wenige Monate ab November 2010 auf. Die Streitigkeiten hielten unvermindert an und verschärften sich noch dadurch, dass die Großmutter von C. S. verstarb und der Angeklagte Forderungen an C. stellte, obwohl diese mit ihrer Trauer und der familiären Situation vollkommen überfordert war. Die Nebenklägerin beendete sodann die Beziehung zum Angeklagten, wie sie es in der Zeit ihrer Beziehung mit dem Angeklagten bis Sommer 2013 so häufig tat, nahm diese Entscheidung aber nach gewisser Zeit immer wieder aufgrund von massiver Intervention und stalkingähnlicher Methoden des Angeklagten zurück. In einer dieser Trennungsphasen lernte C. S. einen anderen Mann namens M. – den Zeugen S.- B. – kennen, ging auch eine sexuelle Beziehung mit ihm ein, und verschwieg dies dem Angeklagten, der es jedoch herausfand und ihr massive (Psycho-) Gespräche aufdrängte. Dies gelang ihm derart erfolgreich, dass sie wieder mit dem Angeklagten zusammenkam.

Die Rückkehr von C. S. nutzte der Angeklagte nun aus, um „den Spieß herumzudrehen“ und ihr zu suggerieren, dass sie auch eine schöne Beziehung haben könnten, wenn sie ihre Schuld, die sie – durch das „Fremdgehen“ mit M. S.- B. – auf sich geladen hatte, abzutragen bereit wäre. Sie sollte daher ihr Fehlverhalten wiedergutmachen. Sie musste nun ständig und täglich zu ihm fahren, obwohl sie zwischen Schule, Familie und zwei Jobs, als Kellnerin und als Babysitterin, voll ausgelastet war. Überdies hatte sie ihn stets finanziell von ihrem kärglichen Lohn unterstützt und brachte Essen für ihn mit oder kochte für ihn.

Darüber hinaus verlangte er schließlich von ihr, ihre Schuld abzutragen durch das Erdulden von Analverkehr, was sie auch tat. Einmal zuvor – zeitlich vor der Beziehung zu M. – hatte sie auf Wunsch des Angeklagten mit ihm den Analverkehr probierhalber ausgeführt. Bei jenem Mal war er auch vorsichtig unter Verwendung von Speichel vorgegangen, da sie es jedoch nicht mochte, hatte man dies seitdem bleiben lassen.

C. S. erduldet nun regelmäßig den Analverkehr. Sie fand diesen nicht angenehm, was sie ihm auch deutlich machte, allerdings hatte sie sich damit abgefunden, dass sie dies angesichts ihrer „Schuld“ und dessen, „was sie sich angemaßt“ hatte, erdulden musste. Sie verspürte dabei starke Schmerzen und musste häufig weinen. Auch musste sie sich währenddessen teils am Bettrahmen festhalten, um die Schmerzen aushalten zu können, war sehr angespannt und verzerrte häufig ihr Gesicht vor Schmerzen. Dies ließ ihn unbeirrt, allerdings dann, wenn sie ausdrücklich sagte, dass er aufhören solle, beendete er den Analverkehr sofort und der Sex wurde mit normalem Geschlechtsverkehr fortgesetzt.

Wenn allerdings ein Abbruch des Analverkehrs von ihr gewünscht worden war, zwang er ihr lange Gespräche über ihr insoweit „inkorrektes“ Verhalten auf. Sodann verlangte er von ihr, dass sie generell nicht immer Widerstand leisten solle, dass sie hingebungsvoll sein müsse, respektvoll bleiben und das ausführen solle, was er sage. Immer wieder wurde ihr eingetrichtert, dass sie ihre Schuld wiedergutmachen solle, vor allem aber beim Sex solle sie etwas „Devotes“ machen. Während vieler Monate wurde dieses Thema lange und dauerhaft besprochen, darüber gestritten, diskutiert. Er war ihr rhetorisch überlegen, diskutierte alle ihre Einwände weg, nahm ihr den Wind aus den Segeln und bewies ihr, dass ihre Denkweisen und Ansichten unlogisch seien.

Der Angeklagte ging an einem Tag gewalttätig gegen C. S. vor:

### **1. Fall 1 der Anklage vom 4. März 2014**

Es kam am 21. Oktober 2011 in seiner Wohnung in der Straße A. L. in H. wieder zu einem großen Streit zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin C. S..

Der Angeklagte hatte – anders als sonst – etwas Alkohol getrunken, er hatte sich eine Mischung aus Wodka-Rockstar-Mango gemacht. Irgendwie geartete Ausfallerscheinungen hiervon hatte er hierdurch ebenso wenig wie Erektionsschwierigkeiten.

C. S. machte Anstalten, die Wohnung A. L. zu verlassen, stand auf, nahm ihre Sachen, sagte „ich will nicht mehr, ich gehe nach Hause“ und verließ sein Zimmer. Dies wollte der Angeklagte verhindern, folgte ihr, schloss die von ihr bereits geöffnete Tür,

würgte sie mit einer oder zwei Händen am Hals und drückte zu. Daraufhin trat oder boxte er sie in den Bauch. C. S. wurde nun noch wütender und sagte, er könne sie ruhig schlagen, dann müsse er aber auch anschauen, was er getan habe, er habe sich nicht unter Kontrolle und sie habe keine Angst vor ihm. Dies machte ihn wiederum noch wütender, er schleuderte sie herum, wodurch sie auf eine im Wohnungsflur stehende Holzbank fiel. Sie verlagerten das Geschehen sodann in sein Zimmer, weil der Mitbewohner sich über den Lärm beschwerte. Sie stritten weiter und schrien sich gegenseitig an, wobei er ihr mit der Hand gegen das Auge bzw. den Wangenknochen schlug. Als sie auf dem Bett zu liegen gekommen war, würgte er sie mit beiden Händen am Hals und drückte den Kehlkopf zu, woraufhin C. S. nach Luft ringen musste.

Schließlich beruhigte sich das Geschehen und er hörte auf, weil C. S. erschöpft und eingeschüchtert war und Kopfschmerzen hatte. Er ging nun an den PC. C. S. versuchte nicht mehr, die Wohnung zu verlassen, weil er ja zuvor schon ihren Versuch, die Wohnung zu verlassen, gewaltsam unterbunden hatte und sie Weiterungen oder Wiederholungen verhindern wollte.

Der Angeklagte redete wieder auf C. S. ein und wies sie wieder auf ihre Schuld wegen M. hin, dass sie sich nicht an die Regeln halte und Widerstand leiste, sich nicht wie gewünscht verändere, was sie wieder alles falsch gemacht habe und welch schlechter Mensch sie sei.

Schließlich kam er zu ihr ins Bett und es kam zu dem folgenden Tatgeschehen:

## **2. Fall 2 der Anklage vom 4. März 2014**

Der Angeklagte verlangte nun Sex in Form des Analverkehrs und C. S. willigte ein, weil sie völlig erschöpft war und weil sie sich erhoffte, dass sie, wenn sie einwillige, zeigen könne, dass es ihr leid tue, er es ihr wert sei und es wieder zur Versöhnung komme. Er begann nun, sein Geschlechtsteil ohne Verwendung von Gleitmitteln trocken bei C. S. anal einzuführen. Dabei fühlte sie neben einem stechenden Schmerz ein starkes Brennen und Ziehen und ihr wurde klar, dass etwas am Anus bzw. Darm gerissen war. Ihr Körper zog sich unter dem Schmerz zusammen, woraufhin sein Glied wieder ein Stück hinausrutschte. Dies machte ihn sehr wütend. Sie sagte nun: „es tut weh, ich glaube es ist etwas gerissen“. Daraufhin wurde er wieder ärgerlich,

hielt sie harsch an, stillzuhalten, und sie ließ deshalb zu, dass er erneut vollständig in ihren Anus einzudringen versuchte, während sie versuchte stillzuhalten. Bei jeder Bewegung schrie C. S. auf, weil sie übermäßige Schmerzen verspürte, woraufhin er noch wütender und ärgerlicher wurde. Er schrie sie voller Wut an, „wenn du nicht stillhältst und dich bewegst, wirst du sehen“. Als die Schmerzen für sie unerträglich wurden, bat sie nun: „Hör bitte auf, geh runter, es tut voll weh“, woraufhin er erwiderte: „Sei still, ich krieg das jetzt hin“ und unbeirrt weiter machte.

Der Angeklagte erkannte und es war ihm spätestens nun bewusst, dass es ihr ernst war und sie auf keinen Fall angesichts der verursachten Schmerzen den Analverkehr fortsetzen wollte. Er wusste, dass C. S. die Ausführung des Analverkehrs stets ausgesprochen unangenehm war, sie ihn als sehr schmerzhaft empfand und sie hierzu nur deshalb bereit war, weil er ihr Schuldgefühle eingeredet und ihr suggeriert hatte, ihre Schuld nur so abtragen zu können. Er wusste von den früher vollzogenen Analverkehren, dass dann, wenn C. S. verbal äußerte, er solle aufhören, dies als ultimative Aufforderung zu verstehen war, weil für sie die Schmerzen unerträglich waren. Dies hatte ihn zuvor auch stets veranlasst, dieser ultimativen Aufforderung nachzukommen und den Analverkehr sofort zu beenden.

Anders als bei den früheren Malen war der Angeklagte allerdings bei diesem Mal nicht bereit, der Aufforderung von C. S., aufzuhören, nachzukommen und er beschloss nunmehr, gegen ihren ausdrücklichen Willen und unter Anwendung von Gewalt unter allen Umständen den Analverkehr bis zum Samenerguss fortzusetzen. Daher drückte er mit einer Hand C. S.s Kopf ins Kissen und hielt sie mit der anderen freien Hand an der Hüfte fest. C. S. versuchte den Angeklagten durch sich Umherwinden und Wegdrehen von sich abzuschütteln. Jedoch je mehr sie sich bewegte und wehrte, umso stärker hielt er sie fest und stieß stärker in sie hinein. Er sagte noch „halt die Fresse“ und machte unbeirrt weiter bis zum Samenerguss. Erst im Anschluss ließ er von ihr ab.

Anschließend ging sie zur Toilette und bemerkte, dass sie anal blutete. Noch Wochen später erlitt C. S. beim Stuhlgang Schmerzen und es traten Blutungen auf. Zum Arzt ging sie bis heute nicht, obwohl die Wunde regelmäßig aufreißt und schmerzt.

Nach diesem Tatgeschehen brach C. S. für eine Weile den Kontakt zum Angeklagten ab. Der Angeklagte versuchte selbst oder mithilfe von V. G., den Kontakt wiederherzustellen. Dabei freundete V. G. sich mit C. S. an. Kurze Zeit nach dem Vorfall (ca. 1-2 Wochen danach) erzählte C. S. V. G. schließlich von dem Geschehen, das sich am Abend des 21. Oktober 2011 zugetragen hatte. Die Zeugin G. glaubte ihr aber nicht, da sie sich ein solches Verhalten vom Angeklagten nicht vorstellen konnte. Da sie seine Sicht der Dinge hören wollte, konfrontierte sie ihn dennoch mit dem Vorwurf. In dem Gespräch mit V. G. räumte der Angeklagte ein, dass es eine Situation mit C. gegeben habe, in der er sie geschlagen habe. Allerdings stritt er ab, gegen den Willen von C. S. Analverkehr an ihr ausgeübt zu haben. So erklärte er V. G., den Analverkehr abgebrochen zu haben, als er gemerkt habe, dass C. nicht mehr einverstanden gewesen sei.

C. S., die das Geschehen nach dem Gespräch mit V. G. in ihrem elektronischen Tagebuch aufgeschrieben hatte, es aber sehr emotional verfasst hatte, um das Geschehen innerlich zu verarbeiten, schickte diesen Teil dem Angeklagten. In diesem Tagebuchausschnitt heißt es wie folgt (sic):

*„Doch V. glaubte mir nicht, ich began D. anzuschreien, dass er lügt und genau weiß was damals passiert ist. Er lachte abfällig, so als wäre ich bekloppt. Meine Liebe fiel, ich guckte in sein Gesicht, Hass, Kälte, Lüge. V. sagte, dass ich überhört hätte wie er gesagt hatte dass er mich in verschiedenen situationen sexuell gebracht hätte um mich besser einschätzen zu können und um meine krankheit kennenzulernen. Sie schrie: Meinst du das hat ihm so gefallen? Mein Herz blieb stehen, wandte sich von ihr ab, ich schrie innerlich...Wie konnte sie das gerade sagen.*

*und ließen mich beben. Erneut schrie r mich an warum ich schreien würde. Es war eine dnloser Kreislauf. Er packte mich wieder, drückte mein Gesicht an den haaren in die decke, sodass ich kaum luft bekam und stieß erneut in mich ein, sodass ich ohne Kontrolle aufschrie und mich krmnte. Bis zum schluss. Zitternt lag ich auf dem bett, umschlang meinen Unterleib und versuchte meine Gedanken und Gefühle zu verbannen. Ich schlief letztlich vor Erschöpfung und Schmerz ein. Im Schlaf verfolgten mich die Bilder, die Stimmen und die Schmerzen. Gleiche Stimme, gleiche Worte, gleich harte Griffe, Gleichgültigkeit, gleicher Spaß an der Erniedrigung..... d.'s Gesicht verschwomm mit denen meiner Vergewaltiger. Mein eigener Freund?*

*Er schlug mich so sehr das ich zwei meter hoch und mindestens 4 Meter weit flog. Unsft landete ich auf einem tisch, der an der seite des eingangs stad, leider mit der kante in meinem Leib. Ich blieb auf dem Boden liegen, zu schwach um aufzustehen, zu chwach um diese Schmerzen zu ertrage. Er schrie weiter, packte mich und schmiss mich in sein Zimmer auf sein bett. Ich sccrie schon lange nicht mehr du war komplett verstummt. Zu benommen von den schmerzen. Es folgten Drohungen, Tritte, herumgeschleuder und würgegriffe, die ich nicht nehr abbekam, weil er sich mit gnzer kraft auf mich gesetzt hatte, mit seine Händen fest um einen hals. Er drückte meinen Kehlkopf ein. Ich japste nach Luft und fand keine. Panisch zapelte ich, doch er ließ nicht los. Irgendwann wurde mir schwarz vor augen. Flashlights mit dem Wechsel*

*zwischen schwarze und weißem Licht. Ales verschwomm vor meinen augen. Ich kam wieder zu mir als er sein griff löste, um mir einen Schlag mit der faust ins Geichts zu vetpasen, weil es ihn wohl sauer gemacht hatte, dass ich so weggedriffet war. Ich wehrte mich chon lange nicht mehr. Hatte seit einer Stunde nichts gesagt. Ich lag im bett, mir tat alles weh. Er war wie ausgetauscht, tat so als wäre nichts passiert. Er fing an mit mir zu schlafen. Ich redete nicht mehr, schaute ihn nicht mehr an und wehrte mich nicht. Zu viel Angst. Bei jeder unregelmäßigen Bewegung zuckte ich erneut zusammen. Nachts verfolgten mich seine schläge und am nächsten morgen wachte ich mit einem Blauen auge auf.*

*Das war unser schlimmster streit. Die Narben von dem tag lasten bis jetzt auf mir. Ich fügte mich, stellte kene Frage und tat alles um ihn glücklich zu sehen. Ich belog mich aber ich schaffte es alles zu verdrengen. Ich plante jedes Wochenende aufs neue,, mit massagen und neuen sexideen, schönem Essen und kleinen aufmerksamkeiten die ich mi trotz mines geldmangels aus dem ärmel zog. In der Hofnung er würde zufrieden sein. Doch je ruhiger und liber ich würde desto mehr kritisierte er mich und meckerte wegen jeder kleinikeit herum. „Du hast nicht innerhalb 3 Sekunden geantwortet.“ „und?“ „was bist du denn jetzt so frech. Du sollst kein WIDERSTAND leisten!!“ Immer wieder ließ ich es mir gefallen, jedes al aufs neue ließ ich ihn meine Palmumgenm ruinieren oder schlecht reden. Er wertschätze nichts und hielt mich irgendwie für kmplett schlecht. Jeden fehler benutze er um meinen Willen immer mehr seinen Anforderungen zu beugen, so kam es dass er mich dazu brachte totalen*

widesandslosen Analsex zu ertragen. Wir hatten das schon länger gemacht, obwohl ich mal diesbezüglich vergewaltigt wurde, aber jedes mal wenn ich ihm damit meine hingabe zeigen wollte, kritisierte er noch daran herum. An einem weiteren Tag wo er mal wieder etwas gefunden hatte um mich in den Boden zu stampfen, um ehrlich zu sein war das letzten Freitag der 21.10.2011, machte er mir die Hölle

auf Erden. Er nahm mich, zog mich aus, - ich leistete KEINEN Widerstand - drehte mich um und steckte ihn in einem Stück hinein. Ein so lauter, verzweifelter Schrei entwichte meinem Mund. Ich weinte, zappelte, zitterte am ganzen Körper. Bei dem Eindringen war etwas gerissen und ich blutete, aber er macht einfach weiter mit dem Kommentar: „Pscht!!“ Ich schubste ihn aus mir heraus und guckte ihn fassungslos an. Erniedrigend sollte ich ihn nachdem er in meinem Arsch war in den Mund nehmen. Ich weinte bitterlich. Er legte mich erneut hin und begann...ich schrie und weinte und biss fest in die Decke. „Kannst du mal ruhig sein, ich will nichts mehr von dir hören ist das klar? Man immer muss du alles übertreiben, jetzt halt still, hör auf zu zittern, dich so zu verkrampfen und dich zu verdrehen

und mach mit. Ich krieg das jetzt hin verstanden?“ Achso du fügst mir Schmerzen zu aber ich soll doch bitte ruhig sein, damit du das ungestört tun kannst. Wie als er mir mit geballter Faust ins Gesicht schlug und danach sagte ich sollte doch leise sein. Nachdem er das gesagt hatte weinte ich umso doller. Mit voller Wucht stieß er in mich hinein, und schrie mich erneut an, dass ich ruhig sein sollte. Immer wieder und immer. Dabei war ich laut, schrie und weinte, weil er jedes mal wie er mir mit voller Wucht hineinstieß etwas riss. Ich blutete immer mehr. „Neein, bitte hör auf, bitte tu es mir nicht mehr an, ich flieh dich an, es tut so weh, bitte d. bitte.“ „halt jetzt den Mund. Man.“ Er packte mich und schmis mich in die Position wie er mich aheben wollte,

drückte auf meinen Kopf um mich still zu halten und damit ich meinen Mund nicht aus der Decke heben könnte und machte weiter bis. Ich versuchte nach Luft zu japsen und schluchzte. „Halt jetzt die Fresse, wenn ich noch ein Geräusch von dir höre ist es vorbei, verstanden? Nicht ein klitzekleines Geräusch.“ Ich presste meine Lippen aufeinander, ich tat stur das was er sagte, denn ich wollte nicht noch mehr leiden. Er war anscheinend wütend darüber dass ich unter den Schmerzen nicht den Mund halten konnte. Nachdem er mich ermahnt hatte, stieß er mit voller Wucht in mich hinein. Ich

*schrie auf, verbog meinen ganzen Körper. Mein Puls schlug heftig, das Blut in meinem Körper strömte mir durch die Adern, Angst und Adrenalin überflutete mich und ließen mich beben. Erneut schrie r mich an warum ich schreien würde. Es“*

Sie wollte damit erreichen, dass er merke, wie sehr er sie verletzt hatte und wollte seine Stellungnahme, Einsicht und eine Entschuldigung von ihm. Jedoch leugnete der Angeklagte auch ihr gegenüber das Geschehene und erklärte, dass sie sich das eingebildet habe, er habe nur an ihren Problemen arbeiten wollen, um sie in eine bestimmte emotionale Lage zu bringen.

Kurz darauf kamen der Angeklagte und C. S. wieder zusammen und die Streitereien, die häufigen Trennungen und Versöhnungen setzten sich fort. Auch wurde über das Tatgeschehen intensiv gestritten, wobei er sich jedoch in den stundenlangen Diskussionen als korrekt, bewusst und überlegt handelnd darstellte und ihr einredete, dass das gar keine Vergewaltigung gewesen sei und dann irgendwann das Thema wechselte und zu anderen Diskussionspunkten kam. Über sein Verhalten war sie sehr enttäuscht. Nachdem beide wieder zusammengekommen waren, führte der Angeklagte zunächst für gewisse Zeit keinen Analverkehr mehr aus. Erst später wieder, in der neuen Wohnung des Angeklagten in der Straße C.- B.- R. <leer> in H., führte er erneut vielfach mit C. S. den Analverkehr durch, den sie wiederum aus Gründen der vermeintlichen Schuldbegleichung erduldet. In keinem der späteren Fälle wendete der Angeklagte allerdings nochmal Gewalt an, drückte auch ihren Kopf nicht herunter oder hielt sie fest und war bei dem Akt weder wütend noch aggressiv. C. S. hielt es daher stets aus und weinte auch, aber wenn sie sagte, dass er aufhören sollte, tat er dies umgehend.

Auch die Diskussionen/Lehrstunden wurden ab 2011/2012 wieder aufgenommen und intensiviert. Zum Ende der Beziehung im Jahr 2013 waren die Diskussionen so intensiv und so zeitraubend, dass C. S. aus Ermüdung resigniert die Widerworte aufgab, zumal sie kurz vor dem Abitur stand.

Auch das Thema der analen Vergewaltigung vom 21. Oktober 2011 wurde – wie andere Themen auch – erneut zu einem Diskussionsthema gemacht. Wie so häufig seit ihrer Rückkehr von dem Auslandsaufenthalt, wurde V. G. in die Streitigkeiten eingebunden. C. S. sprach mit V. G. nochmals über die Vergewaltigung aus dem Jahr

2011. G. wurde auch der elektronische Tagebucheintrag hierzu abfotografiert und ihr am 28. Juni 2013 geschickt, damit sie sich ein eigenes Bild machen sollte, was geschehen sei. Sie glaubte C. S. – wie damals schon – trotzdem nicht, da sie der Meinung war, dass die Tat nicht geschehen sein könne, weil C. S. nach den zahlreichen Trennungen immer wieder zu dem Angeklagten zurückgekehrt war.

Auch die bereits erwähnten, nicht sexuell motivierten, sonstigen körperlichen und emotionalen Übergriffe gegenüber C. S. hat der Angeklagte mehrfach, nicht aber regelmäßig in dem gesamten Zeitraum ihrer Beziehung durchgeführt, sondern beginnend etwa 1 ½ Jahre vor ihrem Aufenthalt in P. (ab September 2013). So schlug er sie beispielsweise mit dem Shisha-Pfeifen-Mundstück und biss auf ihre Finger. C. S. sollte, wenn sie ihn verlassen würde, ihm statt ihrer eine andere Freundin suchen, was sie aber nicht tat. Auch ängstigte er sie mit einem Zischgeräusch, welches als Bedrohungs- bzw. Bestrafungsinstrument eingesetzt wurde und bei ihr – wie auch bei L. G. und E. R. – Angstreflexe auslöste.

C. S. trennte sich mehrfach von dem Angeklagten, obwohl er ihr sagte, dass sie dann zu verantworten habe, wenn er anderen Personen – vor allem L. G. und V. G. – nicht mehr helfe. Er drohte damit, die Freundschaft zu V. G. und L. G. zu kündigen, wenn sie sich nicht wieder mit ihm treffe. Dies führte dazu, dass V. G. und L. G. mit ihr Kontakt aufnahmen und sie massiv bedrängten, zum Angeklagten zurückzukehren. Zwar empfand C. S. dies als „Gesprächsterror“. Sie konnte es aber nicht ertragen, dass V. G. und L. G. weinten, so dass sie auch aus diesem Grund zu dem Angeklagten zurückkehrte.

Der Angeklagte stellte Verhaltensmaßregeln für C. S. auf, um sie wieder an sich zu binden. Diese ergeben sich für die Zeit Ende 2012/Anfang 2013 aus der Datei „Heilung für C.“, die V. G. in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten festhielt.

Am 23. Juli 2013 wurde von dem Angeklagten und V. G. ein „Regelwerk für C.“ festgelegt und schriftlich fixiert. Damit sollte wiederum massiv auf ihr Verhalten Einfluss genommen und sie manipuliert werden.

Außerdem hatte der Angeklagte ihr gedroht, dass wenn sie ihn verlasse, er sexuell missbrauchten Kindern nicht mehr helfen würde. Insoweit hatte der Angeklagte C. S. und V. G. „Kinder-Posing-Bilder“ im Internet gezeigt, auf denen angeblich Väter

ihre kindlichen Töchter altersunangemessen zur Schau stellten. Auch hatte C. S. mitbekommen, wie A. K. einen pädophilen Vater auf einem Pädophilen-Internetportal auf Veranlassung des Angeklagten zum Schein per Skype kontaktierte, was der Angeklagte damit begründete, dass er dieses Verhalten ekelhaft finde und er gegen solche Personen vorgehe.

Dass der Angeklagte tatsächlich irgendetwas gegen Pädophile unternommen hat, war nicht festzustellen.

Weiterhin beauftragte der Angeklagte V. G. im August 2013, C. S. zu observieren, wobei für mehrere Tage ein Auto gemietet wurde. Ziel war, wieder in Kontakt mit C. S. zu kommen, weil diese ihr Handy ausgeschaltet hatte und nicht reagierte, um sie weiterhin manipulieren zu können.

Kurz vor ihrer Abreise nach P. im September 2013 suchten der Angeklagte und V. G. die Familie S. auf, unter dem Vorwand, sie wollten mit C. S. sprechen und Sachen des Angeklagten abholen. Die Mutter C. S.s händigte daraufhin Gegenstände (u.a. ein Handy und Kleidung) aus, ohne dass C. S. hinzukam.

### **C. Komplex L. G. (Fall 1 der Anklage vom 24. Januar 2014)**

#### **I. Vorgeschichte**

A. K. besuchte dieselbe Klasse wie die Nebenklägerin L. G. des katholischen S.-B.-Gymnasiums in H. R., einem nahe der Alster gelegenen, sozialökonomisch privilegierten Stadtteil.

Sie erfuhr von L. Ende 2011, dass diese ein Problem habe. So erzählte ihr L., dass sie mit einer Freundin, H. S., ausgegangen sei, einen älteren Mann – sie meinte damit den Zeugen A. d. A. – kennen gelernt habe, den sie toll gefunden und mit dem sie Geschlechtsverkehr gehabt habe und nun Befürchtungen hätte (dazu im Einzelnen unten). A. K. hielt – trotz des Verhaltens des Angeklagten ihr gegenüber (s.o. A. Einführung S. 7 ff. UA) – immer noch viel von ihm und seinen Fähigkeiten zu helfen, buhlte noch immer um seine Gunst, hielt ihn für klug und geeignet, Probleme zu lösen. Deshalb trafen sich beide mit dem Angeklagten und A. K. stellte die damals 16-jährige L. G. dem Angeklagten vor, damit dieser sich ihrer Probleme annehmen möge.

L. G. hatte ein ungutes Gefühl bekommen, weil sie H. S., die zwischenzeitlich in die Psychiatrie gekommen war, dort besucht und erlebt hatte, dass H. S. große Angst vor dem Zeugen J. A. d. A., der sich selbst J. nannte, mit dem H. S. liiert gewesen war und eine sexuelle Beziehung gehabt hatte. H. S. wurde, nachdem sie früher schon auf der psychiatrischen Station eines Krankenhauses behandelt worden war und nachdem sie auf dem Straßenstrich auf S.. G. von der Polizei aufgegriffen worden war, in die Psychiatrie des Universitätsklinikums E. gebracht. L. G. erfuhr, dass sich H. S. in S.. G. auf dem Straßenstrich prostituiert hatte. L. G. hatte zeitgleich mit H. S. eine sexuelle Beziehung zu J. gehabt. Er hatte ihr erzählt, dass er früher einmal Zuhälter gewesen sei. Dies hatte L. G. fasziniert, weil sie als eher behütetes Kind aus gutem Elternhaus (aus „Behütetheit, Naivität und Neugier“) nun erstmals mit Drogen, Kriminalität und Prostitution in Verbindung gekommen war. Sie selbst hatte J. eigentlich als „Sugardaddy“ angesehen und sich mit ihm allein, aber auch mehrfach mit H. S. gemeinsam getroffen. Sie feierten gemeinsam, zum Teil mit Alkohol und Drogen und man hatte auch Sex miteinander. L. G. hatte in ihrer Schule stolz und prahlerisch erzählt, dass sie nun mit einem Ex-Zuhälter zusammen sei. L. G. selbst hingegen prostituierte sich nicht. J. hatte sie hierzu auch nie aufgefordert. Sie empfand die Zeit mit J. als aufregend. Sie selbst hatte grundsätzlich keine Angst vor J., da dieser sich ihr gegenüber stets korrekt verhalten hatte. Sie war allerdings in Sorge um H. S., als sie mitbekam, dass diese in psychiatrischer Behandlung war, auch wenn sie H. S. so verstanden hatte, dass J. sie nicht zur Prostitution veranlasst hatte. L. G. wollte sich nun sicherheitshalber von J. trennen, weil sie aufgrund dessen, was sie von H. S. und J. gehört hatte, befürchtete, dass er sie vielleicht doch zur Prostitution zu überreden versuchen würde. Sie bekam Bedenken, ob er die Trennung ohne weiteres akzeptieren würde. Dies war das Problem, für das sie keine Lösung wusste.

Sie lernte in dieser Situation über A. K. den Angeklagten kennen. Er wurde für sie ein Guru und Mentor, denn er konnte gut zuhören und hatte eine Art mit ihr zu reden, die ihn von anderen Jungen in ihrer Altersklasse unterschied.

L. G. vertraute sich ihm an, weil es ihm gelang, sie zu faszinieren und sie sich bei ihm angesichts seiner behaupteten Fähigkeiten und seines Wissens Hilfe erhoffte und Vertrauen zu ihm gefasst hatte.

Er führte ihr vor Augen, welche Schwächen sie habe und suggerierte ihr, dass sie noch viel lernen müsse und er derjenige sei, der Ahnung vom Leben und die „Schlüssel sämtlicher Probleme in der Hand“ habe. L. G. fand dies spannend und zeigte sich offen für die (pseudo-)psychologischen Gespräche. Sie sah ein, dass sie – wie der Angeklagte ihr suggerierte – tatsächlich unreif und egoistisch sei. Sie akzeptierte sogar, dass er sie – trotz ihres Gymnasiumsbesuchs und des Umstands, dass sie zu den Klassenbesten zählte – als dumm und minderwertig „wie eine Amöbe“ bezeichnete. Und er brachte sie dazu zu glauben, dass sie unter seiner Anleitung ihren Charakter, ihre Persönlichkeit und ihre vermeintlich schlechten Eigenschaften ändern könne. Er wirkte anziehend auf sie, sie bewunderte ihn und schwärmte für ihn, wenn sie auch nicht verliebt in ihn war. Sie empfand das Gefühl, wenn er da sei, sei sie geschützt und sicher. Es fanden in der Folgezeit viele gemeinsame Gespräche zwischen dem Angeklagten und L. G. statt, in denen der Angeklagte meist „dozierte“ und sie veranlasste – wie in der Schule – eine Lernmappe anzulegen und mitzuschreiben, was er sagte. Auf der anderen Seite brachte er sie durch eine Vielzahl von Fragen dazu, ihm alles aus ihrem Leben (z.B. über J.), ihre Ziele und alles über ihre Familie (Eltern, Großeltern, Schwester J.) zu erzählen und von sich preiszugeben („er wusste alles von mir“). Dabei griff er diese Themen gezielt auf und nutzte sie später jeweils für seine Zwecke. So verstand er es, bei L. G. eine Angst vor J. zu kreieren, die sie vorher so nicht hatte. Er redete ihr ein, dass es ein Fehler gewesen sei, sich auf Leute wie J. einzulassen und, dass dieser gefährlich sei. Da sich L. G. von J., veranlasst durch die Ängste von H. S., ohnehin trennen wollte, bestärkte der Angeklagte sie in dieser Entscheidung, redete ihr aber ein, dass man sich nicht so einfach von Leuten wie J. trennen könne und bot ihr seine Hilfe hierbei an. So gab der Angeklagte ihr den Text vor, wie sie ihren Trennungswunsch J. gegenüber vermitteln sollte, den sie auswendig lernte.

Demgemäß sagte sie bei einem Treffen mit J. (um den Jahreswechsel 2011/12 herum) den Text des Angeklagten auf, dass sie sich von ihm – J. – trennen wolle, dass es eine schöne Zeit gewesen sei, aber man keine gegenseitigen Ansprüche habe. J. akzeptierte dies – wider Erwarten – problemlos.

Im Anschluss hieran – Anfang 2012 – verliebte sich L. G. in die Nebenklägerin E. R. und ging mit ihr eine kurze sexuelle Beziehung ein. Gleichzeitig traf sie sich re-

gelmäßig mit dem Angeklagten, der sie „psychisch begleitete“ in der Beziehung zu E. R., sie aber dazu brachte, sich von E. R. – beziehungsweise – zu trennen und stattdessen mit ihm – dem Angeklagten – eine sexuelle Beziehung einzugehen. Er vermittelte ihr, dass sie unweiblich sei und Bisexualität eine Krankheit sei. In derselben Zeit vermittelte er ihr die Erkenntnis, dass sie mit seinem Wissen und seinen Erkenntnismöglichkeiten intellektuell ohnehin nicht mithalten könne, weil er geistig weit über ihr stehe, obwohl sie tatsächlich über eine überdurchschnittlich hohe Intelligenz verfüge (IQ 139). Zum Beispiel behauptete er, dass es eine Regel im Koran gebe, dass derjenige, der es schaffe, den Koran perfekt zu übersetzen, damit den Koran widerlege. Er habe dies in einer Nacht geschafft. Er könne mit seiner Wissenskraft eine neue Theorie der Schwerkraft entwickeln. Er habe auch 367 Fälle von Missbrauch von jungen Frauen gelöst in kurzer Zeit, was Psychologen und Psychiater in Jahren nicht schafften. Themen zwischen ihnen waren darüber hinaus Egoismus, Wahrnehmungen und die Relativität von Wahrnehmungen.

Er habe drei Holzstatuen in seinem Zimmer, die für Grade stünden, die er erreicht habe, der erste Grad sei Beherrschung alles Körperlichen, also Aushalten von Schmerzen, der zweite sei das Verständnis von Menschen, der dritte sei, dass er Ereignisse im Raum-Zeit-Kontinuum vorhersagen könne. Er habe eine Theorie, dass ein „Haus“ (ein quasi-familiärer Verbund von Personen) alles Wissen sammle und über Generationen niederschreibe und weitergebe. Er selbst habe solch ein Haus gegründet, man könne Mitglied werden lebenslang, oder man könne auch eine Allianz gründen. Sein Haus heiße „N. G. A.“. Es gebe hierfür auch ein eigenes Logo, das A. K. für ihn bei Facebook designt habe. Diese Tradition stamme aus Afrika, er habe sie fortentwickelt, was er deshalb könne, weil er bei einem „S. S.“ Schulungen gemacht und Prüfungen abgelegt habe.

Tatsächlich ist „N. G. A.“ lediglich eine Internetseite auf „n..com“, die Minderjährigenpartys beworben hatte, die der Angeklagte veranstaltete oder veranstalten wollte. Dort ist auch ein Nutzerkonto unter dem Namen „H. G.“ eingerichtet. Außerdem hatte der Angeklagte verschiedene Facebook-Seiten, unter anderem unter dem Namen „B. N. G.“. Dort hat er beispielsweise einen Text, datiert auf den 17. Januar 2012, eingestellt mit der Überschrift „Gehörst du zu uns?!“ Hierin heißt es u.a.: „Wir sind Kinder des Lichts, mit unserem Seelenstern erspüren wir die Begrenzungen der

materiellen Welt“ und „Wir kamen einst über einen Regenbogen, dessen Farben aus unseren Träumen bestanden.“

Gegenüber L. G. verwendete er auch den Namen „N. g. a.“ als den Zusammenschluss einer verschworenen Gruppe. So sei dies ein Haus mit 5 Mitgliedern in H., wobei der Angeklagte den „4. Dan“ und A. K. den „1. Dan“ erworben habe, in Europa gebe es 18 Häuser. Hiervon berichtete L. ihrer Mutter, der Zeugin C. G., die sich hierzu auf einem kleinen Zettel Notizen machte und z.B. die verschiedenen „Dan-Stufen“ aufschrieb.

Von seinen Erzählungen über seine erworbenen Ausbildungen und „Schulungen pp.“ entsprach nur der Wahrheit, dass der Angeklagte einmal einen Yogalehrer namens S. S. aus H.- E. kennengelernt hatte. Mit diesem hatte er viele für ihn beeindruckende Gespräche geführt. Dieser hatte ihm auch von einer besonderen Yogaschule in Indien erzählt. Ein Guru war dieser nicht, Menschen in besonderen Fähigkeiten schulen, so dass diese „Grade“ oder „Dans“ erwerben, konnte er auch nicht.

L. G. stellte fest, dass der Angeklagte sie in Argumenten besiege („In jeder Debating-society wäre man stolz auf ihn“) und man ihn mit Worten nicht „besiegen“ könne, obwohl sie immer dachte, dass sie gut argumentieren könne. Denn das, was er sagte, wirke zunächst skurril, sei aber in sich logisch. Sie gewann durch seine Manipulationen die Überzeugung, dass er sie wirklich „heilen“, ihre „geistigen Blockaden lösen“ und sie von „Fehlleitungen abbringen“ könne. Er sorgte dafür, dass sie sich selbst widersprach und er generierte daraus Schuld. Er provozierte Widersprüche und die in diesem Sinne angehäuften Schuld sei wie ein Berg geworden, so dass es praktisch unmöglich wurde, diesen Berg Schuld wieder abzutragen. Es gelang ihm, die generierte Schuld durch kleinste Verstöße gegen Regeln, die er selbst aufstellte, zu erhöhen, z.B. wenn sie nicht rechtzeitig ans Telefon ging oder sich nicht rechtzeitig bei ihm meldete. Er machte sie glauben, Schuld entstehe dann, wenn man ihn nicht respektiere und nicht ausreichend Disziplin aufbringe. Wenn man sich dem entziehen wolle, so bemerke er dies sofort und diskutiere stundenlang darüber, so dass L. G., um sich selbst zu schützen, alles unreflektiert von ihm annahm und selbst für gut und richtig fand.

Wie dargestellt, erzählte L. G. ihm nach und nach alles über sich, so auch, dass die Großeltern mehrere Mehrfamilienhäuser besäßen und dass ihrer Familie eine Ferienwohnung in S. gehöre. Sie erzählte ihm über ihre finanziellen Verhältnisse und die ihrer Familie und berichtete darüber, dass Geld für sie für ein Auslandsstudium von ihrer Familie angespart worden sei und sie von einem 5 bis 6-stelligen Betrag – sie vermute bestimmt 100.000,- € – ausgehe.

Als er letzteres erfahren hatte, entschloss er sich, L. G. in finanzieller Hinsicht auszunutzen und auszunehmen, um für sich finanzielle Vorteile zu erlangen. Er registrierte, dass ihr ihre Familie, ihre Eltern und Großeltern, vor allem aber ihre jüngere Schwester, sehr wichtig waren, auch wenn sie sich alters- und pubertätsbedingt von den Eltern lösen wollte. Er ersann daher einen Plan, um an das Geld, das L. G. hatte oder erwartete, heranzukommen. Dabei machte er sich zunutze, dass sie – trotz ihrer Bildung und Intelligenz – besonders naiv und leichtgläubig war und er sie bereits in seinen Bann der Faszination gezogen hatte. Er wusste von ihrem früheren Verhältnis mit J., der sich als früherer Zuhälter ausgegeben hatte und dass L. G.s Freundin H. S. während ihrer Liaison zu J. der Prostitution nachgegangen war. All dies brachte ihn auf den Gedanken, ihr eine Geschichte vorzutäuschen, um sie – unter Zugrundelegung aller Dinge, die er gehört hatte – finanziell auszunehmen.

Er entschloss sich, L. G. ein Szenario vorzutäuschen, das sie veranlassen würde, nicht nur alles für ihn zu tun, sondern auch zu bezahlen, was er verlange. Zunächst richtete sich sein Augenmerk auf das von ihr erwartete und von der Familie G. für ihre Ausbildung angesparte Geld, später auf den durch Prostitution erlangten Erlös, noch später auch auf das Vermögen der Großeltern und eine eventuelle Erbschaft.

Das Szenario hatte zwei Säulen: Erste Säule war die von ihm schon begonnene „Erziehung“ der L. G. zu einem angeblich besseren, gesunderen Menschen, um sie gefügig zu machen. Zweite Säule war der Aufbau massiver Angst unter Einsatz körperlicher und psychischer Gewalt.

Er veranstaltete nun mit ihr nächtelang über mehrere Wochen „Erziehungsstunden“, wie er sie mit A. K. und C. S. bereits durchgeführt hatte. Er machte ihr ihre Wertlosigkeit deutlich und generierte wegen ihres angeblich schlechten Charakters Schuld.

Dabei kam ihm L. G.s Persönlichkeit zupass, die auf seine Manipulationen einging, ihm glaubte und sich ihm widerstandslos unterwarf.

Er entwickelte um die Figur des J. herum ein tiefgreifendes Angst- und Bedrohungsszenario. Dieses bestimmte von nun an das Handeln von L. G. bis zu ihrer polizeilichen Vernehmung im März 2014, bei der ihre Zweifel an dem von ihm kreierten Szenario langsam begannen, stärker zu werden, obgleich sie sogar noch in der Hauptverhandlung einen Rest Sorge hatte.

Der Angeklagte täuschte L. G. im März /April 2012, also in einem Zeitraum, in dem L. G. sich ständig wegen der „Erziehungsstunden“ bei ihm aufhielt, subtil und frei erfunden Folgendes vor:

Er habe in einem „Croque Lokal“ Leute getroffen, die ihm gesagt hätten, dass sie L. G. an den Kragen wollten und notfalls auch Kugeln flögen. Den Grund dürfe er ihr nicht verraten, sondern die Leute würden fordern, dass L. G. selbst überlegen solle, was sie sich habe zu Schulden kommen lassen, dass sie ihr nach dem Leben trachteten. L. G. fiel zunächst nichts ein, sie zermartete sich den Kopf, was der Grund sein könne, warum man ihr Leben bedrohe. Schließlich äußerte sie, sie könne sich nur vorstellen, dass dies etwas mit ihrer früheren Liaison mit J. zu tun haben könnte. Der Angeklagte „versorgte“ sie daraufhin mit einer „Schulung in Kriminalität“, indem er ihr YouTube-Videos und Dokumentationen vorführte, wie Kriminalität, insbesondere organisierte Kriminalität und die Mafia funktionierten. Dann brachte er dies geschickt in Zusammenhang mit Schlagworten wie „Hells Angels“ und „russischer Mafia“, die besonders brutal seien. Dann behauptete er, der J. habe ihr Verhalten – wohl das Herumerzählen in der Schule – als Loyalitätsbruch verstanden, sei sauer gewesen und dies habe eine Gruppierung, die sich „Ivan“ nenne, mitbekommen, die „Erpressungsgeschichten und Zuhälterei“ betrieben. Diese Gruppe sei noch viel brutaler als J.. Dabei ließ der Angeklagte stets im Vagen, ob „Ivan“ nicht vielleicht doch J. selbst, eine andere Person oder ein Personenzusammenschluss sei. Diese Leute (Ivan wie „Ivan der Schreckliche“) gingen so vor, dass sie Mädchen zur Prostitution zwingen würden, unter Verwendung der Drohung, dass sonst die Mutter ermordet würde. Schließlich schlug er eine Lösung des „Problems“ vor und brachte sich selbst ins Spiel: Er – der Angeklagte – könne als Vermittler oder als „Anwalt“ zwischen Ivan und L. G. agieren, die an sich fällige Todesstrafe für L. abzumildern und diese in

eine Geldstrafe umzuwandeln versuchen. Sie ging dankbar auf das Angebot ein. Er behauptete fortan, sich häufig mit Ivan zu treffen, um für sie zu verhandeln. Ihm gelang es sodann vorgeblich, die Todesstrafe in eine Geldforderung umzuwandeln. Bis diese beglichen sei, müsse L. G. – angeblich laut Ivan – diszipliniert sein und den Anweisungen Ivans vermittelt durch den Angeklagten folgen. Tue sie dies nicht in hinreichender Weise, seien Bestrafungen fällig. L. G. ließ sich aus Angst um ihr Leben hierauf ein.

Das Bedrohungsszenario baute der Angeklagte fortan immer weiter aus und log, dass er für Ivan spreche und nur ausrichte, was Ivan ihm sage: Dass nämlich dann, wenn die Forderungen des Ivan nicht erfüllt würden, die kleine Schwester von L. – J. – vergewaltigt und L. G.s Eltern ermordet werden würden. Einmal stellte er sie auch vor die Wahl, ob lieber ihre Mutter oder ihre Schwester J. vergewaltigt werden sollte, wobei sie – unter großen Gewissenskonflikten – J. als schützenswerter wählte. Ein anderes Mal erklärte er, dass Ivan eine Strafe verlange, die L. G. sich selbst hinsichtlich J. ausdenken sollte. L. G. wählte dann das für sie geringste Übel, nämlich Nacktfotos von ihrer Schwester zu machen.

Er machte ihr weis, dass es ihr im Grunde gut gehe und sie nicht „so herumheulen“ solle. Denn sie sei doch noch zuhause und gehe zur Schule. Wenn es nach Ivan ginge, müsste sie in einem „Puff“ in K. alles über sich ergehen lassen und wenn sie alt wäre, würde man sie einfach „entsorgen“. Er, der Angeklagte, würde in seinen Verhandlungen mit Ivan viel Gutes für sie „herausholen“ und Ivans Forderungen oft abmildern.

So behauptete er auch, dass Ivan wolle, dass sie erniedrigende Praktiken durchführen sollte. So solle sie seine – des Angeklagten – Exkreme essen und seinen Urin trinken. Hierzu kam es nicht, – er der Angeklagte, „erließ“ es ihr ohne dies Ivan zu berichten – allerdings sollte sie am Ende der Nacht jeweils den Oralverkehr an ihm ausführen. Im Mai 2013 verlangte der Angeklagte im Namen Ivans von ihr, dass sie ihn anal mit ihrer Zunge befriedigen sollte. Als sie einwendete, dass sie das eklig fände, erklärte er ihr, dass er das auch schlimm fände, aber Ivan wolle das so. So vermittelte er ihr den Eindruck, dass sie ihren Ekel miteinander teilten. Durch die Grausamkeit der von Ivan vermeintlich geforderten Dinge und den Umstand, dass der Angeklagte so vieles von dem von ihr abzuwenden vermochte, wuchs L. G.s

Abhängigkeit und Dankbarkeit ins Unermessliche und ließ sie treu und ergeben alles tun, was der Angeklagte von ihr verlangte.

Sie schrieb auf Geheiß des Angeklagten zwei Entschuldigungsbriefe an Ivan, die sie später nach Inhaftierung des Angeklagten noch unter seinen Unterlagen fand. Sie schrieb darin, dass sie große Schuld auf sich geladen habe, weil sie so einen großen Vertrauens- und Loyalitätsbruch begangen habe. Sie bitte um Entschuldigung und wisse, dass man dies kaum erwarten könne, sie aber hoffe und darum bitte, dass man ihre Schuld mit Geld begleichen dürfe.

Um ihre Schuld zu verringern, gab L. G. ihm immer mal kleinere Geldsummen, die sie zur Verfügung hatte, z.B. ihr Taschengeld oder Geldgeschenke der Großeltern, zwecks Weiterleitung an Ivan. Dennoch „bedrohte“ der Angeklagte sie in einer seiner „Lehrstunden“ mit der Behauptung, dass jemand ein Problem mit ihr hätte und sie auf offener Straße erschossen werden würde, so dass sie lieber im Zickzack laufen solle. Dies habe er zufällig aufgeschnappt an der S. (einem H. Stadtteil).

L. G. nahm alle diese Bedrohungen ernst und glaubte dem Angeklagten, weil sie der Überzeugung war, dass der Angeklagte das Beste für sie wolle, auf ihrer Seite stünde und sie sogar noch vor Weiterungen des Ivan beschützen würde. Tatsächlich steigerte sich ihre Angst immer mehr, weil er für die nächsten 1 – 2 „Gehirnwäsche-wochen“ weiter und stetig auf sie psychisch einwirkte, um ihre Angst zu steigern. Dies führte so weit, dass L. G. meinte, Ivan beobachte sie tatsächlich, nur weil sie einmal einen tätowierten Mann in der U-Bahn gesehen hatte. Etwa Mitte April 2012 erweiterte er diese Manipulationen dahingehend, dass er sie auch körperlich misshandelte. Dabei schlug er sie so stark, dass sie blaue Flecken davontrug und hielt sie vom Schlaf ab, bis sie dann morgens direkt zur Schule ging. Er schlug sie vor allem mit dem ca. 40 cm langen gläsernen Mundstück seiner Shisha-Pfeife auf die Hände, auf und zwischen ihre Beine.

Er erniedrigte sie, beschämte sie und verursachte ihr Schmerzen. Zum Beispiel zog er sie an den Ohren zur Toilette, drückte ihre Nase in schmutzige Teller, zog ihr an den Haaren und ließ sie mit der Zahnbürste die Toilette putzen.

Als Grund hierfür behauptete er, dass L. G. für seine Hilfe, (sie vor Ivan zu schützen) absolut gehorsam sein, Disziplin zeigen und Schmerzen ertragen müsse. So verlangte er von ihr zum Beispiel die langanhaltende Ausführung der von ihm „Känguru“ genannten Leibesübung, welche auch andere Mädchen ausführen mussten. In dieser Stellung musste sie lange aushalten, was Schmerzen verursachte. Die Erwähnung des Wortes „Känguru“ hatte für L. G. von da an immer die Bedeutung von Schmerz, Demütigung und Bestrafung. Außerdem sollte sie immer für ihn erreichbar sein. Er schlug sie auch mit Kopfhörerkabeln als Peitsche, mit dem Hinweis, dass dies in Afrika auch so gemacht werde. Er schlug sie mit einem Ast, biss ihr mit seinen Eckzähnen auf das Nagelbett ihrer Finger und kniff sie in die Beine.

Diese körperlichen Misshandlungen setzte der Angeklagte zunächst mit der Behauptung ein, dass Ivan das so wolle, aber auch, damit sie ihre Disziplin erfüllte.

Der Angeklagte spiegelte ihr vor, dass Züchtigung immer dann erforderlich sei, wenn sie irgendetwas falsch mache. Er erklärte, dass Ivan eigentlich verlange, bei Verfehlungen glühende Kohlen auf die Brustwarzen zu halten bzw. kochendes Wasser in den Intimbereich zu gießen, aber so etwas mache er nicht. Dabei drohte der Angeklagte weiter mit Dingen, die Ivan mit L. G. machen würde: Zum Beispiel habe er zufällig in einer Shisha-Bar aufgeschnappt, was eine übliche Strafe von Ivan sei. Und zwar habe er mitbekommen, dass Ivan einmal eine Frau mit entblößtem Hinterteil auf die Herdplatte gesetzt, sie dann anal vergewaltigt, einen Revolver anal eingeführt und eine Patrone abgefeuert hätte. Dabei teilte er mit, dass ihr das auch passieren würde, wenn sie direkt mit Ivan zu tun bekäme. Afrikaner würden kommen und ihre Familie um einen Arm oder ein Bein kürzer machen. Ivan würde ihr auch einen Mann zur Seite stellen, der sie und ihre Schwester vergewaltige und der dafür Sorge, dass sie alles „ordentlich“ mache und anschaffen gehe. Es sei aber eine Gnade von Ivan, dass stattdessen er – der Angeklagte – als Aufpasser abgestellt worden sei, also einer, der ihr wohlgesonnen sei. Er passe auf, dass sie keine Fehler mache. Dabei seien mit Fehlern alle Aufgaben gemeint, die der Angeklagte von L. G. verlangte und welche sie nicht sofort richtig oder nicht lange genug machte. Fehler beging sie schon dadurch, dass sie auf Fragen nicht schnell genug oder die „falsche“ Antwort gab. Häufig musste sie neben ihm knien und erraten, was sie falsch gemacht habe. Im Grunde konnte sie nichts richtig machen.

## II. Tatgeschehen

Der Angeklagte bot L. G. – wie dargestellt – an, als Vermittler zwischen ihr und Ivan zu fungieren, denn die Polizei sei inkompetent, zudem von der Unterwelt unterwandert und ihre Familie könne so etwas auch nicht klären. Sie brächte sie vielmehr in Gefahr, wenn sie ihr davon berichte. Hingegen sei er weltgewandt und kenne sich in der Unterwelt und mit Verhandlungen mit solchen Leuten aus. Dieses Angebot nahm L. G. aufgrund ihrer Todesangst für sich und ihre Familie vor Ivan dankend an. Bis zuletzt – jedenfalls bis März 2014 und ein wenig immer noch in der Hauptverhandlung – war sie infolge der andauernden Manipulationen durch den Angeklagten der Überzeugung, dass der Angeklagte ihr geholfen habe, sie vor Schlimmerem zu bewahren. Sie war ihm daher zutiefst dankbar und froh, in dem Angeklagten jemand gefunden zu haben, der sie vor Ivan schütze.

Der Angeklagte baute das Szenario immer weiter aus, z.B. dass Ivan L. G. ständig beobachte und er – der Angeklagte – in ihrem Interesse dem Ivan über alles – insbesondere über ihre Fehler – Mitteilung machen müsse, da Ivan von ihm als Vermittler höchste Loyalität erwarte. Er behauptete auch, dass er – als Vermittler – sich ständig mit Ivan treffe und neue Anweisungen entgegen nehme, welche er an L. G. weitergebe. Er behauptete weiter, dass man Ivan Geld anbieten könne, um an die „Gier von Ivan zu appellieren“ und zu hoffen, dass sein „verletztes Ehrgefühl nicht so stark wiege wie seine Gier“.

All dies glaubte L. G. und sie war bereit, Geld aufzubringen, um Ivan zufrieden zu stellen und ihre Familie zu schützen. Sie hatte rund 200 € monatlich zur Verfügung und lieh sich zusätzlich Geld. L. G. hatte 40 € Taschengeld von den Eltern und 20 € von den Großeltern und einen Minijob bei „S.“, wo sie Spenden für wohltätige Organisationen sammelte. Auch hatte sie kurzfristig einen Kellnerjob. Ihr gesamtes Geld, ca. 500 € in 2 Monaten – ca. im April/Mai 2012 –, gab sie dem Angeklagten.

Der Angeklagte wies sie an, darüber nachzudenken, wie man schneller zu Geld kommen könne. Ivan wisse ja von dem Geldbetrag im 5- bis 6-stelligen Bereich, den L. G. zum 18. Geburtstag (im folgenden Jahr: am 2. Februar 2013) bekommen sollte, bis dahin müsse Ivan vertröstet werden. Der Angeklagte rechnete ihr aus, was sie

monatlich verdienen müsse und was man Ivan anbieten könne, zusätzlich zu dem höheren Geldbetrag, den L. G. nach Erreichen ihres 18. Geburtstags zur Verfügung stellen könnte. Der Angeklagte „arbeitete“ ein Konzept aus, das man Ivan vorlegen könne, ohne dass dieser gleich „Kopf ab“ sage, weil es zu wenig Geld sei. L. G. hatte zu diesem Zeitpunkt einen Minijob, was zu wenig Geld einbrachte und es wurde „überlegt“, wie sie mehr verdienen könnte. So schlug L. G. das Herstellen und Verkaufen von Armbändchen vor, was aber verworfen wurde, weil dies zu wenig Geld bringe. Auch der Verkauf von Drogen wurde als mögliche Geldeinnahmequelle erwogen. Hiervon wurde allerdings Abstand genommen, weil L. G. keine Kontakte zum Drogenmilieu hatte und auch der Angeklagte meinte, dass sie zu so etwas nicht in der Lage sei.

L. G. versuchte auch, herauszufinden, wieviel Geld sie denn mit dem 18. Geburtstag erwarten könnte. Sie wusste die Beträge nicht genau, schätzte aufgrund der Andeutungen der Mutter, (5- bis 6-stellig, „hanseatisch“: „über Geld spricht man nicht“), dass es wohl 100.000,- € seien. Sie ging daher zur H. und erfuhr, dass dort nur rund 20.000,- € für sie angelegt waren und nicht 100.000,- €. Außerdem kannte sie noch ein Konto bei der d. Bank, auf dem ca. 5.000,- € waren. Von anderen Konten, bzw. wie und wo weiteres Geld angelegt worden sein könnte, wusste sie konkret nichts. Dies erzählte sie dem Angeklagten und sie war außer sich, weil es ja nun viel zu wenig Geld war, das man Ivan hätte geben können.

Durch diese subtilen, zugleich zielführenden Gespräche führte der Angeklagte L. G. bewusst an den Gedanken der von ihm gewünschten Prostitutionstätigkeit L. G.s heran, so dass diese schlussendlich selbst aufgrund ihrer Todesangst und ihrer völligen Verzweiflung diese Möglichkeit ansprach, weil sie faktisch keinen anderen Ausweg mehr für sich sah. Der Angeklagte musste dies – so wie er es von Anfang an vorhatte – nur noch bestätigen. Er intensivierte zugleich aber zur Untermauerung dieser „Idee“ die Bedrohungslage und die Dramatik seiner Aufgabe als Vermittler. So behauptete er, Ivan lasse den Angeklagten nur die Arbeit machen, weil er ihm glaube und vertraue. Falls Ivan allerdings herausfinde, dass ihm etwas vorenthalten werde, dann würde dies zur „Auslöschung der Familie führen“. Er selbst müsse mit seinem eigenen Leben und dem seiner Familie dafür bürgen, dass L. G. nicht flüchte. Anderenfalls würde ihre Familie „abgeschlachtet“ werden und seine Familie ebenso.

L. G. hatte daher ständig Todesangst um sich und ihre Familie, die besonders aktuell war bis zu dem Zeitpunkt im Juli 2013, als ihre Eltern die Polizei riefen (siehe unten Fall 11). Ihr wurde indoktriniert, dass sie letztlich verantwortlich dafür sei, ob ihre Eltern ermordet werden und ihre Schwester vergewaltigt werde.

Als sie sich bereit erklärte, der Prostitution nachzugehen, sollte diese durchgeführt werden über entsprechende Internetportale, beginnend mit „E.“, „m.de“, „S.“ und besonders „k.com“, wo sie seit Mitte Mai 2012 registriert war. Da der Angeklagte sich hiermit nicht auskannte, („er wusste nichts über den Beruf Zuhälter“) erledigte L. G. alles selbst. Sie ging von da an ca. Mai/Juni 2012 bis Anfang 2014 der Prostitution nach. Darüber hinaus meldete sie sich Mitte 2013 bei der Escort-Agentur „G. B.“ an, bei „S.s E.“, dann bei den Erotikkontakten der H. M. und „M. H.de“ und prostituierte sich schließlich seit August 2013 in den Bordellen B. <leer> und der „V. d. S.“ in der K.str.. Dass L. G. zu Beginn der Prostitutionsausübung noch nicht 18 Jahre alt war, war bei den meisten Portalen, zum Beispiel bei „k.com“, kein Problem, weil ein Personalausweis nicht vorgezeigt werden musste.

Der Angeklagte verlangte, dass sie wöchentlich 750,- € verdienen müsse, immer mit der Behauptung, dass Ivan das so wolle. L. G. erstellte später – im Mai 2013, als E. R. sie durch Prostitution unterstützte – eine Excel-Tabelle, in der sie das Wochen-Soll und die tatsächlich durch Prostitution erwirtschafteten Geldsummen festhielt, führte diese aber nicht weiter. Sie nahm von ihren Freiern meist ca. 250 € für 2 Stunden. Der Angeklagte hielt sie an, das Wochensoll zu schaffen, sonst müsse sie sich bei weiteren Portalen anmelden. L. sollte sich V. G. zum Vorbild nehmen, die im Rahmen ihrer Prostitutionstätigkeit einen Millionär kennengelernt haben sollte, obwohl dies tatsächlich keineswegs während ihrer nur für kurze Zeit ausgeübten Prostitutionstätigkeit der Fall war. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, wie viele Freier L. G. tatsächlich in der Woche hatte und wie hoch der insgesamt von ihr erzielte Prostitutionserlös war. Jedenfalls hatte sie, als sie noch 17 Jahre alt war und noch zur Schule ging, ca. 2-3 Freier die Woche, nach dem 18. Geburtstag steigerte sich das und sie gab teilweise „Discount“ für 100 € die Stunde, nur um noch mehr Geld zu verdienen. Die Escort Agentur im späteren Verlauf der Prostitutionstätigkeit behielt 30 % ein. Im Bordell im Jahr 2013 arbeitete sie mehrere Stunden täglich, zwischen 5

und 13 Stunden, und hatte bis zu 13 Freier pro Tag, manchmal auch keinen. An manchen Tagen im Bordell verdiente sie nichts, an manchen 1.200 €.

Ihre gesamten Einkünfte, abzüglich von Ausgaben für Taxifahrten, die sie häufig telefonisch oder per „WhatsApp“ bestellte, gab sie dem Angeklagten zwecks Weiterleitung an Ivan. Der Angeklagte verstaute das Geld in seiner Computer-Konsole, in Brotdosen oder in einem Briefkasten, den er als Safe benutzte.

L. G. verblieb fast kein eigenes Geld. Wenn sie statt mit dem Taxi mit öffentlichen Verkehrsmitteln fuhr, sparte sie damit 10-15 €. Sie bekam auch von ihren Großeltern Geldgeschenke zu Weihnachten und zum Geburtstag in Höhe von insgesamt 200 bis 500 € im Jahr, aber auch hiervon gab sie dem Angeklagten etwas ab. Die 3.000 € von den Großeltern für das Bestehen des Abiturs mit der Note 1,2 gab sie ebenfalls an ihn ab.

Der Angeklagte legte den zeitlichen Ablauf der Prostitutionsausübung fest, der nicht verändert werden durfte. Allerdings überließ er es L. G., wann und wo sie sich mit wie vielen Freiern treffe und den gesamten Chatverkehr mit den Freiern. Auch die Höhe des einzufordernden Entgeltes überließ er im Wesentlichen L. G., gab ihr aber Ratschläge, da er an möglichst hohen Einkünften interessiert war. L. G. sagte 1 - 2 Stunden vor einem Termin mit Freiern dem Angeklagten Bescheid, fuhr in enger Absprache mit ihm zu den jeweils vereinbarten Treffpunkten und gab mit dem Code „81“ per SMS oder „WhatsApp“ zu erkennen, dass alles in Ordnung sei. Diesen Code hatte der Angeklagte gewählt, weil dies das Zeichen der „Hell Angels“ war und er dies „witzig“ fand. Im Anschluss an die Termine fuhr L. G. direkt zu dem Angeklagten, brachte ihm etwas zu essen und zu trinken mit oder kochte ihm etwas, bereitete ihm seine Shisha Pfeife vor und gab ihm das Geld. Im Anschluss redete er stundenlang mit ihr, um sie zu manipulieren, sie zur Fortsetzung der Prostitution zu bewegen und ihr deutlich zu machen, dass dies eine ehrenwerte Sache sei. Wenn sie nachts mit dem Taxi nach Hause fuhr, bemängelte er dies, da es „Ivan“ nicht gefalle, wenn sie das Geld verschwende und sie zu faul sei, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren.

Der Beginn der Prostitution fiel L. G. sehr schwer. Sie weinte viel, fühlte sich schmutzig und ist bis heute der Überzeugung, dass sie nichts mehr wert sei und ihr

Genital das einzige sei, was zähle. Der Angeklagte hielt ihr dann Vorträge über das „älteste Gewerbe der Welt“, sie würde es ja für ihre Familie tun und sollte sich nicht dreckig fühlen, um sie zur Fortsetzung der Prostitution zu bringen.

Er erklärte ihr häufig, er habe sich mit Ivan getroffen, der habe entweder gute oder schlechte Laune gehabt, je nachdem, ob das Wochensoll gestimmt habe oder nicht. Was eigentlich der Angeklagte für sich und seine „Hilfe“ beanspruchte, beließ er im Vagen. Er selbst behalte nur die Zinsen, die er mit dem von ihr verdienten Geld erwirtschaftete, denn eigentlich benötige er dies sowieso nicht, er verdiene selbst so viel. Womit verriet er indes nicht. Außerdem verlieh er Geld, z.B. an S. B. und A. S., wobei er allerdings die Modalitäten gegenüber L. G. im Ungewissen beließ.

Der Angeklagte hatte zudem ein System erdacht und eingeführt, wonach bei allen, selbst kleinsten angeblichen Fehlern oder falschen Antworten Ivan eine sogenannte „Konventionalstrafe“ verlange. Das bedeutete, dass sich die Schuld und damit die Geldschuld von L. G. ständig erhöhte. Er tat dies, um sie davon abzuhalten, die Prostitution aufzugeben, allerdings drohte er nie mit Konsequenzen, die er selbst in der Hand hatte durchzusetzen, sondern drohte nur mit Reaktionen des Ivan, auf dessen Entscheidung er aber einen eigenen Einfluss verneinte. Diese „Konventionalstrafen“ waren der Grund, warum letztlich aus den ursprünglich angeblichen 150.000 € Schulden bis Mitte 2013 eine sagenhafte Geldschuld von 1,8 Millionen € erwuchs. Der Angeklagte versuchte mithin, so viel Geld wie irgend möglich von L. G. zu erlangen und sie weiter in der Prostitution arbeiten zu lassen. Der Umstand, dass L. G. es unterließ, die angeblichen Forderungen in Frage zu stellen und zu erkennen, dass es schon objektiv unmöglich war, eine solche Summe durch Prostitution zu erarbeiten, erleichterte ihm sein Vorgehen.

L. G. kam nicht auf den Gedanken, die Prostitution aufzugeben, weil sie stets bemüht war, die Forderungen, die der Angeklagte verlangte, zu erfüllen und die immer höher werdenden angeblichen Geldforderungen zu begleichen.

In Ausführung des Planes des Angeklagten, dass L. G. auch das für sie von ihren Großeltern und Eltern angesparte Geld dem Angeklagten zwecks angeblicher Weiterleitung an Ivan aushändigen sollte, veranlasste der Angeklagte sie, nochmals zur Bank zu gehen, um ihr Konto zu kündigen und sich das Geld auszahlen zu lassen.

Sie ging daher im Dezember 2012 zur H. und erfuhr, dass sie das Geld vor ihrem 18. Lebensjahr nicht abheben könne, was ihr eine weitere "Konventionalstrafe" einbrachte, weil sie nun drei Monate Kündigungsfrist einhalten musste.

Kurz nach ihrem 18. (am 2.2.2013) Geburtstag erhielt L. G. Briefe von verschiedenen Banken, die sie darüber informierten, welches Geld auf ihren dort aufgeführten Konten war. Ihre Mutter hatte jahrelang dieses Geld für sie verwaltet und angelegt. Sie erfuhr erst jetzt, um welche Geldsummen bei welchen Banken es im Einzelnen ging. Kurz darauf ließ sie sich das gesamte Geld bar auszahlen.

Insgesamt gab sie dem Angeklagten davon die folgenden Beträge:

Von ihrem Konto bei der H.-bank mit der Kontonummer <leer> (Wertpapierdepot) hob L. G. am 14. Februar 2013 einen Betrag in Höhe von 1.000,- €, am 20. Februar 2013 10.000,- € und am 07. März 70.000,- € ab und übergab diese Beträge (insgesamt **81.000,- €**) dem Angeklagten.

Am 06. Mai 2013 löste L. G. ihre drei Sparkonten bei der H. Sparkasse auf und hob die auf den Konten jeweils vorhandenen Guthaben in bar ab und übergab diese – insgesamt **14.329,36 €** – dem Angeklagten. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Konten und Beträge:

Kontonummer: <leer> Betrag: 4.743,27 €

Kontonummer: <leer> Betrag: 4.485,02 €

Kontonummer: <leer> Betrag: 5.101,07 €

Überdies löste L. G. bei der H. am 06. Februar 2013 ein Wertpapierdepot mit einem Bestand von 5.265,29 € auf, überwies diesen Betrag auf ein Konto bei der D. Bank mit der Kontonummer <leer> und hob am 07. Februar 2013 einen Betrag in Höhe von **5.000,- €** in bar ab und übergab diesen dem Angeklagten.

Am 08. Juli 2013 hob sie einen Betrag in Höhe von **4.125,- €** von ihrem Konto bei der D. Bank mit der Kontonummer <leer> in bar ab und übergab ihn dem Angeklagten.

Insgesamt übergab L. G. das für sie für Ausbildungszwecke von ihrer Familie angesparten Geld vollständig dem Angeklagten und zwar:

81.000,- €

14.329,36 €

5.000,- €

4.125,- €

**104.454,36 €**

Dabei stellte sie dem Angeklagten eine Vollmacht aus, weil der Bankberater Bedenken äußerte, ihr das ganze Geld auf einmal zu geben. So war der Angeklagte bei der Geldübergabe der 70.000,- € bei der H.-bank dabei. Der Angeklagte hatte ihr vorher schon erklärt, dass er seit einem Jahr einen „Sicherheitstransport“ organisiert habe. Tatsächlich wartete lediglich ein Freund von ihm namens M. 100 Meter von der Bankfiliale entfernt mit einem „vollgeramschten“ VW. Der Angeklagte und M. fuhren mit dem Geld, das L. G. dem Angeklagten sofort übergeben hatte, ohne sie davon. Sie fühlte sich dabei hintergangen und regelrecht „veräppelt“, weil sie daran interessiert war, dass das Geld an Ivan übergeben werden müsse und sie befürchtete, dass ihre Familie „abgeschlachtet“ würde, wenn das schief laufe. Dennoch zweifelte sie nicht an der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten und verließ sich auf ihn.

Zu dieser Zeit hatte der Angeklagte L. G. wissen lassen, dass sie 250.000,- € Schulden inklusive der bereits aufgelaufenen Konventionalstrafen hatte. Sie rechnete sich daher aus, dass dann, wenn sie die rund 100.000,- € an Ivan zahlte, „nur“ noch 150.000,- € Schulden übrig blieben. Der Angeklagte erfand nun eine Geschichte, die sie zwar stimmungsmäßig entlastete und ihre Verzweiflung etwas abfederte, die ihn allerdings gleichzeitig wieder als ihr wohlgesonnener Freund und Helfer darstellte und L. G.s Dankbarkeit ihm gegenüber wachsen ließ:

Er behauptete nämlich nun wahrheitswidrig, er habe selbst Geld geerbt, nämlich 124.000,- €. Dieses Geld sei in G. und müsste nur noch unter Umgehung von Zoll und Steuern nach Deutschland geschafft werden. Er würde dann – um ihr zu helfen – auch dieses Geld an Ivan zahlen. Den Betrag müsse sie ihm zwar aus den Einkünften der Prostitution zurückzahlen, aber das empfand sie als das kleinere Übel, als Schulden gegenüber Ivan zu haben. Insoweit atmete sie daher ein wenig auf, weil ja mit ihren 100.000,- € und den 124.000,- € des „großzügigen“ Angeklagten ihre Schulden bei Ivan fast getilgt wären.

Wahrscheinlich beruhte der erfundene Betrag von 124.000,- € darauf, dass es sich dabei ungefähr um diejenige Summe handelte, die ihm L. G. – nach gemeinsamen Berechnungen – infolge der Auflösung ihrer Konten und der bisher ausgehändigten Prostitutionserlöse bereits übergeben hatte.

L. G.s Gefühl von weniger Angst hielt indes nicht lange an. Denn der Angeklagte verstand es, ihre Angst von Neuem zu schüren. So erfand er immer wieder neue Gründe für „Konventionalstrafen“, die an Ivan gezahlt werden müssten. Er behauptete z.B., dass Ivan sauer sei, weil sie den Prostitutionserlös nicht am selben Abend übergeben hatte, sondern erst am Tag danach. Oder sie würde nicht schnell genug ans Telefon gehen. Dies müsse der Angeklagte dem Ivan sagen, woraufhin wieder eine „Konventionalstrafe“ fällig wurde und sich der Betrag verdoppelte. So bestand schlagartig eine Schuld von 300.000 €, von denen sie ja (erst gut) 100.000,- € bezahlt hatte.

Auch im Folgenden hielt er ihre Angst stetig aufrecht. Er erwähnte immer wieder, wie nah Ivan sei, und erzählte neue Details. Er erfand auch immer neue Lügen, warum es sinnlos sei, externe Hilfe zu holen. So sei die Idee, zur Polizei zu gehen, sinnlos, denn die Hells Angels hätten die Polizei gekauft. Zeugenschutz sei ohnehin wirkungslos, denn die Beamten seien korrupt. Außerdem könnten doch nicht alle Personen, schon gar nicht die ganze Familie oder Freunde, geschützt werden. Auch ihre Eltern dürfe sie nicht ansprechen, denn die wendeten sich ohnehin an die Polizei und den Zeugenschutz, und der sei ja nicht sicher, weil er von der russischen Mafia und den Hells Angels kontrolliert würde. Dann würde ihre Familie komplett „abgeschlachtet“. Sie fühlte sich aufgrund ihrer Hilflosigkeit in „einem Zustand der absoluten Unterwürfigkeit und Erniedrigung, so dass man es sich nicht anmaßen durfte, Logikfehler bei ihm zu bemängeln“. Denn dann wurde der Angeklagte aggressiv und führte ihr vor, dass sie selbst unlogisch sei.

Im April/Mai 2013 erweiterte er – diesmal in Anwesenheit von E. R. – das Vergewaltigungsszenario der kleinen Schwester J., die seinerzeit 13 Jahre alt war: Diese werde in verschiedenen Stufen vergewaltigt, wenn L. G. nicht zahle. Die erste Stufe sei, dass L. G. aussuchen könne, wer die Schwester vergewaltige. Insoweit bot er sich selbst an. Dann könne man ihr auch Liquid Ecstasy geben und Alkohol, damit sie das Geschehen nicht so miterlebe. Die zweite Stufe sei wesentlich brutaler und

beinhalte „Sadomaso-Inhalte“, wobei sie gefesselt und gefoltert werde, was dann auf Video aufgenommen werde (siehe auch unten Komplex D, ab S. 44, 50 f. UA).

In diesem Zusammenhang zeigte er L. G. ein Video, bei dem es um Fesselungen in einem Keller ging und das Opfer jahrelang im Keller eingesperrt wurde, um damit eine reale Vergewaltigungsgefahr für ihre Schwester zu untermauern, was bei L. G. auch zu realer Angst um ihre Schwester führte.

Über den weiteren Verlauf der Prostitutionsausübung gemeinsam mit E. R. wird auf den Komplex D (siehe unten S. 44 ff. UA) verwiesen.

Im Juni 2013 – zeitlich nach dem Komplex D zum Nachteil E. R. – fanden L. G.s Eltern einen Einschreibebrief mit einem („Werbe-“)Vertrag mit der Erotik-Agentur „G. B.“ vor. L. G. hatte sich an diese Agentur gewandt und sich mit deren Inhaber C. O. in B. getroffen, wobei auch über einen Umzug nach B. gesprochen wurde. Dort hätte sie angeblich 1.000,- € täglich verdienen können, in 4 Stunden minimal, allerdings hätte die Agentur 30% der Einkünfte als Provision einbehalten. Dieses Vorhaben unterstützte der Angeklagte, weil ihm die Verdienstaussichten gefielen. Die Eltern recherchierten im Internet nach dem Absender „C. O.“ und stießen auf eine Agentur in B.. Weiter fanden die Eltern auch weitere Schriftstücke, z.B. die Bankvollmacht und verschiedene, von L. verfasste, z.T. zerrissene Zettel, die sie stutzig machten. Auf einem Zettel hieß es u.a.: *„bei nächster Verfehlung...(Unleserlich) Pfand J., das wäre schlimmer als alles“*, was auf eine Bedrohung der J = J. (Schwester der L. G.) hindeutete. Auch fanden sie Zettel mit Zahlenkolonnen, die auf Eurobeträge hinwiesen, die für eine Gymnasiastin viel zu hoch waren. Vor allem, weil L. auf die Fragen der Eltern nur ausweichend antwortete, was ihr der Angeklagte vorgegeben hatte, verwies der Vater sie der Wohnung, woraufhin sie zu dem Angeklagten zog. Sie fuhr dann in den Urlaub nach L. d. M. in S. vom 24.Juni bis 3.Juli 2013 – gemeinsam mit dem Angeklagten, S. B., der für E. R. eingesprungen war, und A. S..

Als L. G. zurückkam, holte ihre Mutter sie ab und sie zog wieder zu ihren Eltern, stritt aber weiterhin ab, zu wissen, was es mit dem von ihr unterschriebenen Vertrag „G. B.“ auf sich hatte. Der Vertrag wurde jedenfalls storniert und die geleistete Anzahlung in Höhe von 1000,- € wurde L. zurückerstattet.

L. G. hat die durch ihre Prostitutionstätigkeit zwischen Juni 2012 und Juni 2013 erzielten Einnahmen nahezu vollständig – bis auf zum Teil von ihr einbehaltenes Taxigeld – an den Angeklagten abgegeben. Die genaue Höhe der durch die Prostitutionstätigkeit L. G.s erzielten Einkünfte konnte nicht festgestellt werden, ebenso wenig wie das dem Angeklagten insoweit im Einzelnen überreichte Geld.

L. G. hat aufgrund der Tat nach ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung eine Psychotherapie begonnen.

#### **D. Komplex E. R. (Fälle 2 bis 10 der Anklage vom 24. Januar 2014 )**

##### I. Vorgeschichte

L. G. und die 1994 geborene E. R. lernten sich 2010 in der 10. Klasse in der S.-B.-Schule kennen und freundeten sich an. Beide hatten Anfang 2012 eine Beziehung, die aber schon ca. Ende Februar 2012 abgebrochen wurde, weil der Angeklagte eingriff und L. G. erklärte, wie sie mit ihren Problemen umzugehen habe, es sich um keine stabile Beziehung handle und Bisexualität im Übrigen krankhaft sei. Da der Angeklagte L. G. dazu gebracht hatte, Kontakte zu ihren Freunden abubrechen, hatte sie nur noch zu E. R., die ihr besonders wichtig war, Kontakt. L. G. zeigte sich begeistert von dem Angeklagten und schwärmte von ihm. E. R. fiel auch auf, dass L. G. seine Ausdrucksweisen und Sichtweisen annahm. Im Mai 2012 trafen sie ihn zufällig auf dem „Kiez“, der H. Vergnügungsmeile R.. An einem anderen Tag, ebenfalls im Mai 2012, als sie mit L. G. zusammen war, rief er an und „erlaubte“, dass beide zu ihm kämen. Er holte sie vom Bahnhof ab und flirtete mit E. R., machte ihr Komplimente und begann sogleich, mit ihr zu diskutieren, was sie verärgerte. Er fragte z.B., welcher Typ von Mann ihr gefiele und sie antwortete, welche Eigenschaften sie mag, woraufhin er erklärte, dass sie mal Probleme bekommen würde, jemanden fürs Leben zu finden. Sie hätte falsche „Kennenlernweisen“ und die falschen Freunde. E. R. wollte mit ihm nichts zu tun haben und sah ihn dann erst zu L. G.s 18. Geburtstag am 2. Februar 2013 wieder. An jenem Tag gingen alle Gäste gemeinsam in eine Diskothek namens „D.“. Da L. G. nach massivem Alkoholkonsum nach Hause gehen wollte, fragte er, ob E. R. nicht mitgehen wolle, was diese nicht für erforderlich hielt, zumal C. S. L. G. mit dem Auto mitnahm. Diesen Punkt

sprach er später indes immer wieder an, um ihr ein Schuldgefühl einzureden, ihrer Freundin L. G. damals nicht geholfen zu haben.

Am Abend des 8. März 2013 waren L. G. und E. R. auf dem „Kiez“ und trafen ihn wieder. Dies nutzte er, um auf die 18-jährige E. R. intensiv einzureden. Zum Beispiel sagte er, wenn E. R. L. G. verletzen würde, würde sie auch ihn – den Angeklagten – verletzen. Sie gingen dann in eine Shisha-Bar, wo auch L. G. (und M.) waren und er hielt stundenlange Monologe und verunsicherte E. R., weil er polarisierte. Als sie um 6 Uhr morgens nach Hause ging, hatte er E. R. zu der Meinung gebracht, dass es sich durchaus intelligent anhörte, was er sagte, außerdem war sie auf der inneren Suche nach „philosophischem Input“. Sie überlegte nun, ob er ihr nicht bei ihrer Zukunftsplanung helfen könnte.

So kam es, dass sie – E. R. und der Angeklagte – sich Ende März 2013 wiedertrafen. Dabei hatte er das Ziel, auch E. R. für sich zu gewinnen, sie zur Prostitution zu bringen, sie wie L. G. für ihn arbeiten und den Erlös aus der Prostitution an ihn abgeben zu lassen. Natürlich teilte er ihr das nicht direkt mit, vielmehr wollte er sie so manipulieren, dass sie selbst – wie L. G. – auf die Möglichkeit der Prostitution komme und diese selbst vorschlage.

Er spulte daher sein „Programm“ ab und hielt lange Monologe. Er riet ihr ab, in ein Beamtenverhältnis zu gehen, denn dort seien alle korrupt, sie solle ihre Zukunftsplanung lieber auf Geld ausrichten. Dabei machte er ihr den Wunsch nach materiellen Gütern schmackhaft, indem er ihr bei S. viele Geräte zeigte, die sie sich mit Geld leisten könnte. E. R. sah ihre Zukunft bis dahin nicht so materialistisch, der Angeklagte sagte jedoch, dass sie zwar ein hübsches Mädchen sei, aber erst mit Geld sei sie perfekt. Unvermittelt teilte er ihr mit, er wolle, dass sie seine Freundin werde oder ob sie Widerstand leisten wolle, was sie zunächst bejahte. Er sagte, es gebe ein Spiel mit Regeln und sie solle zwei Bereiche nennen, auf die er 365 Tage keinen Einfluss haben könne. Sie antwortete, dass ihr engerer Freundeskreis, L. G. und ihre Mutter Bereiche wären, in die er nicht eindringen könne. Hierauf stellte er fest, dass diese Antwort dumm und falsch sei, da sie sich selbst nicht geschützt habe. E. R. war erschrocken und verängstigt, weil sie so zu einer Beziehung gedrängt wurde. Dennoch kam sie mit ihm überein, nun ein Paar zu sein. L. G. wurde hinzu gerufen und E. R. sollte ihr erzählen, dass sie mit dem Angeklagten nun in einer Beziehung

sei. Er wollte nun mit ihr eine „psychologische Ausbildung“ machen und zeigte ihr Youtube-Videos. Er gab vor, aus ihr eine perfekte Person machen zu wollen, zu der auch Selbstbewusstsein gehöre. Überdies wolle er ihr dabei helfen, ihre angebliche „passiv-aggressive Störung“ abzulegen.

Die „Ausbildung“ solle sie zu einem besseren Menschen machen, der erfolgreich sei. Er selbst gab sich als wohlhabend aus, trug teure Kleidung, bewegte sich meist mit dem Taxi fort, hatte immer die neuesten, teuersten Modelle von Apple wie Iphone, Ipad, und große Apple Computer. Weiter erzählte er von sich und seinen Einkünften, dass er mal eine Ausbildung als Eventmanager angefangen habe und einen Datensatz gestohlen habe. Er habe die Ausbildung abgebrochen, weil er so intelligent sei und ohnehin das System durchschaue. Er habe zwar kein Abitur, er sei aber ein Freigeist. Er helfe Menschen und die gäben ihm aus Dankbarkeit 10 % ab, darum habe er so viel Geld. Alle elektronischen Geräte, mit denen er vor E. R. prahlte, stammten tatsächlich von dem Geld, was L. G. ihm gegeben hatte. Auch könne er als Experte Opfern von Vergewaltigungen schnell helfen. Seine Familie sei in der Psychologie sehr erfahren mit solchen Ereignissen. Er habe immens großes Wissen und habe die Fähigkeit, Menschen zu verändern. Diese seien ihm dann sehr dankbar und hingebungsvoll.

Die „Ausbildung“ gehe so, dass erst die Persönlichkeit gebrochen werde, er sie dann wieder aufbaue und stabilisiere. Tatsächlich sollte – so wie bei L. G. – E. R. durch Einschüchterung ihr komplettes Ich verlieren, um dann seine Meinungen und Sichtweisen, Werte und Normen zu übernehmen. Sie solle nach dem Bild streben, das er für sie bestimmt habe, um so zu werden wie er.

Er stellte einen Plan für 1 Jahr bzw. 1 1/2 Jahre für sie auf, der wie ein mündlicher „Vertrag“ war. Sie sollte 1 Jahr mit ihm zusammen sein und er würde ihr helfen, denn sie sei frigide und zu schüchtern im Umgang mit Männern. Eine Grundregel sei, dass sie sich nicht von ihm trennen dürfe.

Einmal verlangte er von E. R., dass sie sich vor ihm nackt ausziehen sollte, was ihr sehr unangenehm war, wobei er behauptete, dass man ohnehin eine Maske trage und es etwas anderes sei, was andere in ihr sähen. Dieses Ausziehen musste sie

mehrfach wiederholen, bis er zufrieden war. Sie fühlte sich dabei „wie im Gefängnis“ und ihm „ausgesetzt“.

Nach einer Woche hielt E. R. diesem Druck nicht mehr stand und teilte ihm mit, dass sie nicht mehr weitermachen wolle, sie wolle ein normales Leben führen und wolle nicht so genial sein wie er. Er versuchte sie umzustimmen, in dem er immer wieder fragte, ob sie ganz sicher sei und sagte, „dann weißt du, dass L. brennen wird und du ihr ein Schwert ins Herz rammst und sie verblutet“. Dennoch fuhr E. R. nach Hause.

Der Angeklagte sagte daraufhin zu L. G., dass E. R. den „Vertrag“ gebrochen habe und er Ivan anrufen müsse. Er – der Angeklagte – wolle daher L. G. nicht mehr gegenüber Ivan helfen. Dies löste – wie vom Angeklagten beabsichtigt – bei L. G. Panik aus. Sie glaubte ohne Einschränkungen nach wie vor, dass Ivan gegen ihre Familie vorgehen würde, wenn nicht alles so erfüllt werde, was Ivan – vermittelt von dem Angeklagten – von ihr verlange. Sie befand sich unter der vollständigen Kontrolle und in Abhängigkeit vom Angeklagten. Ihr einziger Wunsch war, alle Forderungen zu erfüllen. Sie war in Todesangst und hatte alle eventuellen Zweifel beiseitegeschoben. Sie fühlte sich wie ein Sektenmitglied, welches sich bedingungslos, ohne Wenn und Aber, dem „Guru“, dem „Meister“ untergeordnet hat und welches keine Möglichkeit sieht, aus ihrem Dilemma und ihrem Elend zu entfliehen, weil sie niemand anderem außer dem „Guru“ vertraute und nur dieser in der Lage erscheine, überhaupt Einfluss nehmen zu können. Unter diesem inneren Druck seitens des Angeklagten war sie bereit, alles zu tun, was der Angeklagte verlangte und tat dies in Bezug auf ihre Person auch. Nun war sie aber auch bereit, E. R. als ihre einzige noch verbliebene Freundin zu „opfern“, weil sie sich anders nicht mehr zu helfen wusste. Dies war gerade das Ziel des Angeklagten.

So rief sie bei E. R. an und bekniete sie, unbedingt zu dem Angeklagten zurück zu kommen, was diese dann angesichts der Verzweiflung L. G.s auch tat.

Dies führte dazu, dass der Angeklagte gemeinsam mit L. G., die unter dem Druck von „Ivan“ stand, E. R. die Horrorgeschichte von Ivan erzählte, ihr dadurch Angst machte und sie schwer unter Druck setzte, sich ebenfalls zu prostituieren. Sie gingen daraufhin wie folgt – teils subtil, teils mit Schilderung von Horrorszenarien – vor:

## II. Tatgeschehen

### Fall 2) der Anklage vom 24. Januar 2014 – Revolver –

Der Angeklagte holte ca. Anfang April 2013 in seiner damaligen Wohnung im C.- B.- R. <leer> in H. aus dem Schrank in seinem Zimmer einen braunen Revolver und aus einer Brotdose Munition, füllte die Trommel zu etwa 60 % mit Patronen, sagte etwas von russischem Roulette und verlangte von E. R., dass sie sich an die Wand stelle, mit einer Seite des Kopfes gegen die Wand. Er richtete die Waffe aus nächster Nähe gegen ihren Kopf und erklärte, dass dann, wenn sie etwas davon, was ihr gleich erzählt werde nach außen trage, ihr Kopf zerfetzt auf dem Boden liegen werde. Hiermit wollte er E. R. deutlich machen, dass, wenn sie kein Stillschweigen bewahre, er ihr tatsächlich in den Kopf schießen werde. L. G., die von diesem Verhalten überrascht wurde, reagierte panisch und fragte, „warum machst du das“, woraufhin er antwortete, „du weißt, was los ist, du hast die Loyalität gebrochen und mir jemand Illoyales (gemeint war E. R.) vorgestellt. Nun muss E. Ivan kennenlernen“.

Der Angeklagte beabsichtigte, mithilfe seiner erfundenen Geschichte um Ivan hinterlistig auch E. R. dazu zu bringen, Geld durch Prostitution zu verdienen, dieses ihm zu übergeben, um ihrer besten Freundin L. G. angeblich behilflich zu sein.

Er ließ dann von E. R. ab, setzte sich ohne Hose auf das Bett und teilte E. R. mit, dass L. G. mit J. Geschlechtsverkehr gehabt hätte („gefickt“), J. ganz böse sei und wegen des Kontaktabbruchs Geld gefordert habe. Er sagte, dass E. R. und L. G. in diesem Drama die Verantwortlichen seien, für das, was passiert sei. E. R. wusste aber noch gar nicht, worum es ging. Der Angeklagte stellte sich nun als der Vermittler vor, der sich zwischen Ivan und L. G. bewege und sie beschütze. Als E. R. die „Unverfrorenheit“ besaß, nachzufragen, wieso der Angeklagte L. G. Ivan vorgestellt habe, reagierte er beleidigt und erklärte, wenn sie – E. R. – so arrogant sei, könne sie die Angelegenheit ja erledigen und seine Aufgabe übernehmen. L. G. reagierte nun noch verängstigter, weinte und sagte, dass E. R. das nie schaffen könne, was der Angeklagte bestätigte und behauptete, dass Ivan sehr brutal sei und er – der Angeklagte – jedes Mal von Ivan körperlich attackiert werde, da er aber Fünfkämpfer sei, könne er das aushalten, nicht aber E. R.. Der Angeklagte erklärte nun, dass

dadurch, dass E. R. sich von ihm – dem Angeklagten – getrennt habe, sie einen Loyalitätsbruch begangen habe, was gleichzeitig einen Loyalitätsbruch L. G.s gegenüber ihm – dem Angeklagten – darstelle. Er sei nun dazu verpflichtet, diesen Fehler Ivan zu melden, wofür L. G. eine Konventionalstrafe von 100.000,- € drohe. Er machte bei diesem Punkt L. G. gegenüber jedoch heimlich klar, dass er Ivan diesen Fehler tatsächlich nicht melden werde. Obwohl L. G. nun wusste, dass Ivan wegen E. R.s „Loyalitätsbruch“ tatsächlich keine zusätzliche Konventionalstrafe fordern werde, stellte sie dies gegenüber E. R. nicht richtig, sondern beließ sie im Glauben, dass sie – E. R. – durch ihr Fehlverhalten L. G. eine Konventionalstrafe eingebracht habe, damit der Druck für E. R., sich selbst zu prostituieren, größer sei. Dies tat L. G. aus Verzweiflung, da sie nicht wusste, wie sie alleine das Geld für Ivan zusammentragen könne und ihr die Hilfe E. R.s daher gerade recht kam.

Der Angeklagte machte E. R. deutlich, dass sie ihre Schuld wieder gut machen könne und dass es einen Ausweg gäbe, wenn sie bereit sei, L. G. zu helfen. E. R. bot nun an, dass sie einen Job annehmen könnte und damit 400,- € monatlich verdienen könnte, was er ablehnte, weil dies viel zu wenig sei. L. G. sollte nun mit E. R. aus dem Zimmer hinausgehen und ihr erzählen, wie Prostitution ablaufe, denn damit ginge das Geldverdienen am schnellsten.

Dies tat L. G. auch und erzählte E. R., dass sie sich schon seit einem Jahr prostituiere und versuchte, E. R. dies auch schmackhaft zu machen. E. R. wollte dies aber nicht. Dann kehrten L. G. und E. R. zurück zum Angeklagten und er fragte, ob E. R. L. G. helfen wolle, woraufhin sie antwortete, ja, aber sie wisse noch nicht wie.

Nun erzählte er das Schreckensszenario, mit dem er auch L. G. zur Prostitution gebracht hatte und setzte auf E. R.s Mitleid mit L. G., zugleich aber auch auf deren eigenen Ängste: L. G.s Familie stehe auf dem Spiel, wenn L. G. nicht genug Geld aufbringe, ihre Schwester würde vergewaltigt werden und ebenfalls zur Prostitution gezwungen werden von dieser Gruppe. Da L. G. auch E. R. ihm – dem Angeklagten – vorgestellt habe, müsse er dies Ivan melden und es würden mehr Schuld und mehr Geldschulden dazukommen. L. G. würde sich dann ausschließlich prostituieren müssen und könne gar nicht mehr zur Schule gehen. Wenn dann die ganze Familie von L. G. tot sei, dann sei E. R.s Familie dran. Alle würden gefoltert und um-

gebracht, E. R. würde dann hiervon das gefertigte Video erhalten. Ihre Familie müsste auch ihre eigenen Fäkalien essen.

E. R. war erschrocken, verängstigt und konnte nicht mehr rational denken aus Angst um ihre Familie. Ihr wurde klar gemacht, dass Prostitution die beste Möglichkeit sei, mit 18 Jahren an viel Geld zu kommen. Da der Angeklagte sehr überzeugend war und, weil L. G. „lebendige Angst“ zeigte, glaubte E. R. an eine solche „reale Gefahr“, die von Ivan ausgehe, so dass sie sich letztlich mit der Prostitution einverstanden erklärte. Sie fragte auch, wie lange sie das denn machen müsse, woraufhin der Angeklagte ihr sagte, bis sie 22 bis 23 Jahre alt sei, und erhöhte das dann auf 5 bis 10 Jahre. L. G. hingegen müsse sich ihr Leben lang prostituieren, andere Mädchen rekrutieren, oder ihre Kinder müssten für sie damit weitermachen.

In der nun folgenden ca. 2-wöchigen „Beeinflussungszeit“ äußerte der Angeklagte häufig, dass Ivan eigentlich mehr und härtere Strafen verlange. So solle L. G. krankenhausreif geschlagen werden, so dass sie 1 Woche nicht arbeiten könne. Ihre Schwester solle vor ihrer Vergewaltigung durch Ivan vorher entjungfert werden. Plan A war, dass sie hierbei unter Drogen gesetzt werden sollte und der Mitbewohner das machen sollte, Plan B war, dass der Angeklagte das selbst mache, weil er das ohnehin besser könne.

Während der Angeklagte derartige erhebliche Drohungen aussprach, handelte L. G. in der Überzeugung, dass höchste Gefahr drohte, und bat E. R. in ihrer großen Angst um Hilfe. L. G. erklärte ihr, dass Prostitution nicht so schlimm sei, was der Angeklagte bestätigte.

Nun wurde besprochen, wie die Prostitution ausgeführt werden sollte. Der Angeklagte sagte, dass es ein Problem gebe, weil E. R. jungfräulich und unerfahren sei in sexuellen Dingen. Daher solle sie mit dem Angeklagten schlafen, er würde ihr die Grundlagen beibringen. Die inzwischen ebenfalls von drohender Gefahr überzeugte E. R. willigte schließlich ein.

In der folgenden Woche – im April 2013 – sollte E. R. auf die Prostitution „vorbereitet“ werden. Vor allem sollte sie, bevor sie mit dem Angeklagten den Geschlechtsverkehr vollziehen musste, ein „Sodomaso-Rollenspiel“ mitmachen. Dabei waren L. G. und der Angeklagte ein Paar und E. R. sollte sexuell anzügliche Sprüche ma-

chen und den Angeklagten – teils mit einem Gürtel – schlagen. Wenn E. R. etwas falsch machte, meckerte sie der Angeklagte an. Danach sollte der Angeklagte einen unerfahrenen Kunden spielen. E. R. wollte erstmal küssen und der Angeklagte sagte, dass er dabei keinen „Steifen“ bekäme. Daraufhin führte zunächst L. G. an ihm den (Oral)Verkehr aus, während E. R. versuchte, den Oralverkehr mit ihm hinauszuzögern und Müdigkeit vorgab. Dies nutzte indes nichts. Er zog ein Kondom über, legte sich auf den Rücken, setzte E. R., sie an ihren Hüften packend, auf seinen Penis und führte mit ihr den Geschlechtsverkehr durch. Nun wurde der „unerfahrene“ Typ sehr selbstbewusst, bewegte E. R. hoch und hinunter und verschärfte den Ton. Wenn sie widersprach, drohte er, Ivan Bescheid zu sagen. Dabei zögerte er seinen Höhepunkt über 20 Minuten hinaus. Nachdem er zum Samenerguss gekommen war (morgens ca. um 8.00 Uhr, E. R. war völlig übermüdet), schlief er ein, allerdings gab er L. G. noch die Aufgabe, über ihre Tätigkeit als Prostituierte zu sprechen und E. R. zu informieren. Später – an einem anderen Tag – kam es auch noch zur Durchführung eines 2. Geschlechtsverkehrs durch den Angeklagten mit E. R..

In der „Vorbereitungswoche“ wurde noch Kleidung für E. R. für rund 800,- € gekauft, die ihre Identität verändern sollte, sie sollte wie ein 14-jähriges Mädchen aussehen („Pimkie-Stil“), bauchfrei, enge Hosen, bei denen die Unterwäsche sichtbar war, wenn sie sich bückte. Auch ein langes schickes, rotes Kleid von der Marke Hilfiger wurde gekauft. Er begründete das damit, dass dann, „wenn man sich äußerlich verändere, man sich auch innerlich“ ändere, denn E. R. „sei zu kühl“ und sie „sollte verfügbarer wirken“.

#### **Fall 10) der Anklage vom 24. Januar 2014 – Prostitution der E. R. –**

Der Angeklagte setzte L. G. ein, bezüglich E. R. die wesentlichen Aufgaben für ihn zu übernehmen, insbesondere sie zu motivieren, sie einzuweisen und in jeder Hinsicht bei der Prostitutionsausübung behilflich zu sein, insbesondere sie zu möglichst viel Arbeit zu bewegen. L. G. tat dies wiederum – wie dargestellt –, weil sie dem Angeklagten bedingungslos glaubte, dass dann, wenn zu wenig Geld für Ivan zusammenkäme, ihrer Familie und ihrer Schwester etwas angetan werden würde.

L. G. erklärte E. R. daraufhin beispielsweise, wie man mit Kunden umgehen solle und wie man „richtig gute Blow-Jobs“ gebe. Als intensives „Übungsobjekt“ stellte sich der Angeklagte zur Verfügung.

In der weiteren Zeit verlangte er daher von E. R. die Durchführung des Oralverkehrs, mindestens 10-mal, meist in Anwesenheit von L. G.. Dieser Oralverkehr war jeweils ausgesprochen ausgiebig und lange andauernd, wobei sie jeweils einen Würgereiz verspürte, er ihr teilweise in den Mund ejakulierte und sie einmal zwang, das Ejakulat noch minutenlang im Mund zu behalten, ehe sie ausspülen durfte.

Schließlich wurden Fotos für das Internetportal „k..com“ erforderlich, die L. G. und E. R. gegenseitig von sich in der Wohnung des Angeklagten erstellten. Dieser gab Ratschläge, was man für diese Fotos anziehen sollte, welche Posen eingenommen werden müssten und half später bei der Bilderauswahl.

Bei der Erstellung des Profils war wiederum L. G. behilflich. E. R. bekam den Arbeitsnamen „F. D.“, da sie sich als französischer Typ darstellen sollte. L. G. meldete sich neu als „E. S.“ an. Wenn sich Interessenten meldeten, wählte L. G. für E. R. aus, mit wem es sich zu treffen lohne und bei wem nicht. Die Prostitutionsaufnahme von E. R. begann Anfang/Mitte Mai 2013.

Bei der Durchführung der Prostitution erklärte sich der Angeklagte für die Wahrnehmung der „Sicherheit“ für zuständig. Tatsächlich bemühte er sich jedoch nicht um ihre Sicherheit. Vielmehr verlangte er lediglich, dass E. R., wie auch L. G., per „WhatsApp“ oder „SMS“ mit dem Code 81 mitteilen sollte, wann sie mit ihrem Job fertig sei, außerdem die Anschrift des Kundentermins, die Uhrzeit und die vereinbarten Stunden mit dem Freier. Außerdem war er – dies war ja sein vorrangiges Ziel – für die Entgegennahme des Geldes und die angebliche Weiterleitung an Ivan zuständig. Er behauptete zudem, er schütze sie ebenso wie L. G. vor Ivan. Sein Ziel war tatsächlich, zu kontrollieren, wieviel Geld die Mädchen verdienen und darauf zu achten, dass sie sofort nach ihrem Job zu ihm fahren und den Prostitutionserlös bei ihm ablieferte, um sicherzustellen, dass sie nicht etwa das Geld selbst ausgaben. E. R. traf sich daher meist mit L. G., die das Geld von E. R. in Empfang nahm und es dann sofort an den Angeklagten weiterreichte.

L. G. animierte, bedrohte und überredete E. R., mit der Prostitution anzufangen und nicht aufzuhören, sondern diese fortzuführen, wobei stets der Angeklagte dahinter stand. Hierzu schrieb sie E. R. eine Vielzahl von WhatsApp-Nachrichten, vor allem am 30. April, 20. Mai und 21. Mai 2013.

Nach Beginn der Prostitutionsausübung durch E. R. und als diese sich eigentlich von dem Angeklagten lösen wollte, machte L. G. ihr Vorwürfe und versuchte, sie zu überzeugen, diese fortzusetzen. Sie appellierte daran, was passiere, wenn sie aufhöre, war selbst aber tief verzweifelt, weil sie sich selbst vor Strafen durch den Angeklagten schützen musste.

Am **20. Mai 2013** um 16:40 Uhr übersandte L. G. E. R. per „WhatsApp“ die von dem Angeklagten übernommenen, wirren und abstrusen Gedanken, die sie aufschreiben musste, damit E. R. weiterhin der Prostitution nachgehe, obwohl E. R. sich zwar für ein paar Tage von dem Angeklagten abgesondert hatte, aber dennoch die Prostitution fortsetzte (Inhalt der Nachricht s.u. S. 143 ff. UA).

Auch schrieb L. G. im Einzelnen in ihrem Computer eine von dem Angeklagten stammende Theorie auf (Erzeugungsdatum: 20.5.2013), wie die Zukunft mit E. R. und ihr aussehen sollte, was und wie sie – L. G. – für den Angeklagten arbeiten sollte. Hierfür musste sie eine „To-Do-Liste“ erstellen. Dabei betrifft der erste Teil die zu erreichenden Ziele für E. R.; sie sollte auch Freundinnen für den Angeklagten suchen.

Am **27. Mai 2013** hält L. G. E. R. weiter zur Prostitutionsausübung an. Sie schrieb ihr per „WhatsApp“:

27.5.2013, 19:34: *„Du kannst dir Privilegien rausnehmen wenn es läuft aber das heißt nicht dass du aufhörst zu arbeiten!!!!!!“*

Sie weist auch wieder auf die Bedrohung durch Ivan hin:

27. Mai 2013,19:51: *„Du weisst selber dass so etwa nicht geh und dass Iwan sowas nicht sehen woll!!!!“*

L. G. setzte E. R. unter Druck und hielt sie an, die Regeln mit den Freiern einzuhalten.

Sie schrieb ihr am **28. Mai 2013**:

18:20 Uhr: „Wie soll ich dir denn noch etwas klare machen dass man niergendwo hingehet ohnbe dass du und ich genau Bescheid wissen was geht?“

18:21 Uhr: 1. Ort, Zeit

2. Dauer, Bezahluhng

3. Inhalt

4. sonstiges

Und zwar immer“.

Dass der Angeklagte aufpasse, teilt L. G. E. R. am **30. Mai 2013** um 17:53 Uhr mit: „D. guckt schon“.

E. R. hatte in ihrer Prostitutionszeit ca. 10 Freier und rund 2.000,- € eingenommen. Ihr Soll waren 300,- € die Woche, das Soll von L. G. lag bei 750,- €, welches sich auf 1.000,- € steigerte. Wenn das Soll einmal nicht genau erreicht wurde, glichen E. R. und L. G. dies untereinander aus.

E. R. durfte einen Betrag von 100 bis 200 € (insgesamt) von ihrem Prostitutionserlös behalten, musste hiervon allerdings Freizeitbeschäftigungen mit dem Angeklagten, mit Kunden (z.B. Saunagänge) bezahlen und gab auch L. G. mal etwas ab, da diese nichts hatte, weil sie nahezu ihren gesamten Prostitutionserlös an den Angeklagten abgeben musste.

Zu irgendeinem Zeitpunkt während der gemeinsamen Prostitutionstätigkeit sprach der Angeklagte seine neue Idee („Projekt“) an, dass L. G., wenn sie zu alt sei und Kunden an ihr kein Interesse mehr hätten, eine Escort-Agentur gründen könnte. Deshalb solle sie BWL studieren, auch um mit den Immobilien ihrer Großeltern umgehen zu können, die sie beerben würde. Wenn L. G. Sorgen äußerte, ob sie das alles schaffe, sollte sie eben bis dahin neben dem Studium die Prostitution als Nebenjob machen.

Das Bedrohungsszenario wurde häufig noch erweitert. So drohte der Angeklagte, dass L. G. in K. in einem Bordell des Ivan anschaffen müsste, auch ihre Schwester sollte, nachdem sie vergewaltigt wurde, dorthin verbracht werden. Solche Drohungen erfolgten immer dann, wenn L. G. zu wenig Geld hereinbrachte und er sie zur Fortsetzung und Intensivierung der Prostitutionstätigkeit anhalten wollte. Auch schlug er

sie gelegentlich mit dem Gürtel. Die Drohungen wurden eher verhalten, nicht laut und nicht aggressiv vorgetragen. Im Ton konnten E. R. und L. G. aber deutlich die drohende Gefahr heraushören, zugleich auch die Gehässigkeit, die Abwertung und das Auslachen mit Äußerungen, dass E. R. und L. G. dumm seien und Ivan sie auspeitschen würde.

Der Angeklagte verlangte von E. R. und L. G., dass sie weitere junge, hübsche Mädchen für ihn als Freundinnen rekrutieren sollten. Dies taten die beiden auch bzw. versuchten es. So boten sie über Facebook, minderjährige Mädchen mit in Discoteken zu nehmen und selbst – als Über-18-jährige – die schriftliche Verantwortung für diese zu übernehmen. Auf diese Weise lernten sie die Zeugin R. Z. kennen, die sie mit dem Angeklagten bekannt machten. Diese traf sich auch ein paar Mal mit dem Angeklagten. Als er dann aber begann, sie in seiner Manier unter Druck zu setzen, beendete sie die Bekanntschaft zu ihm.

Bereits mit der „Beeinflussungszeit“, welche L. G. als „zweite Gehirnwäschezeit“ mit E. R. bezeichnete, ging der Angeklagte nicht nur psychisch, sondern auch körperlich gegen E. R. und L. G. vor. Diese Zeit begann bereits vor der „Vorbereitungszeit“ von E. R. (für die Prostitution), reichte aber auch in die Zeit der Prostitutionsausübung selbst hinein. Die einzelnen körperlichen Übergriffe können zeitlich chronologisch nicht genau bestimmt werden, weil sie häufig über den gesamten Zeitraum von April 2013 bis Anfang Juni 2013 – bis zur Offenbarung E. R.s gegenüber ihrer Mutter am 4. Juni 2013 – fort dauerten.

Die im Folgenden aufgeführten körperlichen Übergriffe (Fälle 4 bis 9 der Anklage vom 24. Januar 2014) wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft zwar gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, fanden indes dennoch statt. Allerdings war zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen war, dass E. R. – bei L. G. waren körperliche Übergriffe ohnehin nicht angeklagt – angesichts ihres Verhaltens zum Ausdruck gebracht haben könnte, im Rahmen des vom Angeklagten veranstalteten „Coaching-Programmes“ mit Züchtigungen einverstanden gewesen zu sein, weil sie sich nicht wehrte, sondern dies über sich ergehen ließ und keine Konsequenzen daraus zog:

**(Fall 3 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Bambusstock –)**

So schlug der Angeklagte E. R., an einem Tag – in der Mitte der „Beeinflussungszeit“ – mit einem Bambusstock, den er vor ihrer Tür gesucht und gefunden hatte. Er schlug E. R. damit auf die Innenseiten ihrer Oberschenkel, so lange bis der Bambusstock zerbrach. Sie saß nur mit Unterwäsche bekleidet im Schneidersitz auf dem Fußboden, während der Angeklagte vom Sofa herab mit voller Wucht auf sie einschlug, wobei er ihr nicht erlaubte, auszuweichen, anderenfalls er die Verabreichung weiterer noch härterer Schläge androhte.

Darüber hinaus sollte E. R. die „Känguru-Übung“ machen, was sie nicht so gut konnte wie L. G.. Stattdessen sollte sie dann Kniebeugen machen, anfangs 50, was sich dann allmählich steigerte. Er begründete dies damit, dass er ihnen Disziplin beibringen wolle, da ihre Eltern das nicht gemacht hätten, nunmehr müsse er dies übernehmen. Diese Drangsalierung wurde aber nicht nur als Methode der Disziplinierung, sondern auch der Bestrafung eingesetzt. E. R. ließ es über sich ergehen, weil sie eingeschüchtert war und befürchtete, anderenfalls würden ihre Eltern umgebracht werden, weil der Angeklagte bei Flucht, Abwehr oder Widerspruch drohte, hierüber Ivan zu informieren. Diese „Sportübungen“ gingen einher mit Essens- und Trinkentzug. Während der Prostitutionszeit achtete der Angeklagte darauf, dass die Schläge möglichst keine zu deutlichen Spuren hinterließen, was L. G. als sog. „weiße Folter“ bezeichnete. Dennoch hinterließen die Misshandlungen bei den Mädchen teils blaue Flecken. Zuhause verbarg E. R. ihre blauen Flecken.

Außerdem versetzte er E. R. Faustschläge gegen den Oberarm und kniff sie kraftvoll in den Arm und in die Innenseite der Oberschenkel.

#### **(Fall 4 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Bauchschläge –)**

Der Angeklagte hatte erklärt, dass es drei Level gebe, bis man zum Übermensch würde. Der 1. Level sei die Körperlichkeit („Man ist so geschädigt, dass man sterben könnte, aber man läuft trotzdem weiter“). In Umsetzung dieser „Körperlichkeit“ kam er dann auf die Idee, E. R. heftig mit der Faust in den Bauch zu schlagen. E. R. erklärte sich damit einverstanden, weil sie dachte, sie halte einen solchen Schlag einmal aus. Den Bauch anzuspannen verbot er. Er schlug dann einmal sehr kraftvoll in ihren Bauch und sie krümmte sich vor Schmerz und machte Anstalten sich zu

übergeben. Dies registrierte er und bedrohte sie mit den Worten, „Wenn du dich übergeben musst, hast du verloren und ich rufe Ivan, denn du hast nicht genug Einsatz gezeigt.“ Daraufhin schlug er insgesamt weitere 5-6 Mal zu, davon einmal so stark, dass sie gegen die Tür prallte. Sie verspürte sehr starke Schmerzen und hatte stets das Gefühl, sich übergeben zu müssen, wovor er allerdings nochmals warnte. Der Vorfall endete dann, indem er von ihr verlangte, ihm eine Shisha-Pfeife vorzubereiten, was sie dann "wie ein Hund" bzw. „wie ein Diener“ tat und sich dabei ihm völlig unterlegen fühlte.

**(Fall 5 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Brotmesser –)**

Zu einem Zeitpunkt, als L. G. auf der Toilette war und R. Z. – die zu dem Zeitpunkt auch bei dem Angeklagten zu Besuch war – noch schlief, zeigte sich der Angeklagte verärgert, weil L. G. und E. R. keine Brötchen geholt hatten. Er nahm in der Küche ein langes Brotmesser und drückte E. R. es gegen den Bauch. Sie trug lediglich einen Strickpullover. Dabei verursachte er eine kleine Schnittwunde, die etwas blutete, jedoch kaum schmerzte.

**(Fall 6 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Beißen in Finger –)**

Der Angeklagte verwandte eine Methode, die angeblich afrikanischen Ursprungs sei, indem er der E. R. auf die Fingerspitzen und das Nagelbett der drei kleinen Finger, vor allem des kleinen Fingers biss, wenn L. G. seine Fragen nicht in seinem Sinne richtig beantwortete. Dies war für E. R. sehr schmerzhaft. Wenn L. G. etwas Richtiges antwortete, ließ er etwas lockerer, behielt den Finger jedoch weiterhin zwischen seinen Zähnen, bei einem falschen Wort indes biss er wieder – nun fester – zu. Wenn E. R. das nicht mehr ertragen konnte, wechselte er den Finger.

**(Fall 7 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Gürtel –)**

Der Angeklagte schlug E. R. mit dem Gürtel gegen die Beine, wenn sie die „Känguruübung“ nicht richtig machte, also z.B. nicht ganz gerade stand. Wenn er hinter ihr stand, schlug er ihr gegen Wade und Oberschenkel, sonst gegen die Kniescheibe. Es war für E. R. schmerzhaft, aber sie blieb stehen. Striemen blieben nicht zurück, weil der Gürtel relativ breit war. Darüber hinaus schlug er auch und aus demselben Grund L. G., der er insbesondere mit dem Gürtel auf das Gesäß schlug.

**(Fall 8 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Kneifen –)**

Er kniff E. R. gegen Ende Mai 2013 in die Innenseite der Oberschenkel, wenn sie beim Spaziergehen nicht mit ihm Schritt halten konnte oder wenn sie einen Schritt vor und damit zu weit ging, also bei jedem „falschen Schritt“. Hierdurch entstanden schmerzhaft blaue Flecken.

**(Fall 9 der Anklage vom 24. Januar 2014 – Kugelschreiber –)**

Der Angeklagte sprang mit einem Kugelschreiber zwischen den gespreizten Fingern von E. R.s Hand, die sie mit dem Handrücken nach unten hinlegen musste und die sie nicht wegziehen durfte, hin- und her. Gelegentlich traf er eine Fingerkuppe. Er tat dies, teils um sie zu bestrafen, immer dann, wenn sie z.B. ihre Antworten zu langsam gab, sie ihm widersprach oder wenn sie Fehler nicht zugab.

Daneben gab es noch weitere körperliche Übergriffe des Angeklagten gegen E. R. und L. G.. So zog er E. R. an den Ohren und zog ihr schmerzhaft an den Haaren, weil sie einen „Dutt“ trug, den er nicht mochte. Einmal schlug er ihr mit einem Ast auf die Beine. Hinzu kam häufig „Folter“ durch Schlafentzug, wobei er beiden, wenn sie einzuschlafen begannen, mit den Fingerknöcheln auf ihre Köpfe schlug. L. G. sprühte er einmal Parfum in ihren offen stehenden Mund, als sie eingeschlafen war. Er schlug E. R. mit der Faust gegen ihre Oberarme und verlangte von ihr, dass sie die Handfläche so dicht über die Shishakohle halten sollte, dass es Verbrennungen gab. E. R. tat alles, was ihr aufgetragen wurde, weil sie Angst hatte, dass anderenfalls Ivan ihre ganze Familie auslöschen würde.

Insgesamt erfreute der Angeklagte sich an den Schmerzen von E. R. und L. G.. Häufig wollte er danach oral befriedigt werden, wobei er den Samenerguss möglichst lange hinauszögerte. Daneben äußerte der Angeklagte neben den tatsächlichen körperlichen Übergriffen auch Bestrafungsphantasien, wobei er es so darstellte, dass diese Gewalt- und Ekelszenarien Ivan an E. R. und L. G. vornehmen würde und sie müssten zusehen, wie man ihren Angehörigen die Gedärme rausschneide. So sollte E. R. im Badezimmer in Fäkalien baden und eine „Urindusche“ abbekommen. Auch müssten sie seinen – des Angeklagten – Stuhl essen, während er Stuhlgang habe, er würde sie also als „menschliche Toilette“ benutzen.

Beide – E. R. und L. G. – sollten auch ihren Kleidungsstil ändern, nämlich so, wie er das wollte. L. lief früher eher „punkig und lässig“ herum, jetzt trug sie High-Heels und damenhafte Kleidung. E. R. sollte die genannte jugendtypische Kleidung im „Pimkie-Stil“ tragen, die er ihr gekauft hatte, was sie auch tat.

Einmal musste E. R. L. G. auf Geheiß des Angeklagten festhalten, als der Angeklagte sie mit dem gläsernen Shisha-Mundstück auf die Finger schlug, sie aber weder schreien noch die Finger wegziehen durfte.

Der Angeklagte hatte die gesamte Geschichte um Ivan und das Bedrohungsszenario erfunden, um L. G. und später E. R. zu täuschen und sie derart unter Druck zu setzen, dass sie dadurch zu den zuvor genannten Handlungen veranlasst wurden, insbesondere zur Prostitutionsausübung, zur Überlassung ihres Prostitutionserlöses, L. G. auch zu Kontenaufösungen und zur Übergabe ihrer gesamten Ersparnisse. Der Angeklagte handelte insoweit allein. L. G. war hieran weder als Mittäterin noch als Gehilfin beteiligt. Ihre im Folgenden genannten Handlungen gegenüber E. R. waren selbst durch die Täuschungen des Angeklagten bedingt. Sie handelte daher nicht vorsätzlich. Daneben nutzte er die Situation aus, um E. R. und L. G. sexuell auszunutzen und sie körperlich zu bestrafen, ohne dass sie sich wehrten.

„Ivan“, als Person oder Personengruppe, existierte zu keinem Zeitpunkt. Es gibt keinerlei Hinweise aus der Telefonüberwachung von Juni bis Oktober 2013, den Chatverläufen mit E. R. von April bis Juni 2013, der Observation des Angeklagten oder den Bankdaten, dass der Angeklagte jemals zu einem Ivan persönlichen, telefonischen oder sonstigen, etwa über Dritte, Kontakt hatte. Es gibt zudem keinen Hinweis darauf, dass J. irgendetwas mit dem vermeintlichen Ivan oder sonst mit den verfahrensgegenständlichen Handlungen des Angeklagten zu tun hatte.

Dass E. R. nicht mehr nach Hause kam, über Nacht häufig fernblieb, kurz angebunden und schlechter Laune war und schlecht aussah, fiel ihrer Mutter, der Zeugin B. R. auf. Sie sprach ihre Tochter oft an, was mit ihr sei und versuchte, mit ihr ins Gespräch zu kommen, was E. R. rigide abwehrte mit dem Bemerkten, sie sei 18 Jahre alt und könne machen, was sie wolle; ein Argument, das ihr der Angeklagte eingetrichtert hatte. Einmal waren E. R. und L. G. im Wohnzimmer der elterlichen Wohnung von E. R. und L. G. attackierte die Zeugin B. R. verbal, indem sie sagte, sie

habe in der Erziehung versagt und gebe ihrer Tochter E. R. keinen Raum. B. R. bemerkte auch, dass ihre Tochter eine Tüte mit neuen Kleidungsstücken mitgebracht hatte und rechnete den Wert anhand der Etiketten zusammen. Diese Tüte mit Kleidungsstücken wurde bei Gericht abgegeben und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. Auf Nachfrage erklärte E. R. ihr, dass der Angeklagte sie ihr gekauft habe, aus Freundschaft. Ihren Wunsch, diesen D. einmal kennenzulernen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass dieser keine Zeit habe. E. R.s Mutter schrieb viele – liebe und sorgenvolle – SMS an ihre Tochter, weil sie teils tage- und nächtelang nicht nach Hause kam, wann sie denn nach Hause käme, wo sie sei und dass sie sich um sie Sorgen mache. Sie hatte das Gefühl, ihre Tochter zu verlieren.

Am 2. Juni 2013 bemerkte der Bruder von E. R., als diese ihren Computer während des Duschens offen in ihrem Zimmer hatte stehen lassen, dass das Erotik-Portal „k..com“ geöffnet war und zeigte es der Zeugin B. R.. Diese druckte die Internetseite aus und konfrontierte E. R. damit, wobei diese sich herauszureden versuchte und mitteilte, dass das nur Spaß sei und sie nur gucken wolle, wie Männer so tickten. Als Zeitpunkt der Erstellung des Profils auf dem Portal war der 11. Mai 2013 angegeben. Als ihre Mutter später mit E. R. darüber sprechen wollte, lehnte sie dies ab, als sie – B. R. – allerdings drohte, sie werde zur Polizei gehen, kam es schließlich zu einem Treffen zwischen Mutter und Tochter in der H. Innenstadt. Auch hier verleugnete E. R. noch alles. Am nächsten Abend, als die Zeugin B. R. ihre Tochter E. inständig bat, zu bleiben, drohte sie – E. R. – ihr an, aus der elterlichen Wohnung ausziehen zu wollen. Als die Mutter dennoch beharrlich ihre Hilfe anbot und erklärte, dass sie zu ihrer Tochter stehe, egal was passiert sei, gelang es ihr, E. R. zum Einlenken zu bewegen und sich ihr gegenüber zu offenbaren.

E. R. berichtete ihr, dass ihre Schulfreundin H. S. mit einem Zuhälter namens J. etwas zu tun gehabt habe und auch L. G.. Als L. G. sich von ihm habe lösen wollen, sei das nicht so einfach gewesen, weil man sich nicht ohne weiteres von einem Zuhälter trennen könne. Weil sie – E. R. – sich mit L. G. befreundet habe, sei dann deren Schuld auch auf E. R. übertragen worden. Die Zuhälter würden L. G.s Eltern umbringen und die Schwester vergewaltigen und auch die Eltern von E. umbringen. L. G. sei aber mit D. (dem Angeklagten) befreundet, dieser würde sie psychologisch beraten. Er sei der Vermittler und habe mit größter Mühe die an sich fällige To-

desstrafe in eine Geldstrafe umwandeln können. Erst seien 100.000,- € später dann 500.000,- € fällig gewesen.

E. R. berichtete ihr auch, dass der Angeklagte ihr eine geladene Waffe an den Kopf gehalten und sie bedroht habe. Sie habe alles machen müssen, was er von ihr verlange. Er habe sie geschlagen, sie habe die Hand über heiße Kohle halten müssen, sie habe nicht essen und nicht trinken dürfen. D. habe sie mit einem Kugelschreiber auf den Fingerkuppen verletzt, sie in die Innenseite der Oberschenkel gekniffen, mit einem Bambusstock geschlagen, mit einem Messer am Bauch verletzt. Sie habe mit ihm zusammen sein müssen und sich wegen der Geldbeschaffung für L. G. prostituieren müssen, weil L. G. geweint und weil D. gesagt habe, dass L. sonst „bluten“ müsse. Dann sei sie mit der Waffe bedroht worden und habe Ivan kennenlernen sollen. Die Zuhälter habe sie – E. R. – nie gesehen, nur D. habe mit ihnen kommuniziert. Als die Mutter sagte, sie werde das bei der Polizei anzeigen, widersprach E. R. heftig, weil sie befürchtete, dann umgebracht zu werden. Später rief L. G. E. R. an, sie solle sich hübsch machen, D. warte und die Zuhälter würden sie beobachten. L. sagte – wobei E. R.s Mutter mithörte – wenn sie sich nicht beeile und zu D. komme, werde ihre – E. R.s – Mutter sterben.

E. R. berichtete ihrer Mutter auch, dass der Angeklagte und L. G. verlangten, dass sie zuhause ausziehen solle und bei V. G. oder dem Angeklagten wohnen solle. Der Angeklagte habe gesagt, dass man auch einen Weg finden würde, um sie von zuhause wegzubekommen. So könnte sie anstelle von L. G.s Schwester in K. anschaffen.

Am nächsten Tag, am 4. Juni 2013, zeigte die Zeugin B. R. das Geschehen, ohne dass sie ihre Tochter über diesen Schritt in Kenntnis setzte, bei der Polizei an.

An jenem Tag traf sich E. R. noch mit einem Freier, damit es dem Angeklagten nicht auffiel, dass sie ihrer Mutter alles erzählt hatte, und weil sie noch immer große Angst hatte, dass die Todesdrohungen durch Ivan, vermittelt von dem Angeklagten, eintreten könnten. Allerdings ging sie mit diesem Kunden nur essen und brachte das dadurch verdiente Geld anschließend dem Angeklagten.

E. R. machte am 6. Juni 2013 bei der Polizei ihre erste Aussage und die Polizei erzwirkte Telekommunikationsüberwachungs-Beschlüsse u.a. im Hinblick auf den Angeklagten, trat aber noch nicht an den Angeklagten und L. G. heran.

Als E. R. sich nicht mehr meldete, schickte der Angeklagte ihr ab dem 7. Juni 2013 hunderte von Nachrichten mit kleinen und großen „A's“, um sie zu ärgern und zu ängstigen.

Später, am 3. Juli 2013, schrieb L. G. unter dem Dokument „E. k.. p.“ nieder, was der Angeklagte ihr – L. G. – gesagt hatte, wie man E. R. aufspüren und unter Druck setzen könnte.

E. R. wurde sodann von ihren Eltern zu Verwandten nach P. geschickt, um sie von dem Angeklagten und L. G. fernzuhalten.

Es gab später noch ein zufälliges Zusammentreffen zwischen L. G. und E. R. in der Innenstadt H. am J., wo man aneinander vorbeiging. Ca. 1 Stunde später sah E. R. L. G., diesmal in der Begleitung des Angeklagten wieder. L. G. teilte E. R. mit, dass sie obdachlos sei, sie mit ihr reden wolle und der Angeklagte auch gleich dazu komme. Dies lehnte E. R. strikt ab, entfernte sich schnell und ging einem weiteren Aufeinandertreffen bewusst aus dem Weg. Danach hatten E. R. und L. G. keinerlei Kontakt mehr.

## **E. Fall 11) der Anklage vom 24. Januar 2014 – Großeltern –**

### **I. Vorgeschichte**

Nachdem der Angeklagte erfahren hatte, dass L. G.s Familie, insbesondere die Großeltern wohlhabend waren und sogar Immobilien besaßen, die sie vermieten würden, beschloss er, auch an dieses Vermögen nach und nach heranzukommen. Auch insoweit manipulierte der Angeklagte L. G. massiv. In den vielen „Erziehungs-“ Gesprächen ließ er L. G. mitschreiben und „to-do-Listen“ erstellen, die diese auf ihrem Computer speicherte. Sie schrieb diese auch deshalb, weil sie nichts vergessen durfte und sie – wie dargestellt – Konventionalstrafen erhielt, wenn sie falsche Antworten gab.

In dieser „to-do Liste“ für L. G., die sie im Mai 2013 unter dem Titel „**10 Dokument 11 TO DO**“ erstellte, steht u.a. folgendes:

„D.

*Kredit abbezahlen*

*Deadline: 5 Jahre...*“

Mit „D. Kredit abzahlen“ ist gemeint, das L. G. den Kredit an den Angeklagten abzahlen sollte, damit dieser ein „Nest für sich bauen“ und eine Familie gründen kann, nicht aber mit L. G.. Hierfür wurden ihr 5 Jahre Zeit gelassen (Deadline: 5 Jahre) Dabei ging es um die 124.000,- € die er angeblich von seinem aus G. geerbten Vermögen an Ivan bezahlen würde.

Die Liste enthält weiter Anweisungen des Angeklagten an L. G., an das Vermögen der Großeltern heranzukommen:

„*FAMILIE UND IMMOBILIEN*

*Deadline: ca. 10 Jahre*

*Aufgabe: Erlange die Kontrolle über die Familienimmobilien, indem Du die*

*Verwaltung übernimmst, die Vollmachten bekommst, und daraus eine eigene Maklerfirma und ggf. ein eigenes Bauunternehmen gründest. Handle aggressivexpansionistisch!*

*Erlange das Vertrauen deiner Familie, indem Du ein möglichst gutes Bild abgibst und deine Fähigkeiten und Zuverlässigkeit unter Beweis stellst.*

*Sammele Informationen und altes Wissen deiner Großeltern, und nutze es zu deinem Vorteil.*

*übernimm jede Verwaltungsaufgabe, die dir angeboten wird.*

*Mache dich unersetzbar, sei gut in dem, was Du tust. Erlaube Dir keine Fehler, es geht um viel Geld!*

*Erlange Verständnis für die Branche, erreiche Einsicht über das Insiderwissen, denke wie ein BWLER, triff die richtigen Entscheidungen! Weitsichtig und umsichtig.*

*Nutze die gegebenen Ressourcen so effizient wie es dir möglich ist, und erweitere das Kapital und die Grundwerte.*

*Strebe nicht nach Luxus, sondern nach Macht!*

*Sorge dafür, dass die Familienwerte nie verkauft werden.*

*übertrage sie mitsamt des Wissens an die nächste Generation.“*

Hiermit war gemeint, dass der Angeklagte die Idee entwickelt und angesprochen hatte, dass E. R. und L. G. sich zusammenschließen, L. G. BWL studieren und E. R. Immobilienmaklerin werden sollten und sie – L. G. – ihre Familie „unterwandern“ sollte. Sie – L. G. – sollte zugleich ausziehen, damit ihre Eltern die Kontrolle über sie verlören. Ziel sollte insgesamt sein, dass der Angeklagte über L. G. Zugriff auf das Vermögen und die Immobilien ihrer Eltern und Großeltern erhalte.

Das hieß aber nicht, dass damit die Prostitutionstätigkeit L. G.s beendet werden könnte. Vielmehr sollte sie studieren und sich gleichzeitig prostituieren.

In einer gelöschten – aber wiederhergestellten – E-Mail an sich selbst fasste L. G. auf Anweisung des Angeklagten am 16. Juni 2013, also zu einem Zeitpunkt, als E. R. bereits „ausgestiegen“ war und der Angeklagte mithin diese Einnahmequelle verloren hatte, zusammen, dass sie sich weiter prostituieren und zusätzlich an das Erbe herangehen müsse. Sie schrieb Folgendes:

*„ G. durschnitt*

*Zeitplan*

*Woche*

*Insgesamt mit deadlines*

*Kosten-Verlust Kalkulation E.*

*A5 durschnitt ermitteln mit G. kombinieren*

*Repräsentative 1 und 2*

*Repräsentativ für mich*

*Familienpolitik*

*Gesundheitliche analyse der Großeltern (erbschaftsbedingungen)*

*Eltern*

*Ermittlung der erbschaftsmenge*

*Schätzung des gesamten Familienvermögens“*

Der Angeklagte verlangte damit von L. G., zu prüfen, wann die Großeltern verstürben, damit sie an deren Geld komme. Sie solle ferner das Familienvermögen schätzen. Außerdem rechnete er vor, dass er durch die Prostitution von E. R. einen Verlust erlitten hätte („Kosten-Nutzen-Kalkulation E.“). Zudem sollte sie notieren, was sie bei der Escortagentur „ G. B.“ im Durchschnitt verdienen könnte. ( G. Durchschnitt, Zeitplan, Woche und für welche Zeit (deadlines). Bei „Repräsentative 1 und 2“ ging es um das Rekrutieren weiterer Mädchen.

Der Angeklagte suggerierte ihr, dass es trotz seines obigen Planes zu lange dauern würde, die Summe (an Ivan) wie bisher geplant zu erarbeiten und wies sie darauf hin, dass ihre Familie doch Geld habe. In vielen Gesprächen überredete er L. G. schließlich, 400.000,- € von den Großeltern zu verlangen. Er machte ihr dies schmackhaft, indem er ausführte, dass er diese Geldsumme über Bankgeschäfte auf die Schuldsomme, die jetzt durch die „Konventionalstrafen“ im Gespräch war, nämlich mittlerweile 1,8 Millionen €, mit dem Faktor 4,5 „hebeln“ würde. Damit wäre sie dann praktisch schuldenfrei. Wie dieses „Hebeln“ aussehen sollte, verschwieg der Angeklagte und L. G. fragte, weil sie von solchen angeblichen Bankgeschäften ohnehin nichts verstand, nicht nach. Sie nahm lediglich zur Kenntnis, dass dieses Geld, sollte sie es bekommen und dem Angeklagten (für Ivan) weitergeben können, sie massiv entlastet hätte und ihre Ängste deutlich verringern könnte.

Der Angeklagte bestimmte, dass sie mit ihren Großeltern sprechen sollte und verlangte, dass sie üben solle, wie sie ein solches Gespräch zu führen habe. Sie sollte den Gesprächsinhalt im Voraus planen und auswendig zu lernen. Er selbst wollte

nicht selbst auftreten oder direkt agieren, sondern dies allein L. G. nach seinen Anweisungen machen lassen. Zur Vorbereitung schrieb sie dann nach seinen Vorgaben im Dokument „**13 Dokument Ohne Titel2a.pages**“ u.a. Folgendes auf (Rechtsschreibfehler wie Original) auf:

*„Geschichte:*

*Wie kam es genau dazu? Wo habe ich nicht gesehen, dass ich in einem problem stecke. Falsche Freundin Deutschen Zuhälter kennengelernt, nicht verstanden dass er mich rekrutieren wollte*

1. *großer fehler:: rumposaunt in der schule was für einen tollen bad boy ich als freund habe*

*Unkorrekt gegenüber Freundin verhalten: ihr verliebt sein nicht rekrutiert unehrlich gewesen und wort gebrochen. Sie geht schon anschaffen für ihn.*

*H. wird auf dem S.damm als minderjährige Prostituierte von der Polizei aufgegriffen, kommt in die geschlossene Jugendpsychiatrie E. (3. Weihnachtstag). A. stellt mir d. vor – helfen, den kontakt schnellstmöglich und ohne probleme oder missverständnisse beenden. Grund warum wir uns kennengelernt haben.*

2. *Zufall: dann will sie ihn anzeigen, benutzt Namen, einerseits wütend andererseits nicht. Polizei kommt zu ihm und freunden von ihm, doch er geht aus der gerichtsverhandlung als freier man.*

*Ein paar monate cool., nichts passiert. Ich komme mit d. zusammen, alles tol.*

3. *h. will sich an mir rächen, und ich habe an meiner schule dumm rumgelabert. Sie ist nach der polizei Atkion wieder bei j. arbeitet für ihn und erzählt ihm davon. Zufällig bekommen andere mit von dem Problem was er jetzt mit mir hat, nämlich mein Verrat und mein unloyales Verhalten was in dem Kreis tödlich ist. Diese Leute, Subunternehmer, verdienen an solchen Situationen. H. wie ich haben plötzlich viel viel schlimmere Probleme. Das sind Leute die schlimmer als jeder Tatort-Gangster und alles was ihr je im Fernsehen gesehen habt. Sowas DARF man gar nicht im Fernsehen zeigen. Und die Polizei ist absolut, 100%ig machtlos gegen die. Da stecken auch 81 mit drin und sonstwas, das ist das übelste vom übelsten. Das ist hochorganisierte kriminalität, deren köpfe gehen mit olaf scholz gerne mal ein bier trinken, deren köpfe haben die hafencity finanziert, deren köpfe können die innen-*

*stadt von leipzig sperren und selber straßenkontrollen machen und die polizei macht nichts.*

*Danach kommt man auf mich zu.. h. und mich gleichsam*

*(ins auto einsteigen , mitnommen)*

*Gefühl: hilflos, verzweifelt! Ich dachte ich sei tot.*

*Strafe : familie angehen*

*D. hat mitbekommen, was los ist. Bietet hilf an: event- und security manager hat seine augen und ohren überall und auch wenn er damit rein gar nichts zu tun hat er kennt sich wegen seinem beruf zwangsläufig damit aus. Kennt die leute, weiss wie man mit solchen situationen umgeht. berater, pufferzone denn er kennt den MOG mit dem wir es zu tun haben.*

*Leitet strafe in € um worst case fall abgewandt. gottseidank sind sie käuflich, und dafür musste er sich auch lange genug ablatern. hat teilweise schläge kassiert die für mich gedacht waren. Eigentlich ist so etwas bei einem loyalitätsbruch garnicht möglich. da geht es ums prinzip und da gibt es dann keine diskussionen bei der strafe. Aber die summe war anscheinend gut gepokert. Die Verhandlungen waren so schwierig, er musste so aufpassen was er sagt denn alles kann gegen uns verwendet werden. es ging so wit dass er für mich bürgen sollte.“*

*...*

*problem, verlauf des letzten jahres erklären*

*400.000 € + 100.000€= 500.000*

*privater darlehensvertrag?*

*Das mit der bank regeln+abends schwarz arbeiten+ sich ablatern= häufige, abwesenheit*

*versuchen, den typischen weg dh. prostitution zu umgehen, sehr sehr viel*

*zeitaufwand- aber mit uni. wird es schwer. abi ging noch, war stressig aber machbar.*

*Aber ich kann meinem exfreund auch nicht ewig auf dem Kopf herumtanzhne, abuch seine kapazitäten sind bald aufgebraucht. Er hat selber ganz viel stress und versucht*

*alles so gut wie möglich hinzubekommen aber es ist nicht einfach. G. b. war für mich eine gute alternative, und in meiner notlage, aber ich nicht gesehen oder sehen wollen dass es doch auch schon wieder in die richtung geht. :*

*aber so wie es aussieht schaffe ich es bestenfalls eine ausbildung zu beenden. Ein vorteil ist, dass ich schlagartig erwachsen geworden bin weil ich den ernst des lebens kennengelernt habe. Ich habe angefangen viel bedachter und strategischer vorzugehen.*

*Polizie: Auf keinen Fall- 100% Lebensgefajr!! Diese leute haben keine angst, wenn einer reingeht dann sind da 10 andere und die dinge die dann passieren kann sich kein mensch vorstellen. Das sind so leute die beauftragen noch aus dem knast zwei irre weisrussen für 20.000€ sich was nettes für uns einfallen zu lassen. Und irgenjemand WIRD es treffe, man kann nicht meine gesamte familie PLUS meinen freundeskreis PLUS deren familien ins zeugenschutzprogramm stecken, wvor allem weil einige eben nie zeugen waren. Ich werde alles abstreiten und ausziehen und anfangen ein huren leben zu führen wenn das passiert.*

*VATER DARF ES NIE ERFAHREN. Der dreht durch.wenn mama das geheimnis nicht für sich behalten kann, dann darf sie es auch nicht erfahren.*

...

*Es war ein ein dummer fehler, denn ich war auch nur ein dummes mädchen, aber es war ein fehler und ich muss die konsequenzen tragen. Ich hoffe lediglich auf die UNTERSTÜTZUNG, nicht auf das abnehmen der Schuld. daher privates darlehen, kein geschenk bitte.*

*G. promotion war möglichkeit das finanziell zu tragen, aufgrund der notlage hat man sich das alles nicht so angeguckt. stellt für mich keine option dar*

*Interesse an schönem uni ablauf und da interesse die schulden abzubezahlen das liegt gegenüber voneinander und ich werde nun unter druck gesetzt.“*

Dies gab L. G. dem Angeklagten zum Lesen und er „segnete dies dann ab“, was bedeutet, dass sie das Gespräch mit den Großeltern mit diesem Inhalt führen sollte.

Der Angeklagte wies L. G. am 4. Juli 2013 um 00:54:44 Uhr fernmündlich nun endgültig an, ein „bisschen Großelternpflege zu machen“, d.h. das Gespräch mit den Großeltern zu führen.

Auch V. G. wusste hierüber Bescheid. Der Angeklagte teilte ihr am 6. Juli 2013 um 01:34:04 Uhr mit, dass er mit ihr ( L. G.) gesprochen habe. Sie antwortete, dass sie (gemeint: L. G.) sich „halt in die Situation gebracht“ habe. In diesem Telefonat fragte V. G. den Angeklagten überdies, „ob er (der Angeklagte) meine, dass sie (gemeint: L. G.) sich gut vorbereitet habe“.

## **II. Tatgeschehen**

Am 6. Juli 2013 setzte L. G. den von dem Angeklagten erdachten und initiierten Plan in die Tat um. Sie selbst handelte ohne Betrugsvorsatz, allein aus Angst davor, dass Ivan anderenfalls seine Drohungen wahr machen würde. Sie ging zu ihren Großeltern, die im selben Haus wie sie und ihre Eltern wohnten, zum Kaffeetrinken und ging wie geplant und wie aufgeschrieben und vom Angeklagten „abgesegnet“, vor. Sie bat die Großeltern um 400.000,- € und erzählte, dass sie unter Druck gesetzt werden würde, sie dürfe aber keine genauen Angaben machen, weil das zu gefährlich sei. So äußerte sie sich recht schwammig und machte Andeutungen, wofür das Geld sei: Zunächst sei es um eine viel höhere Summe gegangen und diese sei schon heruntergehandelt worden. Sie sei in gefährliche Kreise geraten und wenn sie das Geld nicht bekommen würde oder wenn die Großeltern zur Polizei gehen würden, wäre sie – L. G. – tot. Wenn nicht gezahlt würde, würde J., ihrer 13-jährigen Schwester, also der Enkelin, etwas passieren. Sie deutete auch an, dass sie mit H. S. in einem Lokal gewesen sei, einen Mann kennengelernt habe, den sie gut gefunden habe, welcher aber H. S.s Freund gewesen sei und diese daher erbost auf sie gewesen sei. Die Großmutter, die Zeugin F1, sagte, sie müssten sich das überlegen.

Die Zeugin F1 erklärte, den Angeklagten gern einmal kennen lernen wollten, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt keinen Zusammenhang zwischen ihm und dem „erpressten“ Geld sah. Sie wusste aber, dass L. G. unter starkem Einfluss des Angeklagten stand, dass sie befreundet waren und dass ihre Enkelin bereits über den von der Familie angesparten Geldbetrag von über 100.000,- € verfügt hatte. L.

G. erzählte ihrer Großmutter, dass sie schon 100.000 € oder 120.000 € bezahlt habe. Die Zeugin F1 wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, was tatsächlich mit diesem Geld geschehen war.

Tatsächlich rief L. G. den Angeklagten sofort hilfesuchend am 6. Juli 2013 um 17:14:56 Uhr an, wobei er „ausflippt“ und fragte, ob L. denn „behindert“ sei, worüber sie denn reden würden. Sie solle zu ihm kommen. Der Angeklagte hatte erwartet, dass L. G. das Geld ohne seine unmittelbare Mithilfe von den Großeltern bekommen würde, denn er selbst wollte eigentlich nicht bei den Großeltern auftreten, sondern den unangenehmen Part von L. G. durchführen lassen. Es war ihm klar, dass das geforderte Geld tatsächlich nur an ihn – den Angeklagten – gelangen würde, da er es nicht, wie er vorspiegelte, an Ivan weiterleiten würde.

Durch das zögerliche Verhalten der Großeltern und der Aufforderung der Zeugin F1, er solle auch kommen, war es nun erforderlich geworden, dass der Angeklagte selbst zu den Großeltern fuhr, um das Geld selbst zu fordern.

Ca. eine halbe Stunde später waren also der Angeklagte und L. G. gemeinsam bei der 88-jährigen Großmutter. Der Angeklagte stellte sich so dar, dass er über alles gut Bescheid wisse, so dass die Zeugin F1 im Laufe des Gesprächs zunehmend – tatsächlich zutreffend – davon ausging, dass der Angeklagte das ersparte Geld von L. G. erhalten habe; daran, dass er auch mit den „erpressten“ 400.000 € etwas zu tun haben könnte, dachte sie indes in dem Moment immer noch nicht.

Der Angeklagte erzählte von sich aus über die Verhältnisse in G., dass sie drei Kinder seien und seine Familie sehr wohlhabend sei. Er sprach sodann umfassend und detailliert von den verlangten 400.000 € und gab umfassendes Wissen kund, so dass die Zeugin F1 im Laufe des Gesprächs immer stärker zur Überzeugung kam, dass der Angeklagte dahinter stecke und er L. G., ihre Enkelin, zu ihnen geschickt habe, um das Geld zu "erpressen". So argumentierte er, dass sie doch Häuser vermieteten und Mieten einnahmen, es sei doch eine Kleinigkeit, der Enkelin mal was zu geben. L. G. unterstützte ihn, indem sie Rückzahlung anbot. Da wurde der Zeugin F1 endgültig klar, dass dies gelogen war, denn so viel Geld hätte ihre Enkelin nie zusammen bekommen können. Der Vorschlag der Zeugin F1, man müsse ob der von beiden geschilderten Bedrohungslage zur Polizei gehen, wurde von beiden sofort ve-

hement abgelehnt. Der Angeklagte sagte „dann bin ich weg“ und L. G. bestätigte dies („sie auch“). Dann versuchte der Angeklagte es noch mit der Drohung, dass, wenn sie zur Polizei ginge, Leute mit dem Motorrad vorbeikämen und eine Bombe werfen würden, dann mache es „puff“ und es kämen Leute die Treppe hoch mit einer Pistole. Die Zeugin F1 reagierte hierauf gelassen und bemerkte wahrheitswidrig, ihr Mann habe auch eine Pistole. Daraufhin fiel ihr L. in den Rücken, indem sie gleich richtig stellte, dass die Waffe nicht mehr da sei.

Der Angeklagte machte schließlich die Andeutung, dass L. G. dann eben noch 10 Jahre arbeiten müsse. Hieraus schloss die Zeugin F1, dass er sie wohl „auf den Strich schicke“, da eine Schülerin mit normaler Arbeit, wie z.B. mit einem Job in einer Eisdiele, so viel Geld nicht verdienen könne. Auf die Zeugin F1 machte L. G. einen sehr betroffenen und bedrückten Eindruck, L. G. hatte mehrfach gesagt, dass J., ihrer 13-jährigen Schwester, etwas passieren würde. Man ging auseinander, wobei der Angeklagte noch fragte, „wie verbleiben wir denn“ und die Zeugin F1 erklärte, man werde das mit den Eltern von L. besprechen.

Die Eltern L. G.s wurden angerufen, kamen vom Urlaub von der Ostsee zurück und man wollte „Familienrat“ halten.

Am 7. Juli 2013, 14:23:41 Uhr berichtete L. G. dem Angeklagten per Telefon, wie es in der Zwischenzeit gelaufen sei. Ihre Eltern wüssten nun Bescheid, seien aber ruhig, sie – L. G. – könne sie jedoch nicht richtig einschätzen. Die Eltern wollten sich zusammensetzen, während sie – L. G. – mit ihm – dem Angeklagten – reden wolle. L. G. war völlig hilflos, wusste nicht wie sie mit der Situation umgehen sollte, zumal sie sich allein gelassen fühlte. Der Angeklagte gab ihr in jenem Telefonat überdies den Rat, „dass es besser sei, wenn L. da mal den Fisch im Wasser halte“. Der Angeklagte erklärte L. G. in diesem Gespräch u.a. weiterhin, als sie auf dem Weg zum Familienrat und ihren Eltern war, dass man sich ja auf die Oma von L. G. und die Mutter nicht richtig verlassen könne. Sie solle dahin gehen, sich das normal anhören und schauen, wie die Lage sei. Wenn die Lage schlecht sei, solle L. G. zu ihrer Oma sagen, dass sie gestern darüber geredet habe, und sich dann aus der Sache „herausziehen“. Sie solle erst hören, was sie zu sagen hätten, wie sie die Sache emotional sehen oder, „ob die vielleicht mal ihr Hirn benutzen“. Ferner solle sie – L.

G. – nicht viel reden, sich bedeckt halten und wenn die Eltern sich sträuben sollten, sich einfach zurückziehen.

Er gab ihr telefonisch weitere Verhaltensanweisungen, insbesondere solle sie ihn – den Angeklagten – aus der Sache heraushalten. Sie solle sagen, dass sie ihn, wenn sie einmal im Leben zuhören wollen, es jetzt tun sollen. Es gebe keine Alternativen für sie und sie – L. G. – solle nicht nochmal alles thematisieren. Falls sie ihn – den Angeklagten – da mitreinbringen sollten, solle sie sagen, dass er ihr als Freund ein paar Ratschläge gegeben habe und auch als Exfreund habe er ihr Ratschläge gegeben, wie sie damit umgehen könne. Sie habe sich selbst in die Situation gebracht, sie habe sich „da auf den netten Herrn eingelassen“ und „ihre Spielchen gespielt“. Sie sei „auch zu anderen Freunden nicht korrekt“ gewesen. Sie habe „nun gemerkt, dass es anders lief als gestern besprochen und dass die nicht genug Informationen über ihre Handlungen besitzen“. Das solle sie „in einem Nebensatz einfließen lassen“ und sie solle sagen, „dass sie etwas dumm und arrogant gewesen sei und sich selber deshalb schuldig gemacht“ habe. Sie solle auch sagen, dass „sie sich auch gegenüber einer anderen Freundin scheiße verhalten“ habe und „auch schon andere dumme Sachen gemacht“ habe. Falls sie (gemeint: Eltern oder Großeltern) schon staatliche Instanzen angerufen hätten, solle L. G. sofort gehen. Sie solle dann „den Spruch bringen, dass die nackten grünen Jungs immer erst dann was machen können, wenn irgendetwas passiert ist. Und noch sei gar nichts passiert und das solle nach Möglichkeit auch so bleiben.“ L. G. solle ihrer Mutter und ihrer Großmutter vermitteln, dass die ihrem Vater beibringen sollten, den Rand zu halten. Sie solle ruhig und gelassen bleiben und dafür sorgen, dass ihre Eltern nicht die Gesprächsführung übernehmen. Sie solle die nicht das Gespräch führen lassen. Entweder man rede gemeinsam unter den abgemachten Bedingungen oder man rede gar nicht viel.

Bei dem gemeinsamen Familienrat verhielt sich L. G. wie vom Angeklagten angewiesen, war störrisch, verstockt und wollte sich nicht einmal setzen. Sie war aggressiv und weigerte sich, nochmals zu erklären, warum und wozu sie das Geld benötigte, und die Geschichte, die sie am Tag zuvor den Großeltern erzählt hatte, zu wiederholen. L. G. war sehr laut und aufgeregt und drohte, sofort auszuziehen. Die Situation eskalierte und die Eltern riefen schließlich die Polizei.

Sofort danach – um 15:15:54 Uhr – teilte L. G. dem Angeklagten aufgeregt per Telefon mit, dass die Eltern zur Polizei gingen und „es aus“ sei. Die würden den Angeklagten und sie – L. G. – anzeigen. Sie wollten versuchen, herauszufinden, wie der Angeklagte wirklich heiÙe, welche Adresse er habe. Jetzt würden sie „Krieg“ gegen sie – L. G. – führen. Der Angeklagte reagierte zunächst dahingehend, dass er sie bat, kurz zu warten, er rufe wieder an.

Der Angeklagte musste nach alledem zur Kenntnis nehmen, dass Eltern und Großeltern endgültig nicht bereit waren, die verlangten 400.000,- zu zahlen, sondern stattdessen die Polizei eingeschaltet werden würde. Nun wusste er nicht mehr weiter und nutzte die Pause, um mit seiner engen Vertrauten, der Zeugin V. G., zu sprechen. Er rief sie an um 15:19:17 und erklärte „ScheiÙe, es ist absolut schief gelaufen gerade.“

L. G. rief nun den Angeklagten um 15:20:32 Uhr an und teilte ihm mit, dass ihre Familie sie beide als kriminell bezeichnet hätte und sie für Komplizen hielte. Sie habe schon einen kleinen Koffer bekommen. Der Angeklagte bemerkte hierzu, dass sie (die Eltern) sich aber nicht der Unterhaltspflicht entziehen können.

V. G. rief um 15:37:09 Uhr den Angeklagten zurück und sie stellten fest, dass die Sache schief gelaufen sei. Der Angeklagte erklärte, dass er „taktische Fehler“ begangen habe. Sie besprachen auch, dass L. G. nun noch 10 bis 20 Jahre weiterhin Prostituierte sein müsse.

L. G. unterrichtete den Angeklagten fortlaufend, was gerade passierte. So teilte sie ihm, als er sie am 07. Juli 2013 um 16:16:02 Uhr anrief, mit, dass die Polizei gerade bei ihr im Zimmer sei. Der Angeklagte wies sie an, zu sagen, dass „die alle irgendwie einen Fön haben“, sonst solle sie gar nichts sagen. Unmittelbar danach informierte er um 16:21:59 Uhr telefonisch V. G., dass die Polizei bei L. G. sei und „die Alten Amok“ liefen.

Der Angeklagte befürchtete nun, dass herauskäme, dass er in Wahrheit der Initiator und der Hintermann der „Erpressung“ war. Er verlangte daher von L. G., dass sie ihn aus der Sache heraushalten solle. Um 16:34:33 Uhr teilte der Angeklagte der L. G. dementsprechend mit, dass sie sagen solle, dass sie eigene finanzielle Ziele erreichen wollte und dass sie keine Erpressung begangen habe.

Die Polizei erschien bei der Familie G., nahm L. G. mit und stellte ihr Handy und ihren Laptop sicher, welche später ausgewertet wurden. Auf diesem Laptop befanden sich eine Vielzahl von Schriftstücken, u.a. auch die oben erwähnten Anweisungen des Angeklagten.

Als L. G. entlassen wurde, boten ihr die Eltern an, sie in die Ferien an die Ostsee mitzunehmen, was sie aber strikt ablehnte.

L. G. zog am selben Tag – dem 7. Juli 2013 – aus der elterlichen Wohnung aus und die Eltern hörten erst wieder am 7. März 2014 von ihrer Tochter, als diese in dem Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten eine Aussage bei der Polizei gemacht hatte.

Nun gab der Angeklagte Anweisungen, um eventuellen Ermittlungstätigkeiten der Polizei zuvor zu kommen und sich zu entlasten. So teilte er S. B. am 07. Juli 2013 um 23:58:06 telefonisch mit, dass er seinen Computer und iMac auslagern wolle und, dass B. schon mal den Laptop in den Keller bringen solle. In einem weiteren mit S. B. am 08. Juli 2013 um 00:07:33 Uhr geführten Telefonat wies der Angeklagte ihn an, sämtliche Handynummern von ihm – dem Angeklagten – vom Handy zu löschen. Später ließ er den Revolver von L. abwischen und entsorgen.

Am 26. Juli 2013 um 21:03:23 Uhr informierte der Angeklagte V. G. telefonisch, dass L. G.s Eltern beim Anwalt gewesen seien und „Bullshit“ erzählt hätten. Jetzt solle es keine Erpressung mehr sein, beruhigte er, sondern nur noch ein Betrugsversuch. Sie (gemeint die Polizei) habe einen Laptop bei L. G. konfisziert und jetzt befinde sich in der Akte auch noch die Geschichte mit E. R.. Der Anwalt habe gesagt, es seien höchstens 2 Jahre mit Bewährung zu erwarten. Man könne die „Eltern verstehen“, aber „man muss das nicht so abziehen“.

Nachdem der Betrug z. N. der Großeltern gescheitert und die Polizei eingeschaltet worden war, änderte der Angeklagte sein Vorgehen gegenüber L. G.. Ihm war nun wichtig, keinesfalls nach außen als derjenige zu erscheinen, der das Geld von L. G. für sich vereinnahmte. Neben den Anweisungen an L. G., das Geschehen gegenüber Eltern und Polizei so darzustellen, dass es allein ihr Fehler war, stellte er sich in Telefonaten nicht als Zuhälter, sondern als bloßer „taktischer Berater“ dar, so am 9. August 2013 um 16:26 Uhr. Die Prostitutionsausweitung nach dem 06. Juli 2013 ist

nicht Gegenstand des Verfahrens. Insoweit wurde die Tat gemäß § 154 a Abs. 2 StPO beschränkt.

Nachdem L. G. im Juni 2013 ihr Abitur absolviert hatte, arbeitete sie ab August 2013 in einem Bordell im B. in H.. Dies erschien ihr als das geringere Übel, weil es sich dabei um einen „richtigen Arbeitsplatz“ handelte, wo sie den Tag ohne den Angeklagten verbringen und in Pausen lesen oder Musikhören konnte. Hier arbeitete sie zwischen 5 und 13 Stunden täglich, hatte bis zu 13 Freier am Tag, manchmal auch keinen. Auch die Verdienste variierten stark, mal nichts, mal 300,- €, mal 750,- € oder sogar mal 1.200,- €. Sie hatte auch kein Vertrauen mehr, dass der Angeklagte sie tatsächlich beschützen würde, wenn sie mal Probleme mit Freiern hätte.

Ab August 2013 sollte der Prostitutionserlös schließlich auf ein „Geschäftskonto“ eingezahlt werden, das L. G. eröffnen sollte. L. G. kannte sich mit Bankgeschäften jedweder Art überhaupt nicht aus, sondern tat alles so, wie es ihr der Angeklagte auftrug. Dieses Konto lief auf ihren Namen, da nichts mehr auf den Angeklagten hindeuten sollte, falls die Polizei dies überprüfen würde. Sie eröffnete daher ein Geschäftskonto bei der D. Bank am 29. August 2013 (KontoNr.: <leer>; Zweck: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung; Business Aktivkonto). Dort zahlte sie insgesamt nach und nach rund 20.000,- € ein. Am 24. Oktober 2013 hob sie hiervon auf sein Geheiß 10.000,- € ab, da er behauptete, er wolle Gold kaufen, weil das angesichts der Finanzkrise eine sichere Geldanlage sei. Das Konto sollte so aussehen, dass sie nur für sich als Prostituierte arbeitete und einzahlte.

Von dem verdienten Geld musste sie z.B. Miete an S. B. und weitere Lebenshaltungskosten für sich (und den Angeklagten) zahlen.

Er achtete weiterhin darauf, dass L. G. möglichst viele Freier hatte, um viel Geld zu verdienen, das er einnehmen wollte und trieb sie daher dazu an, noch mehr Termine mit Freiern wahrzunehmen. Vorschriften machte er ihr indes nicht. L. G. teilte ihm aber jeweils mit, welche Termine sie hatte und mit wem, wo, und zu welchem Preis.

Als L. G. einmal vorschlug, sich nach einer anderen Arbeit umsehen zu wollen, lehnte dies der Angeklagte strikt ab, weil sie damit nicht mehr ausreichend für die Prostitutionstätigkeit zur Verfügung stehen und nicht mehr so viel Geld verdienen würde. Als sie z.B. einmal in einem mit dem Angeklagten am 23. August 2013 um

17:40 Uhr geführten Telefonat den Gedanken äußerte, ob es nicht möglich wäre, bei einer Vermögensberatung mitzumachen, wiegelte der Angeklagte das Thema ab mit der Begründung das „stinke“, änderte schnell das Thema und fragte sie stattdessen sehr gereizt, wie viele (Prostitutions-) Termine sie heute noch habe. Sie antwortete: „Noch einen für 6 Stunden“. Auf Nachfrage sagte sie, sie glaube, dieser Job bringe 600,- €. Daraufhin beschimpfte er sie als „fette Kuh“, da für 6 Stunden doch 650,- € zu bezahlen seien.

Er bezog in seine Überlegungen offen ein, dass er vielleicht ins Gefängnis müsse. Hier belustigte ihn der Gedanke, dass Zuhälter, wenn sie ins Gefängnis müssten, immer reicher würden, denn wenn sie entlassen würden, hätten ihre Prostituierten für sie weiter anschaffen gehen und Geld verdienen müssen. Dementsprechend hatte der Angeklagte schon vorgesehen und geplant, dass S. B. den „Sicherheitspart“ für L. G. übernehmen sollte und V. G. die „psychologische Betreuung“. Tatsächlich war damit gemeint, dass V. G. L. G. zur Fortsetzung der Prostitution anhalten sollte. Er beruhigte sich und die durch diese Ankündigung (Inhaftierung) verängstigte L. G. aber damit, dass die Polizei ihn eigentlich überhaupt nicht als Zuhälter sehen könnte, denn er habe kein Aussehen eines Zuhälters, habe kein Auto, nicht mal einen Führerschein und sei nicht im Milieu tätig. Demnach sei er genau das Gegenteil von einem Zuhälter.

Um den Verdacht von sich ab- und auf J. zu lenken, verlangte der Angeklagte von L. G., dass diese sich mit J., den sie seit Anfang 2012 nicht mehr gesehen hatte, treffe. Er begründete dies wie folgt: Weil es so aussähe, dass der Angeklagte der Zuhälter von L. G. sei, weil die Polizei von Ivan ja nichts wisse, würde man das lieber auf J. schieben, damit die Polizei diesen für den "bösen Zuhälter" halte. Sie solle sich daher mit J. treffen, demütig sein, sich entschuldigen, wenn er flirte, darauf eingehen und mit ihm, wenn erforderlich, „in die Kiste springen“. Sie solle J. auch Geld für einen Anwalt geben, falls die Polizei komme. Hierfür hob L. G. weisungsgemäß 1.000,- € vom Geschäftskonto ab, wobei dies explizit eine hohe Summe sein sollte, um den Kontakt zu J. anhand der Kontounterlagen gegenüber der Polizei belegen zu können.

L. G. traf sich im Oktober 2013 dann tatsächlich mit J., wobei es jedoch zur Übergabe des Geldes an J. nicht kam, da dieser das Geld nicht wollte, so dass sie das Geld bei der Bank wieder einzahlte.

Nach seiner Inhaftierung am 28. Oktober 2013 ging L. G. weiterhin der Prostitution nach. Sie zweifelte zwar zunehmend an der Wahrhaftigkeit der Geschichte und an der Existenz des Ivan. Derartige Zweifel waren ihr auch gekommen, als es ihr nicht gelungen war, das Geld von den Großeltern zu erlangen und an Ivan zu überlassen und daraufhin dennoch nichts passierte. Zweifel kamen in ihr auch auf, als ab ca. Juli 2013 plötzlich der Prostitutionserlös nicht mehr direkt an Ivan, sondern auf das Geschäftskonto eingezahlt werden sollte. Denn ihr fiel auf, dass Ivan sich – wo ja nun kein Geld mehr an ihn floss, sondern auf ihr Konto –, noch nie – selbst nicht nach der Inhaftierung des Angeklagten – direkt an sie gewandt hatte. Sie betrachtete diesen Umstand aber eher als sie etwas entlastend, da der äußere Druck auf sie etwas nachließ. Außerdem stellte sie in dem Bordell nach Gesprächen mit anderen Prostituierten fest, dass es unmöglich war, selbst bei guten Einkünften, jemals 1,8 Millionen € verdienen zu können. Als der Angeklagte ihr mitteilte, dass der Kontakt zwischen J. und Ivan abgebrochen sei, schöpfte L. G. zwar wieder ein wenig den Verdacht, dass die „Ivan-Geschichte“ nicht stimmen könnte, aber der Angeklagte erklärte dies damit, dass sie – L. G. – an Ivan verkauft worden sei.

Trotz dieser Zweifel und Bedenken überwog ihre Angst, ob es Ivan nicht vielleicht doch geben könnte. Daher zog sie keine Konsequenzen, um das Leben ihrer Eltern und ihrer Schwester nicht zu gefährden.

Es war nicht sicher festzustellen, was der Angeklagte mit dem Geld, das ihm L. G. in bar übergeben hatte, machte bzw. wo es blieb. Einen Betrag von 10.000,- € gab er seinem Vater, zum Teil verlieh er Geld, z.B. an den Zeugen B.. Im Juni 2013 waren jedenfalls noch ca. 50 - 60.000 € in bar in der Wohnung des Angeklagten vorhanden. Der Angeklagte behauptete allerdings gegenüber L. G., dass dies sein Geld sei, das aus G. gekommen sei. In Wahrheit handelte es sich jedoch um Geld, das er von L. G. bekommen hatte. Er gab diesen Geldbetrag der Zeugin O. während seiner Urlaubsabwesenheit zur Aufbewahrung. Davon abgesehen verbrauchte er viel Geld für sich.

Seit er von dem Geld, das L. G. an ihn zwecks Weiterleitung an Ivan übergeben hatte, lebte (2012), änderte sich massiv sein Konsumverhalten und sein Lebensstil verteuerte sich rasant. Er kaufte seitdem Möbel, Fernseher, Schlafsofas und teure Markentextilien, wie zum Beispiel viele Polohemden von den Modelabeln Lacoste und Hilfiger, einen Burberry-Trenchcoat, weitere Markenkleidung und Joop-Bettwäsche. Er fuhr nicht mehr wie zuvor mit der Bahn, sondern mehrmals täglich mit dem Taxi. Er hielt sich häufig in Shishabars auf, kaufte neue Shisha-Pfeifen und eine Vielzahl von Shisha-Tabaksorten. Darüber hinaus kaufte er jeweils die neuesten Modelle von Apple, so iMac, iPad, zwei iPhones sowie Blackberry-Handys, die von L. G., E. R. und ihm als „Geschäftshandys“ verwendet werden sollten.

Nach seiner Inhaftierung schrieb L. G. dem Angeklagten liebevolle Briefe, in denen sie ihm vermitteln wollte, dass alles gut sei und sie ihn vermissen würde. Sie war emotional vollständig abhängig von ihm und hatte das Gefühl, dass wenn er nicht mehr da sei, alles vor die Hunde ginge und sie nicht wisse, wie der Alltag ohne ihn zu schaffen sei. Außerdem wusste sie, dass die Briefe gelesen würden und sie wollte auch dem Leser (der Polizei/ der Justiz) vermitteln, dass sie viel für ihn getan habe und es so aussehe, als hätte sie alles gerne und freiwillig getan. Sie ging immer noch davon aus, dass der Angeklagte ihr einziger Freund sei, der ihr Geld leiht, ihr hilft und sogar für sie ins Gefängnis geht. Sie war noch der festen Überzeugung, er sei gütig und nachsichtig von ihm, sie nicht Ivan auszuliefern. Er war für sie der Familienersatz, da sie sämtliche Kontakte zu ihrer Familie und ihren Freunden verloren hatte. In einigen Briefen bedankte sie sich sogar ausdrücklich für seine Hilfe. Sie schrieb ihm auch von ihrem Tagesablauf, vom Saubermachen der Wohnung, von ihren sportlichen Betätigungen und was sie koche, was S. B. mache etc.

Auch bezeichnete sie darin die Durchsuchung der Wohnung als „Psychoterror der Polizei“. Der Angeklagte hatte ihr aufgetragen, dass sie Fehler der Polizei sammeln und eine dicke Akte erstellen sollte, um einen „Gegenangriff gegen die Akte der Polizei zu starten“. L. G. sammelte zwar nichts, schrieb ihm allerdings wahrheitswidrig davon (Brief undatiert, nicht beschlagnahmt, vom Verteidiger vorgelegt: *„Alles, was wir jetzt tun können, ist, uns nicht um den Psychoterror zu kümmern, sondern weiter aneinander zu glauben, und das Beste draus zu machen. Und da sammelt sich auch schon von allein Futter für deinen Rhetoriker an, ohne dass wir was machen müssen.*

*Haha, göttlich.*“). Grund für das Verfassen dieser Briefe war auch, dass mit dem Angeklagten abgesprochen worden war, dem Verteidiger etwas in die Hand zu geben, damit dieser begründen könne, dass alles gar nicht so schlimm gewesen sei.

Letztlich bewog L. G. das Gelesene in der Akte, nachdem sie im Ermittlungsverfahren keine Aussage gemacht hatte, erst im Zwischenverfahren ab dem 6. März 2014 gegenüber der Polizei an mehreren Tagen auszusagen. Sie kam ins Zeugenschutzprogramm, das sie aber kurz danach wieder verließ, gab die Prostitutionstätigkeit auf und kehrte zu den Eltern zurück.

In der Hauptverhandlung hat sie an mehreren Tagen ausgesagt.

Die Polizei hatte nach der Aussage von E. R. Anfang Juni 2013 TKÜ-Beschlüsse betreffend den Angeklagten und L. G. erwirkt, um herauszufinden, wer die Hinterleute sind, insbesondere wer Ivan sei. Am 12. September 2013 wurde bei dem Angeklagten im Rahmen der Betrugssache z. N. der Großeltern durchsucht. Ein Bargeldbetrag von 2.000,- € wurde gefunden, verblieb indes in der Wohnung. Es wurde sonst nichts Beweiserhebliches sichergestellt. Die Telekommunikationsüberwachung dauerte fort. Es wurden auch die Gespräche mit V. G. abgehört, aus denen sich ergab, dass über C. S. geredet wurde und diese von V. G. mit einem Mietwagen observiert wurde.

Die Polizei stellte im Rahmen der Durchsuchung bei L. G. am 7. Juli 2013 deren Laptop sicher und wertete diesen aus. Hierbei fanden sich eine Vielzahl von Dateien, die Handlungsanweisungen des Angeklagten zur Lebensplanung, To-do-Listen sowie Hinweise auf ihre Prostitutionstätigkeiten beinhalteten. Diese trugen u.a. folgende Titel: „Sicherheitsgesetze für uns drei“, „E. Konzept“, „To do.docx“, „Soll/Haben“, „Plan.pages“, Chatauszüge mit Bezug „C.“, Skype-Chatprotokolle (snickers1612-sinsinel), Gelöschte E-mail „0..emiox“

Bei dem Angeklagten wurde am 28. Oktober 2013 nochmals durchsucht. Hier wurden unter anderem Beträge von 10.000,- € und 4.000,- € in bar in zwei Briefumschlägen gefunden. Den Betrag von 10.000,- € hatte L. G. am 24. Oktober 2013 von dem „Geschäftskonto“ bei der D. Bank abgehoben, weil der Angeklagte ihr gesagt hatte, dass der Betrag angesichts der Finanzkrise für eine Geldanlage – Gold-

kauf – verwendet werden sollte. Es wurde ein Collegeblock und ein Notizblock der L. sichergestellt und ausgewertet.

Weiterhin wurden 8 Patronen Munition gefunden und sichergestellt.

Es wurde ein USB-Stick des Angeklagten aufgefunden. Dieser wurde ausgewertet. Darauf befanden sich eine Datei „Konzept L.“ sowie insgesamt 195 kinderpornographische Dateien.

Bei V. G. wurde ebenfalls am 28. Oktober 2013 unter der Anschrift „ A. d. V. <leer>, <leer> H.“ durchsucht. Auf ihrem sichergestellten Macbook fanden sich in Dateien Hinweise darauf, dass C. S. vergewaltigt wurde, so dass sich die Ermittlungen auch auf Straftaten zu deren Nachteil erstreckten. (Bildschirmfotos von Chats und aus Posteingang, Auszüge aus dem elektronischen Tagebuch C. S.s, Dokumente, z.B. mit den Titeln „Heilung für C.“, „Aufgaben für C.“, „Aufgaben an V.“ pp.).

E. R. stellte der Polizei ihr Handy zur Auswertung zur Verfügung. Hieraus ergaben sich SMS- und Chatverkehre (WhatsApp) u.a. mit Freiern, dem Angeklagten sowie mit L. G..

#### **F. Fall 12) der Anklage vom 24. Januar 2014 (Besitz von Patronen – Waffengesetz –)**

Bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten im C.- B.- R. <leer>, <leer> H., am 28. Oktober 2013 wurden insgesamt 8 Patronen sichergestellt, die er bewusst im Besitz hatte. Dabei handelte es sich um 5 Patronen Kaliber 357 Magnum Winchester sowie 3 Patronen Kaliber 38 Special Winchester. Bei allen Patronen handelte es sich um Patronenmunition gem. § 1 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Ziffer 1.1.

#### **G. Anklage vom 14. April 2014 (Besitz von Kinderpornographie; 7452 Js 9/14)**

Der Angeklagte speicherte auf dem in seiner Wohnung im C.- B.- R. <leer>, <leer> H., verwahrten USB-Stick 2.0 Flash disk (Barcode <leer>), auf seinem Notebook der Firma Apple, Typ iMac, und auf seinem Mobiltelefon der Marke Apple, iPhone 5s, bis

zur polizeilichen Durchsuchung und Sicherstellung am 28. Oktober 2013 insgesamt 195 Bilddateien mit kinderpornographischem Inhalt, wobei es sich

bei den 195 Bilddateien auf dem USB-Stick u.a. um folgende Bilder handelte:

a. Dateiname: <leer>.jpg

ein erwachsener Mann stößt einem ca. 7 Jahre alten, unbekleidet auf einem Bett liegenden Mädchen sein erigiertes Glied in den Mund,

b. Dateiname: <leer>.jpg

ein liegender erwachsener Mann missbraucht ein auf ihm hockendes ca. 9 Jahre altes Mädchen vaginal,

c. Dateiname: <leer>.jpg

ein weibliches Kleinkind unter einem Jahr wird von einem erwachsenen Mann anal bis zur Ejakulation missbraucht,

d. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 2 Jahre altes weibliches Kind führt sich einen länglichen Gegenstand vaginal ein,

e. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 4 Jahre altes Mädchen spreizt auf offensichtliche Anweisung des Fotografen mit den Händen seine Beine und Schamlippen weit auseinander,

f. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 2 Jahre altes, nackt auf dem Rücken liegendes Mädchen wird vaginal penetriert,

g. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 7 -jähriges Mädchen führt Oralverkehr an einem erwachsenen Mann aus,

h. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 8 Jahre altes Mädchen liegt nackt auf dem Rücken, wobei

ihre Oberschenkel an die Unterschenkel und die Hände über dem Kopf gefesselt sind und der Blick des Betrachters auf den Geschlechtsbereich des Mädchens fokussiert wird,

i. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 2 Jahre altes Mädchen liegt an Händen und Unterschenkeln gefesselt nackt und mit weit gespreizten Beinen auf dem Rücken,

j. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 4 Jahre altes an den Händen gefesselt Mädchen liegt nackt auf dem Rücken, wobei die Unterschenkel mit Seilen an die Oberschenkel so festgebunden wurden, dass die Beine weit gespreizt sind und so der Blick des Betrachters auf den Geschlechtsbereich des Kindes fokussiert wird,

k. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 1 Jahr altes weibliches Kleinkind wird von einem erwachsenen Mann anal missbraucht,

l. Dateiname <leer>.jpg

ein ca. 10 Jahre altes Mädchen führt sich mit ihren Händen vaginal einen Dildo und mit ihren Füßen anal eine Mohrrübe ein,

m. Dateiname: <leer>.jpg

ein ca. 4 Jahre altes Mädchen wird von einem erwachsenen Mann anal missbraucht.

Die 195 Dateien haben im Wesentlichen folgenden

Inhalt:

- Vaginalgeschlechtsverkehr zwischen Kindern, Kleinkindern, und Erwachsenen,
- Oral- und Analgeschlechtsverkehr zwischen Kindern, Kleinkindern und Erwachsenen,
- Einführen von Gegenständen in die Geschlechtsteile von Kindern

und Kleinkindern,

- Samenerguss in den Mund und auf den Körper von Kindern und Kleinkindern,

-Großaufnahmen der Geschlechtsteile von zum Teil gefesselten und geknebelten Kindern und Kleinkindern, teilweise mit extrem gespreizten Beinen.

Die ganz überwiegend weiblichen Kinder sind nach Körperbau zwischen 4 Monaten bis 13 Jahren alt. Es handelt sich meistens um Mädchen mit schmalen Schultern, schmalen Becken, ohne Brustansätze, ohne Schambehaarung, weit vor der Geschlechtsreife und soweit erkennbar mit eindeutig kindlichen Gesichtszügen.

Aus der nachfolgenden Aufschlüsselung ergibt sich, dass einzelne Bilder auch doppelt oder dreifach angezeigt wurden. Insgesamt befanden sich 157 unterschiedliche Bilder im aktiven und 2 im gelöschten Bereich des Speichermediums. Einige Bilder zeigten Bildserien mit sexuellen Handlungen an Kindern, die nur als eine Bilddatei gezählt wurden.

Den Bildinformationen war das Änderungs- und Erzeugungsdatum zu entnehmen. Demnach waren die Dateien im Zeitfenster vom 07.06.2010 bis 18.12.2012 in den Besitz des Beschuldigten gelangt bzw. auf dieses Speichermedium übertragen worden, so dass der Besitz auch vor dem Zeitfenster liegen könnte. Das Zugriffsdatum war durch die Untersuchung des LKA Hamburg erzeugt worden. Der Ausdruck aller Bilder und die Eingruppierung nach den nachfolgenden Überschriften erfolgten durch die Kriminalbeamtin Rutkowski:

#### I. Geschlechtsverkehr mit Kindern o. mit Sextoys

Insgesamt konnten 35 Bilder dieser Kategorie festgestellt werden.

#### II. Geschlechtsverkehr von Kindern untereinander

Insgesamt konnten 3 Bilder dieser Kategorie festgestellt werden.

#### III. Oralverkehr mit Kindern

Insgesamt konnten 48 Bilder dieser Kategorie festgestellt werden.

#### IV. Gefesselte Kinder

Insgesamt konnten 7 Bilder dieser Kategorie festgestellt werden.

#### V. Posing-Bilder

Insgesamt konnten 47 Bilder dieser Kategorie festgestellt werden.

Insgesamt konnte für 16 Bilder festgestellt werden, dass diese doppelt oder dreifach dargestellt wurden

Zum Zeitpunkt sämtlicher Taten lag weder eine Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit noch deren Ausschluss (§§ 20, 21 StGB) vor.

### III.

#### A. Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat zunächst von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Vernehmungen aller Nebenklägerinnen hat er sich am 11. September 2014 schließlich schriftlich umfassend in einer durch seinen Verteidiger vorgetragenen Erklärung, die er – der Angeklagte – als seine eigene Erklärung bestätigt hat, – zum geringen Teil geständig – eingelassen, aber zunächst keine Fragen zur Sache beantwortet. Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung hat der Angeklagte sich schließlich ergänzend, ebenfalls in einer schriftlichen durch seinen Verteidiger vorgetragenen Erklärung – zum Tatkomplex „C. S.“ (schriftliche Einlassung vom 05. und 12. Februar 2015) sowie zu L. G. (Einlassung vom 16. März 2015) – eingelassen. Der Angeklagte erklärte sich hiernach dazu bereit, Nachfragen des Gerichts zu beantworten und ließ sich daher am 42. und 43. Hauptverhandlungstag (am 18. und 23. März 2015) ergänzend mündlich ein.

In seiner **Einlassung vom 11. September 2014** hat er eingeräumt, dass er die Großeltern betrügen wollte, allerdings habe er mit L. G. gemeinschaftlich gehandelt

(Fall 11 der Anklage vom 24. Januar 2014). Auch gestand er, dass eine Person oder eine Gruppierung namens „Ivan“ nicht existiere, allerdings habe L. G. davon gewusst. Gemeinsam mit L. G. habe er die Figur des „Ivan“ erfunden, um E. R. mit dieser Geschichte zur Prostitution zu bringen und um die Großeltern L. G.s dazu zu bringen, ihrer Enkelin L. 400.000 € zu überlassen. L. G. habe sich freiwillig prostituiert – zunächst, da sie die Befürchtung gehabt habe, dass J. – ein Ex-Zuhälter mit dem sie eine Affäre gehabt und von dem sie sich schließlich getrennt habe – die Trennung nicht ohne weiteres akzeptieren werde und er daher eine Ablösesumme von ihr verlangen könnte, da er sie eigentlich zur Prostitution habe bringen wollen. Der Angeklagte und L. G. seien von einer Ablösesumme in Höhe von etwa 30.000,- € ausgegangen. Auf diese Summe sei er gekommen, da V. G. ihm einmal von einer Freundin erzählt habe, die für den Ausstieg aus der Prostitution einen Betrag in dieser Höhe als Ablöse habe zahlen müssen. Da L. G. sich nach der Affäre mit J. sowieso schon wie eine halbe Prostituierte gefühlt habe, sei sie auf die Idee gekommen, sich („weiter“) zu prostituieren, um so das Geld für die eventuelle Forderung zusammenzusparen. Er habe mit L. G. darüber geredet, wie viel sie in der Woche verdienen müsse, um diese Summe möglichst schnell zu erreichen. Dabei seien sie von 250,- € pro Woche ausgegangen. L. G. habe dann bei „k.com“ inseriert, wo sie ca. ein Jahr tätig gewesen sei. Das Geld, das sie durch ihre Prostitutionstätigkeit verdient habe, habe sie ihm zur Aufbewahrung überlassen. Im Herbst oder Ende 2012 habe L. G. sich schließlich mit E. R. angefreundet und habe dann auch eine lesbische Beziehung zu ihr gehabt. L. G. habe ihm dann E. R. vorgestellt. Er habe sexuelles Interesse an E. R. gehabt und sie auch „angebaggert“. Sex habe er mit E. R. aber nicht gehabt, da es zwischen den beiden einfach nicht gepasst habe.

J. habe schließlich immer weniger eine Rolle gespielt. Trotzdem hätten er und L. G. manchmal über J. geredet und da sie nicht gewollt hätten, dass andere mitbekommen, dass konkret Bezug auf J. genommen werde, hätten L. und er sich für J. und seine Freunde einfach das Synonym „Ivan“ ausgedacht. Er habe nie irgendwelche Gespräche mit J. oder einem Freund von J. oder gar mit einem Ivan geführt. Ivan sei eine Phantasiegestalt von L. und ihm beziehungsweise ein Synonym für J., dessen Freunde und diese Bedrohungslage.

Als nach anderthalb Jahren immer noch keine Forderung von J. geltend gemacht worden sei, habe er mit L. G. im Frühjahr 2013 die Idee entwickelt, eine Escort-Agentur zu gründen und im Immobilienbereich tätig zu sein. So hätten sie den Plan gehabt, selbst Immobilien zu erwerben – zumindest eine Eigentumswohnung – wofür man finanzielle Mittel benötigt hätte und weswegen L. G. die Prostitution fortgesetzt habe. L. G. habe unbedingt gewollt, dass E. ebenfalls in diese Projekte eingebunden werde. Sie hätten gemeinsam die Idee gehabt, E. R. ebenfalls zur Prostitution zu bringen, damit das für die Projekte notwendige Kapital schneller zusammenkäme. Testweise hätten sie V. G. die Ivan-Geschichte erzählt und sie gegenüber C. S. und T. O. angedeutet, nur um zu gucken, wie glaubwürdig sie sei.

L. G. habe schließlich das ganze Geld, das ihre Eltern und Großeltern für sie gespart hatten, abgehoben, weil sie nicht gewollt habe, dass ihr Vater über ihr Geld bestimme. Das Geld habe L. G. nach und nach von den Konten abgehoben und es ihm dann zur Aufbewahrung in seine und S. B.s Wohnung gebracht. Mit L. G.s Einverständnis habe er Teile des Geldes an Freunde und Bekannte verliehen, so dass er teils sehr hohe Zinsen daran verdient habe, die er vollständig für sich habe verwenden dürfen. An S. B. habe er zum Beispiel 7.000,- € verliehen.

Auf der Spanienreise hätten er und L. G. schließlich beschlossen, eine Escort-Agentur zu gründen und eine Immobilie zu kaufen. Sie hätten den Plan entwickelt, von L. G.s Großeltern Geld zu erlangen, indem L. G. ihnen die Geschichte mit Ivan erzählt.

Nachdem im Juli 2013 der Betrugsversuch zum Nachteil der Großeltern missglückt sei, E. R. auch ausgestiegen sei und damit die gemeinsamen Projektpläne geplatzt seien, sei L. G. verzweifelt und emotional am Ende gewesen. Sie habe sich dann entschieden, richtig in die Prostitution einzusteigen, was nichts mehr mit J. zu tun gehabt habe. Sie habe dann bei „S.s E.“ gearbeitet, wo sie mehr Geld verdient habe. Einen Teil des Geldes habe L. auf ein neu von ihr eröffnetes Konto eingezahlt und einen anderen Teil habe sie ihm gegeben, welches er dann auch gewinnbringend an Freunde und Bekannte verliehen habe. Die meiste Zeit habe L. G. ihr Geld bei ihm in der Wohnung gelagert. Schließlich habe sie es mit in die Modellwohnung im B. genommen, dann aber wieder zurück in seine Wohnung gebracht und habe es dann letztlich irgendwo anders gelagert. V. G. habe ihm auch einmal 10.000 € zur

Aufbewahrung gegeben, welches er auch gewinnbringend an Freunde und Bekannte verliehen habe.

Der Angeklagte hat eingeräumt, E. R. den Revolver an den Kopf gehalten zu haben, als ihr die Geschichte von Ivan erzählt worden sei, um ihr deutlich zu machen, wie gefährlich Ivan sei. Allerdings habe er ihr dabei nicht gedroht. So habe er nicht gesagt, dass er – der Angeklagte – abdrücken werde, wenn sie etwas weitererzählen würde, sondern, habe gemeint, dass Ivan oder seine Leute abdrücken würden. Er habe nur gesagt, dass „diese Leute“ gefährlich seien und ihr glatt den Kopf zerfetzen würden (Fall 2 der Anklage vom 24. Januar 2014).

Die Körperverletzungen zum Nachteil von E. R. räume er ein, er sei aber davon ausgegangen, dass E. R. mit diesen – als Teil des „Coaching-Programmes“ – einverstanden gewesen sei. Das Beißen auf die Fingerknöchel sei bloß ein Ausdruck von Intimität seinerseits gewesen. Er habe auch einmal das Brotmesser gegen E. R. eingesetzt, damit verletzen habe er sie aber nicht wollen. Die Sache mit dem Kugelschreiber sei zutreffend, allerdings habe er E. R.s Finger nur versehentlich getroffen. Er und L. G. hätten mit E. R. einige Situationen simuliert, so z. B. Sex zu Dritt und auch eine sadomasochistische Szene. E. R. habe ihn im Rahmen der dieser „SM-Szene“ dann auch geschlagen. Er selbst habe immer den passiven Part gehabt. E. R. habe sich schließlich auf die Prostitution eingelassen, L. G. habe für E. R. ein Profil erstellt und ihr auch Tipps im Hinblick auf die Prostitutionsausübung gegeben. Das Profil E. R.s habe er gegengelesen, habe sie auch bezüglich der Fotos beraten und ihr bei der Auswahl geholfen. Bei E. R.s Prostitutionsausübung habe er genauso wie bei L. G. „im Hintergrund“ gestanden, was z.B. bedeutete, dass E. R. ihnen – dem Angeklagten und L. – den Code „81“ habe schicken sollen. Das von E. R. verdiente Geld sei an L. G. geflossen. Gewinne habe es dabei aber nicht gegeben, da durch E. R.s Einnahmen erstmal die zu Beginn ihrer Prostitutionsausübung anfallenden Kosten („Arbeitskleidung“, Blackberry) hätten gedeckt werden müssen. Es sei geplant gewesen, dass E. danach 60% von den Erlösen bekommen sollte, der Rest habe als Hilfe an L. G. gehen sollen. E. R. habe ihren Anteil behalten und den Rest an L. G. gegeben. L. G. habe ihr Geld bei ihm deponiert. Die Sache mit E. R. sei dann aber schief gegangen und sie sei nicht mehr erreichbar gewesen.

Weiterhin hat der Angeklagte eingeräumt, die kinderpornographischen Bilder sowie die Munition im Besitz gehabt zu haben. In den Besitz der Bilder sei er allerdings nur deshalb gekommen, da sie ihm ein Pädophiler in einem Chat zugeschickt habe.

Es sei richtig, dass einmal in seiner Wohnung 60.000 € gewesen seien. Dabei habe es sich um das Geld von L. G. gehandelt, das sie von ihren Konten abgehoben habe.

Auch räumte er ein, die Übung „Känguru“ zu kennen. Die Mädchen hätten sie in seiner Gegenwart auch ausgeübt, aber nur, weil sie ihn um sportliche Tipps gebeten hätten. Dabei würde es sich um eine afrikanische Erziehungsmethode zur Disziplinierung und zum Training des Durchhaltevermögens handeln. Die „Känguru-Übung“ werde in der afrikanischen Erziehung aber auch als Bestrafungsmittel eingesetzt. Er selbst sei nach afrikanischen Erziehungsmaßstäben erzogen worden und habe als Kind die „Känguru-Übung“ häufiger machen müssen. Wenn C. S. und L. G. nun schildern würden, wie schrecklich sie das Zusammensein mit ihm gefunden hätten, so könne er dies nicht nachvollziehen.

Das von den Zeuginnen beschriebene Zischgeräusch sei ein traditionell afrikanisches Geräusch, beziehungsweise eine afrikanische Ausdrucksweise, die sehr viele verschiedene Bedeutungen haben könne. Je nach Situation, Mimik, Gestik variere die Bedeutung erheblich. So könne das Geräusch „Ja“ oder „Nein“ bedeuten, oder, dass man sich lustig mache. Das Zischen sei ein Ausdruck einer Emotion oder einer Äußerung beziehungsweise Aufforderung, die immer im jeweiligen Kontext verstanden werden müsse. So habe er es auch in der Kommunikation mit seinen Freunden benutzt. Er räumte ein, dieses Zischgeräusch auch manchmal als Mittel der Disziplinierung und zur Kritikausübung eingesetzt zu haben. Auch räumte er ein, alle seine Freunde - auch die Nebenklägerinnen - in freundschaftlicher Art und Weise geschlagen zu haben, so etwa durch angedeutete Kopfnüsse, oder durch Schlagen mit den Fingerknöcheln auf den Kopf. Auch habe er scherzhaft bzw. freundschaftlich Schläge mit dem Shisha-Mundstück ausgeteilt. Dabei habe es sich aber um angedeutete Schläge gehandelt, ohne die Absicht, dem anderen ernstlich wehzutun. Dazu habe auch gehört, andere Leute zu kneifen und ähnliches. Ebenso räumte er ein, auf Fingerknöcheln von anderen herumgebissen zu haben, was allerdings Ausdruck von Zuneigung seinerseits gewesen sei. Er gab ferner zu, dass es Situationen gegeben

habe, in denen man die Hand über die Kerze habe halten müssen, wobei es aber bloß um die Erfahrung von Grenzüberschreitungen gegangen sei. Dies habe er selbst gemacht, habe aber auch versucht, es anderen zu vermitteln, wobei er aber nie die Hand der anderen Person festgehalten habe. Auch in der Situation, in der C. S. die glühende Shishakohle in der Hand gehalten habe, sei sie nicht daran gehindert gewesen, einfach die Kohle fallen zu lassen.

Die Bezeichnung „N. G. A.“ gebe es, wobei es sich jedoch um keine Sekte handele, sondern nur um eine Idee von ihm und M.. Die Idee sei gewesen, ein Netzwerk von Personen aufzubauen, die sich gegenseitig helfen, sodass jeder, der Teil dieses Netzwerkes ist, Vorteile daraus ziehen könne. Diese Idee sei dann aber nicht weiter umgesetzt worden. Der Name „N. G. A.“ sei aber quasi als Marke bestehen geblieben, die er dann später für alles Mögliche benutzt habe. Wenn er zum Beispiel Partys organisiert habe, sei dies unter dem Titel N. G. A. und dem Unterlabel „H. G.“ gelaufen. Die Facebook-Gruppe von N. G. A. habe „B. N. G.“ geheißen.

Wenn er L. G. mit dem Shisha-Mundstück geschlagen oder sie als fette Kuh bezeichnet habe, so habe dies alles im Rahmen des Coaching-Programms mit ihrem Einverständnis stattgefunden.

Er gab zu, parallel zur Beziehung mit C. S. eine Beziehung zu T. O. geführt zu haben.

In Bezug auf die Vorwürfe zum Nachteil von C. S. erklärte er, ihr zwar einmal in den Bauch geschlagen zu haben, allerdings sei dies an einem anderen Tag gewesen und der Vorfall habe überdies nicht in der Wohnung im L. stattgefunden. Auch stimme die von C. S. im Anschluss an die Körperverletzungsszene im L. geschilderte Situation hinsichtlich des Analverkehrs nicht. Zwar habe er manchmal – auf seine Initiative hin – mit ihr Analverkehr gehabt, sie sei damit aber stets einverstanden gewesen. Zwar habe es auch Situationen gegeben, in denen C. ihn gebeten habe aufzuhören, ihrer Aufforderung sei er aber immer nachgekommen, auch wenn er manchmal versucht habe, sie noch verbal zum Analverkehr zu „verführen“.

Alles Übrige bestreite er.

In seiner **zweiten schriftlichen Einlassung (vom 05./12. Februar und 16. März 2015)**, die der Angeklagte von seinem Verteidiger vortragen ließ und die er als seine Einlassung verstanden haben wollte, ließ der Angeklagte sich daneben mündlich durch von ihm als „add ins“ bezeichnete Ergänzungen ein. Danach war er auch zur Beantwortung von Nachfragen bereit. In dem Teil seiner schriftlichen Einlassung zum Tatkomplex C. S. (vom 05./12. Februar 2015) äußerte der Angeklagte sich nicht zum eigentlichen Tatvorwurf, sondern machte im Wesentlichen Ausführungen zum Verlauf ihrer Beziehung sowie zu C. S.s Beziehungsverhalten. So erzählte er etwa von ihrem Kennenlernen und dem Kennenlernen der Familie von C. und von dem, was C. ihm über ihre bisherigen sexuellen Erfahrungen anvertraut habe. So habe sie ihm von sexuellen Übergriffen seitens ihres leiblichen Vaters, der damals Kapitän gewesen sei, im Alter von etwa 7-8 Jahren, sowie seitens des späteren Lebensgefährten ihrer Mutter - J. - berichtet. Überdies habe sie ihm von einem türkischen Jungen, den sie auf einer Tankstelle kennen gelernt und mit dem sie sich später getroffen habe, berichtet, der sie geküsst, angefasst und schließlich mit ihr geschlafen habe, was sie nicht gewollt habe, da sie einen Freund gehabt habe. Darüber hinaus habe sie ihm von einem jungen Mann namens N. erzählt, mit dem sie sich auf einem Feld geküsst habe, der sie dann ausgezogen habe, um mit ihr zu schlafen, was sie aber nicht gewollt habe, was sie dem N. auch mitgeteilt habe, er habe aber weitergemacht und sie sei schließlich in eine Starre verfallen und habe alles passiv über sich ergehen lassen. Es habe dann ein weiteres Treffen mit N. gegeben, bei dem sie zunächst in seinem „Van“ herumgefahren seien und schließlich an einem Feld Halt gemacht und sich hinten in den Wagen gesetzt hätten. Dort habe er sie hingelegt und ausgezogen, was sie nicht gewollt habe, er habe sie aber dieses Mal mit Kraft heruntergedrückt, sei in sie eingedrungen, habe plötzlich seinen Penis aus ihrer Vagina gezogen und ihn trocken in ihren Anus gestoßen. Sie habe geschrien, was ihn aber nicht davon abgebracht habe, den Analverkehr bis zum Samenerguss fortzuführen. Überdies habe C. S. ihm erzählt, in einem Waschkeller eines Mehrfamilienhauses mit M. S.- B., mit dem sie eine Affäre bzw. eine Beziehung gehabt habe, gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben und es ihm - dem Angeklagten - gegenüber in einem Telefonat, welches M. über Lautsprecher mitbekommen habe, auch als Vergewaltigung dargestellt habe. Nachdem M. ihr

vorgehalten habe, dass dies so nicht stimme, habe C. S. den Vorwurf der Vergewaltigung zurückgenommen.

Überdies berichtete der Angeklagte von den sexuellen Vorlieben C. S.s, zum Beispiel davon, dass sie ihm gegenüber geäußert habe, sich nur bei Sex mit Fremden richtig fallen lassen zu können, woraufhin er ein Treffen zu Dritt mit seinem Freund M1 organisiert habe. Bei diesem Treffen habe C. S. auf Aufforderung des Angeklagten hin angefangen, M1 oral zu befriedigen. Als der Penis nicht steif geworden sei, habe sie versucht, diesen vaginal einzuführen, was ebenfalls missglückt sei. Schließlich habe er – der Angeklagte – sich im Beisein des M1 oral von C. S. befriedigen lassen und habe auch Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt, was M1 gefilmt habe.

In seiner **schriftlichen Einlassung vom 16. März 2015** äußerte der Angeklagte sich dazu, was L. G. ihm im Laufe der Zeit anvertraut habe. So habe sie ihm von ihrem Verhältnis zu ihren Eltern und ihrer Familie erzählt, insbesondere, dass sie ihren Vater für unreif halte und kein gutes Verhältnis zu ihm habe. Auch habe sie geäußert, dass sie sich wünsche, dass ihr Vater aus der Familie „gekickt“ werde, wenn ans Licht käme, dass sie anschaffen gehe.

Überdies habe sie ihm von J. und H. S. erzählt und dass sie Angst vor H. S. gehabt habe, als es später zwischen ihnen beiden wegen J. Streit gegeben habe. Es sei dann zu einem Treffen zwischen ihm und H. S. gekommen – bei dem es auch zu Sex gekommen sei – und bei welchem sie ihm erzählt habe, dass sie sauer auf L. G. sei, da sie hinter ihrem Rücken mit J. Sex gehabt habe und vor allem, weil L. G. in der Schule über J. im Zusammenhang mit Zuhälterei rede und es richtig Prügel gebe, wenn L. G. J. damit in Gefahr bringe. Ferner habe H. S. ihm erzählt, aus der Prostitution herauskommen zu wollen. Als er ihr angeboten habe, ihr dabei zu helfen, habe sie abgelehnt und gemeint, dass ihr Boxtrainer sie dabei unterstützen werde.

L. G. habe sich jedenfalls von J. trennen wollen und habe nach dem Treffen mit J. in einem Restaurant an der Ecke M.str. in H. gegenüber dem Angeklagten geäußert, in derselben Falle wie H. S. zu stecken.

Darüber hinaus behauptete der Angeklagte, dass L. G. ihn kurz vor der ersten Geldabhebung gebeten habe, einen Zuhälter für sie zu finden, der sie aus der „J.-Sache“ herausholen und vielleicht die Ablösesumme zahlen würde. Er habe ihr dann

tatsächlich jemanden gesucht, der diesen Job übernehmen könnte, und habe ihr dessen Daten und seine Facebookadresse gegeben. Was daraus geworden sei, habe L. G. ihm nicht erzählt.

Überdies habe L. G. ihr von ihren Konten abgehobenes Geld auch manchmal in ihrem Zimmer in der Modellwohnung gelassen, weswegen er ihr eine Predigt gehalten habe, da das Geld dort nicht sicher sei.

In seiner **mündlichen Einlassung vom 18. März 2015** behauptete der Angeklagte, dass C. S. aufgrund eines Streits mit ihm den Tagebucheintrag über die Vergewaltigung im Sommer 2013 verfasst habe, um ihn dann V. G. zu schicken, ihn bei ihr schlecht zu machen und V. G. auf ihre Seite zu ziehen. Hintergrund des Streits sei gewesen, dass C. S. sich von ihm habe trennen wollen, aber weiterhin mit V. G. befreundet habe sein wollen, während er den Kontakt zu V. G. komplett habe abbrechen sollen, was er nicht akzeptiert habe. Kurze Zeit später sei V. G. wütend auf ihn zugekommen, habe ihn mit dem Vorwurf der Vergewaltigung zum Nachteil von C. S. konfrontiert und ihm per Handy den Tagebucheintrag, den sie von C. S. erhalten habe, geschickt. Er sei total überrascht gewesen, als V. G. mit dem Vorwurf auf ihn zugekommen sei, da er mit C. S. bereits über diesen „Vergewaltigungstext“ aus ihrem Tagebuch gesprochen habe und das Thema seiner Auffassung nach mit diesem Gespräch aus der Welt geschafft gewesen sei. Nach der Konfrontation mit V. G. habe er mit C. S. darüber gesprochen. Sie habe ihm gegenüber bedauert, ihn in ihrem Tagebucheintrag mit den „Vergewaltigern“ aus ihrer Vergangenheit gleich gesetzt zu haben und die Thematik sei nach diesem klärenden Gespräch erledigt gewesen. Deswegen habe es ihn überrascht, dass das Thema mit Erhebung der Anklage wieder aufgekommen sei.

Der Angeklagte behauptete auf Nachfragen des Gerichts dann abweichend vom zuvor Gesagten – wonach er vor dem Gespräch mit V. G. bereits einmal mit C. S. über den Vorfall gesprochen habe – doch nicht mehrfach mit C. über das Thema gesprochen zu haben, sondern das erste klärende Gespräch mit C. erst nach der Konfrontation mit V. G. geführt zu haben. Es könne aber sein, dass es mit V. G. noch weitere Gespräche zu dieser Thematik gegeben hätte, ob zu Dritt - also mit C. S. und V. G. gemeinsam - könne er nicht mehr erinnern.

Den Vorwurf der analen Vergewaltigung bestritt der Angeklagte. Es habe nicht einmal eine solche Situation gegeben, da er so etwas nie tun würde. Zwar habe es Situationen gegeben, in denen C. S. ihn gebeten habe, den Analverkehr abzubrechen; dann sei er ihrer Aufforderung, aufzuhören, aber stets nachgekommen. Allerdings sei dann der Grund, weshalb C. S. nicht habe weitermachen wollen, nicht etwa Schmerzen beim Analverkehr gewesen, sondern „Flashbacks“ von Vergewaltigungen in ihrer Vergangenheit, die ihr den Verkehr unangenehm gemacht hätten.

Überdies räumte er ein, während der Beziehung mit C. S. ohne ihr Wissen – außer im Falle von I., von der C. S. gewusst habe – sexuelle Beziehungen mit anderen Frauen gehabt zu haben und zwar mit A. K., V. G., T. O., K., I., H. S., L. G. und E. R.. Bei letzterer räumte er in Abweichung zu seiner oben aufgeführten schriftlichen Einlassung (s.o. S. 87 UA) Geschlechtsverkehr und mehrfachen Oralverkehr ein.

Er räumte ein, C. S. wahrheitswidrig erzählt zu haben, dass er einen Zwillingbruder habe und sie auch einmal mit dieser Zwillingsgeschichte veräppelt zu haben. Auch räumte er ein, sich gegenüber V. G., als diese ihren Auslandsaufenthalt in den U. gehabt habe, als Zwillingbruder ihres Freundes D. M. ausgegeben und ihr erzählt zu haben, dass ihr Freund gestorben sei, so dass sie tatsächlich davon ausging, dass die Person, mit der sie zusammen gewesen war, gestorben war.

In seiner **mündlichen Einlassung vom 23. März 2015** erklärte er auf entsprechende Nachfrage, weshalb L. G. drei Monate nach der Trennung von J. angefangen habe, sich zu prostituieren, dass Grund hierfür gewesen sei, Geld für J. zu beschaffen. Er – der Angeklagte – habe einen Vergleich zu H. S. gezogen und gemeint, dass L. G. sich nun in derselben Situation wie H. S. befinde. Da H. S. für J. einen Audi habe kaufen müssen, sei er - der Angeklagte - von einer möglichen Ablösesumme in Höhe von 30.000-50.000,- € ausgegangen. Auf Nachfrage, weshalb L. G., obwohl anderthalb Jahre keine Geldforderung seitens J. gestellt wurde und damit klar war, dass J. auch keine Ablösesumme mehr fordern würde, sich dennoch weiter prostituiert haben soll, erklärte er, dass L. G. „ja schon in der Prostitution drin gewesen und alles einfach im Fluss“ gewesen sei und dann weitere Interessen hinzu gekommen seien, wie die Idee des Immobilienkaufs. Dann sei auch E. R. hinzugekommen. Warum man E. R. hinzu geholt haben wolle, erklärte er damit, dass L. G. eine feste

Liebesbeziehung zu E. R. habe aufbauen wollen, was ihr aber nicht gelungen sei und weshalb sie den Angeklagten um Hilfe gebeten habe. Nachdem es ihm tatsächlich gelungen sei, eine Beziehung zwischen L. G. und E. R. aufzubauen, sei es L. G.s Wunsch gewesen, dass E. R. als ihre Freundin auch ihr Leben als Prostituierte teile, weshalb er und L. G. E. R. die Geschichte von Ivan erzählt hätten und sie mit dem Bedrohungsszenario betreffend L. G., ihrer Familie sowie betreffend E. R. und ihrer Familie unter Druck gesetzt hätten. In der Situation, als man E. R. die Geschichte von Ivan erzählt habe, habe er den geladenen Revolver zwar nicht direkt an ihren Kopf gehalten, aber er habe den Lauf des Revolvers in geringem Abstand in Richtung ihres Kopfes gehalten. Das Geld, das E. R. aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte erwirtschaftet habe, sei an L. G. gegangen. Er habe keinen Cent davon erhalten. L. G. und E. R. hätten das Geld irgendwie miteinander verrechnet. So habe es ja zunächst Aufwendungen für die Ausstattung von E. R. als Prostituierte gegeben und dann hätten die beiden geplant, in eine gemeinsame Wohnung der Eltern G. im H. Weg in H. zu ziehen, so dass das Geld auch mit der Miete habe verrechnet werden sollen.

Als später, nachdem die Großeltern von L. G. Anzeige erstattet hatten, alles herauszukommen drohte, habe L. G. ihm - dem Angeklagten - 50.000 € dafür angeboten, dass er die gesamte Schuld auf sich nehme. L. G. habe ihm gesagt, dass ihn höchstens 3 bis 4 Jahre Haft erwarten würden. Als sich dann aber abgezeichnet habe, dass ihm eine höhere Freiheitsstrafe drohe, habe er, kurz bevor L. G. ihre Aussage bei der Polizei gemacht habe, aus der Haft einen Brief an sie geschrieben, in welchem er geäußert habe, dass bei der zu erwartenden Haftstrafe die Sache nicht mehr aufgehe und sie alles aufklären solle. Dieser Brief sei aus dem Gefängnis hinausgeschmuggelt worden.

Er räumte schließlich ein, mit E. R. – anders als zu Beginn seiner Einlassung – zweimal Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Ein Geschlechtsverkehr habe im Rahmen eines „SM-Rollenspiels“ zusammen mit L. G. stattgefunden und es habe zudem mehrfach Oralverkehr gegeben, wenn auch nicht so häufig, wie E. R. (mehr als zehnmal) behauptet habe.

## **B. Anklage vom 24. Januar 2014**

Die Feststellungen zu II. beruhen zum Teil auf den Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden kann.

Soweit die Einlassung des Angeklagten von den unter Ziffer II. getroffenen Feststellungen abweicht, sind seine insoweit abweichenden Angaben durch die weitere Beweisaufnahme als Schutzbehauptungen widerlegt worden. Seine Angaben sind teils bereits für sich genommen unplausibel und unlogisch (siehe unten zu 1.).

Er wird ferner durch die Aussagen der Zeuginnen E. R., L. G., A. K., C. S., V. G. und T. O. sowie weitere Beweismittel und Indizien widerlegt und der Taten überführt (siehe unten zu III. B. 2., S. 100 ff. UA).

### **1.**

Die Einlassung des Angeklagten ist – soweit sie von den Feststellungen zu II. abweicht – für sich gesehen bereits in einigen Punkten unlogisch und wenig glaubhaft.

Bereits die Begründung dafür, warum L. G. und der Angeklagte davon ausgegangen sein wollten, dass J. eine Ablösesumme verlangen könnte, ist unplausibel.

Zunächst macht bereits eine Ablösesumme („Abstecke“) keinen Sinn, da L. G. – auch nach der Einlassung des Angeklagten – sich tatsächlich nie für J. prostituiert hat. Vielmehr hatte L. G. nur eine sexuelle Affäre mit ihm und hatte lediglich in der Nachbetrachtung der Affäre mit J. das Gefühl, dass er sie vielleicht zur Prostitution habe bringen wollen.

Darüber hinaus soll selbst nach der Einlassung des Angeklagten J. den von L. G. ausgehenden Trennungsversuch nicht abgelehnt haben, sondern nur „alles irgendwie relativiert“ haben. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass J. die Trennung nicht einfach auf sich beruhen lassen würde und eine Ablösesumme von L. G. verlangen könnte, bestanden gerade nicht. Diese behauptet auch der Angeklagte nicht. Ebenso wenig trat J. je tatsächlich mit einer Geldforderung an L. G. heran.

Auch die vom Angeklagten vorgebrachten Erklärungen dafür, weshalb er, obwohl nie eine „Abstecke“ gefordert worden ist, auf die Idee gekommen sei, dass J. von L. G.

eine Ablösesumme verlangen könnte, überzeugen die Kammer nicht: Zum einen hat der Angeklagte zwei verschiedene Begründungen dafür angegeben und zum anderen sind die angeführten Begründungen bereits für sich genommen unlogisch. So behauptete er in seiner schriftlichen Einlassung von Anfang September 2014, er sei aufgrund einer Erzählung der Zeugin V. G., nach welcher eine frühere Freundin für den Ausstieg aus der Prostitution eine Ablösesumme von 30.000 € gezahlt haben soll, auf die Idee gekommen, dass J. ebenfalls eine Ablösesumme von L. G. verlangen könnte. Im Rahmen seiner mündlichen Einlassung vom 23. März 2015 erklärte er – insoweit widersprüchlich – er sei auf die Idee einer möglichen Ablösesummenforderung gekommen, da H. S. J. einen Audi habe kaufen müssen, so dass er von einer Ablösesumme im Bereich von 30.000 - 50.000 € ausgegangen sei.

Darüber hinaus ist es widersinnig, dass L. G., die sich ja gerade aus ihrer diffusen Angst, von J. vielleicht „auf den Strich“ geschickt werden zu sollen, von diesem trennte, sich sodann freiwillig – nunmehr in der Obhut des Angeklagten – prostituierte, nur um prophylaktisch das Geld für eine nicht existente und nicht geforderte Geldforderung zu verdienen.

Ebenso unplausibel und unglaublich ist die Behauptung des Angeklagten, L. G. habe ihn gebeten, einen Zuhälter für sie ausfindig zu machen, der ihr dabei helfe, J. und der Prostitution zu entgehen. Denn es ist bereits in sich nicht nachvollziehbar, der Prostitution dadurch entgehen zu wollen, dass man sich freiwillig der Prostitution unter der Aufsicht eines anderen Zuhälters unterwirft.

Die Behauptung des Angeklagten ist auch insofern unplausibel, als L. G. zu ihrem 18. Lebensjahr (also nur ca. 1 Jahr später) von Seiten ihrer Familie einen hohen Geldbetrag (im 5- bis 6-stelligen Bereich) erwartete, mit dem sie, selbst wenn die von ihm geschätzte Ablösesumme in Höhe von 30.000 € verlangt worden wäre, diese ohne Probleme hätte zahlen können.

Im Übrigen ist abwegig, dass eine kurz vor dem Abitur stehende Gymnasiastin den drastischen Weg der Prostitution wählt, um Geld für eine nicht existente, allenfalls vage befürchtete, Ablösesumme zu sparen.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass L. die Prostitutionsausübung fortsetzte, obwohl sie zeitlich nach dem gescheiterten Betrugsversuch zum Nachteil der Großel-

tern nach seiner Einlassung gar nicht mehr die Befürchtung haben konnte, dass J. eine Ablösesumme verlangen könnte, da dieser sich bereits 1,5 Jahre nicht bei ihr gemeldet hatte. Als Grund für die Fortsetzung der Prostitution L. G.s behauptete der Angeklagte in seiner schriftlichen Einlassung von Anfang September 2014 nunmehr das Verdienen des Startkapitals für die gemeinsam geplante Escort-Agentur sowie für einen Immobilienkauf. Dies ist völlig unplausibel. Es ist lebensfremd, dass eine Abiturientin wie L. G., ein Mädchen aus gutem Hause mit intaktem sozialen Umfeld, sich ohne Not für die Prostitution entscheidet, nur um Geld für die Umsetzung einer Geschäftsidee zu erlangen. Diese Behauptung ist schon deshalb unplausibel, weil L. G. zu diesem Zeitpunkt bereits über ein ausreichend hohes Startkapital in Höhe von 100.000 €, zuzüglich des bis dahin bereits erwirtschafteten Prostitutionserlöses, zur Verwirklichung ihrer Geschäftspläne verfügt hätte, wenn sie ihm das Geld nicht bereits übergeben gehabt hätte.

Als der Angeklagte im März 2015 in der Hauptverhandlung zur Beantwortung von Nachfragen bereit war und gefragt wurde, weshalb L. G. sich weiter prostituiert habe, obwohl doch nach 1,5 Jahren klar gewesen sein müsse, dass keine Geldforderung mehr gestellt werden würde, gab er eine andere Begründung als in seiner schriftlichen Einlassung, was zugleich gegen den Wahrheitsgehalt seiner Angaben insgesamt spricht. So begründete er die Fortsetzung ihrer Prostitution zu jenem Zeitpunkt lapidar damit, dass L. G. ja nun schon mal "in der Prostitution drin gewesen sei" und dann einfach nach und nach weitere Interessen hinzugekommen seien, wie etwa der Immobilienkauf. Dass mit der Prostitution Geld für die Gründung einer Escort-Agentur verdient werden sollte – wie in seiner schriftlichen Einlassung behauptet –, erwähnte er hingegen nicht mehr.

Die Behauptung, L. G. habe ihm ihr Geld nur zur Aufbewahrung überlassen, ist ebenfalls bereits für sich nicht plausibel. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb das Geld in bar beim Angeklagten gelagert werden sollte. Dass das Geld dort etwa sicherer wäre, als bei L. G. zu Hause oder auf der Bank, ist angesichts des Umstands, dass der Angeklagte lediglich ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft bewohnte, in der sich mehrere Personen aufzuhalten pflegen und ständig Leute ein- und ausgingen, abwegig. Auch die Behauptung des Angeklagten, L. G. habe das Geld bei ihm aus Schutz vor dem Zugriff des Vaters sichern wollen, ist abwegig,

denn entweder hatte der Vater aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit L. G.s ohnehin keine Verfügungsbefugnis mehr, oder sie hätte ihm die Vollmacht jederzeit entziehen können. Auch die Behauptung des Angeklagten, L. habe das Geld später in der Modellwohnung im B. gelagert, ist fernliegend. Jeder einigermaßen vernünftig denkende Mensch lagert große Geldsummen nicht gerade in einem Zimmer in einem Bordell, zu welchem mehrere Personen Zugang haben. Wäre L. G. tatsächlich noch im Besitz des von ihren Konten abgehobenen Geldes gewesen, dann wäre es naheliegender gewesen, dieses auf ein Bankkonto einzuzahlen. So hatte L. G. es im Übrigen auch mit ihren Prostitutionserlösen getan, die sie ab August 2013 auf das neu eröffnete „Geschäftskonto“ einzahlte.

Ebenso wenig ist die Begründung des Angeklagten, warum E. R. mittels der „Ivan-Geschichte“ zur Prostitution gebracht werden sollte, plausibel. So gab er im Rahmen seiner ergänzenden mündlichen Einlassung an, dass L. G. ihn gebeten habe, ihr dabei zu helfen, E. R., in die sie verliebt gewesen sei, als ihre lesbische Freundin zurück zu gewinnen, und als dieses geglückt sei, sie schließlich auch gewollt habe, dass E. R., als ihre Freundin, auch ihr Leben als Prostituierte teile. Es ist bereits nicht nachzuvollziehen, weshalb L. G. einen Menschen, den sie liebt, mittels einer großen Lüge – und unter Einsatz emotionaler und körperlicher Grausamkeiten – zur Prostitution bringen sollte.

## **2. Fall 1, 2 und 10 sowie Einführung**

Soweit die Angaben des Angeklagten mit den Feststellungen im Widerspruch stehen, werden sie vor allem durch die glaubhaften Aussagen der Zeuginnen E. R. (a), L. G. (b), C. S., V. G. und A. K. sowie durch weitere objektive Beweismittel und Indizien widerlegt.

Die Feststellungen zu Fall 2 und 10 beruhen auf den Angaben der Zeugin E. R., die so ausgesagt hat, wie dort dargestellt. Sie wird bestätigt vor allem durch die Aussage der L. G..

Im Fall 1 beruhen die Feststellungen auf den Angaben der Zeuginnen L. G. und E. R., soweit sie Wahrnehmungen machen konnte, die in vielen Punkten diejenigen der Zeugin L. G. stützen.

Die Feststellungen zur allgemeinen Vorgehensweise des Angeklagten (A. Einführung, S. 7 ff. UA), mit Personen – vor allem aber mit jungen Frauen bzw. Mädchen – umzugehen, diese für sich zu gewinnen, sie an sich zu binden, um sie dann für seine Zwecke zu „missbrauchen“, beruhen vor allem auf den Aussagen der Zeuginnen E. R. (III. B. 2. a, S. 101 ff. und S. 125 ff. UA), L. G. (b, S. 114 ff. UA), C. S. (b, dd, S. 135 ff. und 164 ff. UA), V. G. (b, bb, S. 129 ff. UA), A. K. (b, cc, S. 133 ff. UA) und des Zeugen A. S. (b, hh, 139 ff. UA) sowie weiteren Beweismitteln (b, kk, S. 143 ff. UA).

#### **a) E. R.**

Bei der Nebenklägerin E. R. handelte es sich um eine zur Zeit der Hauptverhandlung 19-jährige junge Frau, die nach dem Eindruck der Kammer ruhig und konzentriert war und über eine durchschnittliche bis überdurchschnittliche Intelligenz verfügte. Ihre Bekundungen entsprachen erkennbar tatsächlich Erlebtem. Die Jugendchutzkammer hat nach dem von der Zeugin in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Angeklagten der Wahrheit zuwider belastet haben könnte. Auch die Verteidigung hat die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht bezweifelt. Für die Wahrhaftigkeit ihrer Schilderungen spricht Folgendes:

Allen voran spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, dass der Angeklagte den Tatvorwurf, E. R. – wenn auch unter kollusiver Zusammenarbeit mit L. G. – durch List zur Prostitution gebracht zu haben, selbst einräumte (Fall 10 der Anklage vom 24. Januar 2014) und im Fall 2 der Anklage vom 24. Januar 2014 den äußeren Sachverhalt zugab, wobei er aber in Abrede stellte, dass er selbst mit der Ausführung des „Zerfetzen ihres Kopfes“ gedroht habe. Hinsichtlich dieser Abweichung vom unter II. festgestellten Sachverhalt wird er durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen E. R. und L. G. widerlegt.

Anhaltspunkte dafür, dass E. R. den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr belasten könnte, bestehen nicht. Hiergegen spricht bereits die **Entstehungsgeschich-**

**te ihrer Aussage.** So hat E. R. den Sachverhalt nicht von sich aus zur Anzeige gebracht, sondern hat die Aussage bei der Polizei erst gemacht, nachdem ihre Mutter per Zufall von der Prostitutionstätigkeit ihrer Tochter Kenntnis erlangt hatte und dies bei der Polizei anzeigte. Erst längere Gespräche mit ihrer Mutter vermochten in E. R. Zweifel an der „Ivan-Geschichte“ hervorzurufen und sie trotz ihrer Angst dazu zu bewegen, selbst zur Polizei zu gehen und eine Aussage zu machen. Ebenso wenig ist ein **Motiv**, den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr zu belasten, ersichtlich. E. R. lernte den Angeklagten erst über L. G. kennen und stand zuvor in keiner Beziehung zu ihm. Dass sie den Angeklagten zu Unrecht belasten könnte, um L. vom Betrugsvorwurf zum Nachteil ihrer Großeltern zu entlasten, scheidet bereits deshalb aus, weil sie ihre polizeilichen Aussagen vor der Tat zum Nachteil der Großeltern gemacht hatte. Schließlich scheidet eine Aussage zugunsten L. G.s auch deswegen aus, da E. R. und L. G. nach der Anzeige E. R.s bis zur Hauptverhandlung keinen Kontakt mehr miteinander hatten (von einem zufälligen Treffen abgesehen).

E. R. hat das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung über mehrere Vernehmungsstunden hinweg sehr detailreich und nachvollziehbar geschildert. Ihre Aussage ist in sich schlüssig, frei von Widersprüchen sowie Strukturbrüchen. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin sprechen zunächst die **Komplexität des Sachverhalts** sowie sein **Detailreichtum**. Dies deutet auf einen erlebnisfundierten Hintergrund hin, da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein derart komplexes Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten. Selbst für eine intelligente Person, wie E. R., stellt es eine überaus schwere Aufgabe dar, sich ein derart komplexes Geschehen bis in kleinste Details auszudenken. Ihre Fähigkeit, auf Nachfragen in ihrer Aussage hin und herzuspringen, ohne sich hierbei in Widersprüche zu verwickeln oder den Faden zu verlieren, spricht dagegen, dass sie sich jenes ausgedacht hat.

Zu ihren Schilderungen gehörten dabei nicht nur **Details zum Kerngeschehen**, die teils sehr originell waren, sondern auch **nebensächliche, sehr ungewöhnliche Einzelheiten**:

So schilderte sie außergewöhnliche Details, wie etwa das mehrfache Sich-Entkleiden-Müssen vor dem Angeklagten im Rahmen des durchlaufenen „Erzie-

hungsprogramms“, wodurch sie eine vom Angeklagten erfundene „passiv-aggressive Persönlichkeitsstörung“ ablegen sollte.

Des Weiteren nannte sie weitere ungewöhnliche „Erziehungsmethoden“ des Angeklagten, die er im Rahmen ihrer Vorbereitung auf die Prostitutionstätigkeit anwandte, wie Schlafentzug, Kontrolle des Toilettengangs sowie der Nahrungsaufnahme. Die Kontrollen hätten dazu geführt, dass sie, wenn sie zwischendurch wieder kurz zu Hause gewesen sei, die Zeit dort genutzt habe, um sich zu duschen, zu essen und zu trinken. In dieser Angabe wird E. R. von ihrer Mutter, der Zeugin B. R. bestätigt, die angab, dass ihre Tochter über den Zeitraum April/Mai 2013 selten zu Hause gewesen sei. Es sei jedoch auffällig gewesen, dass, wenn E. R. zu Hause gewesen sei, sie übermäßig viel gegessen und getrunken habe. E. R. schilderte in diesem Zusammenhang noch das besondere Detail, dass der Hunger sie schließlich so weit getrieben habe, dass sie sich beim Angeklagten heimlich eine trockene Scheibe Schwarzbrot genommen, diese befeuchtet und schließlich schnell unter der Dusche gegessen habe, damit der Angeklagte es nicht bemerke.

Auch berichtete sie von außergewöhnlichen Bestrafungsmethoden bzw. Disziplinierungsübungen, anhand derer sie – wie auch L. G. – ihre Willensstärke, Durchhaltevermögen und Hingabe beweisen und erlernen sollte, Schmerz zu ertragen. An dieser Stelle erwähnte sie etwa die außergewöhnliche Methode der „Känguru“-Übung, wozu der Angeklagte selbst einräumte, dass es sich hierbei um eine in seiner Kultur gebräuchliche Disziplinierungs- und Bestrafungsmethode handele, durch welche man Durchhaltevermögen erlerne und die er als Kind öfter habe machen müssen. Ebenso berichtete E. R. – in Übereinstimmung mit den Zeuginnen L. G. und C. S. (zu deren Glaubwürdigkeit siehe unten III. B. 2.b), S. 114 ff. UA bzw. III.C., S. 164 ff. UA) – von weiteren, besonderen Bestrafungsmethoden: Hinknien zur Begrüßung, Schlagen mit Fingerknöcheln gegen den Kopf, Schläge mit Shisha-Mundstück und Gürtel, Kneifen in Oberschenkel – insbesondere, wenn man mit dem Angeklagten nicht genau Schritt hielt –, und Fingerbeißen. Die Anwendung letzterer Methode räumte der Angeklagte ebenfalls selbst ein, wobei er dies als „Ausdruck seiner Zuneigung“ bewertete. Im Zusammenhang mit den Disziplinierungsübungen erinnerte sie zum Beispiel auch, dass sie einmal ihre Hand über glühende Kohlen habe halten müssen, wovon sie eine Brandblase davongetragen habe.

Bestätigt wird E. R. indirekt durch A. K. (siehe zu ihrer Glaubwürdigkeit unten III. B. 2.b), cc), S. 133 ff. UA), die angab, vom Angeklagten dazu aufgefordert worden zu sein, ihre Hand über eine Kerzenflamme zu halten, was sehr wehgetan habe, wöber er sich nur amüsiert hätte. E. R. wird in ihrer Aussage überdies durch die Zeugin B. R. bestätigt, die angab, die Brandblase an E. R.s Hand gesehen zu haben.

Als weiteres herausragendes Erlebnis im Zusammenhang mit den Erziehungsmethoden schilderte sie den Vorfall mit den Faustschlägen in ihren Bauch, die der Angeklagte auch eingeräumt hatte. Hierzu erinnerte sie noch lebhaft, dass der Angeklagte ihr verboten habe, ihre Bauchmuskeln anzuspannen und, als sie sich vor Schmerzen gekrümmt habe, er sie zudem ermahnt habe, sich nicht zu übergeben, da er sonst Ivan rufen werde. Hier war sie in der Lage, **eigenpsychische Vorgänge** zu schildern – was als Realkennzeichen zu werten ist – in dem sie etwa berichtete, aufgrund der Intensität der Schmerzen gedacht zu haben „zu sterben“, sich danach unterlegen geföhlt zu haben und wie ein „kleiner Diener“ oder Hund dem Angeklagten auf seinen Befehl hin die Shisha vorbereitet zu haben. Auch gab sie **Gesprächssequenzen** in wörtlicher Rede wieder, wie etwa, dass der Angeklagte immer wieder gesagt habe „*übergib Dich nicht, übergib Dich nicht*“. Auch schilderte sie hierzu das Detail, dass sie bei den Schlägen so heftig gegen die Tür gestoßen worden sei, dass diese geknarrt habe, was L. G., die bei diesem Vorfall auch dabei gewesen war, bestätigt hat (zur Glaubhaftigkeit von L. G.s Angaben siehe unten b), S. 114 ff. UA).

Als weiteres ungewöhnliches Detail schilderte sie das Umherspringen mit einem Kugelschreiber zwischen den gespreizten Fingern, wobei der Angeklagte teils in ihre Finger gestochen habe und sich die dadurch verursachten Wunden entzündet hätten. Diese Verletzungen werden auch durch die in Augenschein genommenen Fotos sowie das rechtsmedizinische Gutachten vom 13. Juni 2013, wonach die kreisrunde Verletzung am Zeigefinger von einem Stich mit einem Kugelschreiber stammen könne, belegt. Weiterhin hat die Zeugin Lichtbilder vorgelegt, die ihre Verletzungen auf der Handinnenseite, an den Oberschenkeln und auf dem Zeigefinger zeigen.

Auch nannte sie das „Zischgeräusch“, das der Angeklagte insbesondere in Situationen von sich gegeben habe, wenn ihm etwas missfallen oder, wenn eines der Mädchen einen Fehler gemacht habe. Auch hierin werden ihre Angaben gestützt durch

die Zeuginnen L. G. und C. S., die jenes Geräusch ebenfalls beschrieben. Der Angeklagte räumte ein, dieses Geräusch – welches ein traditionell afrikanisches Geräusch sei – unter anderem als Mittel zur Disziplinierung oder als Ausdruck von Kritik an einem bestimmten Verhalten generell bei seinen Freunden eingesetzt zu haben.

E. R. berichtete überdies von einem äußerst kuriosen Detail und zwar, dass der Angeklagte im Besitz eines roten Stockes gewesen sei – mit dem er gerne Schläge ausgeteilt habe – und der vom Angeklagten als „Philipp“ bezeichnet worden sei. Von einem solchen Stock namens „Philipp“ berichteten auch L. sowie der Zeuge A. S. und stützen somit E. R.s Angabe. Überdies räumte der Angeklagte selbst ein, solch einen Stock besessen zu haben.

Ferner erwähnte sie außergewöhnliche Bestrafungs- und Ekelphantasien des Angeklagten, wie zum Beispiel, „in seinem Stuhl baden“, „seine Exkremete essen“ oder die „Urindusche“. Diese Ekelphantasien schilderte auch L. G., womit sie E. R.s Angaben stützt.

Als weiteres Realkennzeichen zeigten sich in der Aussage von E. R. **Komplikationen**. So bekundete sie, dass der Angeklagte bei einem von ihr an ihm durchgeführten Oralverkehr verlangt habe, das Ejakulat noch minutenlang in ihrem Mund zu behalten, bevor sie sich den Mund habe ausspülen dürfen. Oder, dass der Angeklagte sie einmal mit einem Bambusstock geschlagen habe, bis dieser zerbrochen sei.

Dass E. R. ihre Aussage inhaltlich an L. G.s polizeiliche Aussage angepasst hat, ist ausgeschlossen, da sie ihre Aussage bei der Polizei machte, bevor L. G. aussagte. Ebenso ist eine Absprache zwischen ihr und L. G. zum Nachteil des Angeklagten fernliegend, da E. R., nachdem sie sich von L. G. und dem Angeklagten zurückgezogen hatte, sowohl vor ihrer polizeilichen Aussage als auch danach keinen Kontakt mehr zu L. G. hatte, weil sie sich von L. G. ebenfalls unter Druck gesetzt fühlte und Abstand von ihr haben wollte, was sie auch bei einem zufälligen Treffen am J. in der H. Innenstadt zeigte, indem sie ein Gespräch mit L. G. ablehnte, sich entfernte und einem weiteren Aufeinandertreffen aus dem Weg ging.

Anhaltspunkte dafür, dass sie sich ihren Angaben zuwider freiwillig prostituierte, um bei dem Projekt „Escort-Agentur“ mitzumachen, bestehen nicht. Der Angeklagte hatte lediglich die Idee geäußert, dass sie sich bei dem Projekt „Immobilien“ beteilige,

aber nicht als Prostituierte, sondern als Immobilienmaklerin. Abgesehen davon handelte es sich bei diesem „Projekt“ um eine von vielen unrealistischen Ideen des Angeklagten, die er bei vielen Personen seines Umfelds entwickelt hatte und die jeweils keinerlei realen Hintergrund hatten.

#### **E. R.s Angaben werden überdies durch weitere Beweismittel gestützt:**

E. R.s Angaben werden **durch L. G.s Aussage bestätigt**, die den Sachverhalt, wie E. R. letztlich zur Prostitution gebracht wurde, übereinstimmend mit E. R. (Bedrohung durch Ivan, Konventionalstrafe, E. R. müsse helfen) schilderte (zu L. G.s Glaubwürdigkeit s.u. unter III. B. 2. b), S. 114 ff. UA).

Auch bestätigte L. G. die von E. R. geschilderten, besonderen, vom Angeklagten in der Zeit vor Beginn der Prostitution E. R.s angewandten Methoden, in der sie auch auf die Prostitution vorbereitet werden sollte und die E. R. als „Beeinflussungszeit“ bezeichnete, während L. G. hierfür den Begriff „Gehirnwäschezeit“ verwendete. So bestätigte sie zum Beispiel, dass der Angeklagte stundenlange Monologe bis spät in die Nacht führte, den Schlafentzug, dass jegliche Art von Widerstand verboten war, dass E. R. auch Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten haben musste – angeblich nur, um für den Job als Prostituierte gewappnet zu sein –, dass der Angeklagte E. R. mehrfach lange „Blow-Jobs“ abverlangte, das Durchführen des „SM-Rollenspiels“ sowie die körperlichen Züchtigungen (Boxen in den Bauch, Kneifen in Oberschenkel bei nicht Schritthalten, Fingerbeißen, Schläge mit Shisha-Mundstück und Gürtel, Fingerknöchel gegen den Kopf, „Känguru“- Übung, mit Kugelschreiber zwischen Fingern Hin-und Herspringen; Hand über glühende Kohle halten, Brandblase an E. R.s Hand).

Dass E. R. sich im Rahmen der „Beeinflussungszeit“ teils bis spät in die Nacht beim Angeklagten aufhielt, wird auch durch die Aussage des Zeugen B. bestätigt (siehe zu seiner Glaubwürdigkeit unten unter III. B. 2. b), ii), S. 140 ff UA), der bekundete, dass E. R. sich teilweise bis 3 bzw. 4 Uhr nachts beim Angeklagten aufgehalten habe.

Dass der Angeklagte E. R. in ihre Oberschenkel kniff wird überdies durch die in Augenschein genommenen Fotos der im Rahmen der am 07. Juni 2013 durchgeführten rechtsmedizinischen Untersuchung E. R.s belegt, auf denen blaue Flecken an der

Innenseite der Oberschenkel von E. R. zu erkennen sind sowie durch den Inhalt des rechtsmedizinischen Gutachtens vom 12.06.2013, wonach die sich an den Innenseiten der Oberschenkel befindlichen Hautunterblutungen dem Kneifen mit Fingern zugeordnet werden können.

Dass der Angeklagte häufig die Methode des „Fingerbeißens“ anwandte, haben neben L. G. auch die Zeuginnen C. S., A. K. und V. G. bestätigt, da der Angeklagte diese Methode auch bei ihnen anzuwenden pflegte, wodurch E. R.s Aussage bestätigt wird (zur Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeuginnen weiter unten: L. G. b) S. 114 ff. UA, C. S. C. S. 164 ff. UA, A. K. b), cc) S. 133 ff. UA, V. G. b), bb), S.129 ff. UA).

Die Angaben von E. R. werden durch die **„WhatsApp“-Nachrichten** gestützt, die von L. G. aus Angst vor Ivan im Interesse des Angeklagten an E. R. gesandt wurden. So wird etwa an der Nachricht vom 30. April 2013, 17:41 Uhr deutlich, dass E. R. in der Vorbereitungszeit zur Prostitution vom Angeklagten körperlich gezüchtigt wurde. So schreibt L. G. E. R. in dieser „WhatsApp“-Nachricht vor Beginn der Prostitutionsaufnahme: *„Und ganz ehrlich du heulst rum weil er dich so hart rannimmt!! er hat recht du hast noch gar nicht genug Prügel bekommen. So ich geh jetzt im Gegensatz zu anderen Leuten arbeiten.“*

Unmittelbar vor der tatsächlichen Prostitutionsausübung weist L. G. E. R. nochmals auf die Notwendigkeit der Prostitutionstätigkeit hin, animiert sie zur Aufnahme derselben und droht ihr subtil. Dies geht beispielsweise aus den „WhatsApp“-Nachrichten vom 11. Mai 2013, 20:19 - 20:21 Uhr hervor, die L. G. E. R. schickte, worin es heißt:

11.5. 19:52: *„Von jetzt an tägliche Meditation“*

11.5. 20:18: *„Und es wird nicht lockerer dadurch sondern härter“*

11.5. 20:19: *„Komm mal lieber danach zu mir oder so, will das Launchen vorbereiten und besprechen wie das jetzt alles laufen soll“*

11.5. 20:19: *„Priorität Nr. 1: Iwan“*

11.5. 20:19: *„Priorität Nr. 2: Charakter ändern“*

11.5. 20:21: „ A. wird ganz schön gucken: Känguru Verbrennungen an den Händen, lange nicht melden...Sie wird sich denken können dass wir Mist gebaut haben“.

Dass E. R. unter subtiler Drohung zur Aufnahme der Prostitutionstätigkeit gedrängt wurde und L. G. hierbei auf den Angeklagten Bezug nimmt, der hinter allem stehe, geht z.B. aus den Nachrichten vom 7. Mai 2013, 17:00- 17:01 Uhr hervor, in welcher L. G. E. R. auffordert, den Angeklagten anzurufen ( G.: „ E. Ruf mal an“, R.: *Dich oder D.?*, G.: „Ihn“) sowie aus der Nachricht vom 30. Mai 2013, 17:53 Uhr- 17:59 Uhr, in welcher sie E. R. schreibt: „Los jetzt!!!! D. guckt schon.81? Sei 18:45/50 Uhr d.. Hallo 81?“. Auch zitiert L. G. – auf Anweisung des Angeklagten – E. R. immer wieder zum Angeklagten nach Hause (22. April 2013, 14:13 Uhr: „Komm mal heute nach der Schule zu D.“; 23. April 2013, 15:29 Uhr: „ D. will dass wir nochmal kommen“). Dass letztlich der Angeklagte im Hintergrund Druck ausübte, wird durch die SMS-Kurznachrichten, die L. G. an E. R. schrieb, belegt: 12. April 2013, 21:22:13 Uhr: „Komm erstmal zu D.“; 13. April 2013 17:35:16 Uhr: „welche Kleidergröße hast du?“, 17:35:57 Uhr: „Schnell sofort sonst flippt D. aus“.

Dass der Angeklagte auch selbst direkt – und nicht nur über L. G. – auf E. R. Druck ausübte, geht aus den folgenden **SMS-Kurznachrichten**, die der Angeklagte an E. R. versandte, hervor: 14. April 2013, 02:36:28 Uhr: „Kommst du ?!“, 02:40:07: „Ich will nicht immer 2mal fragen Käfer“, 02:42:06: „ L. schickt dir gleich eine Ortung über Whatsapp“, 03:04:32: „Wo bist du gerade“, 03:06:34: „?“, 03:10:11: „????,?????? Grrr“ und 30. Mai 2013, 12:43:57 Uhr: „Wo bist du!“, 12:44:12 Uhr: „Wenn du nicht anrufst dann gibt´s Feuer!!“, 12:44:28 Uhr: „Aber ganz schnell!!!“.

Aus dem **WhatsApp-Chatverkehr zwischen E. R. und L. G.** geht deutlich hervor, wie L. G. E. R. aus eigener Angst – unter Verweis auf Ivan – unter Druck setzt und sie zur Prostitution unter Einhaltung der Sicherheitsregeln anhielt (z.B. Nachricht vom 20. Mai 2013, 16:40 Uhr: Verschicken des Codes „81“ vor und nach einem Termin mit einem Freier). Nachrichten vom 28. Mai 2013, zwischen 18:19 und 18:22 Uhr enthalten eine Verpflichtung zur Mitteilung der Termine mit Freiern, Drohungen und Anweisungen:

„18:19 Uhr- G.: Allmählich kriege ich so viel Stock dafür dass ich dir keinen Stock gebe

18:20 Uhr- G.: Wie soll ich dir das denn noch etwas klare machen dass man ohne dass du und ich genau Bescheid wissen was geht?

18:21 - G.: 1. Ort, Zeit 2. Dauer, Bezahlung, 3. Inhalt, 4. Sonstiges Und zwar immer!

18:22- G.: I-M-M-E-R egal wie nett er ist

18:22 Uhr- G.: Außerdem sagst du mir Bescheid sobald du etwas organisiert hast...“.

Dass L. G. aus blanker Angst vor Ivans Strafen versuchte, E. R., als diese sich abwenden wollte, zur Fortsetzung der Prostitution zu überreden, wird an den Nachrichten vom **21. Mai 2013**, 22:38 bis 22:48 Uhr deutlich:

22:38 - G.: Alter

22:38 - G.: Das ist so verantwortungslos!!

22:38 - G.: Ich versuche hier gerade wieder was mit D. aufzubauen

22:39 - G.: Um mich vor den Meldungen den und Strafen zu schützen

22:39 - G.: Und dann beweist du dass du so schlechtes Glied in der Kette bist

22:39 - G.: Es sind solche Entscheidungen die Galgen bauen

22:40 - G.: Scheisse Ey was soll ich denn gleich sagen

22:41 - G.: Und warum du mir nicht Bescheid ... Oh Mann

22:41 - G.: Ich bin gerade echt so verzweifelt

22:41 - G.: E. !! Warum hast du mich verlassen?

22:42 - G.: Scheisse ey wie soll ich denn jetzt vor ihm treten

22:42 - G.: Wir hatten Pläne können wie man ab jetzt Schwierigkeiten umgeht

22:42 - G.: E. ich fühle mich gerade so im Stich gelassen von dir

22:44 - G.: Und dann auch noch so zu widersprechen

22:44 - E.: Ich -will- mich nicht wirklich wieder mit ihm anfreunden. Und jedes mal wenn ich wieder in kontakt trete passiert was schlimmes. Ausserdem Regel ich das schon zu Hause. Mach dir kein Kopf drum!

22:44 - G.: Woher nimmst du die Grundlage zu widersprechen??!??

22:45 - G.: Woher nimmst du die ?

22:45 - G.: *E. du weißt wenn du dich von dem abwendest was mich am leben hält dann wendest du dich auch von der Sache an sich ab*

22:46 - G.: *Und dann bist du verantwortlich für das was heute passiert*

22:46 - G.: *Und wenn er heute Goodbye sagt dann ist es deine Verantwortung*

22:47 - G.: *Wie willst du die denn tragen?*

22:47 - E.: *Warum lässt man Nicht einfach den Status stehen??*

22:48 - E.: *Ich meine du hast noch immer die Möglichkeit sich mit ihm anzufreunden*

22:48 - G.: *Weil wenn deine Eltern die Polizei anrufen und mich anzeigen dann kommt Iwan jetzt direkt zu mir.“*

In der oben aufgeführten Nachricht um 22:45 Uhr teilt L. G. E. R. mit, selbst tief verzweifelt zu sein, da E. R. sie verlassen habe.

Soweit der Angeklagte abweichend zum unter Abschnitt II. festgestellten Sachverhalt behauptet hat, beim Halten der Waffe an den Kopf E. R.s (Fall 2 der Anklage vom 24. Januar 2014) nicht damit gedroht zu haben, abzudrücken, wenn sie etwas weitererzählen würde, sondern lediglich gesagt zu haben, dass "die anderen Leute gefährlich seien und ihr glatt den Kopf zerfetzen würden", so ist seine Einlassung bereits in sich unplausibel und als Schutzbehauptung widerlegt. Denn um E. R. die Gefährlichkeit Ivans zu verdeutlichen, wäre es nicht erforderlich gewesen, ihr tatsächlich einen geladenen Revolver an ihren Kopf zu halten. Ein solches Verhalten macht aber Sinn, wenn er selbst mit der Waffe und dem Betätigten derselben drohen will. Überdies wird die Aussage E. R.s durch diejenige von L. G. gestützt, die übereinstimmend mit ihr ausgesagt hat, dass der Angeklagte - beim Halten der Waffe an ihren Kopf - E. R. mit den Worten "wenn sie jemanden über das, was ihr gleich erzählt werde, erzählen würde, ihr Kopf zerfetzt auf dem Boden liegen würde" gedroht habe und nicht etwa, dass Ivan ihr in den Kopf schießen werde.

Die Feststellung, dass der Angeklagte auch mit E. R. sexuell verkehrt hat, wozu auch Oralverkehr gehörte, beruht auf seiner Einlassung sowie auf E. R.s glaubhafter Aussage.

Die Feststellungen zu E. R.s Verletzungen beruhen auf den durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums H.- E. im Gutachten vom 12. Juni 2013

festgestellten und dokumentierten Verletzungsbefunden. Ausweislich der rechtsmedizinischen Untersuchung hatte E. R. innenseitig am Oberschenkel beidseits zahlreiche nicht mehr frische Hautunterblutungen auf Höhe des mittleren Oberschenkeldrittels. Diese Verletzungen können nach dem Gutachten entweder Spreizverletzungen sein, wie sie im Rahmen von Sexualdelikten häufiger festgestellt werden könnten, oder sie könnten durch Kneifen entstanden sein, da die Hämatome teils ange deutet halbmondförmige Kontouren enthielten (wie nach kräftigem Einpressen von Fingernägeln), was zugleich E. R.s Aussage, dass sie vom Angeklagten in die Oberschenkel gekniffen worden sei, stützt. Überdies fanden sich bei E. R. an der Innenseite des rechten Oberschenkels im unteren Drittel zwei blasse, doppelstriemenartige Konturen. In ihrer linken Hohlhand wurden fleckförmige bräunliche Hautveränderungen festgestellt, die nach E. R.s Angabe Folgen früherer hitzebedingter Veränderungen seien, nachdem sie ihre Hand über heiße Kohle hätte halten müssen. Auch fanden sich über ihrem Zeigefinger sowie Kleinfinger rechts punktförmige Veränderungen, bei denen es sich nach E. R. um die Folgen von stichtartigen Einwirkungen mit einem Kugelschreiber handle. Dem Gutachten zufolge seien die von E. R. zu den jeweiligen Verletzungen geschilderten Entstehungsmechanismen durchaus vorstellbar, auch wenn sich aufgrund der bereits fortgeschrittenen Abheilung kein spezifischer, noch sichtbarer Zusammenhang ergäbe. Jedenfalls fänden sich keine ihren Angaben widersprechende Befunde, so dass E. R.s Angabe, sie sei vom Angeklagten mit einem Bambusstock geschlagen worden, habe ihre Hand über glühende Kohle halten müssen und der Angeklagte sei mit einem Kugelschreiber zwischen ihren Fingern hin- und hergesprungen, durch das Gutachten gestützt wird. Die Kammer schließt sich dieser sachverständigen Bewertung nach eigener Würdigung an.

Darüber hinaus wurde in der Bauchhaut eine dezent sichtbare, in Abheilung befindliche oberflächliche Verletzung, festgestellt, wofür – wie E. R. angegeben habe – ein oberflächlicher Stich bzw. Schnitt verletzungs auslösend gewesen sein könne.

Ergänzend wird auf die vom Institut für Rechtsmedizin gefertigten Lichtbilder zu den Verletzungen von E. R. verwiesen und Bezug genommen.

Die Feststellung, dass E. R. in dem Zeitraum ihrer Tätigkeit als Prostituierte etwa 10 Freier hatte und ca. 2.000,- € verdiente - wovon sie letztlich 100,- € bis 200,- € be-

halten durfte und den Rest zunächst L. G. gab, damit sie es wiederum dem Angeklagten zur Weiterleitung an Ivan übergeben könnte, beruht ebenfalls auf E. R.s glaubhaften Angaben. Sie wird gestützt von L. G.s Aussage, die ihre Angaben bestätigte.

Dass der Angeklagte „Arbeitsbekleidung“ im Wert von ca. 800,- € für die Prostitutionsstätigkeit von E. R. kaufte, beruht zum einen auf seiner Einlassung, in welcher er einräumte, die Kleidung für E. R. mit ausgesucht zu haben und ihr einmal eine Hose im Modegeschäft „K.“ gekauft zu haben. Diese Feststellung beruht überdies indiziell auf der Aussage von E. R.s Mutter, der Zeugin B. R., die angab, bei ihrer Tochter eine Tüte mit neuer Kleidung, die gar nicht dem bisherigen Kleidungsstil ihrer Tochter entsprochen habe, gefunden zu haben und E. R. auf Nachfrage erklärt habe, dass ein Freund ihr die Sachen geschenkt habe. Überdies wurde die betreffende Bekleidung, die von der Zeugin B. R. in einer großen Tüte auf der Geschäftsstelle der Kammer abgegeben wurde, in der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommen.

Dass E. R. – wie sie aussagte – nach der üblichen Vorgehensweise des Angeklagten – wie bereits zuvor L. G. – von ihren Freunden und ihrer Familie isoliert werden sollte, wird indiziell durch die Aussage der Zeugin B. R. bestätigt, die angab, dass E. R. nur noch selten zu Hause gewesen sei und sich von ihr entfremdet habe, so dass sie Angst gehabt hätte, sie zu verlieren. Dass das Motiv hierfür war, besser manipulierend auf sie einwirken zu können, beruht auf einem Rückschluss der Kammer, auch aus dem Verhalten des Angeklagten L. G. gegenüber.

Was E. R. ihrer Mutter über die Taten und Vorgehensweisen des Angeklagten bei ihrer (Erst-)Offenbarung erzählt hat, beruht ebenfalls auf der Aussage der Zeugin B. R., an deren Glaubhaftigkeit keinerlei Zweifel bestehen.

Die Feststellung, dass L. G. und E. R. in der Wohnung des Angeklagten gegenseitig Fotos von sich für das Internetportal „k.com“ machten und der Angeklagte bei der Bilderauswahl half, beruht auf E. R.s und L. G.s übereinstimmender Aussage und wird überdies auch vom Angeklagten selbst eingeräumt. Belegt wird dies überdies durch die **WhatsApp-Nachrichten** vom 15. April 2013, 23:45 bis 16. April 2013

15:33 Uhr, aus welchen hervorgeht, dass L. G. E. R. auffordert, zum Angeklagten zu kommen, damit Fotos angefertigt werden können:

*„ L.: Bring mal morgen die Wäsche mit. Wir machen morgen mach der Schule Fotos. Und die Kamera. Das wird cool. Also beides Wäsche und Kleid, E.: Soll ich dann einfach zu D. direkt fahren? L.: Ok :) Hast du die Kamera dabei? E.: Fuuuuck nein L.: Ok dann mal schnell nach Hause E.: Habt ihr keine? L.: Bist du schon durch?! Nein nur iPhone und spiegelreflex ist besser. Aber das müssen wir heute ordentlich durchziehen. Ich habe deswegen heute schon einen 250er abgesagt, gerade; E.: Dann nehmen wir mein Handy. Das hat ne ziemlich gute qualität. Weil wenn ixh nach Hause brauch ich noch mehr Zeit; L.: Ist schon ok hol die Kamera“.*

#### **b) L. G.**

Der Angeklagte wird in Fall 1 der Anklage vor allem durch die Aussage von L. G. überführt, die so ausgesagt hat, wie es in den Feststellungen zum Abschnitt II. dargestellt ist. Ihre Angaben sind glaubhaft. Bei L. G. handelte es sich um eine zur Zeit der Hauptverhandlung 19-jährige junge Frau, die nach dem Eindruck der Kammer trotz der Brisanz des Themas ruhig und konzentriert ausgesagt hat und hochintelligent ist (IQ 139). Ihre Bekundungen entsprachen erkennbar tatsächlich Erlebtem. Die mit erfahrenen Berufsrichtern besetzte erkennende Jugendschutzkammer hat nach dem von der Zeugin in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Angeklagten der Wahrheit zuwider belastet haben könnte. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass L. G. wahnhaft oder irrtümlich eine Falschaussage gemacht haben könnte; objektive Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung ihrer psychischen Verfassung liegen nicht vor. Ein im Jugendalter über einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen erfolgtes „Ritzen“, das die Zeugin auf Ermahnung der Eltern und Androhung von Computerverbot sofort und vollständig aufgab, lässt die Kammer weder an der psychischen Gesundheit der Zeugin noch an der Verlässlichkeit und Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in der Hauptverhandlung zweifeln (dazu unten S. 187 f. UA).

Für die Wahrhaftigkeit der Schilderungen L. G.s spricht Folgendes:

Zunächst spricht für die Glaubhaftigkeit von L. G.s Aussage deren Qualität. Sie schilderte außergewöhnlich **zahlreiche Details** zum Kerngeschehen, aber auch eine Vielzahl nebensächlicher Details und ungewöhnlicher Einzelheiten, zum Beispiel ausgefallene, raffinierte, komplizierte und komplexe Bedrohungsszenarien. Beruhten die Schilderungen nicht auf wahrhaft Erlebtem, so wären sie nicht mit so zahlreichen Einzelheiten versehen und die Geschehensabläufe wesentlich einfacher strukturiert gewesen als es hier der Fall war, um zu vermeiden, sich aufgrund von nebensächlichen Details einer Lüge überführen zu lassen. Die **Komplexität des Sachverhalts und sein Detailreichtum** sprechen gegen die Annahme, L. G. könnte das Ausgesagte erfunden haben. Hierbei ist sich die Kammer darüber bewusst, dass L. G. über eine überdurchschnittlich hohe Intelligenz verfügt, und sie daher theoretisch Einzelheiten erfinden und darstellen könnte. Dennoch ist die Kammer der Überzeugung, dass L. G.s – auf den ersten Blick zum Teil abstrus anmutenden – Schilderungen gerade aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit auf wahrhaft Erlebtem beruhen und nicht ihrer Phantasie entsprangen. Bereits die von ihr geschilderte Art und Weise, wie der Angeklagte L. G. die Ivan-Geschichte nahe gebracht hatte (zunächst nur vage Andeutungen „jemand trachte L. nach dem Leben; sie solle selbst herausfinden, welche Verfehlung sie begangen haben könne, deretwegen sich jemand an ihr rächen wollen könne“), ist derart trickreich und kompliziert, dass es dagegen spricht, dass L. G. sich dies ausgedacht hat. Dies gilt auch für die subtile Art und Weise, wie L. G. – gelenkt und manipuliert durch den Angeklagten – letztlich selbst auf die Idee der Prostitution kam (vom Verkauf von Armbändchen über Drogendealen bis hin zur Prostitutionsausübung). Es ist überdies fernliegend, dass jemand, der einen anderen der Wahrheit zuwider bezichtigen möchte, einen zur Prostitution gebracht zu haben, aussagt, selber auf diese Idee gekommen zu sein.

Von solcher Außergewöhnlichkeit sind auch die von L. geschilderten abstrusen Allmachts- und Ekelphantasien des Angeklagten (z.B. Energiekugel in der Alster, Versuchen von Prostituierten mit einem Virus und eine Vielzahl von Gewalt- und Ekelphantasien, wie etwa die der „menschlichen Toilette“). Zur Schilderung des Sachverhalts wäre es nicht notwendig gewesen, solche nebensächlichen und überflüssigen Details – insbesondere solche von ausgesprochener Abstrusität – zu schildern, zumal sie im Gegenteil eher dazu geeignet sein könnten, bei einem objektiven Betrachter Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben aufkommen zu lassen.

Die von ihr geschilderten, zahlreichen Bedrohungsszenarien (Vergewaltigung ihrer Schwester J. in verschiedenen „Intensitätsstufen“, Verschleppung in ein Bordell in K., Abhacken von Armen und/oder Beinen – zur Not soll L. eben „mit einem Bein weiterficken“, anales Einführen einer Glasröhre, durch welche glühende Kohle eingeführt wird) sind von einer derartigen Komplexität, Abstrusität und Grausamkeit geprägt, welche insgesamt für den Wahrheitsgehalt der Angaben sprechen.

Dasselbe gilt für die – angeblich von Ivan angedrohten – Bestrafungsszenarien, wie etwa kochendes Wasser über den Intimbereich kippen, Trockeneis anal einführen, oder das nackte Gesäß auf eine heiße Herdplatte setzen.

Insbesondere bei der letzteren Bestrafungsmethode mit der Herdplatte bestand die Besonderheit, dass der Angeklagte L. G. ergänzend erzählte, diese zufällig in einer Shisha-Bar als typische Bestrafungsmethode Ivans für Zuspätkommen aufgeschnappt zu haben und nicht etwa, dass Ivan ihm dies persönlich mitgeteilt habe. Dies stellt eine Komplikation dar, die für den Wahrheitsgehalt spricht, da eine lügende Person einen Sachverhalt möglichst komplikationsfrei schildern würde, um sich nicht unnötig in Widersprüche zu verwickeln.

Beispielhaft sei auch das „Anallecken“ angeführt, von dem L. G. berichtete und das sie beim Angeklagten habe auch tatsächlich durchführen müssen. Der Angeklagte habe dies verlangt, weil Ivan es angeblich als Bestrafung für ein Fehlverhalten L.s verlangt hatte. In dem Zusammenhang berichtete L. G. auch, dies als besonders ekelig empfunden zu haben, und auch der Angeklagte habe es ebenfalls nicht tun wollen, es aber aus „Solidarität“ für L. G. mitgemacht. Diese Darstellung zeigt, dass ihre Erinnerung emotional unterfüttert ist und, dass sie detailliert eigene Gefühlsregungen, wie auch die des Angeklagten, beschreiben kann, was ebenfalls ein Realzeichen darstellt.

Als weitere **ungewöhnliche Details** schilderte L. z.B., dass der Angeklagte ihr mehrfach davon berichtet habe, einen „Sicherheitstransport“ für die von ihrem Konto abgehobenen 70.000 € organisiert zu haben. Tatsächlich habe sich das aber als ein Abtransport von der Bank in einem alten „vollgeramschten“ Golf durch einen Freund des Angeklagten herausgestellt. Dies habe sie sehr geärgert, sie habe sich „verarscht“ gefühlt und sei sauer gewesen angesichts dieser großen Geldsumme und

den großspurigen Vorankündigungen des Angeklagten. Damit hat sie zugleich eigenpsychische Wahrnehmungen geschildert, die auch für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben sprechen.

Auch berichtete sie, dass sie zu Beginn des Bedrohungsszenarios einen Entschuldigungsbrief an Ivan verfassen musste, damit dieser Gnade walten lasse und sie am Leben lassen solle. Diesen Brief habe sie beim Aufräumen, als der Angeklagte in Untersuchungshaft gekommen war, gefunden und habe ihn vernichtet. Wollte sie den Angeklagten zu Unrecht belasten, wäre es für sie ein Leichtes gewesen, einen solchen Brief – nachträglich – zu verfassen, um ihn dem Gericht präsentieren zu können. Da sie das gerade nicht getan hat, handelt es sich um ein weiteres ungewöhnliches und – überflüssiges – Detail, das ein Realkennzeichen darstellt.

Als weiteres Realkennzeichen zeigte sich, dass L. G. im Laufe ihrer Aussage immer wieder **Gesprächssequenzen** wiedergeben konnte. So gab sie zum Beispiel die Worte des Angeklagten wieder: „jemand hat ein Problem mit Dir, das er mit Kugeln lösen will“, „Du sollst auf offener Straße erschossen werden“, „Du solltest Haken schlagen, Zickzack laufen, Dich schnell entfernen“ oder etwa die Aussage des Angeklagten, dass bald „Thors Hammer“ über sie käme.

Auch beinhaltet L. G.s Aussage diverse **Komplikationen**, die von einem Lügner nicht eingebaut werden würden, weil solche Drehungen und Wendungen die Nachvollziehbarkeit der Geschichte beeinträchtigen würden. Beispielhaft sei Folgendes angeführt: „Konventionalstrafen“ (Summe hätte auch gleich bei 1,8 Mio liegen können), „Ivan wurde plötzlich ruhiger“ (Summe musste nunmehr nur noch langfristig gezahlt werden), „der Angeklagte wollte angeblich aus G. geerbtes und nach Deutschland transferiertes Geld zur Begleichung ihrer Schuld an Ivan geben, was sie sehr erleichtert habe, da sie die größte Schuld nur noch gegenüber dem Angeklagten – einem Freund – gehabt hätte“.

Die Angabe L. G.s, sich – nach dem versuchten Betrug z.N. der Großeltern – erleichtert gefühlt und weniger Angst verspürt zu haben, weil Ivan „ruhiger wurde“ und die Konventionalstrafen nur noch langfristig hätten zurückgezahlt werden müssen, stellt als Schilderung einer **eigenpsychischen Wahrnehmung** ebenfalls ein Indiz für wahrhaftig Erlebtes dar.

In ihrer Aussage finden sich keine inhaltlichen Strukturbrüche. Sie ist ohne Ausnahme in sich stimmig, logisch und von besonderer **Konsistenz** geprägt. L. G. war auch in der Lage, an 7 Hauptverhandlungstagen ungeordnet, aber dennoch in sich logisch und unter vielfachen Bezugnahmen zu erzählen und in ihrer Aussage – auch auf Nachfragen – zeitlich und situativ hin- und herzuspringen. So wurde ihre Befragung zu Beginn der Vernehmung anhand von Vorhalten zu bestimmten Stichworten durchgeführt. Dabei hat sie stets diese Stichworte mit einer detaillierten Schilderung verknüpft, z.B. einzelne Bedrohungsszenarien, Fotos der Schwester pp. So kam L. von unterschiedlichen Aspekten ihrer Aussage immer wieder auf eine klare Linie und den roten Faden zurück. Ihre Aussage wies keine Widersprüche auf. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass sie über eine Vielzahl von Gesprächen mit dem Angeklagten und Monologen des Angeklagten berichten musste, die in sich nicht immer logisch und widerspruchsfrei waren. Dies hat sie versucht darzustellen und zu erklären, wie sie dennoch in der „Logik“ des Angeklagten verfangen war.

Gerade die Beschreibung ihrer Gedanken und die Begründung ihres Handelns, insbesondere die dauerhafte Angst, das Bedrohungsszenario und die vielfachen, unterschiedlichen Details, die sie zu ihrem Handeln bewegen haben, hat die Zeugin chronologisch ein- und zugeordnet und nachvollziehbar geschildert. Insbesondere war beeindruckend, wie die Zeugin auf die vielen kritischen Fragen, warum sie die Geschichte um Ivan geglaubt habe, obwohl doch aus der Sicht eines objektiven Betrachters Zweifel geboten waren, geantwortet hat. Denn ihr war die vorgehaltene Unlogik sehr wohl bewusst und sie erklärte ein um das andere Mal, dass ihr die Geschichte aus heutiger Sicht auch abstrus vorkomme. Dennoch vermochte sie emotional und mit umfangreichen Details ihre Motivation zu erläutern und nachvollziehbar darzustellen, wie gefangen sie in der Denkweise des Angeklagten – durch ihn manipuliert – war und diese schließlich auch für sich selbst als in sich logisch übernommen habe. So hat sie zum Beispiel eindrucksvoll – in Analogie zu der Erzählung „Alice im Wunderland“ – mit den nachfolgenden Worten umschrieben, welchen Einfluss der Angeklagte auf ihr Denken und Handeln genommen hat: *„Es war von Anfang an wie ein Sturz in das Rabbit Hole, wo im Wunderland plötzlich alles anders herum ist. Ich wurde gezwungen, das so anzunehmen, denn mit normaler Logik heranzugehen, wäre pokern gewesen. Ich war jung und habe eine Fähigkeit, auch unlogische Dinge anzunehmen. Es ist schon schwer zu erklären, es anderen zu erklären, wie er mich*

*kontrolliert hat. Er kontrollierte, wie ich esse, wann ich aufs Klo gehe, wann ich trinke, wie ich gehe. Er hat mir Redewendungen antrainiert und andere abtrainiert. Es war eine Gehirnwäsche. Er hat mein Denken weggenommen und seine Gedanken bei mir implantiert. Ich wurde über mein eigenes Verständnis gezwungen, gegen meine Logik dieses fremde Denken zu akzeptieren".*

Dass L. G. vor ihrer Aussage in der Hauptverhandlung die Möglichkeit hatte, die sehr umfangreichen Strafverfahrensakten durchzulesen, schmälert den Wert ihrer Aussage nicht, da selbst ein hochintelligenter Mensch nicht in der Lage wäre, ein derart komplexes und umfangreiches Geschehen in solcher Art und Weise, frei von Widersprüchen und in solcher Chronologie und Genauigkeit wiederzugeben oder zu wiederholen.

Für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben spricht des Weiteren, dass sie eigenes Fehlverhalten eingesehen hat und **sich selbst schwer belastet** hat. Insbesondere sah sie sehr emotional und selbstkritisch ein, wie sie ihre Eltern und Großeltern hintergangen und ihre Schwester mit hineingezogen hat, indem sie Nacktfotos von ihr angefertigt hat, aber auch, wie sie auf ihre einzige und beste Freundin E. R. in massiver Weise eingewirkt hat. Dabei räumte sie – selbstbelastend – ein, selbst mit denselben Methoden wie der Angeklagte – allerdings aus purer Verzweiflung und Angst um ihre Familie – manipulativ Druck auf E. R. ausgeübt zu haben.

Auch gab sie zu, E. R. in einer Situation bewusst belogen zu haben: als sie und der Angeklagte E. R. nämlich das Bedrohungsszenario durch Ivan offenbarten und der Angeklagte behauptete, dass L. wegen E. R.s „Loyalitätsbruch“ eine Konventionalstrafe in Höhe von 100.000,- € an Ivan zahlen müsse, habe sie gewusst, dass der Angeklagte diesen Loyalitätsbruch – „aus Güte L. gegenüber“ – Ivan nicht melden würde, weil er ihr dies zugeflüstert hatte (*„ich wusste, dass die Sache mit Ivan nicht ganz ernst war...“*). Dennoch habe sie dies E. R. gegenüber nicht richtig gestellt, sondern sie in dem Glauben gelassen, damit sie ihr helfe, durch Prostitution das Geld für Ivan zu verdienen. Der zitierte Satz ist – anders als die Verteidigung argumentiert – nicht als Beleg dafür zu werten, dass L. G. – wie der Angeklagte behauptet – sich mit dem Angeklagten die „Ivan-Geschichte“ zusammen ausgedacht hat. Vielmehr ist dieser Satz L. G.s in dem Kontext gesagt, gemeint und zu verstehen, in dem er geäußert wurde, nämlich als es um die zu erhöhende Konventionalstrafe

ging. Nur insoweit hat sie E. R. bewusst belogen. Im Gegensatz zur Verteidigung belegt gerade dieser Satz die Richtigkeit der Aussage L. G.s, weil sie einräumt, E. R. in diesem Punkt belogen zu haben, und sie sich insoweit selbst belastet. Gerade weil L. so unter Druck wegen Ivan stand, griff sie zum Mittel der Lüge, um E. R., die der Prostitution nicht nachgehen wollte, zu überreden, doch mitzumachen.

Ebenso räumte L. G. ein, auch mal Zweifel an der Existenz Ivans gehabt zu haben (z.B. als sie Geldscheine in der Geldbörse des Angeklagten in derselben Stückelung, wie das Geld, welches sie ihm zuvor zur Weitergabe an Ivan übergeben hatte, gesehen habe), diese aber aus Angst – da „Zweifeln Pokern gewesen wäre“ –, wieder verdrängt zu haben.

Es ist **kein Motiv** ersichtlich, weshalb L. G. den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr belasten sollte. Wenn L. G. sich etwa wegen der Tat zum Nachteil ihrer Großeltern oder zum Nachteil von E. R. auf Kosten des Angeklagten hätte entlasten wollen, dann wäre es naheliegender gewesen, unmittelbar nach Anzeigeerstattung durch ihre Großeltern und Einleitung des Verfahrens gegen sich zur Polizei zu gehen und aufzuklären, dass der Angeklagte allein der Täter sei, auf den sie selber hereingefallen sei. Gerade dies tat sie aber nicht, sondern hielt weiter zu ihm, was dafür spricht, dass sie ihn weiterhin als ihren „Helfer“ im Umgang mit „Ivan“ betrachtete. Sie zog sogar zu ihm, unterstützte ihn weiter und stellte sich eindeutig auf seine Seite. Sie wandte sich von ihrer Familie ab – war über 200 Tage ohne Kontakt zu ihr – und nur noch auf den Angeklagten fixiert, sogar noch, als er sich bereits in Untersuchungshaft befand. Die Briefe, die sie an ihn in der Haft schrieb, zeigen deutlich die zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Unterwerfung, Abhängigkeit und Zuneigung L.s, zugleich aber auch die fortwirkende Manipulation durch den Angeklagten.

Auch die **Entstehungsgeschichte** der Aussage von L. spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Sie machte erst eine Aussage, nachdem sie die Verfahrensakten gelesen hatte. Erst danach bekam sie erste Zweifel an der Richtigkeit dessen, was ihr der Angeklagte suggeriert hatte. Den Beginn dieser Zweifel drückte sie in dem Brief an ihn aus, den sie ihm in die Haft schrieb und der am 25.02.2014 beschlagnahmt wurde: Dort heißt es (sic): *„Ich habe gerade die Akten gelesen...Und ich weiss nicht. Ich bin allmählich ziemlich verwirrt. Irgendwie. D., wie konntest du mir das antun? Es ist überall... – Vergewaltigung da, Mißbrauch hier.... Und mein*

*Name daneben. Neben deinem. Als hätte ich da irgendwie mit unterschrieben wenn du schreibst. Ab jetzt bau ich nur noch Scheiße, dreh total durch und – weisst du, das ist alles so wirr, ich blick da selber nicht mehr durch! Aber MACH doch was du WILLST, ABER (!!!) lass mich damit in Ruhe...SCHEISSE WAS IN GOTTES NAMEN BRINGT es mir, wenn wir uns so lange hinsetzen und du zeigst Wege auf, Lösungen, Perspektiven und ich bewege meinen Arsch weil ich dann sage, ok, das klingt vernünftig, machen wir so...und dann BAUST du irgendwie SCHEISSE und drehst durch und ich bin wieder genauso schlau und ...wozu war das alles hmm? Ich versteh es einfach nicht. Wozu das gut war. Was das gebracht haben soll. Ich meine ja. Du bist gut darin, Leuten zu helfen. Egal, was die alle sagen. Aber ...wenn du´s dann so machst, dass du die Leute dann wieder runterziehst...Dann war alles, alles umsonst. Ich weiss garnicht, was ich denken soll. Was ich denken will.“.*

Nachdem sie zunächst umfangreiche Aussagen bei der Polizei gemacht hatte, sagte sie in der Hauptverhandlung an sieben Verhandlungstagen aus. Auch hier hat sie ihn nicht etwa als „Teufel“ beschrieben, der ihr ihre Zukunft zerstört hat oder als denjenigen, der für ihre Misere verantwortlich war oder ist. Im Gegenteil berichtete sie immer wieder, wie sehr ihr der Angeklagte persönlich bei sämtlichen Alltagsproblemen, aber auch bei der Erlangung von Selbstbewusstsein und Disziplin geholfen habe und wie dankbar sie ihm noch heute hierfür sei. Dass der Angeklagte sie belogen hatte und sie einem großen Schwindel erlegen war, war ihr in dem großen Ausmaß – selbst in der Hauptverhandlung – nicht in Gänze bewusst, so dass sie eine – verständliche – Wut und Verachtung ihm gegenüber dem Angeklagten noch nicht entwickeln konnte. Sie beschrieb den Angeklagten in der Hauptverhandlung eher emotionslos und berichtete – fast mit einem bewundernden Unterton – von seinem großen Wissen und seinen großen Fähigkeiten, etwa von seiner Redekunst bzw. Debattierfähigkeit, die sie nicht in Frage stellte („in jedem Debattier-Club wäre man stolz auf ihn“). Dass der Angeklagte ihr tatsächlich in Bildung, Herkunft und finanziellem Hintergrund unterlegen hätte sein müssen, ließ sie völlig außer Acht.

Dass die Zeugin, die bei ihren Schilderungen tendenziell eher emotionslos wirkte, geschauspielert hat, schließt die Kammer aus. Aus der relativen Emotionslosigkeit ihrer Aussage lassen sich keine Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben ziehen, da es von der Persönlichkeit abhängig ist, ob Emotionen nach außen

getragen werden oder jemand – wie L. G. – eher kühl und introvertiert ist. Zudem zeigte L. G. zeitweise während ihrer Aussage durchaus emotionale Regungen und Ausbrüche. So wurde sie z.B. emotional und kämpfte mit den Tränen, als sie beschrieb, welche Angst sie um ihre kleine Schwester J. und ihre Familie gehabt und wie schwer sie ihre Familie hintergangen und enttäuscht habe. In dieser wie in weiteren Situationen war sie in der Hauptverhandlung den Tränen nahe und sprach mit belegter Stimme. Einen emotionalen Ausbruch zeigte L. G., als sie berichtete, wie sie, „instrumentalisiert“ durch den Angeklagten, ihre Großeltern um die 400.000 € gebeten hatte. Da rief sie in der Hauptverhandlung aus: „Das verzeihe ich diesem Arschloch nie“ und schlug dabei mit der Faust auf den Tisch. Dass das Zeigen solcher emotionalen Regungen normalerweise nicht ihrer Art entsprechen, zeigte sich schließlich darin, dass sie sich unmittelbar nach dieser „Entgleisung“, mit den Worten „Das tut mir leid, aber das musste jetzt einfach mal raus“ gegenüber den Anwesenden im Gerichtssaal entschuldigte.

L. G. glaubte dem Angeklagten bedingungslos, war ihm ergeben und hatte nur selten Zweifel an seiner Geschichte bzw. gestattete sich keinen Zweifel, da sie aufgrund ihres noch jungen Alters und behüteten Aufwachsens leichtgläubig, naiv und leicht beeinflussbar war. Sie hat insoweit nachvollziehbar erklärt, trotz ihrer Intelligenz naiv und träumerisch gewesen zu sein und auch die Bereitschaft dazu gehabt zu haben, „dem Abstrusen seine Daseinsberechtigung zu geben“.

Es gibt keinen plausiblen Grund und kein Motiv dafür, weshalb L. G. sich die Geschichte mit Ivan ausgedacht haben sollte, wie der Angeklagte behauptet. Dass sie nur eine Erklärung dafür brauchte, um ihre Prostitutionsausübung gegenüber der Familie zu rechtfertigen und um wieder von der Familie aufgenommen zu werden, schließt die Kammer aus. Es hätte nicht einer derart komplizierten Geschichte mit Ivan und der damit verbundenen Listanwendung bedurft, um dies zu begründen. Insbesondere machen die zeitlich parallel verlaufenen Abhebungen ihres beträchtlichen Vermögens für eine freiwillige Prostitutionsausübung über einen fast 2-jährigen Zeitraum keinen Sinn. Dies gilt umso mehr, als weder L. G. selbst noch irgendein Zeuge sonst ausgesagt hat, dass L. G. die Prostitution gerne und mit Freude ausgeübt hätte. Für diese Annahme spricht nicht, dass L. G. in Telefonaten, die sie mit Freiern geführt hat, wie etwa im Telefonat vom 23. September 2013, 19:22 Uhr, das in

der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde, freundlich und aufgeschlossen oder sogar fröhlich wirkt. Denn es liegt auf der Hand, dass ein Geschäft mit einem Freier nur dann zustande kommt, wenn man ein freundliches und aufgeschlossenes Auftreten zeigt. Grund für die Prostitutionstätigkeit L. G.s war allein, dass sie abhängig vom Angeklagten, verängstigt und ihm gefühlsmäßig, aber nicht sexuell „hörig“ war und sie alles für ihn tat, was er anordnete. So hat sie plausibel geschildert, dass sie sich in Gegenwart des Angeklagten geschützt gefühlt und das Gefühl gehabt habe, dass nur mit seiner Hilfe alles ein gutes Ende nehmen könne.

Die Behauptung des Angeklagten, L. G. habe nicht nur gewusst, dass Ivan nicht existent sei, sondern sie hätten sich dies sogar gemeinsam ausgedacht, und sie hätte ihm, als nach der Anzeige der Großeltern alles drohte aufzufliegen, 50.000 € dafür angeboten, dass er die ganze Schuld auf sich nehme, wertet die Kammer als Schutzbehauptung. Es gibt nichts, was seine Behauptung belegen könnte. So behauptete der Angeklagte, L. G. in einem Brief, den er aus der Haft habe heraus schmuggeln lassen, geschrieben zu haben, dass er sich angesichts des Umstands, dass ihm doch mehr als die erwarteten 3 bis 4 Jahre Haft drohten, nicht mehr an die Abmachung gebunden fühle. Richtig ist lediglich, wie auch der Zeuge A. S. bestätigte, dass der Angeklagte zwei Briefe aus der Haft herausschmuggeln ließ, jedoch erklärte der Zeuge, dass ein Brief ausschließlich an T. O. gerichtet und der zweite Brief „an alle“, also an V. G., L. G. und S. B. zusammen, gerichtet gewesen sei. Von dem vom Angeklagten behaupteten Inhalt schilderte S. indes nichts. L. G. bekundete ebenfalls, dass sie und die anderen gemeinsam einen Brief vom Angeklagten erhalten hätten, in dem er im Großen und Ganzen geschrieben habe, wie die anderen ohne ihn „draußen weitermachen“ sollten. So habe er etwa geschrieben, dass V. G. stark bleiben solle, da er sie jetzt brauche, dass sie C. S. ausrichten sollten, er habe sie lieb und dass sie M. von der Inhaftierung Bescheid geben sollten.

Dass Inhalt des Briefes eine irgendwie geartete Abmachung zwischen L. G. und dem Angeklagten gewesen sei, hat keiner der Zeugen ausgesagt. Es gibt daher keinerlei objektive Hinweise dafür, dass die Behauptungen des Angeklagten zutreffen, und zwar weder, dass es eine solche „Abmachung“ überhaupt gegeben hat noch, dass er einen Brief an L. G. geschrieben hat, der eine Zahlung von 50.000,- zum Inhalt hatte. Dagegen spricht zudem, dass es bei dem ursprünglichen Verfahren zu-

nächst nur um den versuchten Betrug z.N. der Großeltern ging, in dem auch L. G. als Beschuldigte geführt wurde. Eine Zahlung von 50.000 € ist überdies schon deshalb abwegig, weil der Angeklagte bis dahin bereits weitaus mehr Geld von L. G. vereinnahmt hatte. Es handelt sich daher nach Überzeugung der Kammer lediglich um einen nachträglichen weiteren Versuch der Rechtfertigung durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung, von L. G. Geld entgegengenommen zu haben, obwohl er – dem widersprechend – zeitgleich behauptete, sämtliches Geld an sie zurückgegeben zu haben.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, die darauf hindeuten würden, dass L. G. die „Ivan-Geschichte“ nicht glaubte. Vielmehr sprechen sämtliche Umstände dafür, dass für L. die Bedrohung durch Ivan real war (siehe dazu 2. b, aa).

Daraus, dass L. G. ihre Steuerberaterin nicht von der Schweigepflicht entbunden hat, sind keinerlei Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu ziehen. Es ist ihr gutes Recht, sich gegen eine Entbindung ihrer Steuerberaterin von der Schweigepflicht zu entscheiden.

Die Feststellungen zur Vorgeschichte (siehe oben II. C. I., S. 25 ff. UA) und den Gründen, warum sich L. G. an den Angeklagten gewendet hat, beruht auf ihren glaubhaften Angaben, die auch durch ihren Brief an H. S. belegt werden. Danach habe L. G. Bedenken gehabt, ob sie sich einfach von J. trennen könne. So teilte sie H. S. in dem Brief mit, „selber mal so ne ähnlichen Probleme“ gehabt zu haben, am Ende sei aber alles gut geworden. Dies betrifft den Zeitpunkt nach der Trennung von J., die problemlos ablief und ihre Bedenken sich daher als grundlos herausstellten.

#### **aa) Bestätigung durch E. R.**

Überdies wird L. G.s Aussage durch die umfangreichen Angaben von E. R. gestützt. Dass E. R. und L. G. ihre Aussagen inhaltlich aneinander angepasst haben, ist fernliegend, da E. R. ihre Aussage bei der Polizei zeitlich vor L. G.s Aussage

gemacht hat. Dass L. G. ihre Aussage inhaltlich der schriftlich niedergelegten polizeilichen Vernehmung von E. R. angepasst hat, ist zwar theoretisch möglich, da L. G. ihre polizeiliche Aussage erst machte, nachdem sie die Akte gelesen hatte, allerdings hält die Kammer dies angesichts der Komplexität und des Detailreichtums beider Aussagen für ausgeschlossen. Zudem wirkte die Aussage L. G.s in der Hauptverhandlung absolut authentisch und beruhte erkennbar auf tatsächlich Erlebtem.

E. R. war einige Wochen zeitgleich mit L. G. der Prostitution nachgegangen und konnte viele Umstände aus dem Randgeschehen sowie zur allgemeinen Vorgehensweise des Angeklagten im Umgang mit den jungen Frauen schildern, woraus die Kammer auch Rückschlüsse zur Tat zum Nachteil von L. G. gezogen hat. Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:

Die Feststellung, dass L. G., nachdem sie den Angeklagten kennengelernt hatte, eine komplette Wesensveränderung vollzogen hat, unter dem Einfluss des Angeklagten stand und ihm geradezu hörig war, beruht auf der glaubhaften Aussage E. R.s, die L. G. fast täglich in der Schule sah, guten Kontakt zu ihr hatte und so aussagte, wie in den Feststellungen zu Abschnitt II dargestellt. Sie berichtete von der extremen Wesensveränderung L. G.s, deren Beginn sie schon ca. im Frühjahr des Jahres 2012 bemerkt habe. Sie habe sich auch äußerlich total verändert. Statt eines „rockigen Kleidungsstils“ habe sie nun einen „damenhafteren Stil“ vorgezogen. Vor allem sei jedoch ihre charakterliche Veränderung sehr offensichtlich gewesen. Während sie früher frech, selbstbewusst und emanzipiert aufgetreten sei, sei sie plötzlich still und in sich gekehrt gewesen und habe sich von sämtlichen Freunden isoliert. Sie sei oft übermüdet in die Schule gekommen, sei ängstlich und traurig gewesen und habe sehr verstört gewirkt. Auf Nachfrage, was mit ihr los sei, habe L. G. ihr gegenüber erwidert, dass sie nicht darüber reden könne, „es um Leben und Tod“ gehe, sie sich aber „beschützt fühle“.

Die von der Zeugin E. R. gemachten Beobachtungen bestätigen, dass L. G., nachdem sie den Angeklagten kennengelernt hatte, sich aufgrund seiner Manipulation von ihren bisherigen Freunden lossagte, im Bann des Angeklagten stand und alles tat, was er von ihr verlangte. Die von E. R. beobachteten Umstände, wie etwa, dass L. G. oft sehr traurig gewesen sei und einen verstörten Eindruck gemacht habe, aber vor allem L. G.s Aussage gegenüber E. R., dass es „um Leben und Tod“

gehe, belegen, dass L. G. tatsächlich an eine Bedrohung durch Ivan glaubte und Todesangst hatte. Dass L. G. dies auch gegenüber E. R. schon im Jahr 2012 geschauspielert haben könnte, schließt die Kammer aus, da es keinen plausiblen Grund dafür gibt. Dass L. G. wegen J. einen verstörten und traurigen Eindruck gemacht haben könnte, schließt die Kammer ebenfalls aus. Denn bereits nach der Einlassung des Angeklagten ist J. nie tatsächlich mit einer Geldforderung an L. G. herangetreten, zum anderen ging die Trennung von ihr aus, so dass er ihr keinen Anlass für ihre Niedergeschlagenheit gegeben hat.

Im Gegenteil verlief die Trennung von J. problemlos und er stellte keinerlei Forderungen. Dass J. Anfang 2012 die Trennung von L. G. akzeptierte und keinerlei Forderungen an sie stellte – weder, sich für ihn zu prostituieren, noch eine Ablösesumme zu zahlen –, wird ebenfalls durch die Aussage E. R.s gestützt. E. R. bekundete nämlich, dass L. G. ihr von ihren Bedenken wegen des ihr bevorstehenden Trennungsgesprächs mit J. berichtet habe und sie ihr nach dem Trennungsgespräch um den Jahreswechsel 2011/12 herum mit großer Erleichterung davon erzählt habe, dass es gut verlaufen sei. Dies zeigt, dass L. G. nach der Trennung von J. gerade kein Problem mit ihm hatte.

Die von E. R. bei L. G. bemerkte Wesensveränderung und vor allem die von ihr bei L. G. beobachtete Angst sprechen dafür, dass L. G. tatsächlich an die vom Angeklagten – nach der Trennung von J. – erfundene Bedrohung durch Ivan geglaubt hat und sich daher gezwungen sah, sich zu prostituieren. Die Einlassung des Angeklagten, dass L. lediglich vor einer eventuellen Ablösesumme seitens J. Angst gehabt hätte, lässt sich mit den von E. R.s gemachten Beobachtungen – wonach L. G. eine extreme Wesensveränderung und eine extreme Verängstigung gezeigt habe – hingegen nicht vereinbaren. Denn es macht keinen Sinn, dass L. G. gegenüber E. R. davon sprach, dass es um Leben und Tod gehe, wenn J. tatsächlich nie eine konkrete Geldforderung erhoben hat. Plausibel und nachvollziehbar wird L. G.s Verhalten nur vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte ihr die Bedrohungsgeschichte des Ivan erzählte, sie diese glaubte und diese sie derart verängstigte.

Dass L. G. tatsächlich an eine Bedrohung durch Ivan geglaubt hatte, wird auch durch die Schilderungen E. R.s zum Tag, als ihr die Ivan-Geschichte offenbart wurde, bestätigt. E. R. beschrieb z.B., wie panisch L. G. – nachdem E. R. sich vom

Angeklagten getrennt hatte – sie am Telefon gebeten habe, in die Wohnung des Angeklagten zu kommen und dass L. G. einen „total verzweifelten“ Eindruck auf sie gemacht und geweint habe. Sie habe L. noch nie so gesehen und habe bei ihr „geliebte wahrhaftige Angst“ verspürt. Dass L. G. diese Emotionen und die Angst gespielt haben könnte, schloss E. R. aus.

Ein weiterer Umstand, der dafür spricht, dass L. G. dem Angeklagten die „Ivan-Geschichte“ glaubte und sie nicht Mittäterin gewesen sein kann, ist, dass sie – angeblich auf Verlangen des Ivan – Nacktfotos von ihrer kleinen Schwester J. angefertigt hat. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass sie solches ohne Not getan hat. Die Feststellung, dass L. G. diese Fotos tatsächlich angefertigt hat, beruht darauf, dass L. G. E. R. von den Nacktfotos erzählte, was E. R. in der Hauptverhandlung glaubhaft bestätigte. So sagte E. R. aus, dass L. G. ihr erzählt habe, dass J. oder Ivan Nacktfotos von ihrer Schwester als Gegenleistung gefordert hätten.

Es ist kein plausibler Grund dafür ersichtlich, weshalb L. G. sich so etwas ausdenken und E. R. anlügen sollte. Dass L. G. sich die komplizierte Geschichte mit den Nacktfotos ihrer Schwester nur ausgedacht hat, um E. R. vorzuspiegeln, dass sie selbst – L. G. – an Ivan glaube, schließt die Kammer aus. Zwar hat E. R. die Fotos nicht gesehen, aber die Geschichte von den Nacktfotos wäre überprüfbar gewesen, da E. R. L. G.s Schwester hätte fragen können, ob dies stimme. Dass derartige Fotos bei den Ermittlungen nicht gefunden wurden und die Schwester J. in der Hauptverhandlung von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, steht dem nicht entgegen.

E. R. stützt indirekt L. G. auch in ihrer Schilderung, auf welche Art und Weise es dem Angeklagten gelang, auch E. R. in seinen Bann zu ziehen, sie letztlich dazu brachte, alles für ihn zu tun und nichts von dem, was er sagte, anzuzweifeln, indem sie berichtete, wie sie dem Angeklagten selbst erlegen sei, schließlich seinen Anweisungen im Rahmen des „Coaching-Programms“ nachgekommen sei und der „Ivan-Geschichte“ Glauben geschenkt habe. Sie beschrieb, welche Faszination der Angeklagte auf sie ausgeübt habe, wobei diese zwischen Bewunderung und Angst geschwankt habe. Sie bestätigte L. G. zum Beispiel auch darin, dass der Angeklagte sehr lange Monologe geführt habe, wobei Bereiche thematisiert worden seien, von

denen sie zuvor noch nie etwas gehört und sich alles sehr intelligent angehört habe. Sie sei davon fasziniert gewesen, habe sich aber zugleich verunsichert gefühlt. Sie habe die extreme Unsicherheit auch bei L. G. bemerkt, die – anders als früher – in Gegenwart des Angeklagten ängstlich und still gewesen sei. Wie bei L. G. zeigte sich auch bei E. R., dass der Angeklagte sie in einer Lebensphase angetroffen hatte, in welcher sie für solche Impulse und Manipulationen empfänglich war und wie E. R. es ausdrückte „auf der Suche nach philosophischem Input“ war. Dabei erklärte E. R., dass sie geglaubt habe, dass der Angeklagte ihr bei der „Zukunftsplanung“ helfen könne. Daher habe sie sich auf ihn eingelassen und eingewilligt, sich seinem „Ausbildungsprogramm“ zu unterziehen.

E. R. bestätigte L. G. auch in ihrer Angabe, dass sie nahezu ihren gesamten Prostitutionserlös weitergab, da sie bekundete, mitbekommen zu haben, dass L. G. – während der „Erziehungszeit“ und der gemeinsamen Prostitutionsausübung den gesamten Prostitutionserlös an den Angeklagten abgeben musste. So erklärte E. R., dass sie sogar L. G. zum Essen oder Trinken habe einladen müssen, da jene über kein Geld verfügt habe, da sie alles an den Angeklagten (zwecks Weiterleitung an Ivan) abgegeben habe.

Überdies finden L. G.s Angaben zu den „Erziehungsmethoden“ des Angeklagten sowie den körperlichen Züchtigungen bzw. Übungen („Känguru-Übung“; Schlafentzug, Schläge mit Shisha-Mundstück; Fingerknöchel gegen Kopf; Fingerbeißen, Kneifen in Oberschenkel bei Nichtschritthalten mit dem Angeklagten etc.) durch die Aussage E. R.s Bestätigung. So bemerkte E. R. schon 2012 blaue Flecken an L. G.s Beinen und Oberarmen, aber auch im Jahr 2013, wodurch jedenfalls indiziell bestätigt wird, dass L. G. tatsächlich körperlichen Übergriffen des Angeklagten ausgesetzt war. Dabei schilderte sie die Auffälligkeit, dass L. G. selbst im Sommer schwarze Strumpfhosen trug, was mit L. G.s Aussage übereinstimmt, wonach sie dunkle Strumpfhosen getragen habe, damit keiner – insbesondere nicht ihre Eltern – die blauen Flecken bemerkten.

Auch bestätigte E. R. L. G. in ihrer Angabe, dass der Angeklagte Geschäftspläne für die Zukunft hatte, wonach L. G. BWL studieren und E. R. Immobilienmaklerin werden sollte und darin, dass der Angeklagte beide damit beauftragt habe, zwei re-

präsentative Freundinnen – eine aus E. R.s und eine aus L. G.s Freundeskreis – für ihn zu „rekrutieren“.

Nicht zuletzt ist aus dem Umstand, dass L. G. überhaupt E. R. darum gebeten hat, ihr gegenüber Ivan durch Prostitution zu helfen und dem immensen Druck, den sie auf E. R. – wie die WhatsApp-Nachrichten zeigen – ausgeübt hat, zu schlussfolgern, dass L. G. selbst an die „Ivanbedrohung“ geglaubt hat. Ansonsten hätte sie E. R., als ihre einzige und beste Freundin, für die sie sogar romantische Gefühle hegte, nicht um solch ein Opfer gebeten. Hiergegen ist die Behauptung des Angeklagten, L. G. habe E. R. aus dem Wunsch zur Prostitution gebracht, dass sie sie als ihre Freundin habe zurückgewinnen und auch ihr Leben als Prostituierte mit ihr habe teilen wollen, unlogisch und nicht nachvollziehbar. Denn es ist realitätsfern, dass jemand einen Menschen, den er liebt und mit dem er eine Beziehung führen möchte, durch Verleitung zur Prostitution zurückgewinnen will.

#### **bb) Bestätigung durch V. G.**

L. G.s Aussage wird in vielen Punkten auch durch die Angaben der Zeugin V. G. gestützt, die L. G. in vielen Punkten bestätigte und gleichzeitig – eher ungewollt – die Angaben des Angeklagten widerlegte. Ihrer Aussage kommt besonderer Beweiswert zu, da sie die beste Freundin und engste Vertraute des Angeklagten war. Aufgrund dieses Umstandes bestehen gerade bezüglich der Angaben, mit denen sie den Angeklagten – unbewusst – belastete, keine Zweifel am Wahrheitsgehalt.

Die Zeugin sagte an zwei Verhandlungstagen aus, wobei zwischen den beiden Terminen ca. 6 Wochen lagen. Im Rahmen des ersten Vernehmungstages war eine deutliche Entlastungstendenz erkennbar. V. G. war sichtlich bemüht, den Angeklagten in ein positives Licht zu rücken, verteidigte ihn – stritt zum Beispiel ab, selbst vom Angeklagten ernsthaft körperlich angegangen worden zu sein, bagatellierte körperliche Übergriffe als freundschaftliche Raufereien – und reagierte auf kritische Nachfragen ausweichend und mit Gegenfragen. Am zweiten Verhandlungstag machte sie auf die Kammer einen anderen, kritischeren Eindruck. Sie erklärte, dass sie zwischen den Vernehmungstagen viele Dinge nochmal reflektiert habe, wobei ihr Punkte aufgefallen seien, die keinen Sinn ergäben. Sie sei ins Grübeln geraten und

ihr seien Zweifel am Wahrheitsgehalt mancher Äußerungen des Angeklagten ihr gegenüber (z.B. dass der Angeklagte einen Zwillingenbruder habe) gekommen. Sie bekundete, sich über Vieles zu wundern, gerade im Hinblick auf das, was zwischen dem Angeklagten und L. G. gewesen sei sowie darüber, „wo er überall seine Finger drinnen hatte, sich so Geld zu bemächtigen“ und über die Art von Freundschaft zwischen ihr und dem Angeklagten. V. G. äußerte, letztendlich zum Schluss gelangt zu sein, dass sie den Angeklagten offenbar doch nicht wirklich kenne, wie sie zuvor gedacht habe.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Sie stützt L. G. in ihrer Aussage indirekt, da sie aufgrund der Erzählungen des Angeklagten selbst auch von der Wahrhaftigkeit der „Ivan-Geschichte“ ausgegangen sei. Dies bedeutet, dass der Angeklagte nicht nur L. G., sondern selbst V. G., als seine beste Freundin, in Bezug auf die Existenz Ivans angelogen hat. V. G. bestätigte auch, dass L. G. aufgrund der „Ivan-Bedrohung“ stark belastet gewirkt habe und bekundete, davon ausgegangen zu sein, der Angeklagte habe L. G. als Vermittler zwischen ihr und Ivan zur Seite gestanden. Sie bestätigte ferner, dass das von L. G. durch die Prostitution erwirtschaftete Geld über den Angeklagten an Ivan geflossen sei bzw. fließen sollte.

Des Weiteren stützte V. G. indiziell auch die Angaben L. G.s in Bezug auf das „Fingerbeißen“ und den „Zischlaut“, da sie bekundete, dass der Angeklagte diese Techniken auch bei ihr angewandt habe. Auch bestätigte sie L. G. in der Angabe, dass der Angeklagte die Angewohnheit habe, vermeintliches Fehlverhalten seines Gegenübers (z.B. widerspenstiges Verhalten) mit Schlägen zu quittieren. Zwar habe sie nie beobachtet, dass der Angeklagte andere Mädchen geschlagen habe, aber sie habe bemerkt, wie sehr eingeschüchtert L. G. gewirkt habe, wenn der Angeklagte einen gewissen Ton angesetzt habe, so, als ob L. G. Schläge befürchtet habe. Überdies räumte V. G. – während sie körperliche Übergriffe des Angeklagten am ersten Vernehmungstag noch als „freundschaftlich“ abgetan hatte – am zweiten Tag ein, dass die Übergriffe des Angeklagten keineswegs nur freundschaftlich gemeint gewesen seien, sondern dass er sie – V. G. – auch teils mit Gegenständen geschlagen habe, wenn sie „widerspenstig“ gewesen sei.

V. G. bestätigte L. G. auch darin, dass der Angeklagte keiner geregelten Arbeit nachgegangen sei und aus keiner reichen Familie stamme und bekundete, dass sich seit Mai 2012 – also gerade seit dem Zeitpunkt, in dem L. G. anfangen sich zu prostituieren und dem Angeklagten Geld zur Weiterleitung an Ivan gab – der Lebensstil des Angeklagten verändert habe, indem er zum Beispiel plötzlich teure Kleidung getragen und sich eine Vielzahl teurer Hifi-Geräte und Computer gekauft habe. Durch dieses Indiz, im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Angeklagte keine andere Geldquelle hatte, bestätigte die Zeugin G. die Annahme, dass er das von L. G. erhaltene Geld für sich verwendete und nicht nur – wie er sich eingelassen hatte – für sie aufbewahrte. Nach seiner eigenen Einlassung verfügte er erst ab Anfang des Jahres 2013 über Geld, womit erst ab diesem Zeitpunkt die Veränderung des Lebensstils erklärbar wäre, nicht jedoch bereits ab Mai 2012, wie die Zeugin G. angab.

Ferner bekundete V. G., dem Angeklagten selbst auch einmal 10.000 € zur Aufbewahrung überlassen zu haben, welches sie seitdem nicht mehr zurückerhalten habe. Damit hat sie indiziell die generelle Vorgehensweise des Angeklagten bestätigt, wonach er Gelder anderer Leute an sich nahm, um sie für sich selbst zu verwenden und nicht wieder zurückzugeben.

Sie bestätigte L. G. auch in ihrer Angabe, dass der Angeklagte V. G. einmal dazu aufgefordert habe, sich eine Bestrafung für L. G. zu überlegen, da der Angeklagte L. für ein vermeintliches Fehlverhalten habe bestrafen wollen. So erinnerte V. G. sich noch daran, „Stock“ oder „Känguru“ vorgeschlagen zu haben. Durch diese Angabe wurde deutlich, dass sie selbst mit dem – von L. G. und E. R. übereinstimmend geschilderten – „Sanktionskatalog“ des Angeklagten vertraut war.

Indiziell hat sie auch die Aussage L. G.s bestätigt, dass der Angeklagte sich die Schwachpunkte einer Person herausuche, um besser manipulierend einwirken zu können. So berichtete sie z.B. von einem Verhalten des Angeklagten, wonach er ihr z.B. einmal absichtlich die Bettdecke über ihren Kopf gezogen habe, obwohl er gewusst habe, dass sie unter der Bettdecke Panik bekomme.

Am Beispiel der Zeugin wird wiederum die allgemeine Vorgehensweise des Angeklagten, andere Personen in seinen Bann zu ziehen, um sie dann für sich zu Nutzen

zu machen, deutlich. So versuchte der Angeklagte, V. G. – so wie er es auch bei den Zeugen A. S. und S. B. mit anderen Geschäftsideen versucht hat, wonach die jeweils anderen die Arbeit zu erbringen hätten – mit der Geschäftsidee der Eröffnung einer gemeinsamen Kita für sich zu gewinnen, wobei aber die Planungen völlig unkonkret und unrealistisch blieben.

V. G. stützt L. G. auch indiziell darin, dass der Angeklagte sehr manipulativ vorgeht. So bekundete sie, ebenfalls vom Angeklagten manipuliert worden zu sein, zum Beispiel, als es darum ging, auf C. einzuwirken, damit sie vorzeitig von ihrer Bulgarienreise zurückkehre – und, dass sie daher davon ausginge, dass er auch auf andere Mädchen manipulierend eingewirkt habe.

Dass V. G. angab, dass sie davon ausgegangen sei, L. G. habe sich schon vor der Bekanntschaft mit dem Angeklagten prostituiert, lassen dennoch keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben von L. G. aufkommen. Die Kammer geht davon aus, dass es sich hierbei um ein Missverständnis gehandelt haben muss, was die Nachfragen, wie sie darauf komme, zeigten. Denn zum einen erklärte V. G., sie habe den Eindruck gehabt, dass L. G. ihr habe verdeutlichen wollen, dass sie sich keinesfalls wegen des Angeklagten prostituieren, sondern wegen der Bedrohung durch andere Leute. Hierzu habe L. G. ihr gegenüber nur vage angedeutet, „bereits vorher in diesen Kreisen verkehrt und sich bereits vorher prostituiert zu haben“. Der Umstand, dass L. G. weder im Rahmen ihrer polizeilichen Aussage noch in der Hauptverhandlung angab, sich für J. prostituiert zu haben und vielmehr hierzu wörtlich aussagte, dass sie „mit Zuhältern in Kontakt gewesen sei und sich hierdurch Probleme gemacht habe“, spricht dafür, dass V. G. diesen Punkt missverstanden und die Vorgeschichte mit J. – also dass L. in Kontakt mit einem Ex-Zuhälter gewesen war – dahingehend fehlgedeutet hat, dass L. G. sich – über eine Affäre hinaus – für J. prostituiert habe. Selbst der Angeklagte behauptet nicht, dass L. G. ihm gegenüber davon gesprochen habe, sich für J. prostituiert zu haben. Er hat aber behauptet, sie habe ihm gesagt, sich im Nachhinein betrachtet als halbe Prostituierte gefühlt zu haben, da sie auch mal Sex mit Freunden von J. gehabt hätte. Letzteres hat L. G. in der Hauptverhandlung allerdings in Abrede gestellt. Belege für das Gegenteil – außer der Einlassung des Angeklagten – gibt es nicht.

**cc) Zeugin A. K.**

L. G. wird in ihrer Aussage auch in vielen Punkten durch die Angaben der Zeugin A. K. gestützt. Bei ihr handelte es sich um eine zur Zeit der Hauptverhandlung 20-jährige junge Frau, die nach dem Eindruck der Kammer ruhig, zurückhaltend und konzentriert und – trotz ihrer eigenen negativen Erfahrungen mit dem Angeklagten – ohne Belastungstendenz ausgesagt hat. Sie schien dem Angeklagten trotz ihrer negativen Erfahrungen noch wohlgesonnen zu sein, wenn sie auch grundsätzlich angab, froh zu sein, ihre Verliebtheit in ihn hinter sich gelassen zu haben und nicht mehr von ihm emotional abhängig zu sein. Ihre Bekundungen entsprachen erkennbar tatsächlich Erlebtem. Die Kammer hat nach dem von der Zeugin in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Angeklagten der Wahrheit zuwider belastet haben könnte. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen spricht Folgendes:

So war ihre Aussage durch Komplexität, Detailreichtum sowie durch Wiedergabe eigenpsychologischer Vorgänge (z.B. habe sie sich wertlos gefühlt; habe Angst vor einer Anzeige gehabt) geprägt. Auch war sie in der Lage, bei Nachfragen in ihrer Aussage hin- und herzuspringen, ohne dadurch aus dem Konzept zu geraten oder sich in Widersprüche zu verwickeln. Ihre Aussage war in sich schlüssig, logisch, frei von jeglichen Widersprüchen.

Die Kammer ist nach ihrem persönlichen Eindruck überzeugt, dass sie den Angeklagten nicht zu Unrecht oder über Gebühr belastet hat. Ein mögliches Motiv hierfür wäre zwar, sich an dem Angeklagten wegen der damaligen Abtreibung zu rächen, dies ist aber angesichts des Umstands, dass die Zeugin ohne jegliche Belastungstendenz aussagte und dem Angeklagten, in den sie schließlich damals verliebt war und der ihr damaliger Freund gewesen war, grundsätzlich neutral bis wohlgesonnen zu sein schien.

Auf der Aussage der Zeugin beruhen die unter A. (Einführung) dargestellten Feststellungen, soweit sie sie betreffen. A. K. bestätigte E. R. und L. G. hinsichtlich der **generellen Vorgehensweise** des Angeklagten und wie er auf Mädchen Einfluss nahm („Ausbildungsstunden“/„Beibringstunden“ zusammen mit C. S., Schlafentzug, „Känguru-Übung“, Zischlaut, „Taschenpsychologie“, stundenlange Monologe, Gene-

rieren von Schuld wegen angeblicher Fehler; Schaffen emotionaler Abhängigkeit, Verbot jeglichen Widerspruchs). Auch bestätigte sie, wie der Angeklagte sie die „Känguru-Übung“ durchführen ließ bis sie weinte, wovon der Angeklagte sich nicht im Geringsten habe beeindruckt lassen und, dass er sexuell einfordernd und „selbstsüchtig“ gewesen sei. Ebenso bestätigte sie die Manipulationsmethoden des Angeklagten, wie die des stundenlangen Monologe-Haltens, Schlafentzug und Konditionierung auf den „Zischlaut“. Wie der Angeklagte vorgeht, belegt beispielhaft das in Augenschein genommene Telefonat zwischen A. K. und dem Angeklagten vom 06. Juli 2013 um 3.01 Uhr. Dort rief der Angeklagte A. K. mitten in der Nacht an, redete auf sie ein, fragte sie, ob sie es nicht nochmal mit ihm versuchen wolle und erklärte ihr, wie sie sich ihrem neuen Freund gegenüber zu verhalten habe. Es wird deutlich, wie penetrant der Angeklagte auf A. K. einzuwirken versuchte und letztlich so lange auf sie einredete, dass sie jeglichen Widerstand aufgab und einem Treffen mit ihm zustimmte, obwohl sie sich lange vorher von ihm getrennt hatte, wegen der Erlebnisse mit ihm eine Klasse wiederholen musste, sie sich deswegen in Therapie befand und aus Selbstschutzgründen keinen Kontakt mehr zu ihm wünschte.

Auch A. K. – wie auch schon E. R. – hat die Wesensveränderung – optisch wie charakterlich – bei L. G. bestätigt: Ihr sei aufgefallen, wie begeistert L. G. anfangs vom Angeklagten gewesen sei und fast wie "blind" gewirkt habe, so wie sie selbst auch, als sie damals dem Angeklagten noch „verfallen“ gewesen sei. Auch habe sie bemerkt, dass L. sogar die Redensweisen des Angeklagten übernommen und sich wie seine „Sekretärin“ aufgeführt habe.

Sie stützt L. G. indiziell auch in ihrer Angabe, dass der Angeklagte von ihr und E. R. verlangte, weitere Mädchen für ihn zu „rekrutieren“. Sie bekundete, von ihm hiermit ebenfalls beauftragt worden zu sein. Sie habe dann tatsächlich in Internet-Kontaktbörsen – wie vom Angeklagten erwünscht – junge, schlanke, blonde Mädchen für ihn kontaktiert.

A. K. bestätigte ebenfalls, dass L. G. sich vor ihrer Prostitutionstätigkeit im Zusammenhang mit Ivan ihres Wissens nach nicht prostituiert habe.

Dass der Angeklagte mit seinen Partys fast gar keinen Gewinn erzielte, bestätigte auch A. K., die angab, für ihn die Flyer einiger dieser Partys entworfen zu haben.

Die erste Party, die der Angeklagte veranstaltet habe, sei mittelmäßig gelaufen, während die zweite sogar sehr schlecht gelaufen sei.

**dd) C. S.**

L. G.s Aussage wird in vielen Passagen auch von der Zeugin C. S. bestätigt, deren Aussage glaubhaft ist (s.u. C. S. 164 ff. UA).

Sie bestätigte ebenfalls – wie die anderen Zeuginnen – die allgemeine Vorgehensweise des Angeklagten, auf andere Personen einzuwirken (Feststellungen in Einführung zu A.) – seine Manipulationstechniken, Schlafentzug, „Erziehung“ von Mädchen und auch die von ihm angewandten Bestrafungsmethoden (Zischgeräusch; Schläge; Fingerbeißen). Sie bestätigte L. G. auch in der Angabe, dass der Angeklagte - wie er es auch bei E. R. und L. G. getan hatte - eine „Schicksalsbindung“ zwischen ihr und L. G. geschaffen hätte, die im Wesentlichen darin bestanden habe, dass wenn C. S. sich von ihm abwende, er L. G. nicht mehr mit Ivan helfe.

C. S. bestätigte indirekt, dass L. G. an die Existenz Ivans glaubte. Sie bekundete, dass ihr ebenfalls die Geschichte von Ivan erzählt worden sei. Wie die anderen Personen in der Umgebung von L. bemerkte auch sie die extreme Wesensveränderung L. G.s; sie sei von einem fröhlichen, offenen Menschen zu einem verzweifelten, oft weinenden Mädchen geworden. Dass L. G. tatsächlich an eine Bedrohung durch Ivan glaubte, wird indiziell auch durch die Aussage C. S.s belegt, wonach sie einmal ein Telefonat, das der Angeklagte im Beisein von L. G. in einem anderen Zimmer geführt habe, belauscht habe. Bei diesem Gespräch habe sie mitbekommen, dass der Angeklagte mit Ivan telefoniert habe und es darum gegangen sei, dass die Summe erhöht worden sei. Danach hätten L. G. und der Angeklagte darüber gesprochen. Diese Beobachtung spricht zum einen dafür, dass der Angeklagte durch Vortäuschen eines Gesprächs mit Ivan L. G.s Angst vor Ivan weiter schüren wollte und zum anderen dafür, dass L. G. tatsächlich an Ivan glaubte. Zugleich widerlegt sie die Behauptung des Angeklagten, er habe sich zusammen mit L. G. die „Ivan-Geschichte“ ausgedacht.

Auch hat C. S. ausgesagt, häufiger beobachtet zu haben, wie L. G. dem Angeklagten Umschläge mit Geld übergeben habe und wie er das Geld teils in eine Brotdose (Tupperdose) oder in einen Briefkasten legte. Aus dieser Beobachtung schlussfolgert die Kammer, dass es sich – so wie L. G. angab – hierbei um L. G.s Prostitutionserlöse handelte, die sie dem Angeklagten zwecks Weiterleitung an Ivan überließ.

Bestätigt wird L. G. hierbei durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder, die im Rahmen der am 12.09.2013 und am 28.10.2013 durchgeführten Durchsichtung der Wohnung des Angeklagten angefertigt wurden. So sind auf den Lichtbildern vom 12.09.2013 die Geldboxen („Tupperdosen“) und ein weißer Briefkasten und auf denen vom 28.10.2013 ein mit Geld gefüllter Briefumschlag zu sehen.

C. S. bekundete überdies – in Übereinstimmung mit V. G. –, dass sich etwa zeitgleich mit Beginn der Prostitution von L. G. auch der Lebensstil des Angeklagten veränderte (vorher spartanisch, später viele teure Hifi-Geräte, Handys, PCs, Markenkleidung, Parfums, Designermöbel), woraus die Kammer schließt, dass der Angeklagte nicht nur Geld von L. G. erhalten und aufbewahrt hat, sondern es auch für sich verwendete.

#### **ee) Aussage der Zeugin T. O.**

Durch die Aussage der Zeugin T. O., einer weiteren Freundin des Angeklagten, wird ebenfalls die Vorgehensweise des Angeklagten (Manipulieren, Kontrollieren der Mädchen) bestätigt (II. A. Einführung, S. 7 ff. UA). Selbst zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung wurde deutlich, dass sie noch immer in dem Bann des Angeklagten stand. Sie war sichtlich bemüht, nichts Negatives über den Angeklagten zu äußern. Ihrer Aussage kommt daher gerade in den Punkten, in denen sie den Angeklagten – unbewusst – belastet, besonderer Beweiswert zu. In diesen Punkten ist ihre Aussage glaubhaft. Widersprüche zu L.s Aussage ergeben sich nicht.

So erklärte sie glaubhaft, mitbekommen zu haben, dass L. G. als Prostituierte arbeitete und zwar nicht etwa aus freien Stücken, sondern, da sie in Vergangenheit mit einem Zuhälter geschlafen hätte und nun eine Geldsumme schuldig sei. Sie hat ebenfalls bestätigt, dass L. G. nach ihrer Wahrnehmung unter der Tätigkeit als

Prostituierte sehr gelitten und oft geweint habe und ihr gegenüber geäußert habe, es eklig zu finden. Dies spricht dafür, dass L. G. sich nicht etwa freiwillig - für die Verwirklichung von Geschäftsplänen - prostituierte, sondern aufgrund der Bedrohungssituation.

Dass L. G. nahezu alles für den Angeklagten tat und er Zugriff auf ihre Konten und Gelder hatte, hat T. O. aus eigenen Beobachtungen bestätigt. Überdies bekundete sie, während des Urlaubs des Angeklagten in L. d. M. im Juni 2013 große Geldsummen für ihn bei sich zu Hause aufbewahrt zu haben. Daraus zieht die Kammer den Schluss, dass der Angeklagte das von L. G. erhaltene Geld zurückhielt, um es für sich zu verwenden und darüber nach Belieben verfügen konnte. Anders ist die Weitergabe an die zu dem Zeitpunkt 17-jährige Zeugin O. nicht zu erklären. Dieser Umstand untermauert zudem die Feststellung, dass „Ivan“ nicht existierte.

#### **ff) Aussage der Zeugin R. Z.**

Die Zeugin R. Z. - eines der Mädchen, das L. G. und E. R. versuchten, für den Angeklagten als Freundin zu rekrutieren - fiel als einzige nicht auf die Methoden des Angeklagten herein. Ihre Aussage ist glaubhaft. Ihre Angaben waren detailliert und in sich logisch und schlüssig. Sie kannte den Angeklagten nur kurz und hatte keine engere Beziehung zu ihm, weswegen die Kammer ausschließt, dass sie einen Grund dafür haben könnte, den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr zu belasten. Sie bemerkte schnell, dass er versuchte, anhand kleinster Fehler grundlos Schuld zu generieren und so Druck aufzubauen und bestätigt hiermit die generelle Vorgehensweise des Angeklagten, wie er Mädchen für sich zu gewinnen versuchte. So hat er nach ihren Angaben, nachdem er anfänglich großes Interesse an ihrer Person gezeigt habe – was ihr sehr gefallen habe –, versucht, ihr Probleme bezüglich ihres Selbstbewusstseins einzureden und, als sie diese verneint habe, ihr nach einer Situation, in welcher sie sich zurückhaltender gezeigt habe, vorgeworfen, ihn angelogen zu haben. R. Z. bekundete überdies, dass ihr aufgefallen sei, dass L. G. unter großem Einfluss des Angeklagten gestanden und E. R. erkennbar große Angst vor ihm gehabt habe. Dadurch, dass R. Z. selbst eine von L. G. und E. R. „Rekrutier-

te" war, wird bestätigt, dass die beiden vom Angeklagten tatsächlich den Auftrag zur „Rekrutierung“ weiterer Freundinnen erhalten hatten.

**gg) H. S.**

Die Aussage von H. S. ist angesichts ihrer zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung desolaten psychischen Verfassung kaum aussagekräftig, weil sie sämtliche Fragen zum Thema J. und Prostitutionsausübung komplett ausblendete, verdrängte oder Erinnerungslosigkeit vorgab.

**hh) A. S.**

L. G. wird in ihrer Aussage auch in vielen Punkten von dem Zeugen A. S. gestützt. Bei ihm handelte es sich um einen engen Freund des Angeklagten, zu dem er bis zu seiner Inhaftierung regelmäßigen Kontakt hatte. Nach dem Eindruck der Kammer war der Zeuge sichtlich bemüht, den Angeklagten ins positive Licht zu rücken. So erklärte dieser, dass er dem Angeklagten sehr viel zu verdanken habe, insbesondere habe er ihm bei seinen Mobbing-Problemen in der Schule sowie bei seinen Beziehungsproblemen mit seiner Freundin geholfen. Gerade aufgrund des Umstands, dass er als Freund des Angeklagten in dessen Lager steht, kommt seinen, den Angeklagten - unbewusst - belastenden Angaben besonderer Beweiswert zu. Er bestätigte L. G. in vielen Angaben zum Randgeschehen und belastete damit den Angeklagten ungewollt:

So wurde am Beispiel des Zeugen deutlich, nach welchem Muster der Angeklagte zur Gewinnung des Vertrauens anderer Personen - also nicht nur junger Mädchen, sondern auch Männer - vorging, um diese später manipulieren und kontrollieren zu können. Insoweit wird die Vorgehensweise des Angeklagten, wie in der Einführung unter A. dargestellt, bestätigt. S. hatte persönliche Probleme, war labil - er "ritzte" sich - und wurde in der Schule Opfer von „Mobbing“. Diese Probleme machte der Angeklagte sich zu Nutze, um sich vor A. S. als „Helfer“ aufzuspielen und ihm Ratschläge zu geben, was dazu führte, dass A. S. dem Angeklagten sehr dankbar war und ihn bewunderte. Die Bewunderung und Dankbarkeit ging sogar so weit, dass er

dem Angeklagten Missachtungen seiner selbst nachsah. So gab der Angeklagte dem Zeugen den Spitznamen „Äffchen“, wogegen der Zeuge – trotz der dem Spitznamen innewohnenden beleidigenden Komponente – sich nicht wehrte.

Auch räumte A. S. ein, vom Angeklagten geschlagen worden zu sein – was auch E. R. bestätigte –, was er aber als freundschaftliches Trieren – wie auch V. G. zunächst – herunterspielte. Er konnte sich auch an einen Stock erinnern, den der Angeklagte „Philipp“ genannt hätte und stützt damit zugleich L. G.s hierzu gemachte Angabe.

Er widerlegte aber die Einlassung des Angeklagten dessen Einkünfte betreffend und erklärte, dass der Angeklagte bei den wenigen Partys, die er mit ihm - S. - veranstaltet habe, im Ergebnis keinen Gewinn oder gar Verlust gemacht habe.

Als ihm die Aussage L. G.s vorgehalten wurde, der Angeklagte habe Geld an S. verliehen, schwieg S. zunächst und erklärte, er wolle dazu nichts sagen. Erst am nächsten Verhandlungstag teilte er auf Nachfrage mit, dass ihm der Angeklagte einmal für ein paar Tage 15.000,- € - ohne Zinsen - geliehen habe, damit er mit diesem Geld in der Schule prahlen könne. Woher der Angeklagte dieses Geld gehabt habe, konnte oder wollte er nicht erklären und widersprach sich schließlich selbst, als er angab, dass der Angeklagte es von den veranstalteten Partys zurückgelegt haben müsse, obwohl er zuvor angegeben hatte, der Angeklagte habe keinen Gewinn damit gemacht. Durch seine Aussage wird daher indirekt bestätigt, dass der Angeklagte – mangels eigenen Geldes – das Geld, das er von L. G. zur Weitergabe an Ivan erhalten hatte, für sich behalten und darüber verfügt hatte. Dieser Umstand widerlegt auch die Einlassung des Angeklagten, dass L. G. ihm das Geld einfach zur Aufbewahrung überlassen habe und die Einlassung, er habe das Geld gegen Zinsen verliehen. Denn an S. hatte der Angeklagte ihr Geld einfach ohne Zinsen verliehen.

## **ii) S. B.**

Auch die Aussage des anwaltlich vertretenen Zeugen S. B. bestätigt L. G.s Angaben in einigen Punkten. Bei dem Zeugen B. handelt es sich um den Mitbewohner (Wohnung im C.- B.- R. <leer>, H.) und Freund des Angeklagten. Wie bereits bei

A. S. war auch bei diesem Zeugen eine deutliche Entlastungstendenz erkennbar, da er sich sichtlich bemühte, sich nicht negativ über den Angeklagten zu äußern.

Soweit er behauptete, in der Wohnung keine Schreie der Mädchen gehört und keine blauen Flecken bei ihnen gesehen zu haben, obwohl sie sich nach seiner Aussage in der Wohnung teils nur mit Unterwäsche bekleidet bewegt hätten, sind Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben – wohl, um sich selbst und den Angeklagten nicht zu belasten – angebracht. Dasselbe gilt, soweit er bestritt, vom Angeklagten aufgefordert worden zu sein, u.a. dessen Laptop im Keller verschwinden zu lassen und die Handynummern des Angeklagten aus seinem Handy zu löschen, obwohl dies durch zwischen ihm und dem Angeklagten geführte und im Rahmen der Telefonüberwachung aufgenommene und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Telefonate vom 07. Juli 2013, 23.58 Uhr und 08. Juli 2013, 00.07 Uhr, in denen der Angeklagte S. B. darum bittet, u.a. seinen Laptop in den Keller zu verbringen und sämtliche in dessen Mobiltelefon von ihm - dem Angeklagten - gespeicherten Telefonnummern zu löschen, belegt ist.

Unglaublich ist seine Angabe, gehört zu haben, dass L. G. sich schon zuvor "für J. auf dem S." prostituiert habe. Ihm war diesbezüglich aus mehreren Gründen nicht zu folgen: Zum einen hat der Zeuge dies – zugegebenermaßen – nur vom Hörensagen, so dass er keine eigenen Erkenntnisse schildern kann. Zudem hat er diese Angaben irrtümlich daraus rückgeschlossen, dass er gehört habe, dass H. S., die mit L. G. befreundet war, sich auf dem S. prostituiert hat. Außer ihm und V. G. hat überdies kein einziger der übrigen Zeugen – auch nicht der Angeklagte – angegeben, dass L. G. sich bereits vorher prostituiert hätte.

S. B. bestätigt L. G. allerdings ausdrücklich vor allem darin, dass sie tatsächlich an eine Bedrohung durch Ivan glaubte. So bekundete er, dass - nachdem der Angeklagte inhaftiert worden sei - L. G. Angst gehabt habe und sich geradezu "paranoid" verhalten habe. So habe er zum Beispiel ein vor der Wohnung parkendes Auto inspizieren müssen, da L. G. befürchtet habe, jemand verfolge sie. Auch habe er L. G. einmal vom Bus abholen müssen, da sie das Gefühl gehabt habe, sie werde verfolgt. Dass L. G. dies geschauspielert haben könnte, erscheint realitätsfern. Es ist kein plausibler Grund dafür ersichtlich, weshalb sie S. B. glauben lassen müsste, dass sie vor Ivan Angst hat, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sein soll.

Überdies bestätigte er L. G. auch in ihrer Angabe, dass er – nach der Inhaftierung des Angeklagten – den „Sicherheitsaspekt“ im Rahmen ihrer Prostitutionsausübung übernommen und dafür eine Vergütung in Höhe von 1.000,- € erhalten habe. Ferner stützt er L. G.s Aussage auch darin, dass der Angeklagte faul gewesen sei und alles von den Mädchen habe machen lassen, während er meist am PC gesessen und gespielt habe. L. G. sei von ihrer Prostitutionstätigkeit oft erst gegen 2- 3 Uhr nachts nach Hause gekommen. Er hat auch bestätigt, dass der Angeklagte größere Geldsummen in bar – er meine ca. 20.000 - 30.000,- €, bei sich im Zimmer liegen gehabt hätte. Abweichend vom Angeklagten gab er an, dass der Angeklagte ihm 5.000,- € - und nicht wie der Angeklagte angegeben hat, 7.000,-€ - zu einem Zinssatz von 50% geliehen habe. Dies bestätigt jedoch die Feststellung, dass der Angeklagte anstelle der Weiterleitung an Ivan, wie er L. G. glauben ließ, das Geld für sich verwendete bzw. es zum Teil gewinnbringend verlieh.

Wiederum wird anhand des Zeugen die allgemeine Vorgehensweise des Angeklagten, andere Personen für sich zu gewinnen und in seinen Bann zu ziehen, deutlich. So versuchte der Angeklagte, auch den Zeugen B. mit der Geschäftsidee einer gemeinsamen "Shisha-Bar" für sich zu gewinnen, wobei die Planungen – wie so viele Projekte des Angeklagten – unkonkret waren und im Sande verliefen.

#### **jj) Zeuginnen C. G. und O. F1**

L. G. wird auch durch die glaubhaften Angaben ihrer Mutter C. G. und ihrer Großmutter O. F1 gestützt. Diese bestätigten, dass L. G. sich ca. seit 2012 stark verändert hatte. So bekundete die Zeugin F1, dass ihre Enkelin L. nicht mehr so frei und fröhlich gewesen sei wie zuvor, sich anders gekleidet und sehr bedrückt gewirkt habe, womit wiederum bestätigt wird, dass L. G. aufgrund der Bedrohungssituation durch Ivan schwer belastet war und sich aufgrund der Einflussnahme durch den Angeklagten sowohl äußerlich als auch charakterlich veränderte. C. G. bestätigte, dass L. den Kontakt zu ihr und ihrem Ehemann über einen Zeitraum von über 200 Tagen (vom Auszug im Juli 2013 bis zur polizeilichen Vernehmung im März 2014) abbrach, und sie in großer Sorge um ihre Tochter war.

## **kk) Bestätigung durch weitere Beweismittel („WhatsApp“-Chatverkehr, Telekommunikationsüberwachung, Dokumente)**

### **(1) „WhatsApp“-Nachrichten**

Auch aus den „WhatsApp“-Nachrichten [11. Mai 2013, 20:19 Uhr: *"Priorität Nr. 1: Iwan, Priorität Nr. 2: Charakter ändern"* (s.o. S. 108 UA); Nachrichten vom 21. Mai 2013, 22:38 bis 22:48 Uhr (s.o. S. 110 f. UA); Nachricht vom 30.04.2013 17:36 Uhr: *„...Such Du schon mal den Grabstein aus“*]), die L. G. an E. R. sandte, wird einerseits deutlich, wie L. G. massiv und letztlich mit denselben Methoden des Angeklagten – aber aufgrund von Todesangst – E. R. zur Prostitution antrieb bzw. versuchte, sie zur Fortsetzung zu überreden. Andererseits wird dadurch belegt, dass L. G. selbst an die Existenz von Ivan glaubte und Angst vor diesem hatte. So schrieb L. G. E. R. etwa in den Nachrichten vom 6. Mai 2013 13:09 bis 13:12 Uhr: *„Stell dir vor dass du das Blut deines Vaters abwäscht, Dass es durch deine Klamotten gegangen ist, Und auf deiner Haut getrocknet ist, Dann wird es Dunkler und krümelig, schmieriger, Er hat in deinem schoss gelegen, Also sind deine Oberschenkel dein schoss und dein Bauchraum meisten betroffen, Und natürlich deine Handy, Hände, Es war ein Bauchschuss, Und du müsstest zusehen wie er langsam verblutet, Das ist eine der schlimmsten Arten durch Kugeln zu sterben“*. Hieraus wird ersichtlich, dass L. G. – wie es der Angeklagte bei ihr getan hatte – versuchte, mit der Vergegenwärtigung der Gefahr, die durch Ivan drohte, E. R. dazu zu bringen, ihrer Tätigkeit als Prostituierte gewissenhaft nachzugehen.

Die Nachricht vom **20.05.2013, 16:40 Uhr**, in welcher L. G. E. R., als diese sich vom Angeklagten vorübergehend abgewandt, sich aber dennoch weiter prostituiert hatte, eine „Predigt“ über Schuld, Disziplin und Verantwortungsbewusstsein hielt, belegt, dass L. G. die abstrusen Denkweisen des Angeklagten verinnerlicht und übernommen hat – im Grunde komplett vom Angeklagten manipuliert war – wodurch indirekt zugleich belegt wird, dass L. G. an Ivan glaubte.

Dort heißt es u.a.:

*„Wichtigster Punkt:*

*Schuld anerkennen!!! SIE TRÄGT MIT SCHULD.*

*...*

*Sich aufgrund der Schuld nicht beschweren wenn Druck kommt, sie hat sich das*

*Auch selber eingebrockt und jede überträgt seine Stimmung auf andere. Der Druck ist nun mal natürlich da.*

*Es geht nicht um die Aggressionen sondern um die Akzeptanz der Situation.*

*Der einzige Punkt wo Aggressionen wichtig werden ist wenn der Kampf von außen nach*

*Innen verlegt wird, zwischen uns dürfen einfach keine sein!!*

*Mein know how akzeptieren, es gibt mir Autorität. Und da weiß ich es sogar besser als D. teilweise, weil er einfach nicht selber da drin war sondern nur über das was er hört sich ein Bild machen kann.*

*Ich habe 1 Jahr Erfahrung, da mit Arroganz zu begegnen ist schlecht, denn ich kann dir helfen und ich hab die Ahnung. Soll nicht immer denken dass nur D. der Zentrum des Universums ist, oder dass sie immer bei ihm ankommen kann.*

*Wir sind zwischenmenschlich zwar auf einer Ebene, aber in dem Bereich muss sie mich als Autorität durch mein Wissen annehmen.*

*Leben ändern heißt immer Akzeptanz des neuen Weges und der Änderungen, positiv*

*wie negativ.*

*Sich an Begebenheiten anpassen und das neue Leben annehmen, sonst funktioniert es nicht.*

*Leben annehmen mit allen negativen und positiven Punkten*

*Kooperation und Geld*

*Vorfremde auf Expansion auf die Zukunft*

*Veränderungen annehmen: das ganze Leben ist betroffen*

...

*Undankbarkeit für seine Bewegungen und Geschenke, seine Aufwendungen?!*

*Angenehmes Arbeitsklima war da, man hat sich bemüht um Ausgleich*

*81 Geschichte ist nicht nur nicht gemachte Pflicht Erfüllung sondern wirkt auch*

*emotional ... Du kriegst nicht nur shitstorm, sondern man sorgt sich.*

*Sag wenn du das nicht willst*

*Wenn du es "nur nicht" gemacht hast dann überleg ob es dir andersrum lieber ist,*

*wenn wir keinen shitstorm machen"*

Auch wird L. G. in ihrer Angabe, dass der Angeklagte sie körperlich züchtigte und etwa zur "Känguru-Übung" anhielt, durch die WhatsApp-Nachricht vom 11.05.2013, 20:21 Uhr, bestätigt, in welcher sie an E. R. schrieb: " A. wird gucken...Känguru Verbrennungen...sie wird sich denken dass wir Mist gebaut haben." (s.o. S.108 UA).

## **(2) Dokumente**

Dass L. G. wirklich von der Existenz Ivans ausging und Strafen für sich und ihre Familie – insbesondere für ihre kleine Schwester J. – befürchtete, wird durch die von ihrer Mutter in ihrem Papierkorb aufgefundene, zwei zerrissene und wieder von ihr – C. G. – zusammengesetzte Zettel aus einem Notizblock belegt, in welchem L. G. schrieb: „1. Ermahnung: noch einmal 10 Jahre 2. bei nächster Verfehlung Pfand J., das wäre schlimmer als alles“ „,...nicht nerven sonst lande ich direkt b.l.“, „Geheimhaltung“; „Kooperation“, „ich habe mich zu fügen: alle Gebiete...ich komme, wenn du die Frage stellst“, „Statistik erfüllen...“, „unsachliches unförmliches Verhalten, ich weiß, dass ich beobachtet werde, also zB... nicht besoffen“. Gerade der Umstand, dass die Zettel zerrissen im Papierkorb lagen, also nicht nach außen gelangen sollten, belegt, dass L. G. tatsächlich an eine Bedrohung durch Ivan glaubte und es

nicht nur – etwa als Vorbereitung der Geschichte mit den Großeltern – dies hat so erscheinen lassen wollen.

Dass L. G. tatsächlich an Ivan glaubte und nur aus diesem Grund der Prostitution nachging, wird auch durch einen weiteren, von ihrer Mutter in L. G.s Kinderzimmer vorgefundenen von ihr handgeschriebenen Zettel belegt, auf dem es heißt: *"Das alles ist also kein böser Traum, ich bin eine Nutte", "So weit gehe ich für meine Schwester"*.

Beleg hierfür ist auch, dass L. G. in einem Dokument mit dem Titel **„10 Dokument 11 TO DO“** unter der Überschrift „Ackerli“, was für „Prostitution“ steht u.a. schrieb:

*„ACKERLI*

*Deadline: 15 Jahre*

*Erreiche die Hauptsumme so schnell wie möglich!*

*-Selbstorganisation*

*-Stammkundenbeziehungen aufbauen*

*-Perfekter Auftritt, perfektes Benehmen, perfekter Service*

*-Sicherheitsaspekt*

*-effizientes Arbeiten*

*-Expansionsgedanken durchsetzen:*

*Agenturgründung*

*-Personen ranbekommen (siehe Prozedur bei Nr. 3 für D.)*

*-Rechtliches, wirtschaftliches klären*

*-Organisation der Mitarbeiter*

*-Buchführung, Steuern, Marketing, Konzepterstellung etc.*

*Agentur*

*-Sich mit C. und C. gutstellen*

*-Aussehensoptimierung*

*-Steuerberater, Finanzamt, Bank*

*-optimaler Service: Arbeit in der Agentur“*

Dass L. G. vom Angeklagten manipuliert wurde und auch seine Denkweisen übernahm, wird im selben Dokument „**10 Dokument 11 TO DO**“ bestätigt, in welchem L. G. unter der Überschrift „E.“ auf Anweisung des Angeklagten auf ihrem PC festhielt, wie die Zukunft mit E. R. im Hinblick auf die Prostitutionstätigkeit, mit sämtlichen einzuhaltenden Regeln und zu beachtenden Grundsätzen, gestaltet sein sollte. Dort heißt es:

*" E.*

*Deadline: 1,5 Monate (max. mitte/ende Juni)*

*Einheit*

*Ohne Zicken*

*Ohne kommunikationsprobleme*

*Genau sein*

*Sicherheit doppelt und dreifach überprüfe*

*Schuld anerkennen*

*Verpflichtung: massiver verlaufseinbruch : annehmen Pflichten erfüllen und dann erst*

*das beste daraus machen*

*Mein know how akzeptieren*

*Leben ändern: akzeptanz!*

*Begebenheiten anpassen und das neue Leben annehmen*

*Leben annehmen mit allen negativen und positiven Punkten*

*Kooperation und Geld*

*Vorfreude auf Expansion auf die Zukunft*

*Veränderungen annehmen*

*Eigene egoistische Bedürfnisse im Ausgleich mit verpflichtingbereichen:*

*Gut überlegen sollen*

*Es wird noch etwas schief laufen. Es werden Fehler passieren! Jetzt schon überlegen*

*wie die Fehler auf einen zurückfallen*

*Freundschaft würdigen*

*Lost sich sie immer mehr auf oder nutzt man sie als Prüfung um einer goldenen Zukunft*

*entgegenzublicken*

*Freundschaft und Zukunft: egoistische Bedürfnisse aufpassen*

*Undankbarkeit für seine Bewegungen und Geschenke, seine Aufwendungen?!*

*Angenehmes arbeitsklima war da*

*81 Geschichte ist nicht nur nicht gemachte Pflicht Erfüllung sondern wirkt auch emotional. .. Du kriegst nicht nur shitstorm, sondern man sorgt sich*

*Sag wenn du das nicht willst*

*Wenn du es nur nicht gemacht hast dann überleg ob es dir andersrum lieber ist*

*Verzicht auf den emotionalen Punkt?*

*Alles was passiert ist kollateralschaden ...*

*Gemecker: nicht regelkonformes verhalten*

*Besorgnis um SIE: Art der Besorgnis kann völlig neue Form annehmen*

*Verstanden was da vor sich gegangen ist??*

*Positionier dich*

*Aufkommen von Aggression: dann fällt der Aspekt der Besorgnis weg, alle positiven*

*Aspekte fallen weg, es kann einem dann egal sein*

*Zwischenmenschlich!! Gesehen Fehler eingestehen und Bereitschaft Fehler nicht zu Wiederholen"*

Ferner wird durch dieses Dokument L. G.s Angabe bestätigt, dass sie und E. R. vom Angeklagten mit der „Rekrutierung“ neuer Freundinnen beauftragt wurden, da dort unter der Überschrift „Repräsentative Freundinnen“ der Plan aufgeführt ist, wie man diesen Auftrag erfüllen könnte. So heißt es in diesem Dokument:

### „REPRÄSENTATIVE FREUNDINNEN

Deadline: Bis Mitte Sommerferien

Aufgabe: Zwei repräsentative Freundinnen für D. finden, eine aus E.s eine aus

L.s Kreis

Schritte:

1. Kreise erschliessen (besonders für L., aber auch für E.)

Jugendliche von 15-17, gutes Realschul- bis Gymnasialniveau

Mögliche Orte: Thomas Read, China Lounge, Sofa Bar, Hamburger Berg, Stadtpark,

Kirche, Junge Union, Sport, Stadt, Planten und Biomen, Alster

Kontaktaufbau ist mit Jungs einfacher, doch Mädchen connecten schneller zur Gruppe

2. Zielperson(en) auswählen

Äußere Attraktivität

Guter Grundcharakter, nicht zu viele Probleme.

Offenheit

Single, keine gestörte Sexualität

Offen für Beziehung

Könnte D. mögen

3. Treffen organisieren

Alle nötigen Infos weitergeben, Treffen passend auf die Person und den Umstand organisieren, weitere Treffen unterstützen...“

L. G.s Angabe, dass der Angeklagte ihr gegenüber behauptet habe, von seiner Familie aus G. 124.000 € vererbt zu bekommen und dieses Geld für L. G. an Ivan zahlen zu wollen, wobei sie ihm den Betrag später zurückzahlen habe, wird ebenfalls durch dasselbe Dokument belegt, worin unter der Überschrift „ D.“ „Kredit abbezahlen“ steht. Dieses Dokument belegt auch, dass L. G. demütig Schuld auf sich nahm („mangelnde Dankbarkeit, mangelnder Respekt“), Immobilien auswählen und ihre Fehler beheben sollte. Dort heißt es:

" D.

### *KREDIT ABBEZAHLEN*

*Deadline: 5 Jahre*

*1. Bis zum Ende des Jahres einen Audi AS kaufen und abbezahlen*

*-Dafür schnell zur Beratung bei der A. Bank*

*-Das Agenturgeld auf dem Konto lassen*

*-Nach 3 Monaten wieder hin*

*-Kredit aufnehmen*

*-Kredit abbezahlen*

*-Fahrzeugbrief übergeben*

*3. Eine Nr. 3 einsetzen, in 60/40 Anteile alles umleiten*

*-Kreis erschliessen*

*-Person einkreisen*

*-Interesse abchecken*

*-Möglichkeit eröffnen*

*-Person anleiten, manipulieren*

*-Bild des Berufs vermitteln, Bild des internen Ablaufs vermitteln*

*-Person vorbereiten: Sicherheitsausbildung, Investition, Typberatung, Qualifikationen*

*und ggf. Erfahrungswerte erarbeiten*

*-psychologische Begleitung, Stabilisierung und Kontrolle der Sicherheitsmechanismen*

*-Organisation der Jobs*

*-System am Laufen halten*

*2. Eigentumswohnung kaufen innerhalb der nächsten 5 Jahre*

*-Möglichst viel Geld weiss sammeln*

*-Gutes Bild bei der Bank abgeben*

*-Immobilie auswählen*

*-Kredit holen*

*-Übertragung*

*-Kredit abbezahlen*

*D.*

*Aufgabe: Freundschaft wiederherstellen*

*Deadline: max. 1 Monat*

*1. Fehler vollständig verstehen, vollständig bereuen*

*-nicht zuverlässig, nicht vertrauenswürdig*

*-man kann nicht mit mir arbeiten*

*-faul, egoistisch, Selbstmitleid*

*-kein Pflichtbewusstsein führt zu Fehlern*

*-habe den einzigen Mensch in meinem Leben auf den ich mich verlassen kann im Stich*

*gelassen*

*-mangelnde Dankbarkeit, mangelnder Respekt*

*-Schuld anerkennen*

*2. Um Entschuldigung bitten, Reue ZEIGEN*

*-Form, Ehrlichkeit*

*3. Wiedergutmachung: Strafen akzeptieren,*

*Fehler nicht wiederholen, zuverlässig sein, hart arbeiten*

*4. Vertrauenswürdig sein und bleiben, sich als Freundin beweisen*

*Form beachten, gut planen, erwachsen werden und PFLICHTEN ERFÜLLEN*

*(pflichtBEWUSSTSEIN). Für die eigenen Taten gerade stehen etc."*

Dass L. G. eine Psychotherapie zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen begonnen hat, beruht auf dem Schreiben der Dipl.-Psychologin S. S. vom 13. September 2014.

### **(3) Kontounterlagen pp**

**Die Kontounterlagen von L. G.** belegen exakt die Geldabhebungen, von denen L. G. berichtet hat und die den Feststellungen daher zugrunde gelegt wurden.

**Sämtliche Internetprofile auf Seiten für Prostitutionsausübung (bei „Kaufmich.com“ etc.)** belegen die von L. G. angegebenen Prostitutionstätigkeiten bei verschiedensten Portalen und bestimmten Etablissements. Auch der Angeklagte hatte dies bestätigt. Im Einzelnen hatte sie die Internetprofile auf dem Portal „K..com“, wo sie unter dem Namen „E. S.“, „N. S.“ und „T.“ auftrat. Für das Etablissement „M. H.“ (Modellwohnungen B.) arbeitete sie unter dem Namen „E.“, ebenfalls als „E.“ in der V. der S. (K.str.) und bei „S.s E.“ unter dem Pseudonym „E1“.

Auch zeigt eine von L. G. auf den Namen des Angeklagten ausgestellte Kontovollmacht vom 19. Februar 2013, dass L. G. dem Angeklagten als ihrem „Vermittler“ zwischen ihr und Ivan blind vertraute und dazu bereit war, alles herzugeben, was sie hatte, um die Geldschuld gegenüber Ivan zu begleichen.

Die **Excel-Tabellen "Statistik von L." und "Soll/Haben"** bestätigen die Angaben von L. G. über die vom Angeklagten auferlegten, wöchentlich heranzuschaffenden Geldsummen (750 € pro Woche für sie und 300 € für E. R.), auch wenn diese nur zweimal ausgefüllt wurde. Sie belegen indes nicht die tatsächlich erzielten Einnahmen über die in den beiden Zeilen aufgeführten Beträge hinaus.

Das auf dem USB-Stick des Angeklagten aufgefundene **Dokument "Konzept L."**, in welchem es unter anderem heißt „Anmeldung auf allen Internetportalen; Kontaktieren von Agenturen; Freudenhäuser...“ bestätigt L. G. in ihrer Angabe, dass der Angeklagte wollte, dass „sie auf möglichst vielen Kanälen“ sende und zeigt anschaulich, dass der Angeklagte ein erhebliches persönliches Interesse daran hatte, dass L. G. als Prostituierte möglichst viel Geld verdiente. Wäre das Geld zunächst nur für eine mögliche Geldforderung J.s bestimmt gewesen – wie der Angeklagte behauptete –, es also dementsprechend keinen Zeitdruck gegeben hätte, ist nicht plausibel, warum er L. G. mit solcher Vehemenz zur Erzielung des Maximums anzutreiben versuchte.

Dass der Angeklagte die „N. G. A.“ gegenüber L. G. als eine Art „Gemeinschaft“ beschrieb, beruht indirekt auf einem sichergestellten Zettel, auf welchem die Mutter von L. G., die Zeugin C. G., aufgeschrieben hatte, was L. ihr diesbezüglich erzählt hatte und was die Zeugin C. G. in der Hauptverhandlung auf Vorhalt des Zettels bestätigte. So habe L. G. ihr u.a. erzählt, dass der Angeklagte ihr gegenüber im Zusammenhang der „N. G. A.“-Gemeinschaft u.a. von mehreren „Häusern“ gesprochen habe.

#### **(4) Briefe**

Die Feststellung, dass L. G. von der Wahrhaftigkeit der „Ivan-Bedrohung“ ausging und dem Angeklagten „hörig“, von ihm im höchsten Maße manipuliert war und bereits komplett seine Denkweisen und Wertvorstellungen übernahm, so dass sie ihn geradezu als „Guru“ ansah, wird auch durch Briefe belegt, die L. G. ihm, als er bereits in Untersuchungshaft war, schrieb. Die Briefe beinhalten die Dankbarkeit, Demut und emotionale Abhängigkeit von dem Angeklagten. So schreibt sie beispielhaft in einem an den Angeklagten gerichteten Brief vom 16. Dezember 2013: *„...Ich bin Dir so unendlich dankbar für alles. Im Moment fühlt es sich an wie die Auflösung im Krimi,*

*wenn alles in Wahrheit anders ist als gedacht, und wenn die Dinge, die passieren, viel wunderbarer, schöner und genialer sind, als ich sie mir jemals hätte ausdenken können. ...Wir vermissen Dich sehr und ich denke an das, was Du für mich getan hast und wie unfair das ist. Ich hoffe, du bist bald draussen. Alles Liebe“.* In einem anderen Brief vom 20. Dezember 2013 heißt es: *„Ich danke Dir für alles, was du mir beigebracht hast, für deine Güte, deine Geduld, deine Aufopferung und alles, was du für mich getan hast...“.*

In einem Brief vom 02. Februar 2014 schreibt L. G. dem Angeklagten in die Haft: *„...Denn allmählich erkenne ich, dass der kleine D. – Antreiber in meinem Kopf – steh früher auf! Lies mehr! Geh zum Sport! Keine Schokolade! Nicht trödeln! – zu einem Teil von mir geworden ist, und mich zu einer Person macht, die ich besser leiden kann. Eine Person, die ändert, die möglich macht...auch wenn es dazu noch ein langer und frustrierender Weg ist. ... Ich hoffe, dir geht es gut und dass du dich nicht von all dem, was um dich herum passiert, runterziehen lässt! Sondern diese scheiß Situation doch irgendwie als Auszeit nutzen kannst. Dein Vater hatte mir auch gesagt, dass es dir gut geht, und das beruhigt mich...aber wenn ich an dieses gruslige Gebäude und 23 h in der Zelle denke, dann glaube ich du müsstest wieder Wunder vollbringen, um nicht mit tapferer Miene, sondern wirklich munter und guter Dinge dort herauszugehen . Aber ich weiß ja, dass du ab und zu Wundern neigst.“*

Ferner heißt es in einem Brief, den L. G. vor Weihnachten 2013 an den Angeklagten schrieb: *„Ach, es ist alles gerade scheiße, dass man nicht richtig mit dir reden kann, und du so allein in diesem kalten, nassen Verlies steckst! Und in dem Kontext regt mich alles noch mehr auf, aber egal. Ich hoffe du ewiger Überlebenskünstler hast dich nicht unterkriegen lassen, und so wie immer in deiner universellen Göttlichkeit einen Weg gefunden , das meiste rauszuholen! Nicht dass du wirklich noch zum Sektenanführer gemacht wirst, hahahahaha...“*

## **(5) Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung**

Zwar betreffen die Telefonate einen Zeitraum der Prostitutionsausübung, den die Kammer gemäß § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt hat. Allerdings zeigen diese den Ton und die Art und Weise, wie der Angeklagte mit L. G. umging und sein eigenes Inte-

resse an möglichst großen Verdiensten. Die Feststellung, dass der Angeklagte bei L. G. einen harten Umgangston anschlug, sie beschimpfte und erniedrigte, beruht neben der Aussage von L. G. auf den in Augenschein genommenen Telefongesprächen, durch die die Aussage L. G.s zugleich bestätigt wird. So bezeichnet er am **23.08.2013, 17:40 Uhr** L. G. als "*Schlampe*" und "*fette Kuh*" und am **26.08.2013, 22:36 Uhr** als "*dumme Fotze*". Aus weiteren Telefonaten ergibt sich – L. G. bestätigend – dass der Angeklagte ein großes eigenes Interesse daran hatte, dass L. G. effizient arbeitet und als Prostituierte gut verdient, woraus die Kammer den Schluss zieht, dass er die hieraus erzielten Beträge vereinnahmte. So gibt er L. G. in dem Telefonat **vom 23.08.2013, 20:47 Uhr** deutliche Anweisungen, wie sie mit der Bookerin „P.“ von der Escort-Agentur „S.s E.“ umzugehen habe, nachdem L. G. aufgrund eines Missverständnisses mit der Agentur einen lukrativen Termin mit einem Freier abgesagt hatte. Dass es sich bei der im Gespräch genannten „P.“ um die „Bookerin“ der Escort-Agentur von „S.s E.“ handelt, beruht auf L. G.s Angabe. Sein Interesse wird auch durch das **Telefonat vom 23.08.2013, 17:40 Uhr** belegt, in dem der Angeklagte L. G. fragt, wie viele „Jobs“ sie noch habe und wie hoch die Entlohnung sei.

Dass der Angeklagte L. G. nicht nur beschimpfte, sondern sie auch kontrollierte und herumkommandierte, wird durch das **Telefongespräch vom 24.08.2013, 21:46 Uhr** belegt, in welchem sie den Angeklagten nach einem Termin mit einem Freier anrief und der Angeklagte ihr mit den Worten „beweg deinen Arsch einfach und verschwende nicht wieder sinnlos Zeit“ im ungehaltenen Ton befahl, bei ihm vorbeizukommen.

Dass der Angeklagte L. G. zur Eile sowie zu effizienterem Arbeiten bei ihrer Tätigkeit als Prostituierte antrieb, damit sie ihm noch mehr Geld einbrachte, wird durch das **Telefonat vom 26.08.2013, 9:08 Uhr** belegt, in welchem der Angeklagte sie fragt, wann sie bei ihm vorbeikomme, 11 Uhr sei zu spät, wobei L. G. ihm entgegnete, sie sei noch bei einem „over-night date“ woraufhin er sie zur Eile antreibt und er sie darauf hinweist, dass viele Stunden am Morgen verloren gingen, die nicht bezahlt würden. Als sie versuchte, sich zu rechtfertigen, fuhr er sie mit den Worten „halt die Schnauze“ an.

Die Feststellung, dass der Angeklagte L. G. zur Fortsetzung der Prostitution anhielt, beruht neben ihrer Aussage auf dem **Telefonat vom 23.08.2013, 17:40 Uhr**, in welchem L. G. dem Angeklagten hoffnungsfroh von einer Jobmöglichkeit bei einer Vermögensberatung berichtet, der Angeklagte ihre Idee – und damit zugleich den Weg aus der Prostitution – jedoch mit den Worten *"das stinkt"* zerschlägt.

Aus den erwähnten Telefonaten ergibt sich zugleich, dass L. G. sich nicht – wie der Angeklagte behauptete – für ein „Projekt“ prostituiert hat, da hierfür ein Antreiben und Kontrollieren, wie es sich aus den Telefonaten ergibt, weder sinnvoll noch erforderlich gewesen wäre. Vielmehr ergibt sich aus den Telefonaten gerade, dass der Angeklagte ein persönliches Eigeninteresse an möglichst hohen Verdiensten von L. G. hatte.

Die Kammer konnte keine sicheren Feststellungen zur Höhe der Prostitutionseinkünften treffen. Zwar hat L. G. handschriftlich eine Aufstellung ihrer geschätzten Einkünfte aus ihrer Prostitutionstätigkeit aus dem Zeitraum Juni 2012 bis Juni 2013 gemacht. Darin ist sie bei 60 % des Zeitraumes (31,2 Wochen) von einem durch Ivan vorgegebenen Wochensoll von 750 €, bei 20,8 % (10,8 Wochen) von bloß 450 € und bei den restlichen 19,2 % (10 Wochen) von keinem Gewinn (aufgrund von Krankheit und Urlaub) ausgegangen. Für den Monat Mai 2012 lag ihre Schätzung bei 300 € in der Woche. Die Kammer konnte allenfalls davon ausgehen, dass L. G. eine nicht unerhebliche Geldsumme erwirtschaftet hat, die sie dem Angeklagten zur Weiterleitung an Ivan gab, was auch die diversen teuren Anschaffungen des Angeklagten zeigen. Die Übergabe von Geld hat auch der Angeklagte bestätigt, aber keinen Betrag genannt. Weitere Aufklärung über den tatsächlich erzielten Verdienst und den dem Angeklagten ausgehändigten Geldbeträgen war nicht möglich. Da es sich bei der Aufstellung um eine bloße Schätzung L. G.s handelt, hat dies keinen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben im Übrigen.

### **3. Fall 11 (versuchter Betrug zum Nachteil der Großeltern L. G.s)**

Die Feststellungen zur Tat zum Nachteil der Zeugin F1 und ihrem Ehemann beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten und den glaubhaften Angaben der Zeugin O. F1. Soweit der Angeklagte abweichend von den Feststellungen zu II. behauptet hat,

L. G. habe mit ihm mittäterschaftlich zusammengewirkt, beruhen die Feststellungen ergänzend auf den glaubhaften Angaben von L. G..

Dass L. G. selbst an die Bedrohung durch Ivan glaubte und daher ihre Großeltern ohne Betrugs- und Täuschungsvorsatz um die 400.000 € bat, beruht auf ihrer glaubhaften Aussage (s.o.). Hierin wird L. durch die Angaben ihrer Großmutter gestützt, nach denen L. G. einen sehr bedrückten Eindruck auf sie gemacht und sie davon gesprochen habe, dass ihre kleine Schwester in Gefahr sei und sie selbst „tot sei“, wenn sie ihr nicht mit dem Geld aushälfe. Dass L. G. ihrer Großmutter die Angst nur vorgespielt hat, erscheint fernliegend. Denn die Zeugin F1 hat bekundet, einen guten und regelmäßigen Kontakt zu ihrer Enkelin, die zum damaligen Zeitpunkt direkt in der Wohnung über ihr gewohnt habe, gehabt zu haben und sie dementsprechend gut gekannt zu haben.

L. G.s Angaben diesbezüglich werden zudem auch durch die Aussage von E. R. gestützt. So bekundete jene, dass L. G. und sie vom Angeklagten die Aufgabe bekommen hätten, darüber nachzudenken, wie man die Großeltern von L. G. am besten um finanzielle Unterstützung im Hinblick auf Ivan bitten könnte. Dies zeigt, dass der Angeklagte selbst großes Interesse daran hatte, von den Großeltern Geld abschöpfen zu können.

Dass der Angeklagte erhebliches Interesse am Vermögen der Großeltern hatte und er die treibende Kraft im Hinblick auf die Idee war, auch auf das Familienvermögen zurückzugreifen, wird durch das Dokument vom 20.05.2013 mit dem Titel „**10 Dokument 11 TO DO**“, das auf L. G.s Laptop abgespeichert war, belegt, das unter der Überschrift „Familie und Immobilien“ Anweisungen des Angeklagten enthält, wie L. G. binnen einer „deadline“ von 10 Jahren die Kontrolle über die Familienimmobilien erlangen soll (s.o. S. 64/65 UA).

Dass der Angeklagte die hoffnungslose Lage von L. G., als sie E. R. als Unterstützung bei dem Zusammenbringen der Geldsumme verloren hatte, ausnutzte, um sie dazu zu bringen, auch an das Vermögen ihrer Großeltern heranzugehen, und sie ermitteln sollte, wie hoch das gesamte Familienvermögen sowie die Erbschaftssumme der Großeltern sei, wird durch die von L. G. auf Anweisung des Angeklagten geschriebene Email vom 16. Juni 2013 belegt, die sie sich selber zuschickte und in

welcher sie auf Anweisung des Angeklagten die nächsten Schritte bezüglich der Akquirierung neuer Geldquellen niederschrieb (s.o. S.65/66 UA).

L. G. wird in ihrer Angabe, dass der Angeklagte von ihr verlangt habe, das Gespräch mit ihren Großeltern zu üben und er ihr genau gesagt habe, was sie sagen solle, durch das Dokument „13 Dokument OhneTitel2a.pages“ gestützt, in welchem sie den gesamten „Gesprächsablaufplan“ festhielt, um nichts von dem, was der Angeklagte ihr vorgab, zu vergessen (s.o. S. 67-70 UA).

Dass der Angeklagte L. G. antrieb, an das Vermögen ihrer Großeltern heranzugehen und das Gespräch mit ihnen endlich zu führen, wird durch das **Telefongespräch vom 04.07.2013, 00:54:44 Uhr**, belegt, in welchem der Angeklagte L. G. dazu auffordert, ein „*bisschen Großelternpflege zu machen*“ (s.o. S. 70 UA).

Das **Telefonat vom 06.07.2013, 17:14:56 Uhr** (s.o. S. 71 UA), in welchem L. G. den Angeklagten umgehend nach dem Gespräch mit ihren Großeltern anrief, ihm aufgeregt und ängstlich Bericht über den Gesprächsverlauf erstattete und ihm mitteilte, dass ihre Großmutter den Angeklagten kennenlernen wolle und er – angesichts des Umstands, dass er nun selbst auch tätig werden musste – sehr schroff reagierte und L. G. mit Schimpfworten beleidigte, belegt, dass L. G. tatsächlich an die Bedrohung durch Ivan glaubte und sie nun, wo alles herauszukommen drohte, was eine Gefahr für sie selbst und das Leben ihrer Familie bedeutete, panisch wurde.

Dass L. G. sich auch, nachdem ihre Eltern von dem Gespräch mit ihren Großeltern erfahren hatten und Bescheid wussten, hilfeschend und in Panik an den Angeklagten wendete, wird durch das **Telefonat vom 07.07.2013, 14:23:41 Uhr** (s.o. S. 72/73 UA) belegt. In diesem Gespräch gibt er L. G. Anweisungen, wie sie sich beim anstehenden „Familienrat“, in welchem sie Antwort und Rede stehen sollte, am besten zu verhalten habe, und dass sie sich wegen Ivan bedeckt halten und ihn – den Angeklagten – möglichst heraushalten solle. Dadurch wird auch belegt, dass der Angeklagte nunmehr befürchtete, sein Lügengebilde um Ivan würde zusammenfallen.

Die Feststellungen dazu, wie L. G. nach dem gescheiterten „Betrugsversuch“ zum Nachteil ihrer Großeltern bei dem darauf folgenden „Familienrat“ reagierte, beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugin C. G..

Dass L. G. nach dem „Familienrat“ den Angeklagten anrief und ihm erzählte, dass ihre Eltern beabsichtigten, zur Polizei zu gehen, um ihn und sie anzuzeigen, beruht auf dem **Telefonat vom 07.07.2013, 15:15:54 Uhr** (s.o. S. 74 UA).

Die Feststellungen zum weiteren Verlauf nach dem missglückten Familiengespräch, insbesondere, dass der Angeklagte es mit der Angst zu tun bekam, aufzufliegen und sich daher an V. G. wandte, beruhen auf den **Telefonaten vom 07.07.2013, 15:19:17 Uhr** zwischen dem Angeklagten und V. G. (s.o. S. 74 UA), demjenigen **vom 07.07.2013, 15:20:32 Uhr** zwischen L. G. und dem Angeklagten (s.o. S. 74 UA) und dem **Telefonat um 15:37:09 Uhr** zwischen dem Angeklagten und V. (s.o. S. 74 UA). Aus dem zuletzt genannten Gespräch ist zu schlussfolgern, dass der Angeklagte auch V. G. die Lügengeschichte von Ivan erzählte, da er darin davon sprach, dass „*das jetzt ein Thema für 10 bis 20 Jahre sei*“, „*L. 300.000 € brauche*“, *was mindestens „8-10 Jahre...auf Volldampf“* seien und er „*taktische Fehler*“ gemacht habe. Auch erklärte er in dem Gespräch, „*...dass man schon beeinflussen könne, was Menschen denken, dass er dies aber für seine Maximalumstände katastrophal umgesetzt habe*“, woraus deutlich wird, dass der Angeklagte sich über seine manipulativen Fähigkeiten bewusst war, diese auch eingesetzt hat, er aber im Falle von L. G. und ihren Großeltern seiner Ansicht nach zu weit gegangen war. In den genannten Telefonaten heißt es teils wörtlich, teils sinngemäß inhaltlich:

*" V. will wissen, was das jetzt genau bedeutet, ob es noch ein Gespräch gibt. D. verneint.*

*V.: Das heißt die ganze Arbeit in den letzten Monaten war umsonst weil das jetzt eh nichts gebracht hat weil das kommt was die ganze Zeit Thema war wenn man falsch verhält.*

*D.: Nee, was jetzt kommt, ist dass das wahrscheinlich für die nächsten 10 bis 20 Jahre festes Thema sein wird.*

*V.: Ah. Das ist Scheiße.*

*D.: Na, es ging halt so, sagen wir mal mehr oder weniger drum dass die, ähm, Familie sich da einschaltet. Ja? 1 love, ähm, ja, man bekommt da seine Hilfe aber was man da bekommen hat ist "Fuck you und verpiss Dich". Darum gings eigentlich.*

*V.: Wie? Von der Mutter. Von den Eltern.*

*D.: Ja von allen. Auch Großeltern.*

*V.: Also die wussten jetzt davon.*

*D.: Ja, das war sozusagen Inhalt. So, und Inhalt war ob man aufgrund dessen dass da entsprechende Summen in der Familie sind, ob man da einfach mal so n Dings macht, so, weißt Du?*

*V.: Ach Gott. Ja klar.*

*D.: Dass was eigentlich jede Familie gemacht hätte. Ja? Naja, statt, statt...*

*V.: (unterbricht): Och, ihr kommt ja nicht nur nach, ja, ne, ich versteh schon. Es kommt nicht nur dazu, dass sie diesen Scheiß machen muss, sondern es kommt noch dazu, dass was ja auch die Familie ihr zeigt. Und das ist ja wieder ein ganz anderes Problem. Für sie auch, was es für sie bedeutet.*

*D. erzählt, dass sie sich da nie wieder melden soll.*

*D.: Man hätte das taktisch n' bißchen weiter auffahren müssen. Man hat auf jeden Fall taktisch Fehler gemacht.*

*V. versteht nicht, wie die Familie ihr eigenes Kind einfach wegschicken kann. D. meint, dass das eine sei. das andere sei, dass man schon beeinflussen könne, was Menschen denken, dass hat er aber für seine Maximalumstände katastrophal umgesetzt.*

*Jetzt am Ende war D. relativ viel drinnen und da ist ihm auch eine Sache nach der anderen aufgefallen. Man hätte es zumindest so regeln können dass es ein bißchen anders läuft.*

*Man ist sich einig, dass die Sache sich auch anders hätte entwickeln können.*

*D.: Ja und das, das mein ich. Ne Chance, die sich da ermittelt hat, weil ja die Großmutter schon eigentlich n bißchen offener war, ja? Wurde durch ganz massive dass man gewisse Sachen rein vom Technischen hätte anders machen müssen, damit es sich nicht so auswirkt. Da hat man echt keinen (unverständlich).*

*V. will wissen, warum das 10 und 20 Jahre länger ist.*

*D.: Aufgrunddessen, dass hier jetzt die Familie mit dem Polizeischieß und so was kommt, was natürlich eine ganz dumme Idee ist, und, oh Gott... ja, ich versuch dann, ihr zu helfen und mach mein Ding.*

*D. meint, dass es ja nicht nur ein, sondern gleich 2 schlimme Ausgänge waren.*

*Und auf den zweiten hat er nicht entsprechend geachtet. So massiv hat er noch nie versagt.*

*D.: Jetzt haben wir eine ganz andere Situation*

*V.: das kann doch nicht für 10, 20 Jahre so weitergehen?*

*D.: Doch.*

*V.: Dann kann sie ja gleich irgendwie, professionelle Prosti zu werden.*

*D.: Hm, Sag mir das nicht, sag mir das nicht. Ich weiß auch nicht welchen Plan ich entwickeln soll um das rauszuziehn, das Boot.*

*D. ist der einzige Ansprechpartner, der noch übrig ist. Wegen dem ganzen Scheiß hat sie auch kaum noch Freunde, die ihr helfen können.*

*V.: Wieviel Geld braucht sie insgesamt?*

*D.: Weit über 250.000.*

*V.: Was heißt weit über? Mehr als 300.*

*D.: Na sowas um den Dreh wären wohl da. Das heißt mindestens 8 bis 10 Jahre. Auf Volldampf.*

*V. wird das unheimlich, um D. herum passiert nur Scheiße. Es sind nur 2 Faktoren, der eine betrifft D. persönlich, der andere betrifft eine Person in seinem Kreis. Alles andere bekommt er geregelt. D. hat selten mit Problemen zu kämpfen und hilft B. mit seinen. Maßgeblich sei die zweite Position schiefgelaufen wegen der ersten."*

Die Feststellung, dass der Angeklagte nach dem gescheiterten Betrugsversuch zum Nachteil der Großeltern und aus der Anzeige resultierenden polizeilichen Ermittlungen sein Vorgehen gegenüber L. G. änderte und versuchte, es zu vermeiden, nach außen als L. G.s Zuhälter wahrgenommen zu werden, beruht einerseits auf L. G.s Angaben und zum anderen auf dem **Telefonat vom 09.08.2013,16:26 Uhr** (s.o. S. 76 UA) das der Angeklagte abwechselnd mit L. G. und einem ihrer Freier führte, mit dem sie Probleme hatte, da jener beim Geschlechtsverkehr mit ihr das Kondom ab-

gestreift hatte. Der Angeklagte stellte sich hierin bloß als ihr taktischer Berater dar und betonte, „ja nicht ihr Zuhälter“ zu sein.

Dass L. G. sich im Oktober 2013 auf Anweisung des Angeklagten nochmal mit J. traf, um den Verdacht der Polizei, er sei L. G.s Zuhälter, von sich auf J. zu lenken und jenem dabei 1000,- €, die sie zuvor von dem Geschäftskonto abgehoben hatte, anbot, beruht auf L. G.s Aussage sowie jedenfalls bezüglich des Umstands, dass es ein Treffen gab, auf der Aussage des Zeugen A. d. A., der bestätigte, sich 2013 mit L. G. getroffen zu haben. Er stritt indes ab, von L. Geld angeboten bekommen zu haben. Dass er dies abstritt, ist nachvollziehbar, da er sich selbst nicht belasten wollte. Im Übrigen ist auf den Zeugen A. nichts zu stützen, weil er – nach Überzeugung der Kammer – nicht die Wahrheit gesagt hat. Er hat sogar abgestritten, mit H. S. und L. G. Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Sie hätten sich nur in Lokalen und im Hotel getroffen, er habe sie mal zum Essen eingeladen, weiter sei nichts passiert.

Die Richtigkeit dessen, dass L. G. ihm Geld geben wollte, wird indes belegt durch den Kontoauszug vom 28. November 2013, wonach am 02. Oktober 2013 vom Konto der L. bei der D. Bank mit der Kontonummer <leer> eine Abhebung in Höhe von 1.000,- € ersichtlich ist. Dieser Zeitpunkt deckt sich mit den Angaben L. G.s, wonach sie sich Ende 2013 mit J. getroffen habe.

#### **4. Fall 12 (Besitz von Munition)**

Die Feststellungen zum Tatvorwurf des unerlaubten Besitzes von Munition beruht auf der insoweit geständigen Einlassung des Angeklagten und ergänzend auf dem waffenrechtlichen Gutachten vom 14. Januar 2014, dem Durchsuchungsprotokoll vom 28. Oktober 2013 und den in Augenschein genommenen, bei der Durchsuchung angefertigten Lichtbildern von der Munition.

#### **5. Feststellungen zur subjektiven Tatseite**

Die Feststellungen zur subjektiven Seite beruhen auf einem Rückschluss aus dem objektiven Geschehen und den Angaben der Zeuginnen E. R. und L. G.. Der Angeklagte wusste, dass L. G. und E. R. noch die Schule besuchten und unter 21 Jahre alt waren. Aus dem Umstand, dass er „Ivan“ L. G. gegenüber erfand – durch seine Rolle als „Vermittler“ und als einzige Person, der es gelinge, mit Ivan umzugehen –, ist der Schluss zu ziehen, dass er bewusst einen finanziellen Vorteil aus der Prostitutionstätigkeit L. G.s ziehen wollte. Der Zeitpunkt des Entschlusses des Angeklagten, L. G. zu betrügen bzw. mit List zu handeln, ergibt sich auch aus einem Rückschluss aus dem zeitlichen Ablauf. So begannen die finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit „Ivan“, kurz nachdem L. G. ihm über die finanziellen Verhältnisse ihrer selbst und ihrer Familie berichtet hatte.

Aus dem Umstand, dass der Angeklagte die Bedrohungsgeschichte um Ivan zunehmend mit weiteren Bedrohungsszenarien ausschmückte, ist zu schlussfolgern, dass er durch List und betrügerische Absicht erreichen wollte, dass L. G. und später auch E. R. die Geschichte um Ivan glaubten und sie sich deswegen – wie von ihm beabsichtigt – prostituierten, ihm das Geld aus ihrer Prostitutionstätigkeit überließen und L. G. ihm zudem das Geld von ihren Konten überließ.

Im Hinblick auf den Betrugsversuch zum Nachteil der Großeltern von L. G. ist aus dem Umstand, dass der Angeklagte der Großmutter – der Zeugin F1 – die Geschichte von Ivan erzählte bzw. erzählen ließ und ihr verdeutlichte, wie gefährlich Ivan sei, der Rückschluss zu ziehen, dass er dies mit der Intention tat, sie mit der Täuschung zur Herausgabe der 400.000 € zu bewegen, um sich selbst um diesen Geldbetrag zu bereichern.

### **C. Anklage vom 04. März 2014 (Taten zum Nachteil von C. S.)**

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe zum Nachteil von C. S. bestritten. Soweit die Einlassung des Angeklagten von den unter II. B. (S. 14 ff. UA) getroffenen Feststellungen abweicht, ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich bei seinen Angaben um Schutzbehauptungen handelt. Er wird durch die Aussage von C. S. sowie durch

weitere Beweismittel widerlegt und überführt. C. S. hat so ausgesagt, wie es in den Feststellungen dargelegt ist. Ihre Aussage ist glaubhaft.

Bei der Nebenklägerin C. S. handelte es sich um eine zur Zeit der Hauptverhandlung 20-jährige junge Frau, die nach dem Eindruck der Kammer ruhig und aufmerksam war und über eine überdurchschnittliche Intelligenz verfügte. Ihre Angaben beruhten erkennbar auf tatsächlich Erlebtem. Die Jugendschutzkammer hat nach dem von der Zeugin in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr belastet haben könnte. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass C. irrtümlich oder wahnhaft eine Falschaussage gemacht haben könnte. Objektive Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung ihrer psychischen Verfassung hat die Kammer nicht. Auch ist ausgeschlossen, dass C. den Vorfall mit anderen Situationen verwechselt hat, weil sie den der Anklage zugrunde liegenden Vorfall deutlich von anderen Situationen abgegrenzt hat. Dass C. den Angeklagten absichtlich falsch belastet haben könnte, hält die Kammer mangels eines Motivs für ausgeschlossen. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage spricht Folgendes:

Für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben spricht zunächst die **Aussagegenese**. C. S. zeigte den Angeklagten nicht selbst an, sondern die Polizei stieß im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen der Taten zum Nachteil der Großeltern von L. G. und E. R. bei der Untersuchung des Computers der Zeugin G. zufällig auf die abfotografierten elektronischen Tagebucheintragen C. S.s zu den hiesigen Tatvorwürfen und vernahm sie daher als Zeugin. C. S., die sich zum Zeitpunkt der Vernehmung im Rahmen eines mehrmonatigen Auslandsaufenthalts in P. befand, sollte ursprünglich lediglich als Zeugin in den Verfahren z.N. von L. G. und E. R. aussagen. Ihr wurde erst in der zwei Tage andauernden polizeilichen Vernehmung in Lima/ P. bewusst, dass der der späteren Anklage zugrundeliegende, erzwungene Analverkehr eine Vergewaltigung im Rechtssinne und damit eine Straftat darstellen könnte. Sie berichtete in der polizeilichen Vernehmung dementsprechend im Wesentlichen stundenlang über den Verlauf ihrer gesamten Beziehung mit dem Angeklagten und schilderte die Tatvorwürfe zu ihrem Nachteil nur nebenbei. Dass die vernehmenden Polizeibeamten ihr die Vergewaltigung suggeriert haben könnten, ist ausgeschlossen. So redete sie den Polizeibeamten nicht einfach alles nach, sondern hinterfragte vieles

und nahm genaue Differenzierungen vor. Dass keine Suggestion stattgefunden hat, wird überdies durch C. S.s elektronischen Tagebucheintrag belegt, in welchem sie nach der Tat – also lange vor ihrer polizeilichen Vernehmung – ihre Wahrnehmungen zu dem Vorfall niederschrieb, um das Erlebte zu verarbeiten. Die – damals eher emotionalen – Eintragungen zum Vorfall stimmen im Kern mit ihrer jetzigen – sachlichen – Aussage überein.

Überdies zeigte C. S. vor allem zu Beginn ihrer polizeilichen Aussage, jedoch auch noch in der Hauptverhandlung **keine Belastungstendenz** – im Gegenteil, verteidigte sie den Angeklagten, vor allem im Rahmen des ersten Tags ihrer polizeilichen Vernehmung. So bekundete der Vernehmungsbeamte, der Zeuge W., dass C. S. wie selbstverständlich – als gehöre es zu einer normalen Beziehung dazu – von Schlägen des Angeklagten erzählt habe. Er habe damals den Eindruck gewonnen, sie habe nach dem ersten Vernehmungstag eine Art Prozess durchgemacht, wobei sie ihm mitgeteilt habe, dass ihr erst im Laufe der Vernehmung Einiges klar geworden sei und sie zuvor Vieles verdrängt habe. Auch in der Hauptverhandlung entlastete C. S. den Angeklagten weitreichend und hob etwa seine positiven Eigenschaften hervor, wie etwa, dass er sehr intelligent sei und sie vieles von ihm gelernt habe. Sie stellte ihn keineswegs als Unmenschen dar und erzählte beispielsweise davon, dass es in der Beziehung mit dem Angeklagten auch schöne Zeiten gegeben habe. Wie etwa in der Zeit, nachdem sie nach der Beziehung mit dem Zeugen M. S.- B. wieder mit ihm zusammengekommen sei, habe er ihr Rosen geschenkt und ihr häufig gesagt, dass er sie liebe. Auch im Hinblick auf das eigentliche Tatgeschehen berichtete C. S. von sich aus von den Angeklagten entlastenden Umständen, so z.B., dass er vor der Tat Alkohol getrunken habe und es wohl sonst nicht zu so einem Vorfall gekommen wäre. Demgegenüber belastete sie ihn erst auf Nachfrage. So berichtete sie zum Beispiel erst auf Nachfrage, dass sie aufgrund der analen Vergewaltigung, bei der es zu einem Riss im Analbereich gekommen sei, noch heute – bei jedem Stuhlgang – unter Schmerzen leide. Für C. S. wäre es ein Leichtes gewesen, den Angeklagten über Gebühr zu belasten. Zum Beispiel hätte sie die Schläge im Fall 1 im direkten Zusammenhang mit dem Analverkehr schildern können, was eine anale Vergewaltigung erheblich deutlicher und unkomplizierter gemacht hätte. Dies hat sie indes gerade nicht getan.

Im Gegenteil „belastete“ C. S. sich selbst und sagte aus, anfangs in den Analverkehr eingewilligt zu haben und, selbst nachdem der Angeklagte nach dem ersten Eindringen wieder ein Stück herausgerutscht sei, ihm zuliebe mit dem zweiten Eindringversuch ebenfalls einverstanden gewesen zu sein. Erst nachdem die Schmerzen unerträglich geworden seien, habe sie den Angeklagten ausdrücklich gebeten, aufzuhören. Hiermit ist zugleich das Realkennzeichen der Kompliziertheit erfüllt. Zudem gab sie zu, dass sie sowohl vor dem Vorfall als auch danach mit dem Angeklagten Analverkehr gehabt habe, ein Umstand, der ihre Glaubwürdigkeit eher in Zweifel ziehen und angreifbar machen könnte, sie ihn aber dennoch unumwunden berichtet hat. Im Hinblick auf die von ihr nach den Taten angefertigten Eintragungen in ihrem elektronischen Tagebuch gab sie von sich aus zu, dass sie beim Verfassen dieser Einträge sehr emotional und aufgewühlt gewesen sei, so dass sie in manchen Punkten – wie etwa, dass sie wegen des Schlags mehrere Meter durch die Luft geflogen sei – übertrieben habe. Auch räumte sie ein, bei der Auseinandersetzung vor der Tat selbst heftig mitgestritten zu haben und widerspenstig gewesen zu sein, was letztlich dazu geführt habe, dass der Angeklagte noch wütender geworden sei.

Die Zeugin war sichtlich bemüht, nur das anzugeben, was sie sicher erinnerte und gab auch **Erinnerungslücken** und Unsicherheiten zu. So erklärte sie zum Beispiel – im Fall 1 –, weder erinnern zu können, ob der Angeklagte sie mit der flachen Hand oder der Faust ins Gesicht geschlagen habe, noch, ob er sie in ihren Bauch getreten oder geboxt habe. Auch wusste sie nicht mehr genau, wie sie von dem Flur aus zurück ins Zimmer des Angeklagten gelangt sei, also, ob er sie dorthin geschoben habe oder, ob sie selbst dorthin gegangen sei.

Sie schilderte auch **Interaktionen und eigenpsychische Vorgänge**, z.B., dass er sie in den Bauch getreten oder geboxt habe und sie ihn daraufhin beschimpft habe, da es sie wütend gemacht habe, dass er eine Frau, die er liebe und mit der er Kinder haben wolle, in den Bauch schlage bzw. trete. Nachdem er sie in seinem Zimmer gewürgt habe und sie lange laut gestritten hätten, sei sie total erschöpft gewesen und habe sich dann auch nicht mehr getraut, noch einmal zu versuchen, die Wohnung zu verlassen, da gerade dies ursprünglich dazu geführt habe, dass der Angeklagte „ausgefloppt“ sei. Auch bekundete sie, sich nach dem Vorfall Gedanken dar-

über gemacht zu haben, wie sie das blaue Auge überschminken könne, da sie am nächsten Tag in der Schule ein Referat halten müssen.

Als weiteres Realkennzeichen zeigte sich die **ungeordnete Erzählweise** der Zeugin. So schilderte C. S. den Sachverhalt nicht durchgehend „in einem Guss“, sondern ergänzte ihre Aussage zwischendurch um einige Details, die sie vergessen hatte zu schildern, um danach wieder an den Punkt, an dem sie in ihrer Erzählung stehen geblieben war, zurückzukehren. Sie war auch in der Lage, auf ungeordnete Nachfragen zu antworten und in ihrer Aussage hin- und herzuspringen, ohne hierbei den Faden zu verlieren. Auch war ihre Aussage insgesamt in sich schlüssig, wies keine Widersprüche auf und war durch **Detailreichtum** sowohl im Hinblick auf das Kern- als auch das Randgeschehen geprägt. So schilderte sie viele originelle Details, wie zum Beispiel, dass der Angeklagte bei den sonstigen Analverkehren als Gleitmittel Spucke benutzt habe, was das Eindringen wesentlich einfacher gemacht habe.

Als weiteres Realkennzeichen enthielt ihre Aussage auch **Komplikationen**, wie etwa, dass der Angeklagte nach dem ersten Eindringen in ihren Anus wieder ein Stück herausgerutscht sei und sie angefangen habe zu bluten oder, als sie im Flur mit dem Angeklagten gestritten habe, der Mitbewohner aus seinem Zimmer gekommen sei und sich über die Lautstärke beschwert habe, weswegen sie dann in das Zimmer des Angeklagten zurückgegangen seien. Details wie diese machen den Sachverhalt komplizierter und bergen – insbesondere, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen – die Gefahr, sich in Widersprüche zu verwickeln, weswegen die Schilderung solcher Komplikationen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage sprechen. Auch der Umstand, dass C. S. bekundete, der damalige Mitbewohner habe den Streit mitbekommen, spricht für den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben, da ein Lügner vermeiden würde, seine Angaben durch Nennung von möglichen Zeugen überprüfbar zu machen.

C. S. nahm in ihrer Aussage auch raum-zeitliche Verknüpfungen vor – was ebenfalls ein Realkennzeichen darstellt – und verortete zum Beispiel die Tatvorwürfe eindeutig in die Wohnung des Angeklagten im L. in H..

Überdies spricht nicht zuletzt für den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben, dass C. S. in der Lage war, auch **Gesprächssequenzen** in wörtlicher Rede wiederzugeben. So

habe sie ihm beispielsweise nach dem Schlag bzw. Tritt in ihren Bauch entgegnet „*du hast getrunken, du hast dich nicht unter Kontrolle, ich gehe nach Hause und wir reden morgen, ich habe keine Angst vor dir*“ oder, als der Analverkehr zu sehr geschmerzt habe, habe sie zu ihm gesagt „*Hör bitte auf, geh runter, es tut voll weh*“ worauf er nur geantwortet habe „*Sei still, ich kriege das jetzt hin*“ und habe dabei ihren Kopf ins Kissen gedrückt.

Auch zeigte C. S., die ihre Aussage im Wesentlichen ohne große Emotionen oder Überdramatisierungen sachlich und konzentriert machte, vor allem bei der Schilderung der analen Vergewaltigung Emotionen und begann zu weinen. Dass sie dies geschauspielert haben könnte ist fernliegend; objektive Anhaltspunkte, die darauf hinweisen könnten, gibt es nicht.

Der Umstand, dass der Angeklagte selbst einräumte, C. S. einmal in den Bauch geschlagen zu haben, belegt, dass ihm die Anwendung von Gewalt – gerade im Umgang mit C. S. – zumindest nicht wesensfremd war, was indiziell für den Wahrheitsgehalt der Angaben C. S.s zum Tatvorwurf der Körperverletzung spricht.

Der Angeklagte hat mehrere Behauptungen aufgestellt, die die Glaubhaftigkeit von C. S.s Angaben in Zweifel ziehen sollen. Nach Überzeugung der Kammer ist keine davon geeignet, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Der Angeklagte behauptete, dass C. den letzten sexuellen Kontakt mit dem Zeugen M. S.- B. ihm – dem Angeklagten – gegenüber als Vergewaltigung dargestellt, diesen Vorwurf dann aber wieder zurückgenommen habe. C. S. hat dies in der Hauptverhandlung in Abrede genommen und als Missverständnis dargestellt.

Der Angeklagte hat in einem Beweisantrag, dessen inhaltliche Richtigkeit er mündlich bestätigte, u.a. behauptet, C. S. habe ihm nach ihrer Trennung vom Zeugen M. S.- B. von einer „Vergewaltigung“ durch ihn in einem Waschkeller berichtet. Er – der Angeklagte – sei darüber empört gewesen, habe den Zeugen M. S.- B. persönlich zur Rede stellen wollen und den Zeugen daher um ein Treffen in der K.straße gebeten. Bei diesem Treffen seien noch S. B. und zwei Freunde des M. S.- B. zugegen gewesen. Als er den Zeugen S.- B. mit dem Vorwurf der Vergewaltigung C. S.s konfrontiert habe, habe jener abgestritten, sie vergewaltigt zu haben. Daraufhin habe er – der Angeklagte – C. S. angerufen und die Lautsprecherfunktion des Mobiltelefons

aktiviert, damit alle mithören könnten. Er habe C. S. gebeten, ihm nochmals den Vorgang der Vergewaltigung zu schildern, was diese dann auch getan habe. So habe sie den Vorgang wie folgt geschildert: Sie sei mit dem Zeugen M. S.- B. draußen unterwegs gewesen, als dieser plötzlich Lust auf Sex bekommen und angefangen habe, sie auf offener Straße zu küssen und an die Brüste zu fassen. Sie habe keinen Sex gewollt, der Zeuge S.- B. habe sie aber bedrängt und schließlich in einen Waschkeller eines Hauses gezerrt, wo ein kleiner Tisch gestanden habe. Der Zeuge habe sie auf diesen Tisch gesetzt, sie geküsst und habe versucht sie auszuziehen, insbesondere ihre Hot Pants. Sie habe sich dagegen gewehrt und ihm mehrmals gesagt, dass sie keinen Sex wolle, was sie damit begründet habe, dass sie Angst habe, jemand könnte sie beim Sex überraschen und dass sie ein schlechtes Gewissen gegenüber dem Angeklagten habe. Der Zeuge habe dann zwar zunächst von ihr abgelassen, dann aber doch wieder angefangen und ihr schließlich mit viel Kraft die Hose unterm Hintern weggezogen habe. Nachdem er ihr die Hose ausgezogen habe, habe sie noch ein- bis zweimal mitgeteilt, dass sie keinen Sex wolle, der Zeuge S.- B. habe dann aber einfach sein Glied vaginal eingeführt, worauf sie in eine Starre gefallen und sie ihn unter Weinen habe machen lassen. Nach dem Sex sei sie traurig, wütend und sehr ruhig gewesen und sei dann unter einem Vorwand nach Hause gegangen.

Der Zeuge M. S.- B. hat das vom Angeklagten behauptete Geschehen anders dargestellt. Er hat zwar bestätigt, dass das Treffen mit dem Angeklagten, bei dem er mit dem Vergewaltigungsvorwurf konfrontiert worden sei, auf Initiative des Angeklagten stattgefunden habe, aber erst ca. 1 Jahr, nachdem er, S.- B., sich von C. S. getrennt habe. Dem Angeklagten widersprechend treffe es nicht zu, dass er das Gespräch zwischen C. S. und dem Angeklagten habe mithören können und dementsprechend könne er auch nichts darüber sagen, was C. S. dem Angeklagten am Telefon geschildert habe, insbesondere nicht, ob es sich dabei um eine Vergewaltigungsszene gehandelt habe. Denn das Mobiltelefon sei erst auf laut gestellt worden, nachdem ihm – S.- B. – das Telefon weitergereicht worden sei. C. S. sei erstaunt und durcheinander gewesen, als er – S.- B. – plötzlich am Mobiltelefon gewesen sei, und habe ihm erklärt, dem Angeklagten lediglich gesagt zu haben, dass er – S.- B. – beim Sex nicht habe aufhören wollen und der Angeklagte das wohl falsch verstanden haben müsse.

Dies belegt zwar, dass der Angeklagte den Zeugen S.- B. wegen eines Vergewaltigungsvorwurfes zu einem Treffen aufgefordert hat. Es widerlegt jedoch die Behauptung des Angeklagten, der Zeuge S.- B. habe mitgehört, dass C. S. ihn der Vergewaltigung ihrer selbst bezichtigt habe.

Aber selbst, wenn man als richtig unterstellt, dass C. S. dem Angeklagten gegenüber ein Geschehen mit dem Zeugen S.- B. als „Vergewaltigung“ dargestellt hat, zieht die Kammer hieraus nicht den Schluss, dass sie sich die Vergewaltigung durch den Angeklagten ebenfalls ausgedacht hat. Hätte sie den Angeklagten tatsächlich zu Unrecht belasten wollen, so wäre naheliegend gewesen, den Angeklagten zeitnah nach dem Vorfall anzuzeigen, was C. S. aber gerade nicht getan hat; nicht einmal nach der endgültigen Trennung im Jahr 2013 und nicht einmal nach seinem Auftauchen mit V. G. bei C. S.s Eltern hat sie dies getan. Sollte C. S. dem Angeklagten tatsächlich fälschlicherweise von einer „Vergewaltigung“ durch M. erzählt haben, wäre dies zudem jedenfalls nachvollziehbar. Denn der Angeklagte hat C. S.s Verhältnis zu S.- B. immer wieder als Streitthema und als Begründung dafür herangezogen, dass C. S. Schuld auf sich geladen habe, die sie durch Analverkehr mit dem Angeklagten abbauen solle. In diesem Zusammenhang wäre es jedenfalls nachvollziehbar, wenn sie den Sex mit S.- B. im Waschkeller dem Angeklagten gegenüber als „Vergewaltigung“ darstellte, um den ständigen Vorwürfen und penetranten Diskussionen mit dem Angeklagten ein Ende zu bereiten. Hinzu kommt, dass sie übereinstimmend mit dem Zeugen S.- B. in der Hauptverhandlung berichtete, den Geschlechtsverkehr mit ihm im Waschkeller wegen der Öffentlichkeit der Örtlichkeit eigentlich nicht gewollt, erst auf sein „Überreden“ hin hierin eingewilligt und sich währenddessen geziert zu haben. Dafür, dass sie dem Angeklagten gegenüber diesen Vorfall drastischer geschildert haben mag (nämlich als Vergewaltigung), als er sich tatsächlich zutrug, spricht überdies, dass die Beziehung mit M. S.- B. schon längst beendet war und sie nicht damit rechnen musste, dass der Angeklagte ca. 1 Jahr später mit dem Zeugen in Kontakt treten und die Unwahrheit herauskommen würde.

Objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Aussage des Zeugen S.- B. nicht glaubhaft gewesen sein könnte, bestehen nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge

wahrheitswidrig das Mithören des Gesprächs zwischen C. und dem Angeklagten bestreiten sollte, wenn es nicht so gewesen wäre.

Auch die Hinweise des Angeklagten, dass C. S. in ihrer Vergangenheit weitere negative sexuelle Erfahrungen gemacht habe (Vorfall mit dem Lebensgefährten der Mutter, Vorfall mit „N.“) und sie diese Erlebnisse auf den Angeklagten falsch projiziert haben müsse, ändern an der Überzeugung der Kammer an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage nichts. Zwar hat C. S. in der Hauptverhandlung die vom Angeklagten angesprochenen negativen sexuellen Erlebnisse bestätigt und geschildert, dass sie diese dem Angeklagten, der diese Themen gerne „bearbeitet“ habe, berichtet habe. So hat sie geschildert, dass der damalige Lebensgefährte ihrer Mutter – J. – sie einmal beim Massieren an ihrem Brust- und Intimbereich angefasst und sie dort jeweils auch mit dem Mund berührt habe. Erst nachdem sie ihn ein zweites Mal gebeten habe, es zu unterlassen, habe er aufgehört, sie zu berühren.

Zu „N.“ hat sie ausgesagt, dass es bei ihm um einen etwa 25 bis 26-jährigen Bekannten von ihr gehandelt hätte, den sie – im Alter von 12 oder 13 Jahren – nach ihrem ersten Freund kennengelernt habe und mit dem sie befreundet gewesen sei. Er habe sich an sie „herangemacht“ und schließlich sei es zwischen ihm und ihr zum Geschlechtsverkehr gekommen. Auch habe er versucht mit ihr anal zu verkehren, was ihr aber Schmerzen bereitet und weswegen sie es nicht gewollt habe, was N. aber auch respektiert habe. Es habe sich jedenfalls nicht um eine Vergewaltigung gehandelt.

Darüber hinaus hat sie in der Hauptverhandlung offen von einer Affäre mit einem Bulgaren berichtet. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass C. die früheren Erlebnisse, die sie nicht verdrängt hat, sondern an die sie sich im Einzelnen gut erinnert hat, mit dem Vorwurf gegenüber dem Angeklagten bewusst oder unbewusst vermischt oder verwechselt hat. Der dem Angeklagten gemachte Vorwurf des erzwungenen Analverkehrs betrifft eine andere Situation und wurde von C. S. auch klar räumlich und zeitlich von den übrigen Erlebnissen mit anderen Personen abgegrenzt.

Ebenso wenig vermag die vom Angeklagten im Beweisantrag vom 16. März 2015 (Anl. 99 zum HV-Protokoll) aufgestellte Behauptung, C. S. habe mit einem Freund

von ihm – M. V. – vor ihm Sex gehabt bzw. jenes versucht (der Freund bekam keine Erektion), sie habe schließlich an dem Angeklagten den Oralverkehr ausgeübt, wobei der Freund sie dabei gefilmt habe, als zutreffend unterstellt, Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin zu begründen. Der Zeuge V. konnte sich zwar an ein Treffen zu Dritt – also mit C. S. und dem Angeklagten – erinnern, jedoch berichtete er nur von einem Kuss zwischen ihm und C. S. in Anwesenheit des Angeklagten. An mehr vermochte der Zeuge sich – auch auf nachdrückliche Vorhalte – nicht zu erinnern. Selbst wenn sich der Sachverhalt so zugetragen haben sollte, wie der Angeklagte im Beweisantrag geschildert hat, und der Zeuge V. die Unwahrheit gesagt hat, so deutet der Vorfall zwar auf eine gewisse sexuelle Freizügigkeit der Nebenklägerin S. hin – ein Umstand, der im Übrigen auch durch den Zeugen M. S.- B. bestätigt wurde, der nämlich davon berichtet hat, mit C. S. an ungewöhnlichen Orten (einmal in einer Umkleidekabine, einmal im Waschraum eines Mehrfamilienhaus) verkehrt zu haben –, so zieht die Kammer hieraus nicht den Schluss, dass C. S. sich die anale Vergewaltigung durch den Angeklagten ausgedacht hat. Was sexuelle Freizügigkeit von C. S. mit dem Zeugen S.- B. und M. V. mit einer (falschen) Projektion auf den Angeklagten zu tun haben sollen, erschließt sich der Kammer nicht.

Ein Motiv C. S.s für eine Falschbelastung des Angeklagten ist nicht erkennbar. C. S. ist nach dem Tatgeschehen im Oktober 2011 wieder mit dem Angeklagten zusammen gekommen. Sie hat auch weiterhin mit ihm Analverkehr – freiwillig, wenn auch ungern – ausgeführt. Hieraus ist zu schließen, dass sie ihm, obwohl er sein Fehlverhalten C. S. gegenüber nicht zugegeben hat, verziehen hat. Gerade der Auslandsaufenthalt in P. sollte ihr dazu dienen, Abstand zu gewinnen. Sie belastete ihn gerade nicht. Als die Polizei die Vernehmungen in P. mit ihr durchführte und ihr ihr elektronisches Tagebuch vorhielt, wäre es für sie ein Leichtes gewesen, die darin enthaltenen Vorwürfe – sollten sie nicht zutreffen – einfach als Missverständnis darzustellen oder sonst zurückzunehmen. Dass sie dies gerade nicht getan hat, spricht für die Richtigkeit ihrer Angaben.

C. S.s Aussage wird überdies durch **weitere Beweismittel** bestätigt:

So wird sie durch die Eintragungen zu den der Anklage zugrundeliegenden Tatvorwürfen im **elektronischen Tagebuch** (s.o. II. B. 2., S.19-22 UA) gestützt. Dieses

Dokument hatte C. S. kurze Zeit nach der Tat verfasst und darin den Hergang der Tat und ihre Gefühle dazu niedergeschrieben. Die dortigen Schilderungen stimmen im Kern mit ihren Angaben bei der Polizei sowie in der Hauptverhandlung überein. C. S. wies von sich aus darauf hin, dass aufgrund des Umstands, dass sie zum Zeitpunkt der Anfertigung der Tagebuchaufzeichnungen sehr emotional gewesen sei, diese Übertreibungen enthielten. So stellte sie klar, dass sie aufgrund des Schlags im Flur keine 2 Meter hoch und 4 Meter weit geflogen sei.

Gestützt wird C. auch durch die **Aussage der Zeugin V. G.** (zu ihrer Glaubwürdigkeit siehe oben unter III. B. 2. b) bb), S.129 ff. UA). Zwar ist sie nur eine Zeugin vom Hörensagen, da C. S. sich ihr nach der Tat anvertraut und ihr von dem erzwungenen, schmerzhaften Analverkehr durch den Angeklagten berichtet hatte, woraufhin V. G. den Angeklagten auf diese Vorwürfe angesprochen hatte, der die Körperverletzung ihr gegenüber einräumte, die Vergewaltigung aber abstritt.

Bezüglich der Körperverletzung z.N. C. S. bekundete V. G. , dass der Angeklagte ihr gegenüber eingeräumt habe, C. S. geboxt und geschlagen zu haben, nur nicht so extrem, wie von C. S. geschildert. Dies spricht dafür, dass sich der der Anklage zugrundeliegende Fall 1 tatsächlich so abgespielt hat, wie von C. S. geschildert. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb der Angeklagte gerade gegenüber seiner Vertrauten V. G. eine Tat einräumen sollte, die er tatsächlich nicht begangen hat. Dass V. G. in diesem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, um den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, schließt die Kammer aus. Denn zum einen war der Angeklagte ein langjähriger Freund und enger Vertrauter der Zeugin G.. Diese hat deutlich erkennbar zugunsten des Angeklagten ausgesagt, obwohl ihr – wie oben dargestellt - am zweiten Vernehmungstag Zweifel an der Freundschaft zu dem Angeklagten gekommen sein mögen, nachdem sie erfahren musste, dass der Angeklagte sie in Bezug auf seinen Zwilling Bruder angelogen hatte. Anhaltspunkte dafür, dass sie sich aus Enttäuschung hierüber durch eine Falschaussage zum Nachteil des Angeklagten an ihm rächen wollte, bestehen nicht, da in ihrer Aussage auch weiterhin keine Belastungstendenz erkennbar war. Vielmehr war sie bestrebt, Entlastendes mitzuteilen. Sie beschrieb den Angeklagten als einen bewundernswerten, intelligenten Menschen, dem sie vertraut habe. Hätte sie den Angeklagten der Wahrheit zuwider belasten wollen,

so wäre es für sie ein Leichtes gewesen, z.B. anzugeben, dass der Angeklagte ihr gegenüber auch die Vergewaltigung eingeräumt hätte.

Zum Vorwurf der Vergewaltigung bekundete V. G., dass der Angeklagte ihr gegenüber zwar eingeräumt habe, „es so getan zu haben, wie C. S. es geschildert habe, um zu sehen wie sie sich verhält“, er aber auch behauptet habe, mit dem Analverkehr aufgehört zu haben, als C. S. ihn darum gebeten habe. Damit wird der von C. S. ausgesagte Umstand bestätigt, dass sie damals schon V. G. von dem Tatgeschehen erzählt und sich hierüber empört habe. Daher spricht dies indiziell für den Wahrheitsgehalt von C. S.s Angaben.

Die Vermutung des Angeklagten und seiner Verteidigung, C. S. habe sich das Tatgeschehen ausgedacht und habe das elektronische Tagebuch erst kurz vor der Übersendung, vor dem 28. Juni 2013, geschrieben, um V. G. auf ihre Seite zu bringen und den Angeklagten zu diskreditieren, ist durch nichts be-, sondern widerlegt. C. S. hat ausgesagt, dass sie das Tagebuch kurz nach ihrem Gespräch mit V. G. – ca. 1-2 Wochen nach dem Tatgeschehen – verfasst habe. Damit stimmt die Aussage der V. G. überein, die zwar nicht genau sagen konnte, wann dieses Gespräch geführt worden sei, dies aber in unmittelbarer zeitlicher Nähe kurz nach dem Vorfall gewesen sein müsse, weil ihr das Tagebuch erst „sehr viel später“ zugeschickt worden sei. Darüber hinaus ist auch aus dem Wortlaut „Doch V. glaubte mir nicht...“ der Rückschluss zu ziehen, dass C. den Tagebucheintrag unmittelbar zeitlich nach dem Gespräch mit V. angefertigt haben muss. Im Übrigen ergibt es keinen Sinn, in emotionaler Weise ein Tagebuch erst ca. 1 ¾ Jahre nach dem Geschehen zu verfassen. Der Umstand, dass sie die Tagebucheintragungen nur für sich selbst angefertigt hatte, um das Erlebte besser verarbeiten zu können und, dass diese nicht für die Außenwelt bestimmt waren – was durch die Übertreibungen deutlich wird, die sie anderenfalls hätte weglassen können –, spricht dafür, dass die Taten tatsächlich stattgefunden haben und nicht der Phantasie von C. S. zuzuschreiben sind. Dafür, dass C. S. sich die Szene der Körperverletzung und Vergewaltigung nur ausgedacht hat und hierzu Tagebucheintragungen angefertigt hat, um für den Fall einer späteren Anzeige ein Beweismittel gegen den Angeklagten zu haben, spricht gerade angesichts der Aussageentwicklung nichts. Hätte sie den Angeklagten zu Unrecht belasten wollen, so wäre nach Niederschreiben einer „ausgedachten Tat“ im Tagebuch als

nächster Schritt naheliegend gewesen, die Tat auch zur Anzeige zu bringen, was C. S. aber gerade nicht getan hat.

Durch die Angaben V. G.s wird der Angeklagte auch insoweit widerlegt, als er in der Hauptverhandlung behauptet hat, dass es am 21. Oktober 2011 überhaupt zu keiner Szene mit Analverkehr mit C. S. gekommen sei und auch soweit, als er behauptet hat, dass er mit V. G. über den Vorwurf erst gesprochen habe, nachdem V. G. im Juni 2013 das Tagebuch geschickt worden sei und diese ihn erst dann wütend mit dem Vergewaltigungsvorwurf konfrontiert habe.

V. G.s Aussage stützt C. S.s Aussage auch in Bezug auf das von ihr geschilderte Beziehungsverhalten des Angeklagten. Sie bestätigte z.B., dass der Angeklagte in der Beziehung zu C. S. sehr dominant gewesen sei, ihren Kleidungsstil bestimmt und auch sonst vorgegeben habe, was sie zu tun und zu lassen habe. Auch bestätigte sie, dass es häufig Streitereien zwischen den beiden gegeben habe, in die sie ab und zu als „Beraterin“ einbezogen worden sei sowie, dass C. S. einmal mit ihren Händen glühende Kohlen habe zerbrechen müssen. Sie räumte auch – sich selbst belastend – ein, mit dem Angeklagten Absprachen getroffen zu haben, wie man am besten auf C. S. einwirken und Druck auf sie ausüben könne. So habe sie tatsächlich ein Auto angemietet, um C. S. zu überwachen bzw. zu verfolgen.

C. S. wird auch in ihrer Angabe, dass der Angeklagte ihr für den Fall, dass sie ihn verlassen würde, sexuell missbrauchten Kindern nicht mehr helfen würde und ihr sowie V. G. in dem Zusammenhang sog. Kinder-Posing-Bilder im Internet gezeigt hat, durch V. G. gestützt, die dies bestätigte. Auch bestätigte V. G., dass sie gemeinsam mit dem Angeklagten kurz vor der Abreise von C. S. nach P. bei ihr zu Hause aufgetaucht sei, um nochmal mit ihr zu sprechen. Dies bestätigte auch ihre Mutter, die Zeugin C1 S., was die Aussage C. S.s ebenfalls bestätigt und die „Stalking“-Methoden des Angeklagten belegt.

Ferner wird C. S., bezogen auf die Ausgestaltung ihrer Beziehung zum Angeklagten, durch die Aussage ihrer Mutter **C1 S.** bestätigt, die bekundete, dass ihre Tochter regelrecht abhängig von ihm und ständig für ihn abrufbereit gewesen sei, sie auch teils später am Abend zu ihm gefahren sei, wenn er es verlangt habe und sie ständig von ihm kontrolliert worden sei. Auch bestätigte sie, dass es ständig Streit zwischen

ihnen gegeben habe – so habe sie mitbekommen, wie ihre Tochter mit dem Angeklagten am Telefon gestritten und dabei geweint habe – und dass es mehrere Trennungsversuche gegeben habe, es dem Angeklagten aber immer wieder gelungen sei, C. S. zu sich zurückzuholen.

C. S. wird im Hinblick auf die allgemeine Vorgehensweise des Angeklagten beim Umgang mit Personen (Manipulation, Erziehung, Charakter brechen und neu schaffen, Schuld generieren, Kontrolle ausüben) durch die Angaben der Zeuginnen L. G., E. R. und A. K. gestützt.

So schilderte A. K. in Übereinstimmung mit C. S., wie sie in den Sommerferien 2010 gemeinsam die „Unterrichtsstunden“ beim Angeklagten absolviert und was sie im Rahmen dessen erlebt hätten. A. K. stützt C. S. auch in ihrer Angabe, dass der Angeklagte ihr – C. S. – auf die Finger gebissen habe.

E. R. bekundete, dass C. S. in der Gegenwart des Angeklagten eingeschüchtert gewirkt habe und L. G., dass sie mitbekommen habe, wie der Angeklagte C. S. unter Druck gesetzt habe. So bestätigte L. G., dass der Angeklagte C. S. für den Fall, dass sie sich ihm nicht füge, damit gedroht habe, ihr – L. G. – nicht mehr helfen zu wollen. Hierbei erinnerte sie noch, wie sauer sie teilweise auf C. S. gewesen sei und sie aus Angst, der Angeklagte werde ihr nicht mehr helfen, – sich selbst schwer belastend – C. S. selbst unter Druck gesetzt habe, doch zu dem Angeklagten zurückzukehren.

Dass sich C. S. mit L. G. oder mit E. R. abgesprochen hat, schließt die Kammer aus, da sie mit den beiden Zeuginnen keinen freundschaftlichen Kontakt pflegte, sondern diese Konkurrentinnen waren.

Dass V. G., da der Angeklagte damit drohte, ihr sonst nicht mehr als Freund zur Seite zu stehen und L. G. nicht mehr mit Ivan zu helfen, ebenfalls – im Auftrag des Angeklagten - Druck auf C. S. ausübte, damit sie zu ihm zurückkehre, räumte V. G. ein. Dies wird überdies durch die WhatsApp-Nachrichten belegt, die V. G. an C. S. schrieb, als sich diese im Urlaub befand und die als Screenshots (Erzeugungsdatum: 18.06. bzw. 20.06.2013) auf dem Macbook von V. G. aufgefunden wurden: *„Wo genau bist du? in welchem Hotel? Das sind infos die ich nicht habe“*, *„Dein sch-eiss Handy sollst du beachten“*, *„Non stopp!!!!“*, *„ C. setzt deinen arsch in einen flie-*

*ger und komm zurück“, „Du dumme nuss“, „Ich fliege heute noch mit I. zu dir“, „Wenn du deinen arsch nicht heute in bewegung setzt. Sag es ist ein notfall deine beste freundin begeht selbstmord“, „Und das ist mein voller ernst. Wegen dir lässt d. mich mit allem alleine...“, „Er ist weg.... Seid gestern“, „Bitte komm wieder“, „Ich bin am ende“, „Was ist den jetzt mit I., ich schaffe das nicht“, „Ich kann sie nicht schützen“.*

C. S.s Angabe, dass der Angeklagte in der Beziehung sehr viel Druck auf sie ausgeübt habe, sehr fordernd gewesen sei und sie kontrolliert habe, wird durch die verlesenen „**WhatsApp**“-**Nachrichten** belegt, die der Angeklagte an C. S. schickte und die als Screenshots (Erzeugungsdatum: 14.06.2013) auf dem MacBook von V. G. aufgefunden wurden. So schrieb er ihr zum Beispiel, als es darum ging, dass C. S. zu einer Veranstaltung wollte: *„Ruf an; Schreib mich nicht immer voll; Ich will nichts hören ich will das du hörst; Das du tust was ich Sage und besonders das du tust was du sagst“* oder *„Was sagst du; Du wirst noch frech; Du hast einen Rahmen genannt der nicht erfüllt wird; Richtig ist im Zeitplan zu bleiben“* und *„Und wenn du mich liebst wirst du es nicht so machen; U d mit trotz zu reagieren ist jetzt dumm; Es gibt nichts mehr ich werde warten V. heute alles sagen und dann eine GEWALTIGE BEWEGUNG MACHEN; Und alles Ego was du heute machst wird nicht vergeben“*.

Die Feststellung, dass der Angeklagte in der Beziehung zu C. S. sehr dominant und fordernd war, was soweit ging, dass er sogar bestimmte Verhaltensregeln für sie aufstellte, wird durch das verlesene Dokument **„Heilung für C. um folgende Ziele zu erreichen“**, das V. G. auf Anweisung des Angeklagten anfertigte, belegt. So verlangte der Angeklagte etwa mindestens ein Treffen pro Woche für mindestens 5 Stunden, sowie, dass C. S. ein Tagebuch anfertigen und es in regelmäßigen Abständen an V. G. schicken solle. Die Feststellung, dass viele der in diesem Dokument aufgeführten Gedanken vom Angeklagten stammen, beruht auf seiner eigenen Einlassung. So erklärte der Angeklagte, dass er das Dokument zwar nicht selbst geschrieben habe, dass er sich jedoch die dort aufgeführten Dinge überlegt habe und sie manchmal aus Gesprächen zusammen mit V. G. entstanden seien. In dem Dokument heißt es auszugsweise:

*„Heilung für C. um folgende Ziele zu erreichen*

*Große Zielsetzung*

C

*Beziehung mit D.*

*Feindschaft zu V.*

D

*WAR Zustand:*

*1. Instanz: Wahrnehmung von C. verändern um*

*Heilung zu erzielen*

*2. Instanz: Erhaltung der Beziehung mit Zukunft*

*JETZT Zustand:*

*Erhaltung der Beziehung in reiner Form, Zukunft*

*Fragwürdig! (Eigenverantwortung für C.)*

### ***Zielsetzung für Zeitraum 2.12.2012-2.2.2013***

*Umgang miteinander!*

*Was ist für den richtigen Umgang?*

#### ***Rahmenbedingungen***

*C. wird ab Montag den 3.12.2012 sich einen*

*„Terminkalender anlegen. Sie wird ihn benutzen um ein*

*besseres Zeitmanagement zu erzielen. Sie wird es am*

*2.3.2013 V. vorlegen . Ihre Ergiebigkeit diesen „Terminkalender“*

*zu führen beeinflusst den weiteren Verlauf der Zusammenarbeit.*

*Sie wird, aufgrund des Abis, 48Std vorher Treffen*

*absagen können. Hält sie sich nicht an diese Frist wird*

*es keine Sanktionen geben, jedoch vermerkt*

*und in die Gesamtbewertung einfließen für die weitere*

*Zusammenarbeit.*

*C. wird sich 1Mal der Woche mit V. treffen.*

*C. bestimmt die treffen und was gemacht wird. Es wird von ihr erwartet, dass sie sich vorher Gedanken macht über das Treffen. Treffen sind zeitlich begrenzt im Regelfall, Ausnahmen vorbehalten!*

*Mit D. kann sich ausschließlich am Wochenende getroffen werden*

*Keine kurzfristige und kurzzeitige Treffen!*

*Vorlage für Treffen mit D.:*

*Mindestens 1 Mal die Woche (Fr, Sa o. So.) Minimum von 5 Std.*

*C. wird JEDEN Tag, 2.12.2012 bis 2.2.2013, ihren Tag aufschreiben. Emotionen jeglicher Art werden aufgeschrieben mit Situationsverlauf quasi ein Feedback des Tages.*

*C. darf selbst darüber bestimmen, wie diese Einträge gestaltet sind. Dieses „Tagebuch“ wird am 2.2.2013 bis 23.00 Uhr bei V. im E-Mail*

*(v..de) Posteingang eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Zusammenarbeit sofort abgebrochen ohne Widerruf!!!*

*C. möchte eine Aufarbeitung bezüglich D.s Handlungen*

*Ist gewehrt mit folgenden Bedingungen:*

- Keine Verkürzung*
- Keine Verlängerung*
- Nicht nur Kernpunkte*

*Diese Aufarbeitung darf die momentane*

*Zusammenarbeit nicht gefährden d.h. durch z.B.*

*Streitgespräche o.ä. Zunehmens negativ...“*

Dass der Angeklagte C. S. nahezu ununterbrochen kontrollierte, ständige Erreichbarkeit von ihr verlangte und manipulierend auf ihr Verhalten Einfluss nahm, wird neben C. S.s Aussage ergänzend belegt durch das verlesene Dokument mit dem Titel „**Regelwerk für C.**“, das der Angeklagte und V. G. am 23. Juli 2013 anfertigten und in welchem es beispielsweise heißt:

*„Punkte 1 bis 5 von ihrem handy*

*Handy ist immer in Griffnähe damit zügiges und sehr zeitnahes antworten gewährleistet ist.*

*Benehmen: freundlich, liebevoll und ehrlich sowie respektvoll und kontrolliert.*

*Einen Bericht über den geplanten tagesablauf immer an jedem tag! Bei Veränderungen wird sofort mit geteilt, wieso und was!*

*Facebook ist auf weiteres tabu. Freundeskreis ist limitiert auf V., L., K. und M.....*

*Whatsapp Statusmeldung wird einmal festgelegt und nur mit Nachfrage bei D. geändert. Dabei wird angegeben was man verfassen möchte.*

*Umgang zu V. beinhaltet sie als wirkliche Freundin zu sehen und sich dem entsprechend zu benehmen. D.h. regelmässig sich melden, sich mitteilen, ausgehen, ....ihr Vertrauen schenken bis zum Maximum. Denn sonst ist V.s Position ohne Funktion....*

*Der Sex bleibt in der Beziehung bestehen und ist regelmäßig (Näheres muss mit D. abgesprochen werden)....*

*C. plant ihren Tagesablauf, wenn möglich groben Wochenablauf*

*C. ist immer und überall erreichbar“.*

Die Feststellung, dass der Inhalt des Dokuments Gedanken des Angeklagten darstellen, beruht auf der glaubhaften Aussage V. G.s.

Dass der Angeklagte C. S. beschimpfte und versuchte, durch „Gesprächsterror“ – unter Einschaltung von V. G. – auf C. S. Druck auszuüben, wird auch durch das **Telefonat vom 09.08.2013, 14:56 Uhr** belegt, in welchem V. G. C. S., die gerade

mit dem Angeklagten zusammen war, auf ihrem Handy anruft. Aus dem Telefonat geht hervor, dass C. S. gerade eine Auseinandersetzung mit dem Angeklagten hatte und V. G. versucht, auf C. S. einzuwirken. So sagte V. G. zu ihr „*Du bist ja nicht ganz doof*“ und, dass sie sich anstrengen und bemühen solle. Nachdem der Angeklagte dann das Handy übernommen hatte und C. S. nun im Hintergrund etwas sagte, schrie er C. S. mit den Worten „*Halt Deine Fresse, das Fenster ist auf*“ an, um sie zum Schweigen zu bringen.

Dass auf C. S. Druck ausgeübt werden und sie Schuld abtragen sollte, wird auch durch das zwischen V. G. und dem Angeklagten am **26.07.2013 um 3:11 Uhr** geführte Telefonat belegt, in welchem der Angeklagte über C. S.s angebliches Fehlverhalten sprach, er V. G. um Rat fragte, wie zu reagieren zu sei und er schließlich selbst „Prügel“ vorschlug, dann aber meinte, dass dies auch keine Lösung sei. Als V. G. sagte, dass Druck Aufbauen die Sache nur schlimmer machen würde, entgegnete der Angeklagte erneut, dass man „prügeln müsse“ und sprach schließlich davon, dass „diese Schuld so nicht abgetragen werden könne“.

Die Feststellung, dass der Angeklagte subjektiv erkannte, dass C. S. nach anfänglicher Freiwilligkeit dann die Fortführung des Analverkehrs ablehnte und sofort beendet haben wollte, beruht zum einen auf der Aussage C. S.s, die bekundete, ihm mit klaren Worten unmissverständlich deutlich gemacht zu haben, dass der Angeklagte den Analverkehr beenden solle. Dass er die Aufforderung C. S.s, aufzuhören, auch verstanden hat, sich aber über diese bewusst hinwegsetzte, ergibt sich aus dem Umstand, dass er entgegnete: „*Sei still, ich kriege das jetzt hin*“. Dass C. S. ihre Aufforderung, aufzuhören, nicht laut ausgesprochen hat, sondern nur gedacht hat, schließt die Kammer aus. Zum einen bekundete C. S. klar, dass sie den Angeklagten mit den laut ausgesprochenen Worten „*Hör bitte auf, geh runter, es tut voll weh*“ darum gebeten habe, von ihr abzulassen. Zum anderen deutet gerade die Wiedergabe dieser Gesprächssequenz darauf hin, dass es tatsächlich zu solch einem Wortwechsel gekommen ist.

Dass der Angeklagte die fehlende Freiwilligkeit erkannt hat, ergibt sich überdies aus seinem weiteren Verhalten: Wer, um sexuelle Handlungen zu ermöglichen, Gewalt anwendet und zwar, indem er den Kopf von jemanden ins Kissen drückt und die Person festhält, handelt mit direktem (Vergewaltigungs-) Vorsatz.

Dass der Angeklagte im Fall 1 zumindest mit bedingtem Körperverletzungsvorsatz handelte (dolus eventualis), beruht auf einem Rückschluss der Kammer aus den festgestellten objektiven Umständen. Bei einem ins Gesicht ausgeführten Schlag – sei es nun mit flacher Hand oder Faust – nimmt der Schlagende billigend in Kauf, dass er den anderen verletzt und ihm Schmerzen zufügt. Dasselbe gilt für den Tritt oder das Boxen in den Bauch und das Würgen.

Entgegen der Auffassung des Angeklagten ist die von C. S. geschilderte anale Vergewaltigung auch „bewegungstechnisch“ möglich. Schließlich fand die Vergewaltigung statt, als der Angeklagte C. S. mit seinem Glied bereits anal penetrierte, so dass er – wegen des bereits zuvor erfolgten Eindringens in ihren Anus – beide Hände zur freien Verfügung hatte. So war es ihm also – wie von C. S. geschildert – möglich, mit einer Hand ihren Kopf ins Kissen zu drücken, um durch diese Kraftausübung den Analverkehr weiter gegen ihren Willen fortzuführen. In solch einer Ausgangsposition ist bereits auch das Eigengewicht des auf dem Opfer liegenden Täters ausreichend, um gewaltsam die Fortsetzung des Analverkehrs zu erzwingen.

#### **D. Anklage vom 14. April 2014 (Besitz kinderpornographischer Schriften)**

Die Feststellungen zum Besitz der kinderpornographischen Bilder beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, in der er den Besitz eingeräumt hat. Daran ändert nichts, dass er behauptete, die Fotos von einem Pädophilen im Chat zugeschickt bekommen und sie nur deshalb behalten zu haben, um den Kindern zu helfen, indem er die Taten aufdeckte. Dafür, dass der Angeklagte tatsächlich der Polizei Mitteilung gemacht und Pädophile angezeigt hat, spricht nichts und dies hat er auch nicht behauptet. Überdies wird die Feststellung belegt durch die in Augenschein genommenen Fotos und die Erkenntnisse aus den EDV-Untersuchungsberichten vom 06. November 2013 (bzgl. USB Stick), vom 10. Dezember 2013 (bzgl. iPhone) und vom 03. Februar 2014 (bzgl. iMac).

#### **E. Gesamtschau**

**In der Gesamtschau** hält es die Kammer unter Berücksichtigung der Persönlichkeiten der Nebenklägerinnen L. G., C. S. und E. R. für ausgeschlossen, dass sie sich ein derartiges Tatgeschehen ausgedacht haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sämtliche Zeuginnen – also auch diejenigen, die nicht Nebenklägerinnen sind – sich gegenseitig stützen und bestätigen. Insbesondere die Zeugin G., die auf Seiten des Angeklagten steht, und die Zeugin K. haben die Nebenklägerinnen in weiten Teilen, soweit sie etwas wahrgenommen haben, bestätigt. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass alle Personen aus dem Umfeld des Angeklagten, auch seine engsten Vertrauten, davon ausgegangen sind, dass L. G. unter Druck und Zwang stand, eine Schuld zu begleichen hatte und deshalb der Prostitution nachgehen musste. Keiner der Zeugen hat auch nur einmal das Gefühl gehabt, dass L. G. sich mit dem Angeklagten zusammen die „Ivan-Geschichte“ ausgedacht haben könnte. Ihr Verhalten, ihre Ängstlichkeit und ihre Unterwürfigkeit – wie von vielen Zeugen übereinstimmend anschaulich geschildert – sprechen dagegen. Auch fehlt ein Motiv von L. G., sich freiwillig zu prostituieren, zumal ihr das für sie von ihrer Familie gesparte Geld in Höhe von rund 100.000,- € mit 18 Jahren zur Verfügung stand. Dagegen hatte der Angeklagte weder Einkommen noch Ausbildung und lebte erst, nachdem er von L. G. regelmäßig Geld erhalten hatte, auf großem Fuße (Kauf von diversen Apple-Geräten, Taxifahren, Markenkleidung pp). Nur er hatte ein Interesse, an das Geld der Großeltern heranzukommen. Wenn L. G. ihre Großeltern hätte vorsätzlich betrügen wollen, hätte sie erwarten müssen, die Zuneigung ihrer geliebten Großeltern zu verlieren, was gegen ein freiwilliges Handeln insoweit spricht.

Dass L. G. sich freiwillig, um „Grenzen zu überschreiten“ oder aus Abenteuerlust, prostituiert hat, schließt die Kammer als fernliegend aus. Daran ändert nichts, dass L. G. im Zusammenhang mit ihrem Verhältnis zu J. ausgesagt hat, sie habe sich von Kriminalität, Drogen und Prostitution „angezogen“ gefühlt und habe ihn – obwohl früher vermeintlich mal Zuhälter – als „Sugar-Daddy“ betrachtet. Damit hat sie zugleich eigene Fehleinschätzungen offen und – sich selbst nicht in gutem Licht darstellend – eingeräumt. Auch dies belegt, dass sie uneingeschränkt gewillt war, die Wahrheit zu sagen, obwohl sie sich damit selbst belastet hat. Im Übrigen haben alle gehörten Zeugen aus ihrem Umfeld von einer Wesensveränderung und von Ängstlichkeit L. G.s berichtet sowie davon, dass sie den Eindruck gemacht habe, stark

unter Druck zu stehen. Dass sie dies monatelang geschauspielert und sämtliche Freunde und Familienangehörige getäuscht haben könnte, ist ausgeschlossen. Demgemäß berichtete keiner dieser Zeugen von Angaben L. G.s bezüglich Freude bei der Prostitutionsausübung.

Dafür, dass sich die Nebenklägerinnen und die anderen Zeuginnen gegen den Angeklagten verschworen und einen Komplott gebildet haben könnten, spricht nichts. Ein Motiv ist nicht ersichtlich. So stand C. S. in keinem freundschaftlichen Verhältnis zu L. G. und E. R. und war zudem, als das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten lief, entweder getrennt von ihm oder bereits im Ausland. Auch E. R. hatte zu L. G., nach ihrer Aussage vor der Polizei im Juni 2013, keinen Kontakt mehr. Gerade der Umstand, dass sämtliche Zeuginnen dem Angeklagten treu ergeben waren, seinen Anweisungen uneingeschränkt folgten und sich ihn zum Vorbild nahmen, zeigt, welche Macht der Angeklagte über die Zeuginnen ausübte und über welche herausragende manipulative Fähigkeiten er verfügte, die insbesondere E. R. und allen voran L. G. dazu brachten, an die Existenz eines bedrohlichen „Ivans“ zu glauben und sich sogar aus Angst vor Ivan zu prostituieren.

Die Kammer hatte die Frage zu beantworten, wie es möglich ist, dass die intelligenten Zeuginnen sich derart unterwürfig, demütig und ergeben verhalten haben und warum insbesondere E. R. und L. G. die phantastische Ivan-Geschichte glauben konnten. Die Beweisaufnahme hat aber in eindrucksvoller Weise gezeigt, dass sich nicht nur eine Nebenklägerin so verhalten hat, sondern alle Nebenklägerinnen. Ferner zeigte sich, dass viele der weiteren gehörten Zeuginnen im Hinblick auf die erwähnten abstrusen Punkte leichtgläubig waren, mit Ausnahme der Zeugin R. Z., bei der der Angeklagte ebenfalls Einfluss zu nehmen versuchte, die sich aber alsbald zurückzog.

Die Beweisaufnahme hat in der Gesamtschau gezeigt, dass der Angeklagte die Fähigkeit hatte, mit seiner Ansprache und Eloquenz die von ihm gewünschten Verhaltensweisen der Zeuginnen zu erreichen. Dabei war es persönlichkeitsabhängig, wie weit der Angeklagte jeweils vorgehen konnte. Dass die Zeuginnen, vor allem L. G., für derartige Vorgehensweisen des Angeklagten persönlichkeitsbedingt durchaus empfänglich waren, wurde deutlich. Dabei spielte sicherlich auch der Umstand der

Pubertät, Neugier und altersbedingte Überlegungen über die Sinnhaftigkeit des Lebens und möglicherweise eine gewisse Spiritualität eine Rolle.

Auch nach dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. B., der allerdings den Angeklagten, und nicht die Nebenklägerinnen begutachtet hat, sei zu berücksichtigen, dass es sich bei den Geschädigten um Opfer handele, die sich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz- oder Pubertätsphase befänden bzw. auch selber erhebliche psychische Probleme aufwiesen, wie mangelnde Selbstsicherheit bzw. Verunsicherung und noch kein klares Lebensziel vor Augen hätten, so dass die Manipulationen des Angeklagten, sofern sie denn so abgelaufen seien, auf „fruchtbaren“ Boden gefallen seien.

Diese Bewertung teilt die Kammer, was aber nicht bedeutet, dass die Nebenklägerinnen C. S. und L. G., anders als von dem Angeklagten behauptet, in ihrer Persönlichkeit gestört sind, so dass diese hätten psychiatrisch oder aussagepsychologisch untersucht werden müssten. Abgesehen davon hat L. G. mitgeteilt, dass sie für eine Exploration im Rahmen einer Begutachtung nicht zur Verfügung stünde. Die Verteidigung war bestrebt, die Nebenklägerinnen L. G. und C. S. als Lügnerinnen darzustellen, die psychisch gestört (Borderline-Störung) seien, deshalb Wahrnehmungs- und Erinnerungsstörungen hätten und deshalb die Unwahrheit gesagt hätten. Der Angeklagte hat versucht, C. S. als in der Vergangenheit sexuell schwer belastet und L. G. als gestört darzustellen und hat ihre Persönlichkeiten, wie auch die ihrer Familien, (negativ) bewertet.

Der Sachverständige Dr. B. hat weiter ausgeführt, dass aus psychiatrisch forensischer Sicht davon auszugehen sei, dass letztendlich durch die Indoktrinationen, die „Lernstunden“, bei den betroffenen Geschädigten „kognitive Verzerrungen“ hervorgerufen worden seien, so dass sich die Geschädigten schließlich außerhalb der Realität bewegten und sich damit als noch suggestibler als zuvor erwiesen. Auch diese Einschätzung teilt die Kammer nach Durchführung der Beweisaufnahme.

Wieso ihre Aussagen damit aber falsch gewesen sein sollen, erschließt sich der Kammer nicht.

Dafür, dass die Zeuginnen L. G. und C. S. in der Hauptverhandlung Wahrnehmungs- und Erinnerungsstörungen gehabt hätten, spricht ebenfalls nichts. Im Gegen-

teil haben sie eine Fülle von Details, aber auch Nebensächlichkeiten berichtet, so dass von Erinnerungsstörungen nicht die Rede sein kann. Da ihre Wahrnehmungen in weiten Teilen mit denjenigen anderer Zeuginnen und Zeugen übereinstimmten, war auch insoweit keine Beeinträchtigung zu erkennen.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass L. G. in ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung auch zynisch, sarkastisch und teilweise affektiert wirkte. z.B. kommentierte sie eine „Ivan-Strafe“ - auf den Angeklagtenweisend - mit den Worten „Der Mann hat Phantasie“ und „Man lernt nie aus“. Auch hat sich L. G. schon Jahre vor dem Kennenlernen des Angeklagten für eine Dauer von einigen Monaten selbst verletzt (durch „Ritzen“), hat dies aber nach einem Gespräch mit ihren Eltern von selbst und vollständig wieder aufgegeben. Ihre Mutter, C. G., hat hierzu ausgesagt, dass L. G. seinerzeit in der Schule Außenseiterin gewesen sei, was sich nach einem Schulwechsel jedoch geändert habe.

Hieraus lässt sich eine irgendwie geartete psychische Störung, die die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen einschränken könnte, nicht herleiten. Vielmehr ist ihrer weitgehenden Emotionslosigkeit (Ausnahmen gab es aber z.B., als es um ihre Schwester und den Betrug z.N. ihrer Großeltern ging) und dem Umstand, dass sie nicht wütend, nicht laut und nicht ausfallend gegenüber dem Angeklagten wurde, weder ein Hinweis auf eine Persönlichkeitsstörung noch ein Hinweis auf eine Falschbelastung zu entnehmen. Ihre oben genannten Bemerkungen und ihre Ausdrucksweise entsprechen stattdessen ihrer persönlichen Art, mit dem Geschehenen in sarkastischer Form umzugehen. Sich derart zurückzuhalten und kontrollieren zu können wertet die Kammer als Ausdruck ihrer Intelligenz, nicht der psychischen Gestörtheit.

Ihre emotionale Äußerung in der Hauptverhandlung: „Das verzeihe ich diesem Arschloch nie“ und der Schlag mit der Faust auf den Tisch vermögen die Überzeugung der Kammer von der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben nicht zu erschüttern. Ein solches Verhalten vor dem Hintergrund dessen, was der Angeklagte ihr angetan hat und was ihr erst nach und nach bewusst zu werden schien, ist nachvollziehbar. Gerade dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Denn, wenn – wie der Angeklagte behauptet – er sie nicht angelogen und sie hierdurch zur Prostitution und zur Hergabe ihres gesamten Vermögens gebracht hätte, hätte sie keinen Anlass dazu gehabt, wütend auf ihn zu sein. Dass L. G. ihre Enttäuschung und Ironie geschauspielert

haben könnte, um ihre Aussage glaubhafter zu machen, schließt die Kammer aufgrund der Authentizität ihres Aussage-Verhaltens in der Hauptverhandlung aus, zumal sie dann insgesamt emotionaler hätte aussagen können. Dasselbe gilt auch für die Art ihrer Aussage, wonach Ivan ihr über den Angeklagten gedroht habe, ihr ein Bein abzuschlagen, dies schade nichts, da sie auch mit einem Bein „weiterficken“ könne und ihre Bemerkung „der Mann hat Phantasie“.

In dem Aussageverhalten L. G.s vermag die Kammer keine Anhaltspunkte dafür zu sehen, dass die Notwendigkeit bestünde, L. G. psychiatrisch begutachten zu lassen, was die Verteidigung – anknüpfend an jenes Aussageverhalten – beantragt hat. Denn wie bereits ausgeführt, deutet ein solches Verhalten im Rahmen einer Vernehmung nicht auf eine psychische Erkrankung hin, sondern bietet Anknüpfungspunkte für die Würdigung einer Aussage auf ihre Glaubhaftigkeit. Auch angesichts der aufgeführten weiteren Beweismittel bedurfte es der Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht. Vor allem E. R., aber auch A. K., V. G. und die ausgewerteten Dokumente und WhatsApp-Nachrichten ermöglichen es der Kammer, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Lichte der übrigen Beweismittel zu beurteilen.

Auch der von der Verteidigung aufgeführte Umstand, dass L. G. ihre Positionierung zur Person des Angeklagten verändert hat, wobei sie den Angeklagten in den Briefen, die sie dem Angeklagten noch in die Untersuchungshaft schickte, geradezu verherrlichte und dann in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung mit teils zynischen und sarkastischen Bemerkungen bedachte, spricht gerade im Rahmen der Aussagegenese für ihre Glaubwürdigkeit. Denn die veränderte Haltung L. G.s zum Angeklagten beruhte gerade darauf, dass sie dem Angeklagten selbst noch zu dem Zeitpunkt, als er bereits in Untersuchungshaft war, vollstes Vertrauen schenkte, ihm noch immer treu ergeben war und ihr erst, nachdem sie die Verfahrensakten gelesen hatte, nach und nach ins Bewusstsein kam, dass der Angeklagte sie belogen hatte und sie ihre Meinung über den Angeklagten änderte. Hierbei hat sie in der Hauptverhandlung erklärt, dass es bei ihr immer noch Restzweifel gebe, ob Ivan nicht doch existiere.

Beide Nebenklägerinnen – L. G. und C. S. – haben in der Hauptverhandlung immer wieder positiv beschrieben, wie einfühlsam der Angeklagte gewesen sei, dass er zuhören könne, was er für ein großes Wissen habe, wie er ihnen geholfen und sie

vorangebracht habe. Dieses Verhalten spricht dagegen, dass sie ihn (zu Unrecht) belasten wollten. Dieses Verhalten zeigt auch, dass die Nebenklägerinnen ihre Haltung zum Angeklagten differenziert darstellen können und wollen und dies auch getan haben.

L. G. hat sogar zu ihm gehalten, als er schon im Gefängnis war, sie hat für ihn ihre Familie und alle ihre Freunde verlassen. Sie hat ihm sogar anfangs den Anwalt bezahlt vom Erlös ihrer Prostitutionstätigkeit und hat ihm Briefe geschrieben, die ihn entlasten sollten, im Bewusstsein, dass die Briefe kontrolliert werden.

Auch die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin C. S. konnte die Kammer selbst beurteilen. Beide Nebenklägerinnen, L. G. und C. S., haben ruhig, detailliert und umfangreich, dazu noch chronologisch nachvollziehbar und konsistent ausgesagt, dass Zweifel, ihr Bericht könnte nicht Erlebtem entsprechen, zu keinem Zeitpunkt aufkamen. Ihre Aussagen wurden in vielen Punkten sogar von dem Angeklagten bestätigt, vor allem aber auch durch die Angaben der Zeugin E. R., an deren Glaubhaftigkeit selbst die Verteidigung keinen Zweifel hatte, zumal der Angeklagte alles das, was E. R. aussagte, als zutreffend bestätigt hat. Darüber hinaus haben aber auch andere Zeugen, wie z.B. A. K. und V. G., in vielen Einzelpunkten L. G. bestätigt.

Zudem zeigen auch die aufgeführten Dokumente, wie der Angeklagte auf die Zeuginnen Einfluss genommen hat und wie er sie mit „to-do-Listen“ und Verhaltensanweisungen kontrolliert hat. Zugleich zeigt dies aber auch, wie er es geschafft hat, andere Personen so zu manipulieren, dass sie in seinem Interesse tätig werden und sogar selbst manipulieren, z.B. V. G. gegenüber C. S. oder L. G. gegenüber E. R., oder sogar L. G. gegenüber ihren Großeltern. Dasselbe zeigt sich in den diversen WhatsApp-Nachrichten und Telefongesprächen.

Angesichts dessen wurde auch deutlich, warum L. G. und E. R. einerseits, aber auch sämtliche gehörte Zeugen andererseits die „Ivan-Geschichte“, die für sich genommen objektiv auch nach Meinung der Kammer durchaus abstrus und phantastisch klingt, dennoch glaubten und L. G. und E. R. so massiv beeinflusst hat, dass sie sogar der Prostitution nachgingen.

C. S. ist zwar als Geschädigte hinsichtlich der Vorwürfe zu ihrem Nachteil einzige Zeugin, so dass es einer besonders sorgfältigen Beweiswürdigung bedurfte. Dennoch handelt es sich angesichts weiterer Beweismittel nicht um eine reine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. C. S. hat das Verhalten des Angeklagten als verletzend Grenzüberschreitung betrachtet und hat dies entsprechend in ihrem elektronischen Tagebuch niedergeschrieben, allerdings nicht, um dies einmal gegen den Angeklagten verwerten zu können. Dass sein Verhalten strafrechtliche Relevanz gehabt haben könnte, ging ihr erst in ihrer polizeilichen Vernehmung in P. auf. Auf die Idee einer Anzeige war sie schon deshalb nicht gekommen, weil sie die Beziehung sowie die Durchführung des Analverkehrs fortgesetzt hatte und obwohl der Angeklagte sie „gestalkt“ und bedrängt hatte. Nach Beobachtung, Verfolgung und Schreiben ständiger SMS oder WhatsApp-Nachrichten erschien er schließlich sogar mit V. G. bei ihren Eltern, um sie zu sich in seine Einfluss- und Machtsphäre zurückzuholen. C. S. konnte sich seiner Person, aber auch der Kraft seiner Überzeugung erst nach vier Jahren entziehen, indem sie ihr Handy ausstellte, sich verleugnen ließ und schließlich nach ihrem Abitur nach P. ging, um von dem Angeklagten Abstand zu bekommen.

Die Glaubwürdigkeit von C. S. wird auch durch die Aussageentwicklung belegt. Denn erst durch das Verfahren, das von der Mutter E. R.s in Gang gebracht worden war, wurde umfangreich ermittelt und im Rahmen dessen der Hinweis auf die Vergewaltigung im elektronischen Tagebuch C. S.s auf dem Computer der V. G. gefunden. Die Polizei fuhr daraufhin Ende 2013 nach P., um C. S. dort – niedergeschrieben auf 588 Seiten – stundenlang zu vernehmen. Hierbei ging es eigentlich um die Prostitutionstätigkeit von E. R. und L. G. und was C. S. dazu bekunden kann. Tatsächlich ging es dann bei der Vernehmung im Wesentlichen um das Auf und Ab ihrer Beziehung zu dem Angeklagten. Ihre Aussage ist gerade deshalb so glaubhaft, weil es vor allem um das Geschehen um L. G. und E. R. und die Identifizierung des „Ivan“, und nicht um ihre eigene (Vergewaltigungs-) Geschichte ging, die lediglich „nebenbei“ angesprochen wurde, was der Kriminalbeamte W. berichtete.

Dass C. S. sich diese Vergewaltigung ausgedacht hat, um den Angeklagten zu Unrecht zu belasten und ihm etwas Falsches anzuhängen, schließt die Kammer aus. Dem steht – wie bereits ausgeführt – auch nicht entgegen, dass sie den Angeklagten

über sexuelle Erlebnisse mit anderen Männern falsch informiert haben könnte oder Affären verschwiegen hat.

Denn der Grund hierfür war, dass sie endlich das Thema und die ständigen Nachfragen und Vorwürfe des Angeklagten beenden wollte, der sogar noch 1 Jahr nach Beendigung der Affäre den M. S.- B. „zur Rede stellte“. Hierfür spricht, dass sie einen Vergewaltigungsvorwurf, begangen durch S.- B., niemals gegenüber anderen Personen außer dem Angeklagten wiederholt hat, weder S.- B. selbst gegenüber, oder gegenüber der Polizei und auch nicht in der Hauptverhandlung. Nach alledem bedurfte es keines Sachverständigen, um die Glaubhaftigkeit der Angaben C. S.s zu beurteilen.

## **F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die unter II. getroffenen Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf den überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr. B., dessen Gutachten sich die Kammer nach eigener Wertung zu Eigen gemacht hat. Der Sachverständige hat – vor dem Hintergrund der Einlassung des von ihm eingehend am 21. Mai 2014 explorierten Angeklagten, einer durch den Diplompsychologen Dr. E. T. durchgeführten umfangreichen testpsychologischen Untersuchung am 08. September 2014, dem Inhalt der Verfahrensakten und der Ergebnisse der Beweisaufnahme – unter Zugrundelegung zutreffender Anknüpfungstatsachen plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass der Angeklagte zwar eine Persönlichkeitsakzentuierung, möglicherweise auch eine Persönlichkeitsstörung mit sowohl sadistischen als auch narzisstischen Zügen aufweise, die allerdings nicht von Krankheitswert im engeren Sinne seien.

In diagnostischer Hinsicht sei beim Angeklagten möglicherweise von einer **Persönlichkeitsfehlentwicklung** oder aber auch einer nicht krankheitswertigen **Persönlichkeitsstörung** auszugehen, wenn die Anklagevorwürfe sowie die von den Zeugen geschilderten Eigenarten des Angeklagten zuträfen. So sprächen für eine Persönlichkeitsfehlentwicklung auch die erheblichen Auffälligkeiten in der Schule und der Umzug in eine „Jugendwohnung“, worin sich eine damalige Störung im Sozialverhalten zeige. Es ergäben sich aber keine Hinweise auf eine psychotische Symptomatik

bzw. eine psychotische Erkrankung, weder unter Zugrundelegung der Exploration und des dort erhobenen psychischen Querschnittbefundes, noch in der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der an die Zeugen gestellten Fragen. Die geschilderten, beim Angeklagten festgestellten Auffälligkeiten seien sämtlich mit der Realität vereinbar, so dass sich keine Hinweise auf inhaltliche Denkstörungen in Form eines Wahnerlebens zeigten. Überdies ergäben sich keine Hinweise darauf, dass der Angeklagte unter dem Einfluss z.B. imperativer Stimmen gehandelt habe. Auch die philosophischen Ausführungen und geäußerten „Lebensweisheiten“ des Angeklagten beruhten nicht auf psychotischen Denkinhalten. Allerdings zeigten sich beim Angeklagten **erhebliche Persönlichkeitsakzentuierungen**, die in den Tatvorwürfen zum Vorschein gekommen seien. So könne eine erhebliche **sadistische Komponente**, d.h. sich an den Schmerzen von anderen ergötzend, angenommen werden, wobei jedoch keine sexuelle Deviation unter Zugrundelegung der intensiv erhobenen Sexualanamnese auch während der Hauptverhandlung festgestellt werden könne. Insofern ergäben sich keine Hinweise, dass durch das Zufügen von Gewalt oder von Schmerzen sexuelle Erregung herbeigeführt werde oder daraus eine sexuelle Befriedigung abgeleitet werde. Dem Angeklagten bereite es offensichtlich Freude, andere zu demütigen, in diesem Zusammenhang habe der Angeklagte in der Hauptverhandlung mehrfach ein Lächeln gezeigt.

Als weitere **Persönlichkeitsakzentuierung** habe sich eine übersteigerte Neigung zur Indoktrination und Manipulation anderer Personen, insbesondere der Geschädigten, gezeigt, um diese an sich zu binden und sodann für eigene Zwecke zu missbrauchen. Der Angeklagte setze hierbei ein System von Generierung von Schuld und in diesem Zusammenhang von Wiedergutmachung durch Erbringung von Leistungen sowie schwerer kognitiver Verzerrungen ein. Da sich die Geschädigten sämtlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz- oder Pubertätsphase befunden bzw. zum Teil auch selber erhebliche psychische Probleme (z.B. mangelnde Selbstsicherheit bzw. Verunsicherung, kein klares Lebensziel) aufgewiesen hätten, seien sie für die Manipulationen des Angeklagten besonders empfänglich gewesen.

Weiterhin weise der Angeklagte ein übersteigertes Selbstbewusstsein im Sinne der Störung der narzisstischen Homöostase auf, da er davon überzeugt sei, über große Fähigkeiten zu verfügen, anderen hinsichtlich psychischer Probleme helfen und die-

se „heilen“ zu können. Dabei suggeriere er den Geschädigten, dass sie ihr Verhalten und ihre Lebensführung von Grund auf ändern müssten und sie ihm für seine Hilfe, die er ihnen für ihre Weiterentwicklung anbot, Demut entgegenbringen und Schuld durch gewisse Leistungen – etwa sexueller Art – abarbeiten müssten. In dem Zusammenhang sei auch bedeutsam, dass der Angeklagte versucht habe, den Geschädigten ein Wertesystem zu konzipieren, welches für ihn selbst aber nicht gelte. Unter Zugrundelegung der Anklagevorwürfe sei der Angeklagte offenbar mithilfe der kognitiven Verzerrungen so weit in die Persönlichkeit der Geschädigten eingedrungen, dass sie so suggestibel gewesen seien, dass sie seine Behauptungen, ohne sie zu hinterfragen, übernommen hätten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass dem wiederholte stundenlange Indoktrinationen bzw. Manipulationen unter anderem verbunden mit Schlafentzug und Demütigungen vorausgegangen seien. Der Angeklagte sei in „Beziehungen“ Größenhaft aufgetreten, was sich zum Beispiel darin gezeigt habe, dass er sich wegen seiner „selbstlosen Hilfe“ mit „Jesus“ verglichen und sich als „King D.“ bezeichnet habe. Es sei zu einer Kompensation seines geringen Selbstwertgefühls gekommen, indem jenes in ein übersteigertes Selbstbewusstsein umgeschlagen sei und er sich als „Lebenscoach“ fühle. In den Kontakten zu den Geschädigten habe er „eine vollständige Unterordnung“ auch im sexuellen Bereich verlangt, sowie Hörigkeit, Demut und absoluten Gehorsam.

Aus psychiatrisch-forensischer Sicht sei davon auszugehen, dass letztendlich durch die in den „Lernstunden“ durchgeführten Indoktrinationen bei den Geschädigten „kognitive Verzerrungen“ hervorgerufen worden seien, so dass sie den Bezug zur Realität verloren und sich damit noch suggestibler als zuvor erwiesen hätten. Den Bekundungen der Geschädigten zur Vorgehensweise des Angeklagten im Umgang mit den Geschädigten sei eine **hohe manipulative Komponente** zu entnehmen, die letztendlich Persönlichkeitsdefizite bei den Geschädigten ausnutze. Er suggeriere den Mädchen, psychische Defizite zu haben und gebe vor, er könne sie durch die Anwendung seiner Methoden zum Positiven verändern. In diesem Zusammenhang spiele wiederum die Initiierung von Schuld eine große Rolle. Die so geschaffene Schuld nutze der Angeklagte sodann, um sexuelle Befriedigung zu erlangen, indem er von den Mädchen verlange, zur Abtragung der Schuld bzw. zur „Wiedergutmachung“ Oral- und Analverkehr mit ihm zu erdulden.

Der Angeklagte habe stundenlange Monologe geführt, verbunden mit Schlafentzug und an Folter erinnernde Praktiken, wie z.B. die „Känguru“-Übung, um die Mädchen gefügig zu machen und sie zur Unterordnung zu bringen. Jegliche Form von Widerstand sei dabei verboten gewesen und alles sei dann solange „ausdiskutiert“ worden, bis jeglicher Widerstand gebrochen gewesen sei. Überdies sei es dem Angeklagten durch Isolation der Geschädigten von ihren Familien gelungen, größtmöglichen Einfluss auf sie auszuüben und damit gleichzeitig eine extreme Abhängigkeit der Mädchen von seiner Person zu schaffen. Den Geschädigten habe er suggeriert, dass er der Einzige sei, der fähig sei, ihnen zu helfen und habe von den Mädchen für seine Hilfe absolute Treue, Gehorsam, Loyalität und Hingabe verlangt.

Aus psychiatrisch-forensischer Sicht könne das Vorgehen des Angeklagten als „Gehirnwäsche“ bezeichnet werden, auch unter dem Einsatz körperlicher Misshandlungen. Er habe den Betroffenen suggeriert, nichts wert zu sein, was dazu gedient habe, sich jemandem unterzuordnen, der Führungsstärke und Ausstrahlungskraft habe. Dem Angeklagten sei es dabei gelungen, charismatisch aufzutreten, sich eloquent zu sämtlichen Themen der Gesellschaft zu äußern und die Betroffenen dadurch von sich zu überzeugen und seinen Anweisungen zu folgen. Er habe eine erhebliche emotionale Abhängigkeit der Mädchen von seiner Person geschaffen.

Nach den Ergebnissen der **testpsychologischen Untersuchung** könne beim Angeklagten bezüglich der Hirnleistungsfähigkeit von einer durchschnittlichen sprachlichen Intelligenz ausgegangen werden. Es liege weder eine Intelligenzminderung noch eine Beeinträchtigung der Konzentration vor. Die mit der Symptomcheckliste erfasste aktuelle Problembelastung weise lediglich in den Skalen Depressivität und Ängstlichkeit eine deutliche Belastung auf. Dies bedeute, dass der Angeklagte sich zurzeit insbesondere wegen Einsamkeit Sorgen mache und sich durch Energielosigkeit, Schreck- und Panikanfälle sowie durch Herzjagen und Nervosität beeinträchtigt fühle. Nach dem „Freiburger Persönlichkeitsinventar“ liege der Wert der Skala „Offenheit“ im Normalbereich, was bedeute, dass keine Verfälschungstendenz durch einen sozial erwünschten Antwortstil zugrunde liege. Mit dem Angeklagten stelle sich eine Person im Selbstbild vor, die in der Tendenz eher zuversichtlich und lebenszufrieden gestimmt sei, ungezwungen, selbstsicher und kontaktbereit. Ebenso lägen Extraversion und Emotionalität im Normbereich. Zudem fänden sich keine klinisch relevanten

Ausprägungen zu einer Persönlichkeitsstörung. Das Persönlichkeitsbild des Angeklagten werde tendenziell eher durch hypomanische Komponenten unterlegt, in der eine mögliche Aggressionsentfaltung eher nach außen gerichtet werde.

Insgesamt sei die psychologische Testung auffallend unauffällig, wenn man sie in Bezug setze zur Einlassung des Angeklagten und den Anklagevorwürfen. Der „Baumtest“ habe auf kritische Aspekte in der Persönlichkeit des Angeklagten hingewiesen, wie Eigenwilligkeit, „in der Deckung bleiben“, Bodenlosigkeit und seelische Mangelausdifferenzierung und Abgeschlossenheit auch bei Anpassungsleistung an die Umwelt. Im Ergebnis habe die testpsychologische Untersuchung jedenfalls keine Hinweise auf eine im psychiatrischen Sinne vorliegende Persönlichkeitsstörung unter Zugrundelegung der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) ergeben.

Unter Zugrundelegung der zur Anklage gebrachten Straftaten ergäben sich keinerlei Hinweise, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Taten in seiner Steuerungsfähigkeit vermindert gewesen sei. Die Taten seien geprägt durch ein sehr großes Planungsvermögen, großes Geschick, Langfristigkeit und Koordinationsfähigkeit. Es sei weder erkennbar, dass der Angeklagte durch eine psychische Erkrankung zu den Taten getrieben wurde noch, dass psychiatrische Erkrankungen Einfluss auf die Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit gehabt haben.

Die Voraussetzung für eine Unterbringung gemäß § 63 StGB lägen somit nicht vor.

Auch in Bezug auf die Anklagevorwürfe zum Nachteil der Geschädigten C. S. ergäbe sich unter Zugrundelegung des von der Zeugin angegebenen Alkoholkonsums des Angeklagten vor den Taten keine Hinweise auf eine verminderte Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB. Die Zeugin C. S. habe keine Ausfallerscheinungen geschildert, was gegen einen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem Alkoholkonsum spräche. Überdies hätten weitere Geschädigte bekundet, dass der mit dem Angeklagten durchgeführte Anal- und Oralverkehr auch ohne Alkoholkonsum über Stunden gegangen sei.

Auch im Hinblick auf die übrigen Anklagevorwürfe liege keine Verminderung oder gar ein Ausschluss der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB vor. So habe der Angeklagte zwar Alkohol konsumiert, jedoch nicht bis zum Eintreten ei-

nes Kontrollverlust oder Ausfallerscheinungen. Hinweise auf einen stattgefundenen Drogenkonsum lägen nicht vor. So habe der Angeklagte selbst angegeben, nie Drogen konsumiert, sondern nur gelegentlich Alkohol – in Maßen – konsumiert zu haben.

Dem überzeugenden und nachvollziehbaren Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen, da die Ausführungen sich mit dem persönlichen Eindruck, den die Kammer von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, decken.

### **G. Hilfsbeweis Antrag**

Der **hilfsweise** für den Fall einer Verurteilung hinsichtlich der Fälle z.N. C. S. und L. G. gestellte **Antrag** des Angeklagten (Anlage 114 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 10. April 2015) auf Beiziehung seiner Krankenakte im Zentralkrankenhaus bzw. der Untersuchungshaftanstalt sowie auf eine neurologische Untersuchung des Angeklagten zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte an einer Störung des Konzentrations- und Erinnerungsvermögens leidet, die sich kausal auf sein Aussageverhalten in der Hauptverhandlung auswirkte, waren abzulehnen.

Der Antrag war angesichts der Begründung dahingehend auszulegen, dass die Krankenakte lediglich als Ergänzung für die ebenfalls beantragte neurologische Untersuchung des Angeklagten beigezogen werden sollte. Denn allein anhand der Krankenakte soll die behauptete Tatsache, dass der Angeklagte unter einer Erinnerungs- und Konzentrationsschwäche leidet, gerade nicht bewiesen werden, sondern durch die beantragte neurologische Untersuchung. Es handelt sich daher um einen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen die Aufklärungspflicht nicht gebietet. Denn der Angeklagte wurde schon umfassend psychiatrisch begutachtet.

Soweit der Angeklagte mit der Beantragung seiner „neurologischen Untersuchung“ eine weitere psychiatrische Begutachtung begehren sollte, die ergeben soll, dass eine Zeitgitterstörung bzw. eine Erinnerungs- und Konzentrationsschwäche bei ihm vorliegt, die wiederum ursächlich für sein Aussageverhalten in der Hauptverhandlung (Erinnerungsschwierigkeiten etc.) gewesen sein soll mit dem Ziel, dass deswegen keine negativen Schlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Angaben gezogen werden

dürften, ist er gemäß § 244 Abs. 4 S. 2 StPO abzulehnen. Der Angeklagte wurde bereits im Hinblick auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 20, 21 StGB) durch den Sachverständigen Dr. B. psychiatrisch und ergänzend durch den Sachverständigen Dr. T. testpsychologisch untersucht, so dass es sich um einen Antrag auf ein weiteres Sachverständigengutachten handelt. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass der Sachverständige Dr. B. von falschen Anknüpfungstatsachen ausgegangen wäre. Der Sachverständige Dr. B. kam unter Berücksichtigung des testpsychologischen Untersuchungsbefundes zum Ergebnis, dass der Angeklagte unter keiner der Eingangsmerkmalen des § 20 StGB einzuordnenden Störung leidet, die zur Verminderung oder gar zur Aufhebung der Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit bzw. der Schuldfähigkeit des Angeklagten führe. Vielmehr hat der Sachverständige Dr. B. im Rahmen seines Gutachtens ausgeführt, dass der formale Gedankengang des Angeklagten sowie seine Orientierung in allen Qualitäten, zeitlich, örtlich und zur Person, vollständig erhalten sei. Zeitgitterstörungen seien zwar aufgrund der Abschirmung in der Untersuchungshaft möglich, allerdings wirkten sich diese in keiner relevanten Weise aus. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Explorationen und Beobachtungen in der Hauptverhandlung erfolgten zu einem Zeitpunkt, in welcher sich der Angeklagte auch schon mehrere Monate in Untersuchungshaft befunden hat, so dass Auswirkungen der Untersuchungshaft bereits berücksichtigt wurden.

Soweit Ziel des Antrags ist, der Kammer als erkennendes Gericht zu verwehren, die Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu bewerten und zu beurteilen, so ist der Antrag unzulässig, denn dies ist ureigenste Aufgabe des Gerichts.

Sollte der Angeklagte mit der Beantragung seiner „neurologischen Untersuchung“ seine aussagepsychologische Begutachtung begehren, so war der Antrag als unzulässig abzulehnen, da es eine solche nur bei Zeugen gibt.

#### IV.

Nach den unter Abschnitt II. getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich

nach der Anklageschrift vom 24. Januar 2014

in **Fall 1** z.N. L. G. des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 4 S.2 Nr.1 Alt.3 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Menschenhandel gemäß § 232 Abs.1 S.2 StGB, Betrug gemäß § 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB und mit ausbeuterischer Zuhälterei gemäß § 181 a Abs.1 Nr.1 StGB, in **Fall 2** z.N. E. R. der versuchten Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs.1 StGB, in **Fall 10** des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Menschenhandel und Betrug gemäß §§ 232 Abs. 4 S.2 Nr.1 Alt.3, 232 Abs.1 S.2, 263 StGB, in **Fall 11** des versuchten Betruges gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB, in **Fall 12** des unerlaubten Besitzes von Munition gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG strafbar gemacht.

Die **Fälle 3 - 9** der Anklageschrift vom 24. Januar 2014 hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibenden Vorwürfe eingestellt.

**Nach der Anklageschrift vom 14. April 2014**

hat er sich des Besitzes kinderpornographischer Schriften gemäß § 184 b Abs. 4 S. 2 StGB

und **nach der Anklageschrift vom 04. März 2014 z.N. C. S.**

in **Fall 1** der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB und in **Fall 2** der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB

strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

Mit dem Würgen am Hals in **Fall 1** der **Anklageschrift vom 04. März 2014** liegt lediglich eine vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 Abs.1 StGB vor und keine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Zwar ist für das Vorliegen einer „das Leben gefährdenden Behandlung“ im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr.5 StGB keine konkrete Lebensgefährdung notwendig, aber die Art der Behandlung muss nach den Umständen des Einzelfalls generell dazu geeignet sein. Würgegriffe

am Hals können zwar – wie sie hier vom Angeklagten vorgenommen wurden – grundsätzlich lebensgefährlich sein, insbesondere bei Unterbrechung der Luftzufuhr bis zur Bewusstlosigkeit, es reicht aber nicht schon jeder Griff an den Hals, selbst wenn er zu würgemal-ähnlichen Druckmerkmalen geführt haben sollte; auch das kurzfristige Würgen im Rahmen eines Kampfes reicht meist nicht, sondern es muss schon ein Würgen von einiger Dauer und Intensität vorliegen (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 224 Rn. 12 c). Da im vorliegenden Fall die Intensität des Würgens nicht besonders hoch war, da C. S. nur wenig nach Luft ringen musste und nicht kurz vor der Bewusstlosigkeit stand, ist eine das Leben gefährdende Behandlung durch das Würgen am Hals hier zu verneinen.

In **Fall 2** der **Anklageschrift vom 04. März 2014** (sexuelle Nötigung zum Nachteil der Zeugin C. S.) fand der Analverkehr zwar anfänglich mit Einwilligung der Geschädigten statt, so dass das erste Eindringen in ihren Anus sowie auch das zweite Eindringen, nachdem der Angeklagte mit seinem Glied wieder ein Stück herausgerutscht war, einvernehmlich stattfand. Jedoch war sie, als es zu schmerzhaft für sie wurde, mit der Fortsetzung des Analverkehrs nicht mehr einverstanden, was sie ihm ausdrücklich sagte, indem sie ihn unmissverständlich aufforderte, aufzuhören. Da Schutzgut des § 177 StGB das höchstpersönliche Rechtsgut der freien Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist, ist die einmal – sei es ausdrücklich oder konkludent – erteilte Einwilligung kein „Freibrief“, sondern jederzeit widerruflich (vgl. BGH, Beschluss v. 16.01.2001- Ss 469/00; OLG Köln, Beschluss v. 05.03.2004 – Ss 493/03). Daher genügt auch eine erst im Verlaufe des Geschlechtsverkehrs einsetzende Gewaltanwendung, mit der die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs gegen den nun erst beginnenden Widerstand des Opfers erzwungen wird. Dies ist hier der Fall, da der Angeklagte, nachdem C. S. ihn aufgefordert hatte, aufzuhören und versuchte, sich wegzudrehen, sie festhielt und ihren Kopf in das Kissen drückte. Dies reicht für die tatbestandliche Verknüpfung zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg aus (vgl. BGH, Urteil vom 23.10.2002 – 1 StR 274/02, NStZ 2003, 165).

## V.

Die Strafzumessung hat die Kammer wie folgt vorgenommen:

## 1. Anklageschrift vom 24. Januar 2014

### a) Fall 1:

Die Strafkammer ist bei der Strafzumessung zunächst vom Strafraumen des § 232 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 StGB ausgegangen. Sodann hat sie die Voraussetzungen eines **minder schweren Falles** im Sinne des § 232 Abs. 5, 2. Halbsatz StGB geprüft. Sie hat sich dabei mit der Frage auseinandergesetzt, ob das gesamte Tatbild einschließlich sämtlicher subjektiven Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des geminderten Strafraumens eines minder schweren Falles geboten erscheint. Die vorgenommene Gesamtwürdigung von Tat und Täter hat jedoch im Ergebnis kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren ergeben, so dass die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht unangemessen hart ist. Bei der Gesamtwürdigung haben folgende Strafzumessungskriterien eine Rolle gespielt:

Zugunsten des Angeklagten ist – in dem vorliegenden Fall, wie auch in sämtlichen vom Angeklagten begangenen übrigen Taten – zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist, dass er sich erstmals in Untersuchungshaft befand, was für ihn als Erstverbüßer besonders einschneidend war. Überdies befand er sich bis zum Abschluss des Verfahrens bereits rund anderthalb Jahren, vom 28. Oktober 2013 bis zur Urteilsverkündung am 16. April 2015 in Untersuchungshaft. Strafmildernd hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte eine sadistische und narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung aufweist. Für den Angeklagten spricht ferner, dass er auf die Rückgabe der Asservate verzichtet hat.

Konkret im **Fall 1** wirkt sich zudem **zugunsten** des Angeklagten aus, dass L. G. aufgrund ihrer Leichtgläubigkeit, Naivität und Beeinflussbarkeit ein einfaches Opfer gewesen war. Auch wirkt sich zugunsten des Angeklagten aus, dass die Anwendung der List gegenüber den Handlungsalternativen Gewalt und Drohung das weniger schwerwiegende Mittel ist.

**Negativ** fällt ins Gewicht, dass der Angeklagte mehrere Straftatbestände tateinheitlich verwirklichte und es sich um einen langen Tatzeitraum handelte (Mai 2012 bis Juli 2013). Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass er das von L. G. ihm entgegen gebrachte Vertrauen zur Verwirklichung seines Vorhabens ausnutzte. Sie suchte bei ihm Hilfe und Schutz, was er sich zunutze machte, indem er ihr vorspiegelte, dass er ihr helfen und sie ihm Vertrauen schenken könne. Nicht außer Acht gelassen hat die Strafkammer zudem, dass L. G. mit ihren 17 Jahren, als sie mit der Prostitution anfang, noch sehr jung war (Altersgrenze des § 232 Abs. 1 S.2 StGB liegt bei 21 Jahren). Zulasten des Angeklagten fällt ins Gewicht, dass er bei der Anwendung der List schlimmste Horrorszenarien in Aussicht stellte, die er wiederholte und erweiterte (z.B. „Vergewaltigungsstufen“ von L. G.s Schwester J.) , wenn L. G. sich nicht weiter prostituiere. Zulasten des Angeklagten wirkte sich auch aus, dass er L. G. einem umfangreichen „Erziehungsprogramm“ unterzog und dafür sorgte, dass sie sich von ihrer Familie und Freunden entfremdete. Auch war negativ zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits in dem den Taten vorgelagerten „Erziehungsprogramm“ sowie während der Taten mit körperlichen und seelischen Misshandlungen, die an Foltermethoden erinnern (z.B. Schlafentzug, Stockschläge etc.) sowie mit Erniedrigungen und Beleidigungen agierte. Auch, dass er von L. G. vollständige Unterwerfung verlangte und sie veranlasste, E. R. in die Sache hineinzuziehen und mit der Erfindung der „Konventionalstrafen“ einen immensen Druck auf L. G. ausübte, fällt straferschwerend ins Gewicht.

Negativ ist auch zu berücksichtigen, dass L. G. aufgrund der Tat eine Psychotherapie begonnen hat. Überdies wirkt sich zulasten des Angeklagten aus, dass L. G. über den abgeurteilten Tatzeitraum hinaus – bis März 2014 – aus Angst als Prostituierte weiter gearbeitet hat, da sie immer noch an die Existenz Ivans glaubte, selbst als er sich bereits in Untersuchungshaft befand. Die Geldsumme, die L. G. ihm nach der Abhebung von ihren Konten übergab und welche ihre Eltern und Großeltern über die Jahre für ihr späteres Studium gespart hatten, belief sich auf über 100.000,- €. Dabei handelte es sich um die doppelte Summe, bei der von einem Schaden erheblichen Ausmaßes im Sinne des § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB auszugehen ist. Überdies ist strafschärfend zu berücksichtigen, dass L. G. selbst Geldgeschenke, die sie von ihren Großeltern oder Eltern zum Geburtstag, zum Abitur oder zu anderen An-

lassen bekam, an den Angeklagten abgeben musste und ihr sonst fast kein Geld zur eigenen Verfügung verblieb.

Nach der umfassenden Gesamtschau ergab sich somit kein **Überwiegen der strafmildernden Gesichtspunkte**, so dass die Kammer vom Regelstrafrahmen des § 232 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 StGB ausgegangen ist.

Bei der **konkreten Strafzumessung** hat die Kammer nochmals die Gesichtspunkte abgewogen, die bereits bei der Prüfung, ob der Strafrahmen des minder schweren Falles anwendbar ist, berücksichtigt wurden. Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte, hat sie trotz der Unbestraftheit des Angeklagten angesichts der intensiven Manipulationen der L. G. und des langen Tatzeitraumes auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

### **5 (fünf) Jahren und 8 (acht) Monaten**

erkannt.

Die Kammer hält die Tat für besonders gravierend, weil L. G. für mehr als 1 Jahr für ihn der Prostitution nachgegangen ist und weil der Angeklagte die List besonders subtil und intensiv angewendete, das Bedrohungsszenario brutal und sadistisch dargestellte und er dieses häufig änderte und erweiterte, um L. G. für sich arbeiten zu lassen und ihr Geld abzunehmen. So führten seine vielfältigen Drohszenarien bei L. G. zu permanenter Todesangst. Auch das von ihm angewendete System der immer höher werdenden „Konventionalstrafen“ wirkte auf die Nebenklägerin G. besonders angsteinflößend und führte sie in lange Phasen der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit.

### **b) Fall 2 (versuchte Nötigung z.N. E. R.)**

Neben dem strafmildernden Umstand der Unbestraftheit und den übrigen auf S. 200 UA genannten, für alle Fälle geltenden, positiven Strafzumessungskriterien wirkt sich

hier für den Angeklagten **positiv** aus, dass er den äußeren Sachverhalt eingeräumt hat.

**Negativ** fällt ins Gewicht, dass es sich um eine gravierende Art einer Nötigung handelte, als er E. R. eine Waffe, die er zuvor vor ihren Augen lud, aus nächster Nähe gegen ihren Kopf richtete und damit große Panik und Todesangst in ihr hervorrief. Negativ war auch zu bewerten, dass damit die Prostitutionstätigkeit von E. R. ihren Anfang nahm.

Die Kammer hat von der Möglichkeit, den Strafraumen nach §§ 23 Abs.2, 49 Abs. 1 StGB zu mildern, Gebrauch gemacht, auch wenn die versuchte Nötigung zumindest über einen Zeitraum von mehreren Wochen den gewünschten Erfolg – also das Geschehen für sich zu behalten – erzielt hat.

Ausgehend vom gemilderten Strafraumen und unter Abwägung sämtlicher aufgeführter Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer für diesen Fall auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

**6 (sechs) Monaten**

erkannt.

### **c) Fall 10 (schwerer Menschenhandel pp. z.N. E. R.)**

Auch hier ist die Strafkammer bei der Strafzumessung zunächst vom Strafraumen des § 232 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 StGB ausgegangen und hat sodann die Voraussetzungen eines **minder schweren Falles** im Sinne des § 232 Abs. 5, 2. Halbsatz StGB geprüft.

Sie hat sich hier wiederum mit der Frage auseinandergesetzt, ob das gesamte Tatbild einschließlich sämtlicher subjektiven Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des geminderten Strafraumens eines minder schweren Falles geboten erscheint. Die vorgenommene Gesamtwürdigung von Tat und Täter hat jedoch im Ergebnis kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren ergeben, so dass die Anwendung des Regelstrafrahmens

nicht unangemessen hart ist. Bei der Gesamtwürdigung haben insbesondere folgende Strafzumessungskriterien eine Rolle gespielt:

**Zugunsten** des Angeklagten ist neben der Unbestraftheit und den auf S. 200 UA genannten, positiven Strafzumessungskriterien zu berücksichtigen, dass der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat. Auch räumte er ein, objektiv die körperlichen Misshandlungen – die gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurden – begangen zu haben, E. R. sei aber im Rahmen des „Coaching“-Programms damit einverstanden gewesen. Positiv fiel auch ins Gewicht, dass der Tatzeitraum nicht allzu lang war (Anfang/Mitte Mai bis Anfang Juni 2013) und, dass der Angeklagte im Rahmen seines letzten Wortes sein Bedauern ausdrückte, indem er erklärte, nunmehr eingesehen zu haben, „dass alles nicht so scherzhaft gewesen sei“.

**Zulasten** des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass sein Verhalten mehrere Straftatbestände erfüllt und dass E. R., als sie mit der Prostitution begann, mit 18 Jahren noch relativ jung war. Negativ fiel ins Gewicht, dass der Angeklagte im Rahmen der Anwendung der List mit der Schilderung von bevorstehenden brutalen und ekelhaften Horrorszenarien arbeitete, die bei E. R. gravierende Ängste um das Leben ihrer Familie, ihr eigenes Leben sowie um das Wohlergehen L.s auslösten. Auch E. R. erniedrigte er, beschimpfte und misshandelte sie. Negativ ist auch zu berücksichtigen, dass er sie auf sexueller Ebene ausnutzte, indem er ihr vorspiegelte, sie müsse auf ihre Prostitutionstätigkeit vorbereitet werden, damit sie diese „richtig“ ausüben könne (Rollenspiel, langer Oralverkehr, zweimal Geschlechtsverkehr). Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass es sich bei der von E. R. durch Prostitution erwirtschaftete und an den Angeklagten überlassene Geldsumme in Höhe von etwa 2.000,- €, von der E. R. etwa 100,- bis 200,- € behalten durfte – um keine ganz unerhebliche Summe handelte, er allerdings durch die getätigten Ausgaben, z.B. für „Arbeitskleidung“ für E. R., keinen sehr hohen Profit erzielte. Strafschärfend fiel auch ins Gewicht, dass der Angeklagte die Tat subtil vorbereitete, indem er E. R. zuvor einem umfassenden „Erziehungsprogramm“ unterzog und dass die Prostitutionstätigkeit E. R.s auf einen längeren Zeitraum angelegt war. Negativ ist auch zu bewerten, dass er zusätzlich ihre gute Freundin L. G. einsetzte, um Druck auf E. R. auszuüben und an das schlechte

Gewissen von E. R. appellierte, indem er sie darauf hinwies, dass L. G. auf ihre Hilfe unbedingt angewiesen sei.

Nach umfassender Gesamtschau sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände, insbesondere des Umstands, dass der Angeklagten mit massiven Manipulationen auf E. R. einwirkte und jene unter großen Ängsten um sich, L. G. und ihre Familie litt, ergab sich somit kein **Überwiegen der strafmildernden Gesichtspunkte**, so dass die Kammer vom Regelstrafrahmen des § 232 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 StGB ausgegangen ist.

Im Rahmen der **konkreten Strafzumessung** hat die Kammer nochmals die Gesichtspunkte abgewogen, die bereits bei der Prüfung, ob der Strafrahmen des minder schweren Falles anwendbar ist, berücksichtigt wurden. Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte, auch vor dem Hintergrund, dass er nicht vorbestraft und geständig ist, andererseits die Einflussnahme gravierend war, hat sie auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

**2 (zwei) Jahren und 4 (vier) Monaten**

erkannt.

#### **d) Fall 11 (versuchter Betrug z.N. Großeltern)**

**Zugunsten** des Angeklagten war neben den auf S. 200 UA genannten, positiven Umstände zu werten, dass er die Tat einräumte. Auch ist positiv zu bewerten, dass es tatsächlich zu keinem finanziellen Schaden gekommen ist.

**Negativ** fällt ins Gewicht, dass es sich bei der erstrebten Geldsumme um einen sehr großen Betrag in Höhe von 400.000 € handelte und er L. G. dazu einsetzte und manipulierte, um an das Geld ihrer Großeltern zu gelangen, obwohl ihr ihre Großeltern besonders am Herzen lagen. Strafschärfend war auch zu berücksichtigen, dass

der Angeklagte gegenüber der Großmutter Drohungen aussprach (es kämen Leute mit Motorrädern und würden eine Bombe werfen und es würde „Puff“ machen).

Die Kammer hat angesichts des Umstands, dass die Großeltern die Geschichte um Ivan nicht glaubten und es zu keiner konkreten Vermögensgefährdung kam, von der Möglichkeit, den Strafraumen gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs.1 StGB zu mildern, Gebrauch gemacht.

Ausgehend vom dem gemäß § 23 Abs. 2, 49 Abs.1 StGB gemilderten Strafraumen des § 263 Abs. 1 StGB hat die Kammer unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Strafzumessungsgesichtspunkte für diesen Fall auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

**1 (einem) Jahr**

erkannt.

#### **e) Fall 12 (Besitz Munition)**

Neben den bereits auf S. 200 UA aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkten fällt **positiv** ins Gewicht, dass der Angeklagte den Vorwurf eingeräumt hat. Auch hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte nicht im Besitz einer für die Munition passenden Waffe war, so dass keine konkrete Gefahr von der Munition ausging.

**Strafschärfend** wirkte sich aus, dass es sich um mehrere Patronen handelte, er diese bereits über einen längeren Zeitraum besaß und dass sie verfeuerungsfähig waren.

Unter Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer für diesen Fall auf eine Geldstrafe von

**60 (sechzig) Tagessätzen**

als tat- und schuldangemessene Strafe erkannt. Die Höhe eines Tagessatzes hat die Kammer mit 10,- € als angemessen erachtet.

## **2. Anklageschrift vom 14. April 2014 (Besitz kinderpornographischer Schriften)**

Neben den auf S. 200 UA aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkten fällt **positiv** ins Gewicht, dass der Angeklagte die Tat eingeräumt hat.

**Zulasten** des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die in seinem Besitz befindlichen kinderpornographischen Bilder teils sehr brutale Szenen zum Gegenstand hatten. Hierzu gehörten Vergewaltigungen zum Nachteil teils sehr kleiner Kinder, wobei ein Kind sogar gleichzeitig vaginal und anal penetriert wurde. Überdies war eines der abgebildeten Kinder jünger als 1 Jahr, ein weiteres ca. 1 Jahr alt und viele andere der dort abgebildeten Kinder waren etwa 2 Jahre alt. Auch zeigten die Bilder gefesselte Kinder.

Unter Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte und des Umstands, dass es sich um vergleichsweise wenige Dateien handelte, die zum Teil doppelt vorhanden waren, hat die Kammer für diesen Fall auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von

**90 (neunzig) Tagessätzen**

erkannt. Die Höhe eines Tagessatzes hat die Kammer mit 10,- € als angemessen erachtet.

## **3. Anklageschrift vom 04. März 2014 (z.N. C. S.)**

### **a) Fall 1 (vorsätzliche Körperverletzung)**

Neben den bereits auf S. 200 UA genannten, generell für sämtliche Fälle geltenden, positiven Strafzumessungsgesichtspunkten ist hier **zugunsten** des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Tat einen nicht unerheblichen Zeitraum – ca. dreieinhalb Jahre – zurückliegt und der Angeklagte alkoholbedingt enthemmt war. Überdies waren die Tatfolgen nicht sehr gravierend, obgleich C. S. ein „blaues Auge“ davontrug, das erst nach mehreren Tagen abklang. Zu seinen Gunsten fiel auch ins Gewicht, dass der Tat eine verbale Auseinandersetzung mit C. S. voranging, im Rahmen derer C. S. den Angeklagten auch reizte. Überdies hat C. S. die Beziehung zum Angeklagten trotz dieses Vorfalles fortgeführt, wodurch zum Ausdruck kommt, dass sie ihm die Tat verziehen hat.

**Zulasten** des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er verschiedene Körperverletzungshandlungen (Tritt bzw. Boxen in den Bauch, Würgen am Hals, Schlag ins Gesicht) begangen hat. Strafschärfend wirkt auch, dass C. S. schwächer und daher in ihren Verteidigungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt war. Negativ fällt auch ins Gewicht, dass bei dem Würgen am Hals C. S. nach Luft ringen musste.

Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände hat die Kammer auf eine Geldstrafe von

### **120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen**

als tat- und schuldangemessen erkannt. Die Höhe eines Tagessatzes hat die Kammer mit 10,- € als angemessen erachtet.

#### **b) Fall 2 (sexuelle Nötigung)**

Im Fall 2 hat die Strafkammer zunächst erwogen, ob in der Person des Angeklagten oder in der Tat Umstände vorlagen, die zum Entfallen der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB führen, was sie im Ergebnis bejaht hat. Sie hat hierzu zunächst die vorstehend auf S. 200 UA bereits dargestellten, generellen positiven Strafzumessungsumstände berücksichtigt. Darüber hinaus spielten die nachfolgenden Gesichtspunkte bei den Erwägungen der Kammer eine Rolle:

**Zugunsten** des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die Tat einen langen Zeitraum – ca. dreieinhalb Jahre – zurückliegt, er bei der Tat alkoholbedingt enthemmt war und es sich um eine „Beziehungstat“ handelte. Auch wirkte sich zugunsten des Angeklagten aus, dass C. S. zunächst in den Analverkehr eingewilligt hat und die Gewalteinwirkung relativ gering war.

Hingegen war **zulasten** des Angeklagten in die Erwägungen einzustellen, dass er ihr erhebliche Schmerzen zugefügt hat, die auch noch länger andauerten. Zudem leidet C. S. noch heute unter den psychischen Folgen der Tat. Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten hat die Kammer nicht außer Acht gelassen. So setzte er sie unter Druck, als sie sich von ihm nach der Tat distanzierte und setzte V. G. ein, um sie zu einer Rückkehr zu bewegen. Strafschärfend wirkt sich auch aus, dass der Angeklagte stalkingähnliche Methoden einsetzte, nachdem C. S. sich im Jahr 2013 von ihm endgültig trennte.

Auch während der Dauer der Beziehung wandte er körperliche Gewalt gegen C. S. an (Fingerbeißen), und kontrollierte sie (Aufstellen von Verhaltensregeln, z.B. Dokument „Heilung für C.“ oder „Regelwerk für C.“) und setzte sie psychisch unter Druck.

Die Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte führt zu einem **Überwiegen der strafmildernden Faktoren**, die zum **Entfallen der Regelwirkung** führen, so dass der Strafrahmen nicht dem des besonders schweren Falles einer sexuellen Nötigung des § 177 Abs. 2 StGB zu entnehmen ist, sondern dem des **§ 177 Abs. 1 StGB**.

Sodann hat die Kammer geprüft, ob darüber hinaus die Voraussetzungen eines **minder schweren Falles** im Sinne des **§ 177 Abs. 5 StGB** vorliegen, was nur in Ausnahmefällen möglich ist. Sie hat sich hier wiederum mit der Frage auseinandergesetzt, ob das gesamte Tatbild einschließlich sämtlicher subjektiven Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des geminderten Strafrahmens eines minder schweren Falles geboten erscheint. Die hierbei vorgenommene Gesamtwürdigung von Tat und Täter hat ein **beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren** ergeben, so dass die Kammer die Anwendung des Regelstrafrahmens als unangemessen bewertet und einen solchen Aus-

nahmefall hier bejaht hat. Bei der Gesamtwürdigung hat neben den bereits genannten Strafzumessungskriterien eine entscheidende Rolle gespielt, dass C. S. bei der Tat selbst anfangs einverstanden war und erst während des Aktes ihre Einwilligung widerrief. Auch hat die Kammer berücksichtigt, dass C. S. die Beziehung zum Angeklagten trotz der Tat fortführte und sogar noch weiterhin – wenn auch widerwillig, „zur Abtragung ihrer Schuld“ – Analverkehr mit ihm ausübte.

Die Kammer ist daher vom geminderten Strafraumen des minder schweren Falles gemäß § 177 Abs. 5 StGB ausgegangen und hat sodann sämtliche bereits dargelegten Umstände erneut gegeneinander abgewogen und gewürdigt. Die Kammer hat vor diesem Hintergrund auf eine Freiheitsstrafe von

### **10 (zehn) Monaten**

als tat- und schuldangemessene Strafe erkannt.

#### **4. Gesamtstrafenbildung:**

Aus den 8 Einzelstrafen (5 Einzelfreiheitsstrafen und 3 Geldstrafen) war nach den Maßgaben der §§ 53 Abs. 1 und Abs. 2, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Hier hat die Strafkammer vor allem positiv abermals die vorliegenden (Teil-) Geständnisse des Angeklagten, den Umstand, dass er nicht vorbestraft ist und die mit einem Strafvollzug – für ihn als Erstverbüßer besonders einschneidenden – verbundenen Konsequenzen bedacht. Demgegenüber hat sie jedoch zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er alle drei Nebenklägerinnen aufs Äußerste manipulierte und sie emotional, sexuell und/oder finanziell ausnutzte und sie unter dem Deckmantel eines „Erziehungs- oder Coachingprogramms“ körperlich misshandelte und quälte. Überdies dauerte die vom Angeklagten geschaffene psychische Drucksituation insbesondere für L. G. über einen sehr langen Zeitraum, über nahezu zwei Jahre (Mai 2012 bis Frühjahr 2014) und für E. R. über ca. anderthalb Monate an. In dieser Zeit hatten beide Nebenklägerinnen – L. G. und E. R. – um sich und ihre Familien massive Todesängste. Insbesondere die vom Angeklagten beabsichtigte und erkannte Verzweiflung, sowie das Gefühl von Abhängigkeit, Hilfs- und Hoffnungslosigkeit L. G.s, fällt zu seinen Lasten ins Gewicht.

Nach alledem hat die Strafkammer auf eine **Gesamtfreiheitsstrafe von**

**7 (sieben) Jahren und 9 (neun) Monaten**

als tat- und schuldangemessen erkannt.

**VI.**

Die Geschädigte L. G. hat vorliegend gemäß § 823 Abs. 2, Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 181 a Abs.1 Nr. 1, 232 Abs.1 S.2, Abs. 4 Nr.1, 263 Abs.1, Abs. 3 S.2 Nr. 2 StGB einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gegen den Angeklagten.

Der Tatbestand des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, ausbeuterischer Zuhälterei und Betrug gemäß §§ 181 a Abs.1 Nr. 1, 232 Abs.1 S.2, Abs. 4 Nr.1, 263 Abs.1, Abs. 3 S.2 Nr. 2 StGB zum Nachteil der Nebenklägerin L. G. stellt ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Nicht nur § 263 StGB schützt das Vermögen der betroffenen Person, sondern auch § 181 a StGB, der eben nicht nur die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten, sondern auch das Vermögen schützt. Auch § 232 StGB hat als Schutzgut neben der sexuellen Selbstbestimmung auch das Vermögen der betroffenen Person.

Der Angeklagte hat L. G. durch vorsätzliche Täuschung – Vorspiegeln einer Bedrohungssituation, in welcher „Ivan“ eine Ablösesumme von L. G. verlange – dazu gebracht, sich zu prostituieren und das dadurch erwirtschaftete Geld ihm zu überlassen, welches er für sich verwendete, während er L. G. im Glauben ließ, er werde es an Ivan zur Begleichung der Ablösesumme weiterleiten. Aufgrund dieser Täuschung hob L. G. sämtliche Gelder von ihren Konten ab und übergab

diese dem Angeklagten – zwecks Weiterleitung an Ivan –, die der Angeklagte ebenfalls für sich verwendete.

Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 249 ff BGB. Zu ersetzen ist das negative Interesse, d.h. die geschädigte Person ist so zu stellen, wie sie ohne das haftungsbegründende Ereignis bzw. die Verletzung des betreffenden Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB stünde. Hier hat die Adhäsionsklägerin einen Zahlungsanspruch in Höhe der Geldsumme, die sie von ihren Bankkonten abgehoben und dem Angeklagten im Anschluss übergeben hatte. Dabei handelt es sich um einen Gesamtbetrag in Höhe von **104.454,36 €**

Darüber hinaus hat sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der der Höhe nach den dem Angeklagten übergebenen Prostitutionserlösen, die die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte im Zeitraum von Mai 2012 bis Juni 2013 an den Angeklagten zwecks Weiterleitung an „Ivan“ übergeben hatte, entspricht. Im Hinblick auf die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages hat die Kammer von einer Entscheidung abgesehen. Der Antrag eignet sich insoweit zur Erledigung im Strafverfahren nicht, da seine weitergehende Prüfung zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde (§ 406 Abs. 1 S. 4 und 5 StPO). Im Rahmen der Absehensentscheidung ist das Interesse der Adhäsionsklägerin mit dem Interesse des Angeklagten an einem beschleunigten Abschluss des Strafverfahrens abzuwägen. So überwiegt das Interesse des Angeklagten etwa, wenn eine Prüfung des Adhäsionsanspruchs das Verfahren „erheblich“ verzögern würde (§ 406 Abs. 1 S. 5 StPO). Eine Prüfung des geltend gemachten Zahlungsanspruches im Hinblick auf den von der Adhäsionsklägerin L. G. an den Angeklagten abgegebenen Prostitutionserlös würde eine noch umfangreichere Beweisaufnahme erfordern. Eine solche erhebliche Verfahrensverzögerung ist angesichts des Umstands, dass der Angeklagte sich seit dem 28. Oktober 2013 in Untersuchungshaft befindet, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Adhäsionsklägerin aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes nicht mehr vertretbar.

**VII.**

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1, 472 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO.

Nach pflichtgemäßen Ermessen hat die Kammer dem Angeklagten sämtliche Kosten des Adhäsionsverfahrens auferlegt, auch wenn hinsichtlich des über den zuerkannten hinausgehenden Betrages lediglich eine Entscheidung dem Grunde nach erfolgte. Diese Feststellung beträgt lediglich rund 1/5 des Gesamtbetrags und rechtfertigt keine Kostenquotelung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Weißmann

Dr. Wiese

Benik

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle